

# **Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in einer Marktwirtschaft – eine empirische Analyse**

Dissertation zur Erlangung des Grades eines  
Doktors der Wirtschaftswissenschaft

eingereicht an der Wirtschaftswissenschaftlichen  
Fakultät der Universität Regensburg

vorgelegt von: Dipl.-Kaufmann Armin-Josef Guggenberger

Berichterstatter:

Prof. Dr. W. Buchholz  
Prof. Dr. A. Hamerle

Tag der Disputation: 31.01.2012



# I

## VORWORT:

Die vorliegende Dissertation entstand am Lehrstuhl für Finanzwissenschaft der Universität Regensburg. Mit dieser Arbeit möchte ich einen Beitrag leisten, das Phänomen der Wirtschaftskriminalität zu untersuchen und Vermeidungsstrategien für diesen Themenkomplex anbieten.

Mein Dank gilt insbesondere meinem akademischen Lehrer, Herrn Professor Dr. Wolfgang Buchholz, der mir die Möglichkeit der Promotion eröffnete. Gleichermaßen danke ich Herrn Prof. Dr. Alfred Hamerle, Lehrstuhl für Statistik an der Universität Regensburg, der sich als Korreferent zur Verfügung stellte. An dieser Stelle danke ich zudem Herrn Dr. Thorsten Heyer, Bundeskriminalamt, Kriminalistisches Institut, KI 36, und Herrn Dr. Rainer Jobst, Lehrstuhl für Statistik an der Universität Regensburg, die mit zahlreichen Anregungen und Diskussionen diese Arbeit bereichert.

Meiner Familie danke ich darüber hinaus für die breite Unterstützung. Der mir entgegegebrachte Zuspruch und Ansporn sowie die aufmunternden Worte haben mir meinen Weg geebnet.



<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	<u>SEITE</u>
VORWORT	I
INHALTSVERZEICHNIS	III
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	VII
TABELLENVERZEICHNIS	VIII
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	IX

**Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in einer  
Marktwirtschaft - eine empirische Analyse**

<b>1 Einführung</b>	<b>Seite</b>	<b>1</b>
1.1 Problemstellung und Ziel der Arbeit	1	
1.2 Vorgehensweise	4	
1.3 Einordnung in den wissenschaftlichen Kontext	7	
<b>2 Modelltheoretische Grundannahmen über menschliches Verhalten innerhalb eines liberal geprägten Wirtschaftssystems</b>	<b>10</b>	
2.1 Verhaltenstheoretische Annahmen über menschliches Verhalten aus Sicht der ökonomischen Theorie	11	
2.1.1 Die „Eigenständigkeit der Entscheidung“	11	
2.1.2 Die „Rationalität der Entscheidung“	13	
2.1.3 Der „homo oeconomicus“ als Nutzenmaximierer	16	
2.1.4 Das Kosten-Nutzen-Kalkül einer unerlaubten Handlung aus Sicht des „homo oeconomicus“	17	
2.1.5 Individuelle Handlungsfreiheit als systemtragendes Prinzip für menschliches Verhalten	22	
2.2 Interne und externe Institutionen als Restriktionen der individuellen Handlungsfreiheit	24	
2.2.1 Annahmen über Institutionen	25	
2.2.2 Externe Institutionen	27	
2.2.3 Interne Institutionen	28	
2.3 Zwischenergebnis	29	
2.4 Funktionale Elemente eines liberal geprägten Wirtschaftssystems auf der Grundlage einer spontanen Ordnung	32	
2.4.1 Grundprinzipien einer liberal geprägten Wirtschaftsordnung	33	
2.4.2 Die Wettbewerbsfreiheit	34	
2.4.3 Ein funktionsfähiges Preissystem	37	
2.4.4 Die Rolle des Staates zur Förderung einer liberal geprägten Wirtschaftsordnung	39	
2.5 Zusammenfassung	42	

## IV

<b>3 Eine definitorische Annäherung an das Phänomen der Wirtschaftskriminalität aus unternehmerischer Sicht</b>	<b>44</b>
3.1 Traditionelle Forschungsansätze zum Begriff der Wirtschaftskriminalität	45
3.2 Die Begründung der modernen Forschung zur Wirtschaftskriminalität	47
3.3 Erkenntnisse der Kriminalwissenschaften zur Wirtschaftskriminalität	49
3.3.1 Die Missachtung des Vertrauensprinzips als Wesenselement der Wirtschaftskriminalität	49
3.3.2 Die Sog- und Spiralwirkung als Wesenselement der Wirtschaftskriminalität	52
3.3.3 Ergebnisse der kriminologischen Forschung zur Wirtschaftskriminalität	53
3.4 Ein ökonomischer Definitionsversuch zur Wirtschaftskriminalität	55
3.5 Soziologische Erklärungsansätze zur Wirtschaftskriminalität	57
3.6 Eine institutionenbezogene Definition zur Wirtschaftskriminalität	58
3.7 Zwischenergebnis	61
3.8 Wirtschaftskriminalität aus unternehmerischer Sicht	62
3.8.1 Wirtschaftskriminalität als Ursache einer Unternehmenskrise	62
3.8.2 Exkurs: Insolvenz und Insolvenzdelikte im weiteren Sinn	64
3.9 Zusammenfassung	65
<b>4 Die handlungsbeeinflussenden Faktoren zur Erklärung normabweichenden Verhaltens</b>	<b>67</b>
4.1 Die ökonomische Theorie zur Erklärung normabweichenden Verhaltens	67
4.1.1 Die Erklärung normabweichenden Verhaltens nach <i>Becker</i>	68
4.1.2 Die Erklärung normabweichenden Verhaltens nach <i>Entorf</i>	74
4.2 Kriminalität als systemimmanenter Bestandteil einer liberalen geprägten Wirtschaftsordnung	78
4.3 Zusammenfassung	81

<b>5 Die Wirksamkeit staatlicher Institutionen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität unter ökonomischen Gesichtspunkten</b>	<b>83</b>
5.1 Kosten- und Nutzenindikatoren zur Messung der Rechtsdurchsetzung	84
5.1.1 Grenzen der Kosten- und Nutzenberechnung im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung	85
5.1.2 Kostengrößen der Rechtsdurchsetzung	86
5.1.3 Nutzengrößen der Rechtsdurchsetzung	89
5.2 Die Aussagekraft der amtlichen Kriminalstatistiken	91
5.2.1 Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)	92
5.2.2 Die Staatsanwaltschaftsstatistik	93
5.2.3 Die „Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstrafaten nach einheitlichen Gesichtspunkten (BWE)“	94
5.2.4 Die Strafverfolgungsstatistik	94
5.2.5 Die Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsstatistik	95
5.2.6 Die Abbildung der Kriminalitätsrealität in der PKS	96
5.2.6.1 Die Erfassungssystematik in der PKS	96
5.2.6.2 Die Auswirkungen von Kompetenzverlagerungen und Gesetzesänderungen auf die PKS	97
5.2.6.3 Die Mehrfacherfassung von Delikten in der PKS	98
5.2.6.4 Wirtschaftsdelikte als Kontrollkriminalität	98
5.2.6.5 Die Dunkelfeldproblematik	101
5.3 Zwischenergebnis	102
5.4 Das Phänomen der Wirtschaftskriminalität in der Literatur	106
5.4.1 Vorstellung ausgewählter Studien mit Deutschlandbezug	107
5.4.2 Forschungsstand zur Wirtschaftskriminalität	109
5.4.2.1 Quantitative Ergebnisse zur Wirtschaftskriminalität	110
5.4.2.2 Qualitative Ergebnisse zur Wirtschaftskriminalität	112
5.5 Zusammenfassung	115
<b>6 Konzeption und Design des Befragungsinstruments</b>	<b>117</b>
6.1 Methodisches Vorgehen im Rahmen der Datenerhebung	118
6.1.1 Methodischer Ansatz	118
6.1.2 Angewandte Verfahren im Rahmen der Datenerhebung	122
6.2 Ergebnisse der Experteninterviews	127
6.3 Pre-Test	130
6.4 Datenerhebung	131
6.4.1 Design des Befragungsinstruments	131
6.4.2 Zusammensetzung der Stichprobe	133
6.4.3 Rücklauf und Stichprobenumfang	135

6.5 Datenbeschreibung und Auswertung	137
6.5.1 Das Messniveau	137
6.5.2 Deskriptive Datenauswertung	139
6.5.3 Zusammenhangsanalyse	142
6.5.3.1 Chi-Quadrat-Unabhängigkeitstest nach Pearson	143
6.5.3.2 Rangkorrelationskoeffizient nach Spearman	143
6.5.3.3 Binäre Logit-Modelle	146
<b>7 Empirische Befunde zur Wirksamkeit staatlicher Institutionen im Rahmen der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität</b>	<b>148</b>
7.1 Beschreibung der Stichprobe	149
7.2 Durchsetzungsdefizite staatlicher Institutionen als Ursache hoher Transaktionskosten	153
7.2.1 Durchsetzungsdefizite im staatlichen Ordnungsrahmen	153
7.2.2 Anzeigeverhalten der betroffenen Unternehmen	159
7.2.3 Empirische Befunde zum Anzeigeverhalten	161
7.2.3.1 Der Einfluss von Folgeschäden	161
7.2.3.2 Der Einfluss deliktsbezogener Größen	163
7.2.3.3 Der Einfluss sozialdemographischer Faktoren	164
7.2.3.4 Der Einfluss von Unternehmenskennzahlen	165
7.2.3.5 Multivariates Logit-Modell zur Erklärung des Anzeigeverhaltens	166
7.2.4 Nutzung von staatlichen und privaten Präventionsangeboten	168
7.2.5 Schäden der Wirtschaftskriminalität	172
7.2.6 Bestimmung zukünftiger Kriminalitätsschwerpunkte	175
7.3 Handlungsempfehlungen zur Reduzierung der staatlichen Transaktionskosten	178
7.3.1 Die Wirkung informeller Sanktionierung	178
7.3.2 Der Einfluss formaler Bestrafung	181
7.3.3 Der Einfluss der Aufklärungsquote	182
7.3.4 Der Einfluss der Polizeidichte auf die Kriminalitätsrate	184
7.3.5 Empirische Befunde zu den Handlungsempfehlungen	186
7.4 Zusammenfassung	192
<b>8 Schlussbemerkung und Ausblick</b>	<b>196</b>
ANHANG	199
LITERATURVERZEICHNIS	219

<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>SEITE</b>
Abbildung 4-1: Das Kriminalitätsniveau einer Gesellschaft nach Ehrlich, I. (1996).	79
Abbildung 5-1: Ebenen der statistischen Erfassung von wahrnehmbarer Kriminalität nach Meyer, H. und Wolf, K. (1983): S.360	92
Abbildung 5-2: Schwankungen der Wirtschaftsdelikte (in Prozent) zum Vorjahr (1994 – 2010)	99
Abbildung 5-3: Hell- und Dunkelfeld in den Kriminalitätsstatistiken	101
Abbildung 5-4: Erfassungszeitpunkt der amtlichen Kriminalstatistiken	103
Abbildung 6-1: Methodenwahl der Datenerhebung	123
Abbildung 6-2: Struktur des Fragebogens	132
Abbildung 7-1: Branchenzugehörigkeit und Rechtsform der Unternehmen	149
Abbildung 7-2: Unternehmensalter und Anzahl der Mitarbeiter	150
Abbildung 7-3: Unternehmen nach Umsatz und Ergebnis in Mio. Euro	151
Abbildung 7-4: Funktion und Qualifikation der Befragten	152
Abbildung 7-5: Beurteilung des staatlichen Engagements in Bezug auf Wirtschaftskriminalität und Kriminalität allgemein	153
Abbildung 7-6: Betroffenheit von Wirtschaftskriminalität und Anzeigeverhalten	159
Abbildung 7-7: Gründe für einen Nichtanzeige der betroffenen Unternehmen	160
Abbildung 7-8: Nutzung von Prävention und Prüfung der Zahlungsfähigkeit	169
Abbildung 7-9: Bewertung der staatlichen Präventionsangebote	171
Abbildung 7-10: Betroffenheit nach Straftatenanzahl und Folgeschäden	173
Abbildung 7-11: Gefährdungspotential der Folgeschäden anhand der Mittelwerte	174
Abbildung 7-12: zukünftige Kriminalitätsschwerpunkte der Wirtschaftskriminalität	176
Abbildung 7-13: Funktionsweise eines „Informationboard“	180
Abbildung 7-14: Systematisierung der Abschreckungsvariablen, Institutionen und Handlungsempfehlungen	186
Abbildung 7-15: Zusammenfassende Handlungsempfehlungen	191

<b>TABELLENVERZEICHNIS</b>	<b>SEITE</b>
Tabelle 5-1: Übersicht über die ausgewerteten Publikationen	108
Tabelle 6-1: Vor- und Nachteile verschiedener Befragungsformen nach Tietz, B, (1993)	125
Tabelle 6-2: Rücklaufquote der Befragung	136
Tabelle 6-3: Inhalte der Themenkomplexe und deren Messniveau	138
Tabelle 6-4: Statistische Testverfahren nach Martens, J. (2003): S. 124 f.	143
Tabelle 7-1: Bewertung von Wirtschafts- und Allgemeinkriminalität	154
Tabelle 7-2: Korrelation der Wirtschafts- und Allgemeinkriminalität	155
Tabelle 7-3: Bewertung der Indikatoren des staatlichen Ordnungsrahmens	156
Tabelle 7-4: Korrelation zw. den Indikatoren und staatlichem Engagement	158
Tabelle 7-5: Einfluss der Folgeschäden auf das Anzeigeverhalten	162
Tabelle 7-6: Binäre Logit-Modelle für Mitarbeitermoral, Unternehmens- bewertung, Signifikanzniveau: $p \leq 0,05$	163
Tabelle 7-7: Abhängigkeit zw. Anzeigeverhalten, Schadensumme und Anzahl der Straftaten	164
Tabelle 7-8: Abhängigkeit zw. Anzeigeverhalten und Führungsposition	165
Tabelle 7-9: Abhängigkeit zw. Anzeigeverhalten und Strukturdaten der Unternehmen	166
Tabelle 7-10: multivariates Logit-Modell für die abhängige Variable „Anzeigeverhalten; Signifikanzniveau: $p \leq 0,05$ “	167
Tabelle 7-11: Zusammenhang zw. Betroffenheit und der Nutzung von Präventionsangeboten	170
Tabelle 7-12: Beeinträchtigung der Wirtschaftsordnung durch verschiedene Phänomene	172
Tabelle 7-13: Gefährdungspotential der Folgeschäden	174
Tabelle 7-14: Bewertung der zur Wirtschaftskriminalität gehörenden Delikts- gruppen	175
Tabelle 7-15: Bewertung der staatlichen Instrumente und Maßnahmen	187
Tabelle 7-16: delikts-spezifische Betrachtung der staatlichen Instrumente und Maßnahmen	189

**VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN:**

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
a.D.	außer Dienst
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenverordnung
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
Betr.	betreffenden
BfuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis
BGH	Bundesgerichtshof
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Inneren
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft
BWE	Bundesweite Erfassung von Wirtschaftskriminalität nach einheitlichen Gesichtspunkten
bzgl.	bezüglich
d.h.	das heißt
ders.	Derselbe
dies.	Dieselbe(n)
DJT	Deutscher Juristentag
EuGH	Europäischer Gerichtshof
erw.	erweiterte
et al.	et alii
EWO	Einwohner
etc.	et cetera
e.V.	eingetragener Verein
EWO	Einwohner

# X

f.	folgende
ff.	fortfolgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
GenG	Genossenschaftsgesetz
GLAZ	Gleitarbeitszeit
GmbH-G	Gesetz für Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung
GZR	Gewerbezentrallregister
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
HZ	Häufigkeitszahl
IR	Interne Revision
i.V.m.	in Verbindung mit
i.Z.m.	im Zusammenhang mit
IKS	Internes Kontrollsyste
Jg.	Jahrgang
JZ	Juristische Zeitung
KG	Kommanditgesellschaft
LKÄ	Landeskriminalämter
Nr.	Nummer
m.E.	meines Erachtens
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NJW	Neues Juristisches Wochenblatt
ÖSQ	Ökonomischer Schadensbelastungsquotient
o.g.	oben genannte
OHG	Offene Handelsgesellschaft
o.J.	ohne Jahr
o.O.	ohne Ort
o.T.	ohne Titel
o.V.	ohne Verfasser

OK	Organisierte Kriminalität
p.	page
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
S.	Seite
StA	Staatsanwaltschaft
sog.	so genannte
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u.a.	unter anderem
UK-Ltd.	Private Company Limited = britische GmbH
usw.	und so weiter
ÜÜS	Überbetriebliches Überwachungssystem
u.U.	unter Umständen
Vgl.	Vergleiche
Vol.	Volume
vs.	versus
WLAN	Wireless Local Area Network
WiKG	Wirtschaftskriminalitätsgesetz
WIKRI	Wirtschaftskriminalität
WiSt	Wirtschaftswissenschaftliches Studium
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaftslehre
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zw.	zwischen

## 1 Einführung

### 1.1 Problemstellung und Ziel der Arbeit

Die Soziale Marktwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland erleidet jedes Jahr enorme volkswirtschaftliche Schäden in Milliardenhöhe durch Normenverstöße der verschiedenen Marktteilnehmer<sup>1</sup>, insbesondere durch illegales unternehmerisches Handeln.<sup>2</sup> Vor allem die Verstöße, die der Wirtschaftskriminalität<sup>3</sup> zuzurechnen sind, stellen gemessen am monetären Schaden nach Aussagen von Experten und amtlichen Statistiken einen deliktischen Brennpunkt dar. Alleine die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist im Berichtsjahr 2010 für Wirtschaftskriminalität einen verursachten Schaden i. H. v. 4,66 Milliarden Euro aus.<sup>4</sup> Damit verursachen ca. 2,7 Prozent der in der PKS registrierten Straftaten 55 Prozent des ausgewiesenen Schadens.<sup>5</sup> Vorliegend steht daher Wirtschaftskriminalität (aus unternehmerischer Sicht) im Mittelpunkt der nachfolgenden Betrachtungen. Hierzu liefern zahlreiche Untersuchungen weitere Indizien für die Notwendigkeit einer Intensivierung aber auch Verbesserung der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Seit 2000 führen eine Reihe von wirtschaftsnahen Forschungs- und Beratungsunternehmen regelmäßig schriftliche oder telefonische Befragungen zur Wirtschaftskriminalität durch.<sup>6</sup> Setzt man die Ergebnisse dieser Dunkelfelduntersuchungen mit der Zahl der registrierten wirtschaftskriminellen Straftaten in Beziehung, so ist davon auszugehen, dass die Zahl der wirtschaftskriminellen Taten und vermutlich auch die durch Wirtschaftskriminalität verursachten finanziellen Gesamtschäden mindestens doppelt so hoch ausfallen, wie es in den amtlichen Rechtspflege-<sup>7</sup> und Kriminalitätsstatistiken ausgewiesen wird.<sup>8</sup> Somit ist die Untersuchung der Wirtschaftskriminalität schon aus ordnungspolitischer Sicht zwingend geboten. Die Relevanz des Themas ist zudem durch die seit dem Jahr 2008 anhaltende Finanzkrise gegeben. Von der Mehrheit der Befragten wird angenommen,

---

<sup>1</sup> Dies sind in einem geschlossenen Wirtschaftssystem: die Unternehmen, die privaten Haushalte und der Staat.

<sup>2</sup> Vgl. Poerting, P. (1983a), S. 133.

<sup>3</sup> Verstöße gegen Wirtschaftskriminalität sind im §74c GVG geregelt. Den Begriff der Wirtschaftskriminalität gilt es noch genauer zu definieren, siehe hierzu Kapitel 4.

<sup>4</sup> Siehe Bundeskriminalamt (2011), Tabellenanhang 7, S. 9; Dunkelfeldschätzungen gehen von einem Schaden von bis zu 100 Milliarden Euro aus.

<sup>5</sup> Im Berichtsjahr 2008 wurden insgesamt in der PKS 6.114.128 Straftaten registriert. Davon wurden 84.550 Straftaten der Wirtschaftskriminalität zugerechnet; siehe Bundeskriminalamt (2008), Tabellenanhang 7, S. 1. u. S. 5.

<sup>6</sup> Eine Auflistung der einbezogenen Umfragen und Studien findet sich in Anhang 1.

<sup>7</sup> Dies sind Strafverfahrens- und Vollzugsstatistiken.

<sup>8</sup> Siehe hierzu Kapitel 5.4.2.1.

dass in den vergangenen 5 Jahren und insbesondere seit Ende 2008 die wirtschaftskriminell erheblichen Straftaten zugenommen haben und weiter zunehmen werden, obwohl die PKS-Daten eine solche Vermutung nicht stützen.<sup>9</sup>

Da insbesondere Wirtschaftskriminalität nicht nur enorme volkswirtschaftliche Kosten verursacht, sondern ab einem bestimmten Niveau die Wirtschaftsordnung und das gesamte Sozialgefüge bedrohen,<sup>10</sup> wurden in der jüngeren Vergangenheit durch die staatlichen Gewalten der Exekutive, Judikative und Legislative Anstrengungen unternommen, um diese Form der Kriminalität wirksam zu bekämpfen. Dies führte seit Anfang der 70er Jahre unter anderem zu einer wahren Normenflut sowie zu organisatorischen Veränderungen bei den Strafverfolgungsbehörden.<sup>11</sup> Beispiele sind:

- das „Erste und Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“ aus den Jahren 1976 und 1986,
- die Schaffung neuer Straftatbestände im Strafgesetzbuch (StGB),
- die Einführung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften,
- die Errichtung von polizeilichen Fachdienststellen sowie
- die Novellierung der Insolvenzordnung aus dem Jahr 1999.

Im Idealfall würde durch solche staatlichen Maßnahmen Wirtschaftskriminalität wirksam bekämpft werden. In der jüngeren Vergangenheit wurde jedoch zunehmend bemängelt, dass viele der zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ergriffenen Maßnahmen wenig effektiv<sup>12</sup> sind und sogar teilweise deren Entstehung zu fördern scheinen. Insbesondere wird angeführt, dass:<sup>13</sup>

---

<sup>9</sup> Siehe hierzu Kapitel 5.4.2 und 6.2.

<sup>10</sup> Es wird unterstellt, dass Kriminalität grundsätzlich bekämpfenswert ist, obwohl diese These kontrovers diskutiert wird.

<sup>11</sup> Die Tatbestände der Wirtschaftsdelinquenz sind im Strafgesetzbuch (StGB) und in 147 Nebengesetzen geregelt; vgl. Habenicht, G. (1986), S. 38-48.

<sup>12</sup> Annahme: Effektiv erscheinen Maßnahmen dann, wenn sie ein positives Kosten-Nutzen-Kalkül generieren (mehr Schaden verhindern als die Umsetzung kostet) bzw. einen hohen Zielerreichungsgrad aufweisen.

<sup>13</sup> Zur ausführlichen Diskussion der Defizite im Institutionengefüge, siehe hierzu Kapitel 7.

- die Vielzahl der Gesetze und Vorschriften bezüglich wirtschafts-delinquenter Handlungen, im weiteren Verlauf der Arbeit als „externe Institutionen“<sup>14</sup> bezeichnet, zu einer wachsenden Unübersichtlichkeit führen und daraus hohe Kosten der Informationsbeschaffung für die Marktteilnehmer resultieren, um ein normkonformes Handeln zu ermöglichen.<sup>15</sup> Diese zunehmende Bürokratisierung (Überregulierung) schränkt die unternehmerische Entfaltungsfreiheit und wirtschaftlichen Prozesse unverhältnismäßig ein.
- die fehlerhafte Anwendung bestimmter externer Institutionen (z. B. § 153a StPO – vorläufige Einstellung) seitens der Gerichtsbarkeiten die Wirtschaftsordnung vor wirtschaftskriminellen Handlungen nicht schützen (kriminalitätsfördernde Einstellungspraxis aus verfahrensökonomischen Überlegungen),
- die mit der Überregulierung und defizitären Gesetzesanwendung sowie mangelnden Gesetzesqualität einhergehenden organisatorischen Defizite seitens der Strafverfolgungsbehörden (u.a. Föderalismus, Trennungsgebot) zu Kompetenzstreitigkeiten, langen Verfahrenslaufzeiten, einer geringen Verurteilungsquote und somit lediglich einem Mehr an Verwaltungshandeln und Ermittlungsvorgängen führen, ohne Wirtschafts- und Insolvenzkriminalität nachhaltig einzuschränken.

Die Ziele der Arbeit sind deshalb:

1. die empirische Untersuchung ausgewählter externer Institutionen (gesetzliche Maßnahmen und Instrumente der staatlichen Einrichtungen), die im Rahmen der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität eingesetzt werden, um deren Effektivität und Wirksamkeit zu überprüfen.<sup>16</sup>
2. die Entwicklung von auf die zur Wirtschaftskriminalität gehörenden Straftaten abgestimmte Handlungsempfehlungen, um die bestehenden Bekämpfungsstrategien gegen Wirtschaftskriminalität zu optimieren.<sup>17</sup>

---

<sup>14</sup> Zur Definition von Institutionen, siehe hierzu Kapitel 2.1.

<sup>15</sup> Siehe hierzu Kapitel 7.2.

<sup>16</sup> Zur Durchführung der Empirie, siehe hierzu Kapitel 6.

<sup>17</sup> Siehe hierzu Kapitel 7.3.

## 1.2 Vorgehensweise

Um die bislang grobe Charakterisierung der Problemstellung mit Inhalt zu füllen, beginnen die Ausführungen in Kapitel 2 zunächst mit den modelltheoretischen Grundannahmen über menschliches Verhalten, das Institutionenengefüge als Handlungsrahmen für menschliches Verhalten und die wesentlichen Elemente einer liberal geprägten Wirtschaftsordnung bzw. der Sozialen Marktwirtschaft.<sup>18</sup> Die Überlegungen orientieren sich hierbei an der Neuen Institutionenökonomik und am methodologischen Individualismus.<sup>19</sup> Die Neue Institutionenökonomik besteht aus einer Reihe theoretischer Ansätze, zu denen u.a. die Principal-Agent-Theorie, die Property-Rights-Theorie, die Konstitutionenökonomik und die Theorie des institutionellen Wandels gehören. Zwischen diesen Theorien bestehen teilweise enge Verbindungen, dennoch konnte bislang kein einheitliches Theoriengerüst zur Erklärung menschlichen Verhaltens innerhalb eines ordnenden Systems geschaffen werden.<sup>20</sup> Vor diesem Hintergrund kann daher nicht das gesamte Spektrum der Neuen Institutionenökonomik abgebildet werden. Es geht vielmehr darum, einzelne Grundannahmen vorzustellen, die es erlauben, in einfacher Form die Funktionsbedingungen eines idealtypischen Referenzmodells zu erklären, was in Punkt 2.4 geschieht.

Von diesem Grundverständnis über das menschliche Verhalten und über die Funktion von Institutionen innerhalb der beschriebenen Wirtschaftsordnung lassen sich Kriminalitätstheorien ableiten, die normabweichendes bzw. wirtschafts-delinquentes Verhalten erklären.<sup>21</sup> Diese Betrachtungsebene erlaubt es, zu untersuchen, wie sich die Anreizstruktur eines potentiellen Täters zusammensetzt und welche Kosten und welcher Nutzen bei der Nicht-Einhaltung des bestehenden Institutionenenges, also bei der Begehung einer strafbaren Handlung, täterseitig entstehen.<sup>22</sup> Durch gezielte staatliche Eingriffe kann dann das individuelle Kosten-Nutzen-Kalkül<sup>23</sup> positiv - im Sinne eines sinkenden Nutzens durch steigende Kosten für wirtschaftsdelinquentes Verhaltens - beeinflusst werden.<sup>24</sup>

<sup>18</sup> Siehe hierzu Kapitel 2.1 bis Kapitel 2.3.

<sup>19</sup> Vgl. Erlei, M.; Leschke, M.; Sauerland, D. (1999); Pappenheim, R. (2001); Voigt, St. (2002) sowie Richter, R.: Furubotn, E. (2003).

<sup>20</sup> Vgl. Hinneburg, H. (2006), S. 18.

<sup>21</sup> Siehe hierzu Kapitel 3.1.

<sup>22</sup> Siehe hierzu Kapitel 4.2.

<sup>23</sup> Eine andere Formulierung lautet: Zweck-Mittel-Relation.

<sup>24</sup> Zu den handlungsbeeinflussenden Faktoren, siehe Kapitel 4.2.

Um Wirtschaftskriminalität auf ein wirtschaftlich und damit auch sozialverträgliches Niveau senken zu können,<sup>25</sup> erscheint es förderlich, diese zunächst zu erklären. In diesem Zusammenhang werden in Kapitel 3 verschiedene Definitionsansätze zur Wirtschaftskriminalität aus unterschiedlichen Disziplinen vorgestellt, um aufzuzeigen, welche unterschiedlichen Sichtweisen aufeinander treffen können, wenn von einer wirtschaftskriminellen Handlung die Rede ist.<sup>26</sup>

Da unterstellt wird, dass jede Form der Kriminalität grundsätzlich bekämpfenswert ist und die o.g. Fragestellungen als ein strikt-rationales Kosten-Nutzen-Problem (neoklassisches Modell) verstanden werden,<sup>27</sup> scheint es angezeigt, die Kosten und den Nutzen staatlichen Handelns zur Durchsetzung des Institutionengefuges zu untersuchen.<sup>28</sup> Im Gegensatz zur individuellen Betrachtungsebene geschieht dies aus einer gesamt-gesellschaftlichen Perspektive heraus. Dies dient dazu, bewerten zu können, ob angesichts der scheinbar geringen Wirksamkeit bestimmter externer Institutionen der Einsatz knapper volkswirtschaftlicher und staatlicher Ressourcen für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität gerechtfertigt ist. Handlungsbedarf besteht bei einer ausschließlich Kosten-Nutzen-orientierten Sichtweise demnach dann, wenn die staatlicherseits anfallenden Kosten zur Vermeidung einer strafbaren Handlung in keinem optimalen ökonomischen Verhältnis mit dem gesamtgesellschaftlichen Nutzen stehen. Es kann daher aus ordnungsökonomischer Sicht rational sein, auf gewisse Bekämpfungsmaßnahmen bewusst zu verzichten, diese zu modifizieren oder einzuschränken.<sup>29</sup> Ziel von Kapitel 5 ist es deshalb, Kosten- und Nutzenindikatoren zu identifizieren, die es erlauben, ausgewählte staatliche Maßnahmen mittels eines Kosten-Nutzen-Kalküls zu überprüfen, um so deren Zielerreichungsgrad im Rahmen einer nachhaltigen Kriminalitätsbekämpfung zu bestimmen.<sup>30</sup>

Die Diskussion ausgewählter externer Institutionen geschieht mittels einer empirischen Untersuchung. Der methodische Ansatz hierzu wird in Kapitel 6 vorgestellt. In der Befragung wurde u.a. der Frage nachgegangen, inwieweit ausgesuchte Elemente des Institutionengefuges wirtschaftskriminelle Handlungen aus unternehmerischer Sicht

---

<sup>25</sup> Es wird unterstellt, das Wirtschaftskriminalität systemimmanent ist, siehe Kapitel 2.5.

<sup>26</sup> Siehe hierzu Kapitel 3.3 bis 3.7.

<sup>27</sup> Durch diese Betrachtungsweise können zwar nicht alle Aspekte der Problematik erfasst werden, dies wird jedoch auch aus Gründen der methodischen Klarheit bewusst in Kauf genommen.

<sup>28</sup> Siehe hierzu Kapitel 5.1.

<sup>29</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004), S. 3.

<sup>30</sup> Siehe hierzu Kapitel 5.1 bis 5.3.

verhindern und von welchen wirtschaftskriminellen Handlungen die Unternehmen zukünftig betroffen sein werden. Anhand dieser Unternehmerumfrage sollen die aus der Theorie gewonnenen Ergebnisse und Hypothesen überprüft und Empfehlungen für Präventions- und Repressionsmaßnahmen für die politischen Entscheidungsträger abgeleitet werden, die eine Verbesserung der Bekämpfung der Insolvenzkriminalität zur Folge haben.<sup>31</sup> Die Ergebnisse gehen zurück auf eine schriftliche, standardisierte Befragung von 1000 zufällig ausgewählten Unternehmen aus den Branchen (Groß-) Handel, Dienstleistungen, Industrie, Informationstechnologie, Kredit- und Finanzwirtschaft und Verkehr. Zur qualitativen Vertiefung der Befragungsergebnisse wurden Expertengespräche mit Unternehmern und Vertretern der Strafverfolgungsbehörden geführt.<sup>32</sup>

Die Ausarbeitung schließt in Kapitel 8 mit einer Gesamtbetrachtung und bietet Ausblicke auf empfehlenswerte Veränderungen.

---

<sup>31</sup> Siehe hierzu Kapitel 7.3.

<sup>32</sup> Siehe hierzu Kapitel 6.2.

### 1.3 Einordnung in den wissenschaftlichen Kontext

Zwar hatte *Sutherland* bereits 1940 in den USA den Begriff der „white-collar-crime“ geprägt, doch war es der Ökonom *Gary S. Becker*, der 1968 mit seinem Aufsatz „Crime and Punishment: An Economic Approach“<sup>33</sup> die ökonomische Kriminalitätstheorie begründete. Beckers ursprüngliches Anliegen in seinem berühmten Aufsatz war die Lösung eines volkswirtschaftlichen Allokationsproblems: Wie viele Ausgaben sind für die Abschreckung von Tätern notwendig, um die sozialen Verluste aus Kriminalität zu minimieren?<sup>34</sup> Bekanntheit erlangte *Beckers* Aufsatz durch die Übertragung des ökonomischen Handlungsmodells des rationalen Menschen auf das soziale Phänomen der Kriminalität. Der Täter galt damit nicht mehr als unberechenbar und asozial, sondern entwickelte sich zu einem rational handelnden Menschen.<sup>35</sup> *Becker* erhielt 1992 dafür den Nobelpreis der Wirtschaftswissenschaften, obwohl er für seinen „unrealistischen“ und starr mathematischen Ansatz heftiger Kritik ausgesetzt war.<sup>36</sup> *Cornish* und *Clarke* beseitigten diese „Schwächen“, indem sie *Beckers* Formeln durch Entscheidungsdiagramme ersetzten und eine begrenzte Rationalität beim Menschen einführten.<sup>37</sup>

Basierend auf der Arbeit von *Becker* wurde in der jüngeren Vergangenheit eine Reihe von volkswirtschaftlichen Arbeiten veröffentlicht, die die kriminalitätssenkende Wirkung von Transferleistungen als adäquaten und situationsbezogenen Präventionsansatz ansehen. Zu nennen sind hier beispielsweise die Arbeit von *Imrohoglu, Merlo* und *Rupert*.<sup>38</sup> Als aktuelle Arbeiten sind insbesondere die Aufsätze „Excess Burden of Criminality and Redistribution“<sup>39</sup> und „Law Enforcement and Criminality: Europe versus USA“<sup>40</sup> von *Demougin* und *Schwager* zu nennen, die ein Modell präsentieren, in dem die Bevölkerung in straffällig Gewordene und Gesetzestreue mit verschiedenen Einkommen eingeteilt wird. Die Neigung straffällig zu werden, hängt in dem Modell von der Wahrscheinlichkeit ab, entdeckt zu werden und

<sup>33</sup> Vgl. Becker, G. S. (1968): Vol. 76, Issue 2, S. 169-217.

<sup>34</sup> Vgl. Opp, K. D. (1989), S. 405.

<sup>35</sup> Zum Ansatz von Becker vgl. Kapitel 3; zwar wurde schon früh erkannt, dass sich ein Täter durch die Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur von der Tatausführung abbringen lässt, jedoch mangelte es an einer verhaltenstheoretischen Erklärung hierfür.

<sup>36</sup> Siehe hierzu Kapitel 3.2; vgl. *Cornish, D.; Clarke, V.* (1986): S. 5 ff.; *Clarke, R.; Felson, M.* (1993): S. 5.

<sup>37</sup> *Cornish, D.; Clarke, V.* (1986): S. 9 ff.; zur begrenzten Rationalität des Menschen, siehe hierzu Kapitel 2.1.2.

<sup>38</sup> Diese versuchen mittels kalibrierter Daten aus den USA den Zusammenhang zwischen Kriminalitätsniveau und Einkommen zu erklären; siehe *Imrohoglu, A.; Merlo, A.; Rupert, P.* (1996).

<sup>39</sup> *Demougin, D.; Schwager, R.* (2000): p. 329-351.

<sup>40</sup> *Demougin, D.; Schwager, R.* (2003).

von den Opportunitätskosten.<sup>41</sup> Der Staat kann diese Variablen durch Strafverfolgungsmaßnahmen und insbesondere Transferleistungen beeinflussen.<sup>42</sup> Dieser Ansatz untersucht also die Auswirkung der Einkommensumverteilung auf die Entscheidung straffällig zu werden. In diesem Zusammenhang seien auch die Arbeiten von *Furlong, Chiu* und *Maden* sowie *Wong* erwähnt, die ähnliche Fragestellungen verfolgen, versuchen den Zusammenhang jedoch mittels Zeitreihen und Querschnittsdaten zu bestätigen.<sup>43</sup> *Entorf* und *Spengler* scheinen dies in ihrem Aufsatz „Socio-economic and demographic factors of crime in Germany“ zu bestätigen.<sup>44</sup>

Wie die Ausführungen erkennen lassen, ist die Auseinandersetzung mit Wirtschaftskriminalität mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, da sich die genannten Aufsätze zwar mit Kriminalität im Allgemeinen beschäftigen, jedoch nicht explizit auf Wirtschaftskriminalität eingehen. Trotz der Vielzahl an Veröffentlichungen in den Folgejahren nach *Beckers* Aufsatz haben sich danach weder Forschung noch Theoriebildung stark mit diesem Teilphänomen der Kriminalität auseinandergesetzt. Dies liegt vor allem darin begründet, dass die Lehre in der Ökonomie in erster Linie mit theoretischen Modellen arbeitet. Man ging sehr lange davon aus, dass wirtschaftliche Prozesse sich im Rahmen einer Ordnung bewegen und damit normabweichendes Verhalten in den Modellen keinen Platz hat. *Zybon* konstatierte in diesem Zusammenhang, dass Wirtschaftskriminalität modellfremd sei.<sup>45</sup> Auch *Ehrlich*, der *Beckers* Modell um die Kriminalitätsnachfrage auf der Opferseite ergänzte, kommt zu dem Schluss, dass sich aus den bekannten Modellen nur spärliche Schlussfolgerungen für die Kriminalitätspolitik ableiten lassen, da es schlichtweg zu viele unbekannte Variablen in diesen Modellen gibt, die mit empirischen Daten nicht aufgefüllt werden können.<sup>46</sup> Durch diese Konzentration auf theoretische Marktmodelle haben sich die Ökonomen lange Zeit der Möglichkeit beraubt, generell auf die Kriminalpolitik Einfluss zu nehmen.<sup>47</sup>

---

<sup>41</sup> Eine ähnliche Vorgehensweise wenden Benoit und Osborne in Ihrem Aufsatz „Crime, punishment and social expenditure“ an; siehe Benoit, J.; Osborne, M. (1995).

<sup>42</sup> Auf die kriminalitätssenkende Wirkung von Transferleistungen weisen neben Hayek auch Pauli, Brennan und Zhang hin. Deren Aufsätze beschäftigen sich jedoch nicht mit dem Entscheidungsproblem des Steuerzahlers; vgl. Hayek, F. (1960), Pauly, M. (1970), Brennan, G. (1973) u. Zhang, J. (1997).

<sup>43</sup> Vgl. Furlong, W. (1987); Wong, Y. (1995), Zhang, J. (1997); Chiu, W. H.; Madden, P. (1998).

<sup>44</sup> Vgl. Entorf, H.; Spengler, H. (2000).

<sup>45</sup> Vgl. Zybon, A. (1972), S. 66.

<sup>46</sup> Vgl. Ehrlich I. (1996), S. 58 ff. sowie Clarke, R.; Felson, M. (1993), S. 5.

<sup>47</sup> Vgl. Hinneburg, H. (2006), S. 17.

Neue Ansätze, auf die Ordnungspolitik stärker Einfluss zu nehmen, ergeben sich nach *Enste* und *Hüther* insbesondere durch die stärkere Integration von verhaltensökonomischen Erkenntnissen in die ökonomischen Modelle.<sup>48</sup> Dies kann nach *Akerlof* und *Hayek* über den methodologischen Individualismus gelingen.<sup>49</sup>

Mit der Annahme von opportunistischem Verhalten fand allerdings auch die Kriminalität als endogene Variable Einzug in die Ökonomie, sodass die Kritik von *Zybon* als überholt angesehen werden kann. In der jüngeren Vergangenheit erfuhr die Forschung zur Kriminalprävention entscheidende Impulse aus den Wirtschaftswissenschaften, insbesondere aus der bereits genannten Neuen Institutionenökonomik<sup>50</sup>, deren Kern die Untersuchung der Wirkungsweise gesellschaftlicher Institutionen im Wirtschaftsablauf ist.<sup>51</sup> Als aktuelle Arbeiten sind hier insbesondere die von *Heyer*, der die „Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in einem freiheitlich geprägten Wirtschaftssystem“ untersucht sowie die Arbeit von *Mang*<sup>52</sup> zu nennen.<sup>53</sup>

Ein weiterer Grund für die Zurückhaltung bei der Erforschung der Wirtschaftskriminalität ist, dass die Ökonomie wenige Berührungspunkte mit der Kriminologie aufweist. Wenngleich bis heute eine Vielzahl an Veröffentlichungen über Wirtschaftskriminalität in den Wirtschaftswissenschaften erschienen sind, werden Ökonomen selten als kompetente Ansprechpartner in Fragen der Kriminalitätsbekämpfung angesehen.

Vor diesem Hintergrund soll die vorliegende Arbeit einen Beitrag zur Erforschung der Wirtschaftskriminalität leisten, indem sie sich nicht auf eine innerbetriebliche Schwachstellenanalyse oder Einzelfallbetrachtungen konzentriert, sondern vielmehr die Qualität der staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen aus Sicht der Geschädigten, das sind primär die Unternehmen selbst, untersucht. Die damit verbundenen theoretischen Grundannahmen sollen im Folgenden entwickelt werden.

---

<sup>48</sup> Vgl. *Enste, H. u. Hüther, M. (2011): S. 6.*

<sup>49</sup> Vgl. *Enste, H. u. Hüther, M. (2011): S. 9 ff.* Akerlof gründetet 2009 das „Institute for New Economic Thinking“ (INET), um mit neuen Denkansätzen die Ökonomie zu modernisieren.

<sup>50</sup> Auf die Neue Institutionenökonomik wird explizit in Punkt 2.5 eingegangen.

<sup>51</sup> Vgl. *Witt, U. (1985): S. 365 ff;* sowie *Kirchgässner, G. (1992): S. 72.*

<sup>52</sup> *Mang, A. (2004).*

<sup>53</sup> Vgl. *Heyer, Th. (2004).*

## 2 Modelltheoretische Grundannahmen über menschliches Verhalten innerhalb eines liberal geprägten Wirtschaftssystems

Charakteristisch für normabweichendes Verhalten ist, dass der Täter seinen Angriff aus der Gesellschaftsmitte heraus begeht und sich vor, während und nach der Tat noch als Mitglied der Gesellschaft fühlt, die er schädigt.<sup>54</sup> Fast jede sozial- oder gesellschaftswissenschaftliche Disziplin setzte sich daher in der Vergangenheit mit menschlichen Verhaltensweisen auseinander, um dieses im Allgemeinen und normabweichendes Verhalten im Speziellen zu erklären. Vor rund 45 Jahren wurde dazu z.B. der „homo sociologicus“ von *Dahrendorf*<sup>55</sup> eingeführt. Daneben sind in der wissenschaftlichen Literatur u.a. noch der „homo politicus“ und der „psychological man“ anzutreffen. So ist es nicht verwunderlich, dass sich auch die Wirtschaftswissenschaften des „homo oeconomicus“ bedienen, um norm-abweichendes Verhalten zu erklären und ökonomische Erklärungsansätze für dieses Verhalten in der jüngeren Vergangenheit entwickelt wurden.<sup>56</sup>

Bevor jedoch die ökonomischen Erklärungsansätze für normabweichendes Verhalten – insbesondere der Ansatz von *Becker* – inhaltstief in Kapitel 4 vorgestellt werden, sollen zunächst die Grundzüge menschlichen Verhaltens dargelegt werden.

---

<sup>54</sup> Vgl. Mergen, A. (1971): S. 45.

<sup>55</sup> Dahrendorf, R. (1977).

<sup>56</sup> Zu den ökonomischen Erklärungsansätzen, siehe hierzu Kapitel 4.2 u. 4.3.

## 2.1 Verhaltenstheoretische Annahmen über menschliches Verhalten aus Sicht der ökonomischen Theorie

Um eine Grundvorstellung über menschliches Verhalten zu bekommen, wird nachfolgend aufgezeigt, wie sich die ökonomische Theorie in ihrer Ausprägung als Neue Institutionenökonomik<sup>57</sup> mit menschlichem Verhalten auseinandersetzt. Dadurch soll normabweichendes Verhalten im weiteren Verlauf der Arbeit erklärbar gemacht werden. Zunächst müssen daher Fragen über die Anreiz- und Bedürfnisstruktur (Präferenzen) des Individuums, Handlungsgrundsätze (Rationalprinzip) sowie dessen Beeinflussung durch die von der Gesellschaft vorgegebene Regeln (Restriktionen) – im weiteren Verlauf als externe und interne Institutionen bezeichnet – beantwortet werden.<sup>58</sup> Wesentlich ist dabei die Trennung in Handlungstheorie (Eigeninteresse verfolgen) und Institutionentheorie (Regeln im Umfeld individuellen Handelns).<sup>59</sup>

### 2.1.1 Die „Eigenständigkeit der Entscheidung“

Die Entscheidungen der Individuen stützen sich i.d.R. auf zwei wesentliche Elemente:<sup>60</sup>

- Präferenzen<sup>61</sup> und
- Restriktionen<sup>62</sup>.

Laut *Becker*<sup>63</sup> beziehen sich „... Präferenzen<sup>64</sup> auf grundlegende Aspekte des Lebens, wie ... Prestige, Sinnesfreude, Wohlwollen oder Neid... .“<sup>65</sup> *Becker* unterstellt in diesem Zusammenhang weiter, „... dass ... sich [Präferenzen] im Zeitablauf nicht substantiell ändern und dass die Präferenzen von Reichen und Armen, oder selbst von Menschen in verschiedenen Gesellschaften und Kulturen, sich nicht sehr voneinander

<sup>57</sup> Die Ökonomik wurde im Rahmen der klassischen Nationalökonomie entwickelt und hat als Untersuchungsmethode ihren Ursprung in den Sozialwissenschaften; Ökonomik und Ökonomie beschreiben trotz ihrer Namensähnlichkeit zwei verschiedene Sachverhalte. Die Ökonomie ist im Gegensatz zur Ökonomik Inhalt der Wirtschaftswissenschaften. Die Kombination beider Begrifflichkeiten führt zu einer ökonomischen Analyse von nicht-wirtschaftlichen Sachverhalten, wie es z.B. in der Umweltökonomik der Fall ist; vgl. Albert, H. (1978): S. 39 ff.

<sup>58</sup> Siehe hierzu Kapitel 2.2.

<sup>59</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 8.

<sup>60</sup> Vgl. Ricks, S. (1995): S. 26.

<sup>61</sup> Präferenzen werden auch als (maslowsche) Bedürfnisse bezeichnet, vgl. Kerber, H. (1990): S. 690.

<sup>62</sup> Siehe hierzu Kapitel 2.2.

<sup>63</sup> Becker, G. S. (1976).

<sup>64</sup> Becker spricht in diesem Zusammenhang von tiefer greifenden Präferenzen.

<sup>65</sup> Becker, G. S. (1976): S. 10.

unterscheiden.“<sup>66</sup> Die Annahme stabiler Präferenzen ist in der Literatur allerdings umstritten. *Kirchgässner*<sup>67</sup> geht z.B. davon aus, dass die Präferenzen der Menschen nicht *a priori* gegeben sind, sondern im Laufe der Sozialisation entstehen, woran in erheblichem Umfang auch gesellschaftliche Institutionen beteiligt sind.<sup>68</sup> *Alchian* und *Allen*<sup>69</sup> bezweifeln sogar, dass Individuen nur marginal abweichende Präferenzen haben.<sup>70</sup> So räumt selbst *Becker* ein, dass sich Präferenzen bilden und sich möglicherweise langsam im Laufe der Zeit entwickeln, was für die Voraussage und das Verständnis menschlichen Verhaltens von erheblicher Bedeutung ist.<sup>71</sup> *Eisenführ* und *Weber*<sup>72</sup> konstatieren in diesem Zusammenhang, dass wir zunächst oft keine klare und vollständige Vorstellung von unseren Zielen und Präferenzen haben. Bei der Überlegung, welches Auto wir als nächstes kaufen, sind uns heute die Kosten das wichtigste, nach einer Probefahrt ist es morgen der Fahrkomfort und nach der Lektüre eines Testberichts steht übermorgen die Sicherheit im Vordergrund.<sup>73</sup>

Den Stand um die Definition von Präferenzen drückt *Weise*<sup>74</sup> wie folgt aus: „Die Präferenzen können sich beziehen auf Güter und Handlungen, auf Charakteristika von Gütern oder auf grundlegende Bedürfnisse; sie können als stabil, als im Evolutionsprozess optimiert oder als lernfähig angenommen werden.“<sup>75</sup>

Das Individuum handelt dabei entsprechend seiner eigenen Präferenzen und nicht entsprechend den Präferenzen anderer Individuen. Die Interessen anderer Individuen spielen daher eine nebengeordnete Rolle und werden nur berücksichtigt, soweit sie den eigenen Handlungsräum beeinflussen, was im Extremfall bis hin zu Missgunst, Neid oder Altruismus gehen kann. *Ricks* und *Kirchgässner* nennen dieses Vorgehen die „Eigenständigkeit der Entscheidung“.<sup>76</sup> Das heißt, im Fokus des ökonomischen Verhaltensmodells steht die Darstellung des Eigeninteresses eines handelnden Menschen. Es ist zwar durchaus möglich, in die Entscheidungsfindung bzw. die

<sup>66</sup> Laut *Becker* bietet „die Annahme stabiler Präferenzen eine feste Grundlage, um Vorhersagen über Reaktionen auf verschiedene Veränderungen zu machen, und bewahrt den Analytiker vor der Versuchung, alle augenscheinlichen Widersprüche zu seinen Vorhersagen dadurch zu erklären, dass er einfach eine entsprechende Veränderung der Präferenzen unterstellt; vgl. *Becker, G. S. (1976): S. 3 f.*

<sup>67</sup> *Kirchgässner, G. (1991).*

<sup>68</sup> Vgl. *Kirchgässner , G. (1991): S. 44.*

<sup>69</sup> *Alchain, A.; Allen, W. (1964).*

<sup>70</sup> Vgl. *Alchain, A.; Allen, W. (1964), S. 23.*

<sup>71</sup> Vgl. *Becker G. S. (1976), S.15.*

<sup>72</sup> *Eisenführ, F.; Weber, M. (1994).*

<sup>73</sup> Vgl. *Eisenführ, F.; Weber, M. (1994): S. 6.*

<sup>74</sup> *Weise, P. (1991).*

<sup>75</sup> *Weise, P. (1991): S. 154.*

<sup>76</sup> Vgl. *Ricks, S. (1995): S. 27 f.; sowie Kirchgässner , G. (1991): S. 16.*

Nutzenfunktion auch die Interessen anderer Wirtschaftssubjekte einzuführen, auf dieses wird aber aus Komplexitätsgründen verzichtet.<sup>77</sup>

Eigeninteresse bedeutet nach *Kirchgässner*, „[dass der Mensch] ... grundsätzlich auf seinen eigenen Vorteil bedacht [ist]“<sup>78</sup>. Unter Eigeninteresse soll verstanden werden, dass jeder Mensch nicht dauernd Gutes für seine Mitmenschen tun will, sondern sich opportunistisch verhält. Es bedeutet aber nicht, dass er nur danach strebt, den anderen Böses zuzufügen, was eher auf den Egoisten zutrifft. Er verhält sich vielmehr nach der Theorie der „gegenseitigen desinteressierenden Vernünftigkeit“, die „... sicher kein ausgeprägt christliches Verhalten, aber vermutlich in vielen Situationen eine zutreffende Beschreibung unseres Verhaltens [darstellt]“, gegenüber seinen Mitmenschen neutral.<sup>79</sup>

Die bislang getätigten Ausführungen über Präferenzen verdeutlichen, dass diese in der ökonomischen Theorie eine wichtige Rolle spielen, denn die „... Differenz zwischen Erwünschtem und Verfügbarem, oder auch ... zwischen Bedürfnissen [Präferenzen] und Mitteln der Bedürfnisbefriedigung [Güter], nennt die Ökonomie Knappheit“.<sup>80</sup> Diese kann sich dabei auf die Dimensionen Quantität, Qualität, Ort und Zeit von ökonomischen Gütern beziehen.<sup>81</sup>

### 2.1.2 Die „Rationalität der Entscheidung“

Wie die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten noch genauer aufzeigen werden, sind dem menschlichen Verhalten durch eigene Kapazitätsgrenzen, intuitive Verhaltensweisen und Institutionen gewisse Grenzen auferlegt.<sup>82</sup> Eine weitere Restriktion ist die Tatsache, dass sich das Individuum in einer Situation der Knappheit befindet, in der nicht alle Präferenzen gleichzeitig befriedigt werden können. Das Individuum ist also gezwungen, sich jeweils zwischen mehreren Möglichkeiten zu entscheiden.<sup>83</sup> *Priddat*<sup>84</sup> stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Entscheidung, die

<sup>77</sup> Zur Nutzenfunktion, siehe hierzu Kapitel 2.1.1.1.

<sup>78</sup> Vgl. Kirchgässner, G. (1991): S. 46.

<sup>79</sup> Vgl. Kirchgässner, G. (1991): S. 47.

<sup>80</sup> Vgl. Weise, P. (1991): S. 11.

<sup>81</sup> Die Knappheit kann dabei auch auf jeder Mischung dieser vier Dimensionen beruhen; vgl. Weise, P. (1991): S. 10 f.

<sup>82</sup> Zur Systematik der Institutionen, siehe hierzu Kapitel 2.2.

<sup>83</sup> Vgl. Ricks, S. (1995): S. 27.

<sup>84</sup> Priddat, B.P. (1998).

unter den Knappheitsbedingungen getroffen werden muss, nicht automatisch zu einem rationalen Wahlvorgang führt.<sup>85</sup> Der Begriff der Knappheit stellt für ihn „... nur eine andere Redeweise für den Umstand dar, dass mehr Wünsche vorgebracht werden, als aktuell verwirklicht werden können. Rationale Wahlhandlungen dagegen zeichnen sich zusätzlich durch eine besondere Entscheidungsform aus: Die Beste der gegebenen Alternativen soll gewählt werden“<sup>86</sup>. Es soll nicht nur einer der vielen Wünsche erfüllt werden, sondern es soll sichergestellt werden, dass aktuell der Wunsch erfüllt wird, der am stärksten verspürt wird.<sup>87</sup> *Ricks* und *Kirchgässner* nennen dies die „Rationalität der Entscheidung“. Es stellt neben der „Eigenständigkeit der Entscheidung“ das zweite wichtige Grundprinzip in der Entscheidungsfindung der Individuen dar.<sup>88</sup>

Ausgehend vom Rationalitätsgrundsatz kann aber ein streng rationales Handeln nicht unterstellt werden. Dies käme einer blinden Befolgung von Regeln gleich und würde bedeuten, dass das Individuum über alles jederzeit informiert ist und blitzschnell die beste aller vorhandenen Möglichkeiten zu ermitteln im Stande ist.

Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass Entscheidungen oftmals unter unvollständiger Information, unbekanntem Risiko und Zeitdruck getroffen werden.<sup>89</sup> Zu bedenken ist ebenfalls, dass die Beschaffung zusätzlicher Informationen auch zusätzliche Kosten verursacht. Die Kosten zur Informationsbeschaffung wird das Individuum insbesondere dann auf sich nehmen, wenn es eine relevante Veränderung seines Handlungsspielraums und bzw. oder seiner Präferenzordnung registriert und daher eine neue Abschätzung und Bewertung seiner Handlungsmöglichkeiten vornehmen muss. Zudem ist der Mensch als „informationsverarbeitendes System“ in seiner Kapazität beschränkt und nur in der Lage, einen Bruchteil der Informationen zu verarbeiten. So verfügt er über eingeschränkte Transparenz im Hinblick auf mögliche Handlungsalternativen und deren Konsequenzen.

---

<sup>85</sup> Vgl. Priddat, B.P. (1998): S. 2.

<sup>86</sup> Priddat, B.P. (1998): S. 2.

<sup>87</sup> Vgl. Priddat, B.P. (1998): S. 3.

<sup>88</sup> Vgl. Ricks, S. (1995): S. 27 f.; sowie Kirchgässner, G. (1991): S. 16.

<sup>89</sup> Siehe hierzu Kapitel 2.5.1 ff.

Individuen agieren aber deshalb nicht zufällig oder „schizophren“<sup>90</sup>, sondern zu einem gewissen Prozentsatz in systematischer und vorhersehbarer Weise.<sup>91</sup> Nach *Kliemt*<sup>92</sup> kann menschliches Verhalten als präferenzgeleitetes, individuelles Anpassungsverhalten aufgefasst werden.<sup>93</sup> Dieses folgt „internen Regeln“, die in Standardsituationen angewendet werden und die nach Effektivität auch geändert werden können. Maßgeblich für die „internen Regeln“ sind insbesondere Einflüsse, die sich aus den Institutionen ableiten lassen. Diese „internen Regeln“ werden auch als Routinen (Daumenregeln) bezeichnet und entsprechen dem gewohnheitsmäßigen Handeln. Somit ist es für den Menschen auch rational, wenn er nach Routinen handelt.<sup>94</sup> Die Anwendung solcher Routinen ist unter der Prämisse der Beschränktheit durchaus rational. Man kann daher festhalten, dass Individuen beschränkt rational bzw. nur bedingt rational handeln.<sup>95</sup>

Was ist aber nun unter rationalem Verhalten zu verstehen? Nach *Weber*<sup>96</sup> handelt jemand dann (zweck-)rational, wenn er sein Handeln nach Zweck, Mittel und Nebenfolgen orientiert und dabei sowohl die Mittel gegen die Zwecke, die Zwecke gegen die Nebenfolgen, als auch die verschiedenen möglichen Zwecke gegeneinander rational abwägt.<sup>97</sup> Es kann der Handelnde die konkurrierenden und kollidierenden Zwecke ohne eine wertrationale Orientierung an „Geboten“ und „Forderungen“ einfach als gegebene subjektive Bedürfnisregungen in eine Skala ihrer von ihm bewusst abgewogenen Dringlichkeit bringen und dann sein Handeln so orientieren, dass sie in dieser Reihenfolge nach Möglichkeit befriedigt werden (Prinzip des Grenznutzens).<sup>98</sup> Rationales Verhalten bedeutet demnach, dass das Individuum prinzipiell in der Lage ist, gemäß seinem relativen Vorteil zu handeln, ohne dass es sich streng an vorgegebene Regeln hält.<sup>99</sup>

---

<sup>90</sup> Vgl. Becker G. S. (1968): S. 15.

<sup>91</sup> Vgl. Frey, B. S.; Heggli, B. (1993): S. 306.

<sup>92</sup> Kliemt, H. (1984).

<sup>93</sup> Vgl. Kliemt, H. (1984): S.17.

<sup>94</sup> Vgl. Kirchgässner, G. (1991): S. 34 u. S. 309.

<sup>95</sup> Vgl. Ricks, S. (1995), S. 30.

<sup>96</sup> Weber, M. (1984).

<sup>97</sup> Vgl. Weber, M. (1984b): S. 12; sowie Weber, M. (1984a): S. 44.

<sup>98</sup> Vgl. Weber, M. (1984a): S. 45.

<sup>99</sup> Vgl. Kirchgässner, G. (1991): S. 17 f.

### 2.1.3 Der „homo oeconomicus“ als Nutzenmaximierer

Die Ökonomie befasst sich mit der effizienten Verteilung knapper Ressourcen zur Befriedigung menschlicher Präferenzen. Da letztgenannte praktisch unbegrenzt vorhanden sind, die zur Befriedigung geeigneten Mittel – auch (Konsum)Güter genannt – dagegen nur in beschränkter Menge zur Verfügung stehen, also von Natur aus knapp sind, müssen aus Sicht des „homo oeconomicus“ Entscheidungen getroffen werden, wie sich alle Präferenzen am besten befriedigen lassen. Ursprung dieses Strebens nach Verbesserung der persönlichen Situation ist der in der Natur des Menschen liegende Antrieb, der nicht unterdrückt werden kann und daher ein universelles menschliches Charakteristikum darstellt.<sup>100</sup> Dennoch kommt es trotz dieses allgemeinen menschlichen Strebens nach Verbesserung der wirtschaftlichen Situation bei objektiv identischen Ausgangsbedingungen zu individuell sehr unterschiedlichen Verhaltensweisen, die im Einzelnen nicht vorhersehbar sind.<sup>101</sup> Die Unterschiedlichkeit im Handeln liegt im Wesentlichen, wie bereits ausgeführt, in der Begrenztheit menschlichen Wissens<sup>102</sup> und den unterschiedlichen kognitiven Fähigkeiten auf der einen Seite sowie in der Komplexität der gesellschaftlichen Prozesse auf der anderen Seite begründet, sodass es unmöglich ist, die sich ständig wandelnde Umwelt vollständig und realitätsgerecht zu erfassen. Um dennoch ökonomisch vorteilhafte Handlungen treffen zu können, erfolgt die Entscheidungsfindung mit Hilfe von Routinen.<sup>103</sup>

Die Analyse der Umweltbedingungen vollzieht sich beim „homo oeconomicus“, der als Nutzenmaximierer verstanden wird, durch ein bedingt streng rationales Kosten-Nutzen-Kalkül.<sup>104</sup> Er zeichnet sich also dadurch aus, dass er aus der ihm zur Verfügung stehenden Wahlhandlungsmenge die für sich ökonomisch vorteilhafteste Alternative zur Bedürfnisbefriedigung auswählt.<sup>105</sup> Dies führt zwangsläufig dazu, dass der Mensch sein Eigeninteresse über das Gemeinwohl stellt und sozial unerwünschte Entscheidungen trifft. Normabweichendes Verhalten ist beim „homo oeconomicus“ demnach das Ergebnis einer Zweck-Mittel-Relation und stellt eine von vielen Handlungsalternativen

<sup>100</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 9.

<sup>101</sup> Vgl. Hayek, F. (1972): S. 25; Mises, L. (1978): S. 222; Lachmann, L. (1984): S. 164-184; Blankart, Ch. (1991): S. 9 ff.; sowie Heyer, Th. (2004): S. 9.

<sup>102</sup> Wissen kann nicht zentralisiert werden und ist zeitlich sowie örtlich weit verstreut und damit individuell unterschiedlich; vgl. Voigt, St. (2002): S. 152 ff.

<sup>103</sup> Vgl. Bouillion, H. (1991): S. 132 ff.

<sup>104</sup> Vgl. Kirchgässner, G. (1991): S. 2.

<sup>105</sup> Vgl. Kirchgässner, G. (1991): S.2.

zur Bedürfnisbefriedigung dar, wenn die Kosten einer unerlaubten Handlung den Nutzen nicht übersteigen.<sup>106</sup>

Nach dem bislang Gesagten muss das Individuum über eine große Handlungsfreiheit verfügen, denn nur so ist es ihm möglich, eine weitestgehende Zielrealisierung zu erreichen. Vor diesem Hintergrund scheint es angezeigt, dieses systemtragende Prinzip in Punkt 2.1.5 sowie die Kernelemente einer liberal geprägten Wirtschaftsordnung, die diese Freiheit garantiert, in Punkt 2.4 tiefergehender zu betrachten.<sup>107</sup> Zuvor soll das Kosten-Nutzen-Kalkül einer unerlaubten Handlung im Rahmen des nachfolgenden genauer betrachtet werden.

#### **2.1.4 Das Kosten-Nutzen-Kalkül einer unerlaubten Handlung aus Sicht des „homo oeconomicus“**

Generell wird in den Wirtschaftswissenschaften unter dem Nutzen das Befriedigungsniveau verstanden, welches eine Person aus dem Konsum eines Gutes oder aus einer Aktivität ableitet.<sup>108</sup> Dabei spielt Nutzen eine wichtige psychologische Rolle, „da Wirtschaftssubjekte einen Nutzen erfahren, wenn sie Dinge erhalten, die ihnen angenehm sind oder Dinge vermeiden können, die ihnen Schmerzen bereiten“<sup>109</sup>.

Ein wesentliches Problem bei der Definition des Begriffes „Nutzen“ ist allerdings, dass dieser nicht immer im gleichen Sinne Anwendung findet. Dies liegt in der Tatsache begründet, dass sich teilweise verschiedene Auffassungen des Begriffes bei ein und demselben Autor finden. Eine häufige Interpretation des Nutzenbegriffes, die in der Literatur vorkommt, ist der Netto-Nutzen, welcher sich *ex ante* unter Berücksichtigung der Kosten aus einer Handlungsalternative ergibt. Es handelt sich um demnach um eine saldierende Nutzenvariante. Zum zweiten wird der Brutto-Nutzen verwendet, der die Kosten einer Handlung von vorne herein nicht mitberücksichtigt. Diese ist die in der Literatur am häufigsten verwendete und lässt sich auch auf das Nutzenkalkül einer unerlaubten Handlung übertragen. Wenn also nachfolgend die Rede von Nutzen ist, wird darunter der reine Ertrag einer Handlungsalternative ohne Kosten verstanden.

<sup>106</sup> Zu den Kosten und Nutzen einer unerlaubten Handlung, siehe hierzu Kapitel 2.1.4.

<sup>107</sup> Zu den Kernelementen eines liberal geprägten Wirtschaftssystems, siehe hierzu Kapitel 2.4.

<sup>108</sup> Vgl. Pindyck, R.; Rubenfeld, D. (1998): S. 106.

<sup>109</sup> Pindyck, R.; Rubenfeld, D. (1998): S. 106.

Die Frage, die sich primär bezüglich einer unerlaubten Handlung stellt, ist die nach der Kosten- und Ertragsstruktur einer solchen Handlung. Als Ertrag kann grundsätzlich der zu erwartende ökonomische bzw. monetäre Vorteil angesehen werden. Bei den Kosten gestaltet sich die Definition wesentlich schwieriger. Als Kosten kommen bei einer unerlaubten Handlung zunächst grundsätzlich die Kosten der Handlungsdurchführung sowie die Kosten der Sanktion in Betracht. Zu den erstgenannten zählt insbesondere der Arbeits- und Sachaufwand, der unmittelbar für die Tat erforderlich ist. Dazu gehören die Kosten einer Vorbereitungshandlung.<sup>110</sup> Kosten entstehen zudem, wenn etwa juristische Studien zur Aufdeckung von Gesetzesunklarheiten bzw. Gesetzeslücken von Nöten sind. Dies sind Kosten der Informationsbeschaffung. Zu den Durchführungskosten sind auch die Kosten der Tatnachbereitung zu zählen, die nötig werden können, um die Tat zu verbergen. Dazu gehören Verdunkelungshandlungen, z.B. das Beseitigen der Tatwerkzeuge oder die Vernichtung von Geschäftsunterlagen.

Folgt man dem „Formal-Concept-Ansatz“<sup>111</sup>, so müssen auch die Kosten der Überwindung eines Normverstoßes – unabhängig davon, ob es sich dabei um eine private oder eine öffentliche Norm handelt – berücksichtigt werden.<sup>112</sup> Smettan<sup>113</sup> hat in diesem Zusammenhang den Einfluss äußerer Bedingungen auf die Entscheidung, kriminell zu werden, untersucht. Er kommt zu dem Ergebnis, dass Täter und Nichttäter bei Straftaten sich v.a. in ihren „moralischen Kosten“, also in ihrer Bindung an öffentliche Normen und ihrer Gesetzesloyalität unterscheiden,<sup>114</sup> die Einstufung von Gewinnen bzw. Erträgen, Risiken und Kosten aber absolut gleich eingestuft werden. Unterschiedlich ist nur die Gewichtung bzw. Bewertung der einzelnen Faktoren.<sup>115</sup> Diese Kosten sind also abhängig vom Grad der Internalisierung der jeweiligen Norm. Des Weiteren werden in diesem Modell die Opportunitätskosten zu den Handlungskosten gerechnet. Dies sind die Kosten, die mit den versäumten Möglichkeiten entstehen, wenn die vorhandenen Ressourcen nicht der Handlung

---

<sup>110</sup> Um ein konkretes Beispiel aus dem klassischen Deliktsspektrum zu nennen: Zur Durchführung eines Einbruchs würde als Vorbereitungshandlung beispielsweise die Beschaffung oder der Kauf einer Brechstange sowie der Zeitaufwand, um ein potentielles Einbruchsobjekt auszuspähen, gehören. Im Rahmen von wirtschaftskriminellen Handlungen wäre dies allerdings eine Fehlinvestition, da sich Wirtschaftskriminalität i.d.R. ohne körperliche Gewalt abspielt.

<sup>111</sup> Im Formal-Concept-Ansatz wird der Versuch unternommen, psychologische und kriminologische Theorien zu integrieren; vgl. hierzu ausführlich Smettan, J. R. (1992).

<sup>112</sup> Vgl. McKenzie, R.; Tullock, G. (1984): S. 180.

<sup>113</sup> Smettan, J. R. (1992).

<sup>114</sup> Vgl. Smettan, J. R. (1992): S. 222.

<sup>115</sup> Für Wirtschaftssträfler haben die Kosten einer Strafe geringere Bedeutung als für Nichttäter. Dies hat größte Bedeutung für die Entwicklung von Präventionsstrategien. Präventionsaufgabe ist es, die Internalisierung von öffentlichen Normen zu stärken.

zugeführt werden, die die höchsten Werte generieren.<sup>116</sup> Um es alternativ zu formulieren, die Opportunitätskosten können auch als entgangener Ertrag einer anderen Handlungsalternative definiert werden.

Weiterhin müssen die Kosten einer Sanktion beachtet werden. Da allerdings nicht bei jedem Normverstoß mit einer Sanktion gerechnet werden muss, ist dieser Kostenanteil ein Erwartungswert. Dieser setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

- der Wahrscheinlichkeit, dass die Tat entdeckt wird,<sup>117</sup>
- der Wahrscheinlichkeit, dass die Tat aufgedeckt wird<sup>118</sup> und
- den zu erwartenden Sanktionierungskosten.<sup>119</sup>

Die Sanktionierungskosten sind bei 100%iger Ausschöpfung des Strafmaßes den Gesetzen und den Gerichtsentscheidungen zu entnehmen. Hier liefert die Praxis repräsentatives Zahlenmaterial, welche Art von Sanktion bei ähnlich gelagerten Fällen in welcher Höhe zu erwarten ist. Dem Formal-Concept-Ansatz folgend, gehören auch alle Formen der Missbilligung eines Verhaltens durch andere zu den übrigen Sanktionierungskosten, beginnend bei spöttischen Bemerkungen über Zurechtweisungen bis hin zum Kommunikationsabbruch des sozialen Umfeldes. Dazu zählen auch soziale Folgekosten einer gesetzlich geregelten Sanktion, wie beispielsweise Status- und Achtungsverlust.<sup>120</sup>

Bei den Sanktionierungskosten ist besonders zwischen den gesetzlich geregelten Sanktionierungskosten und allen Folgekosten einer Sanktion zu unterscheiden, wie z.B. der Verlust des Arbeitsplatzes oder der Wohnung.

Der Erwartungswert der Sanktionierungskosten ist also aufgrund der vorangegangenen Überlegungen das Produkt aus der Wahrscheinlichkeit, dass die Tat entdeckt und aufgedeckt wird inklusive der Sanktionierungskosten. Das Faktum der schlechten Information

---

<sup>116</sup> Vgl. Pindyck, R.; Rubenfeld, D. (1998): S. 246.

<sup>117</sup> Diese gibt an, wie hoch der Einzelne die Chance individuell einschätzt, dass die Handlung an sich entdeckt wird, ohne dass dabei sofort auf den Täter geschlossen werden kann.

<sup>118</sup> Unter der Aufdeckungswahrscheinlichkeit wird die Wahrscheinlichkeit verstanden, mit der der Einzelne das Risiko individuell einschätzt, als Täter identifiziert und auch sanktioniert zu werden. Im Zusammenhang mit der Aufdeckungswahrscheinlichkeit kann bei einem möglichen Bekanntwerden der Handlung die Aufklärungsquote aus den amtlichen Statistiken herangezogen werden.

<sup>119</sup> Eine Unterscheidung nach Tatentdeckung und Tataufdeckung wird vorgenommen, da der Täter sein Ziel erreichen kann selbst bei Bekanntwerden der Tat.

<sup>120</sup> Vgl. McKenzie, R.; Tullock, G. (1984): S. 180.

des Einzelnen ist also teilweise in das vereinfachte Modell integriert. Mathematisch lässt sich die Kosten-Nutzen-gleichung vereinfacht wie folgt darstellen:<sup>121</sup>

$$EU_j = p_j U_j (Y_j - f_j) + (1-p_j) U_j (Y_j), \text{ mit}$$

$Y_j$  = das monetäre und psychische Einkommen aus der Straftat,  
 $U_j$  = die Nutzenfunktion,  
 $p_j$  = die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung der begangenen Tat und  
 $f_j$  = das monetäre Äquivalent der Strafe.

Anzumerken bleibt, dass es durchaus möglich ist, dass die Beschaffung von Informationen mehr Kosten als Ertrag stiftet. Daher sind Entscheidungen auf Grundlage unzureichender Informationen nicht zwangsläufig irrational.<sup>122</sup> Weiterhin ist es auch möglich, dass es zu einem Gesetzesverstoß kommt, obwohl jede Tat aufgeklärt wurde und dies dem Täter bekannt ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Täter davon ausgeht, nicht betroffen zu sein.

Auch wenn die Formel nur die Bildung von monetär bewertbaren Größen zulässt und daher unpräzise erscheinen mag, gibt dieser Ansatz zumindest einen modellhaften Einblick in die Kosten-Nutzen-Überlegung. Dieses Vorgehen wird auch von *Becker* verfolgt.<sup>123</sup>

Den Nutzen oder die allgemeingültige Nutzenfunktion kann es daher nicht geben. Der Begriff Nutzen ist in diesem Sinne amorph. Eine andere Möglichkeit besteht darin, neben rein monetäre Größen auch affektuelle Motive zu berücksichtigen. Ein affektuell Handelnder zieht Nutzen z.B. aus der Freude durch den „warm glow of giving“, die er anderen bereiten kann. Große Schwierigkeiten bereitet auch die Integration wertrationaler Motive. Ein wertrationaler Handelnder sieht von den Folgen seines Handelns ganz ab. Er begeht die Handlung aus der Überzeugung vom Eigenwert der Handlung. Dies kann auch als Nutzen definiert werden.

Das Generalisierungsverbot gilt natürlich auch für den Ertrags- und Kostenbegriff. So wiegen beispielsweise gesetzlich geregelte Sanktionierungskosten nicht für jeden gleich. Der eine mag durch einen Gefängnisaufenthalt für sein restliches Leben geprägt

<sup>121</sup> Siehe hierzu Kapitel 4.1.1.

<sup>122</sup> Vgl. Becker G. S. (1968): S. 6; sowie McKenzie, R.; Tullock, G. (1984), S. 175.

<sup>123</sup> Siehe hierzu Kapitel 4.1.1.

sein, während ein anderer diesen sehr gut verkraftet. Wenn die Beurteilung der Kosten eines Gefängnisaufenthaltes stark unterschiedlich sind, so werden oft auch die Grenzkosten einer Verlängerung des Aufenthaltes stark differieren.<sup>124</sup> Selbst formal gleiche Strafen können also für jeden unterschiedlich wiegen.<sup>125</sup>

Ergänzend sei angeführt, dass dem Sanktionierenden ebenfalls Kosten entstehen. Im präventiven Bereich handelt es sich um Kosten z.B. für Öffentlichkeitsarbeit. Im Rahmen der Repression sind dies vor allem Kosten der Tataufklärung sowie Gerichtskosten, um die Sanktionierung festzulegen und zu vollziehen. Da es hier aber vor allem um die Erklärung des Täterhandelns geht, sind diese Kosten zunächst von untergeordneter Bedeutung.<sup>126</sup>

Zwei Besonderheiten seien an dieser Stelle bezüglich des Kosten-Nutzen-Kalküls nachgereicht, die bislang außer Acht gelassen wurden:

1. Ein zeitlich nahe liegender Vorteil überwiegt einen langfristig zu erwartenden Nachteil<sup>127</sup> und
2. „Wir wissen, dass Personen bestimmte ... Nachrichten .... die ihnen unangenehm sind, nicht zur Kenntnis nehmen.“<sup>128</sup>

Durch diese Nebenbedingungen ergeben sich zusätzliche Einschränkungen des Kosten-Nutzen-Kalküls. Unter Berücksichtigung all dieser Einschränkungen stellt sich die Frage, ob der Versuch menschliche Kosten-Nutzen-Überlegungen zu erklären nicht zu sehr reduziert wird. Nach Auffassung von *Etziono*<sup>129</sup> ist daher eine Erweiterung des Kosten-Nutzen-Kalküls nicht sinnvoll, da sonst eine leere Denkschablone übrig bleiben würde.<sup>130</sup> *Becker* betrachtet dieses Vorgehen als einen durchaus nützlichen Rahmen für das Verständnis jeglichen menschlichen Verhaltens,<sup>131</sup> auch wenn die Möglichkeiten schnell erschöpft sind und höchstens eine Annäherungen an individuelle Kalküle möglich ist. Diese Vorgehensweise darf daher nur als einer von vielen Versuchen verstanden werden, menschliches Verhalten zu erklären.

<sup>124</sup> Vgl. Burchhardt, M. (1986): S. 150.

<sup>125</sup> Vgl. Bentham, J. (1933): S. 60f.

<sup>126</sup> Siehe hierzu Kapitel 5.2.

<sup>127</sup> Vgl. Schweitzer, H. (1994): S. 14; sowie Bentham, J. (1993): S. 60.

<sup>128</sup> Opp, K.-D. (1975): S. 181.

<sup>129</sup> Etziono, A. (1988).

<sup>130</sup> Vgl. Etziono, A. (1998): S. 29 ff.

<sup>131</sup> Vgl. Becker, G. S. (1982): S. 15.

## 2.1.5 Individuelle Handlungsfreiheit als systemtragendes Prinzip für menschliches Verhalten

Wie in Kapitel 2.1.3 festgestellt, bildet das systemtragende Prinzip für menschliches Handeln eine möglichst große individuelle Handlungsfreiheit. Diese ist in der Bundesrepublik Deutschland in Art. 2 I GG festgelegt.<sup>132</sup> Das „Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit“ ist gem. Art. 2 II Satz 2 GG nur durch die Rechte anderer begrenzt. Wo die Grenze im Spannungsfeld aus den Rechten einzelner und anderer genau verläuft, ist hingegen im Grundgesetz nicht festgelegt. Da sich die Grenze zwischen erlaubten und unerlaubten (wirtschaftsdelinquenten) Handlungen aus dem Grundgesetz nicht unmittelbar ableiten lässt, erfolgt dies regelmäßig durch gesetzgeberisches und rechtsprechendes staatliches Handeln.<sup>133</sup>

Dieser Leitgedanke ist auch für das Referenzmodell von wesentlicher Bedeutung, denn die konsequente Anwendung und Beachtung dieses Prinzips führt zu einem Maximum an ökonomisch vorteilhaftem Handeln für alle Marktteilnehmer.<sup>134</sup> Vor diesem Hintergrund genießt die individuelle Handlungsfreiheit eine besonders hohe Schutzbedürftigkeit. Der Schutz vor Beeinträchtigungen erfolgt staatlicherseits durch interne und externe Institutionen, die einen möglichst hohen Zielerreichungsgrad aufweisen sollten.<sup>135</sup> Nur so ist gewährleistet, dass ein ökonomisch vorteilhaftes Handeln bestmöglich realisierbar ist und die Institutionen mit einer liberal geprägten Wirtschaftsordnung in Einklang stehen, also die Handlungsfreiheit der Marktteilnehmer, die in Art. 2 I GG festgelegt ist,<sup>136</sup> nicht unverhältnismäßig einschränken.

Als unmittelbare Folge dieses staatlichen Engagements bildet sich eine unüberschaubare Anzahl an Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften heraus. Insbesondere für die Bekämpfung von Wirtschaftsstraftaten, die auch Insolvenzkriminalität beinhaltet, wurde das 1. und 2. WiKG<sup>137</sup> geschaffen, welches eine Vielzahl von Eingriffen in die Handlungsfreiheit der Marktteilnehmer regelt.<sup>138</sup>

<sup>132</sup> Art 2 I GG beinhaltet das „Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit“.

<sup>133</sup> Gem. Art. 2 II Satz 2 GG darf in das „Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit“ „nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden“.

<sup>134</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 23.

<sup>135</sup> Siehe hierzu Kapitel 2.2.

<sup>136</sup> Art 2 I GG beinhaltet das „Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit“.

<sup>137</sup> WiKG: „Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“.

<sup>138</sup> Ein Beispiel zur Regulierung der Insolvenzkriminalität stellt auch die neue Insolvenzordnung (InsO) aus dem Jahre 1999 dar.

Dieser normengebende<sup>139</sup> und der damit verbundene normendurchsetzende<sup>140</sup> Prozess kann jedoch mit Fehlern behaftet sein und sowohl aus ordnungspolitischer als auch ordnungsökonomischer Sicht zu Ineffizienzen führen. Das heißt, die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Wirtschafts- und Insolvenzkriminalität erweisen sich als wenig wirksam bzw. haben ökonomisch betrachtet nur einen geringen Nutzen bzw. Zielerreichungsgrad. Die maßgebenden Kritikpunkte wurden bereits in Kapitel 1.1 angeführt. Die Folge sind immense Kosten zur Durchsetzung des externen staatlichen Institutionengefuges (politische Transaktionskosten), eine unverhältnismäßige Einschränkung der Handlungsfreiheit, verbunden mit einer nicht unerheblichen Verschwendungen an staatlichen und nicht-staatlichen Ressourcen<sup>141</sup> aufgrund der geringen Durchsetzungskraft der entfalteten staatlichen Aktivitäten. Als Konsequenz scheint die Überprüfung ausgewählter staatlicher judikativer, legislativer und exekutiver Maßnahmen daher angezeigt.

Da sich die Fragestellung nach der Wirksamkeit von externen Institutionen aus einer rein theoretischen Sichtweise heraus objektiv nur schwerlich bestimmen lässt,<sup>142</sup> werden neben der theoretischen Abhandlung dieser Problematik in der zweiten Fragestellung ausgewählte staatliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Insolvenzkriminalität aus unternehmerischer Sicht einer empirischen Untersuchung unterzogen. Bei dieser Umfrage wird der Fragestellung nach der Wirksamkeit der staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen gegen Wirtschaftskriminalität aus unternehmerischer Sicht nachgegangen, um daraus eventuelle Handlungsempfehlungen für eine verbesserte Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ableiten zu können. Veränderungen scheinen insbesondere dann angezeigt, wenn für die Durchsetzung der bestehenden externen Institutionen staatlicherseits die Kosten den damit verbundenen Nutzen in erheblichem Maße übersteigen oder im Rahmen der Einhaltung des vorgegebenen institutionellen Handlungsrahmens für die Marktteilnehmer erhebliche Transaktionskosten u.a. im Rahmen der Informationsbeschaffung entstehen.

---

<sup>139</sup> Normengebung = Legislative

<sup>140</sup> Normendurchsetzung = Exekutive und Judikative

<sup>141</sup> Dies sind vor allem Personal und Sachmittel.

<sup>142</sup> Die Festlegung der Grenzlinie erfolgt durch Legislative und Judikative.

## 2.2 Interne und externe Institutionen als Restriktionen der individuellen Handlungsfreiheit

Die Ökonomie geht davon aus, dass das Individuum eine stabile Einheit und der einzige Entscheidungsträger in der Gesellschaft ist.<sup>143</sup> Wie bereits in Kapitel 2.1.2 dargelegt wurde, ist ein wesentlicher Aspekt, dass dieses auch bedingt rational handelt. Das Individuum hat die freie Wahl, und die Individuen erschaffen sich die Gesellschaft nach ihren eigenen Wertvorstellungen.<sup>144</sup> Die Folge ist, dass die Umwelt das Produkt individueller Wahlhandlungen ist.<sup>145</sup> Dabei darf aber das menschliche Verhalten nicht losgelöst von den Einflüssen seiner Umwelt gesehen werden, vielmehr ist sein Verhalten als ein Zusammenspiel mit seiner Umgebung zu verstehen.<sup>146</sup> Bei diesem Interaktionsprozess spielen Institutionen eine wichtige Rolle. Diese können nach *Kirsch*<sup>147</sup> als Funktion der sich konstituierenden Individuen verstanden werden, nicht aber umgekehrt, indem die Individuen eine Funktion der Institutionen darstellen.<sup>148</sup> Es lassen sich drei Arten von Institutionen,

- Organisationen<sup>149</sup>,
- Entscheidungssysteme<sup>150</sup> und
- Verhaltensregeln<sup>151</sup>

unterscheiden, die in einer engen Wechselwirkung miteinander stehen. Eine andere Einteilung dieser verhaltensbeeinflussenden Institutionen stellt die Unterscheidung in externe und interne Institutionen dar.<sup>152</sup> Diese Einteilung soll im weiteren Verlauf auch Anwendung finden und erfährt nachfolgend eine inhaltstiefe Betrachtung.<sup>153</sup>

---

<sup>143</sup> Vgl. Weise, P. (1991): S. 42.

<sup>144</sup> Vgl. Weise, P. (1991): S. 42.

<sup>145</sup> Vgl. Weise, P. (1991): S. 42.

<sup>146</sup> Vgl. Frey, B. S.; Heggli, B. (1993); S. 306.

<sup>147</sup> Kirsch G. (1978).

<sup>148</sup> Vgl. Kirsch G. (1978): S. 5.

<sup>149</sup> Organisationen sind Bürokratien, Verbände, Firmen, Familien, informelle und kriminelle Vereinigungen (Mafia), aber auch der Staat mit seinen Behörden selbst; vgl. Frey, B. S.; Heggli, B. (1993): S. 308.

<sup>150</sup> Entscheidungssysteme sind Regeln oder Verfahren, die das menschliche Verhalten systematisch und vorhersehbar beeinflussen und mit deren Hilfe Entscheidungen getroffen werden. Wichtige Systeme sind in diesem Zusammenhang die Demokratie, die Hierarchie und andere autoritäre (Verhandlungs-) Systeme.

<sup>151</sup> Dies sind Gesetze und Normen. Smith versteht in diesem Zusammenhang unter Normen auch solche, die nicht schriftlich fixiert sind, aber den Menschen in seinem Verhalten maßgeblich beeinflussen. Dies sind u.a. religiöse und traditionelle Verhaltensnormen z.B. in der Familie, in Unternehmen aber auch in kriminellen Vereinigungen; vgl. Frey, B. S.; Heggli, B. (1993): S. 308.

<sup>152</sup> Vgl. Kirchgässner, G. (1991): S. 34; sowie Ricks, S. (1995): S. 30.

<sup>153</sup> Siehe hierzu Kapitel 2.2.2 u. 2.2.3.

## 2.2.1 Annahmen über Institutionen

Auf der Grundlage der bisher angestellten Überlegungen kommt den Institutionen die Aufgabe zu, individuelles Verhalten zu beeinflussen.<sup>154</sup> Die einzelnen Institutionen, die in ihrer Summe das Institutionengefüge einer Gesellschaft ausbilden, sollen auf diese Weise ökonomisch vorteilhaftes Handeln fördern und so das Wirtschaftssystem vor Beeinträchtigungen schützen.<sup>155</sup> Die internen und externen Institutionen stellen demnach die Spielregeln einer Gesellschaft dar, indem diese aus einer Vielzahl von Handlungsalternativen die sozial-adäquaten Verhaltensweisen extrahieren und dadurch gleichzeitig die Menge an Handlungsalternativen einschränken.<sup>156</sup>

Das Institutionengefüge ist demnach ein System, um die gesellschaftlichen Interaktionsprozesse zu koordinieren, um so die Problemlösungskapazität in der Gesellschaft zu steigern. Auf dieser Grundlage kann menschliches Verhalten, wie bereits angedeutet, zu einem gewissen Grad vorhergesagt werden, ohne alle Details kennen zu müssen, da die Institutionen stabile Erwartungen über das Verhalten anderer sowie die Konsequenzen eigener Handlungen induzieren.<sup>157</sup>

Um den Institutionen auch Geltung zu verschaffen, genügt es dennoch nicht, diese nur zu setzen, sondern diese müssen auch mittels Sanktionen durchgesetzt werden. Nur so entfaltet das Institutionengefüge neben seiner koordinierenden auch seine stabilisierende Wirkung für die Gesellschaft und schützt die einzelnen Marktteilnehmer vor den schädigenden Handlungen der anderen Individuen.

An dieser Stelle muss betont werden, dass jedoch eine zu große Beschränkung der Handlungsalternativen eine Beeinträchtigung der volkswirtschaftlichen Entwicklung zur Folge hat und das Institutionengeflecht selbst eine kriminogene Wirkung entfalten kann.<sup>158</sup> Dies ist dann der Fall, wenn durch eine zu restriktive Beschränkung der Handlungsalternativen die Marktteilnehmer zum einen durch zeit- und kostenintensive Recherchen gezwungen sind, die Menge an erlaubten Handlungsalternativen zu bestimmen und zum anderen bewusst wie unbewusst unerlaubte Handlungsalternativen

---

<sup>154</sup> Vgl. Richter, R.: Bindseil, U. (1995): S. 133.

<sup>155</sup> Vgl. Voigt, St. (2002): S. 155.

<sup>156</sup> Vgl. Bonus, H.; Hellingr, C. (2000): S. 2227; sowie North, D. (1992): S. 31.

<sup>157</sup> Vgl. Cassel, D. (1988): S. 21; sowie Gabler (2000): S. 1564.

<sup>158</sup> Vgl. Kiwit, D.; Voigt, St. (1995): S. 119.

vermehrt wählen, um sich einen Kosten- bzw. Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Marktteilnehmern zu verschaffen.<sup>159</sup> Der Sanktionierungsfunktion von Institutionen kommt daher im Rahmen der Vermeidung von unerlaubten Handlungen eine bedeutende Rolle zu, da die zu erwartenden Sanktionen, die einen Teil der Kosten einer delinquenten Handlung darstellen, einen großen Stellenwert im Kalkül eines potentiellen Täters einnehmen. Insbesondere die Entdeckungswahrscheinlichkeit, die Verurteilungswahrscheinlichkeit und das Strafmaß sind aus Sicht eines potentiellen Täters handlungsbestimmende Faktoren und spielen daher bei der Einhaltung von institutionellen Vorgaben eine wesentliche Rolle.<sup>160</sup> Es kann unterstellt werden, dass sich bei einem strikt rational handelnden und nutzenmaximierenden Individuum durch eine Erhöhung der Endekungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit sowie durch eine Erhöhung des Strafmaßes das täterseitige Kosten-Nutzen-Kalkül zugunsten einer normkonformen Handlung verschiebt. Eine konsequente Durchsetzung der institutionellen Vorgaben ist daher Grundvoraussetzung, damit die o.g. Faktoren kriminalitätssenkende Wirkung entfalten können und als Folge die unerwünschten Handlungsalternativen die Gesellschaftsordnung nicht beeinträchtigen.<sup>161</sup> Hinzu kommt, dass bei Defiziten im Rahmen der Einhaltung der institutionellen Vorgaben eine Erhöhung der Transaktionskosten auf Seiten der Marktteilnehmer und des Staates sehr wahrscheinlich ist.<sup>162</sup> Als Konsequenz hieraus sind preissteigernde Effekte auf den Märkten möglich, die jedoch nicht aufgrund der Knappheit von marktlichen Ressourcen resultieren, sondern vor allem Ausfluss einer ungenügenden Durchsetzung der externen Institutionen sind.

Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, die externen und internen Institutionen kurz darzustellen.

---

<sup>159</sup> Siehe hierzu Kapitel 2.4.1.1.

<sup>160</sup> Siehe hierzu Kapitel 4.3.

<sup>161</sup> Vgl. Heyer, Th (2004): S. 13.

<sup>162</sup> Zur Transaktionskostenproblematik, siehe hierzu Kapitel 2.4.1.1 u. 2.5.2.

## 2.2.2 Externe Institutionen

Unter die externen Institutionen werden alle formalen (formgebundenen) Institutionen (Gesetze und Vorschriften) aber auch physische Einrichtungen wie Behörden sowie alle informellen (formlosen) Regelwerke wie z.B. Religionen und kulturelle Standards subsumiert. Letztere bilden die erste Ebene der Institutionenhierarchie und sind das Ergebnis eines langen gesamtgesellschaftlichen Evolutionsprozesses. Sie werden daher durch den Menschen oftmals (rein) intuitiv befolgt und stellen das Fundament jeder menschlichen (spontanen) Ordnung<sup>163</sup> dar.

Das Wesensmerkmal einer spontanen Ordnung<sup>164</sup> ist im Gegensatz zu einer geplanten Ordnung die eigenständige Planung individueller Handlungen durch den Menschen selbst aufgrund des Fehlens allgemeingültiger für jedermann verbindlicher Ziele und Präferenzen.<sup>165</sup> Die Grundvoraussetzung für jede spontane Ordnung ist demnach die individuelle Handlungsfreiheit, die das individuelle Streben nach Verbesserung der persönlichen Situation und der Lebensbedingungen erst ermöglicht.<sup>166</sup>

Durch die zunehmende Komplexität der Tauschaktivitäten innerhalb der Gesellschaft wurde jedoch die Formalisierung der Regeln zunehmend notwendig. Nur so ist ein Überleben des Einzelnen innerhalb der Gesellschaft möglich und kann so vor Ausbeutung geschützt werden. Diese Regeln kommen formgebunden in Gesetzen und Vorschriften sowie Einrichtungen zur Durchsetzung der Regeln zum Ausdruck und stellen die zweite Ebene der Institutionenhierarchie dar. Diese zweite Ebene gibt den rechtlich verbindlichen Handlungsrahmen vor, der die Marktprozesse steuert und innerhalb dessen die Marktteilnehmer agieren können.<sup>167</sup> Um den Marktteilnehmern die nötige Handlungs- und Rechtssicherheit zu geben, müssen diese jedoch in geeigneter Weise darüber informiert werden, welche Wahlhandlungsmenge sozial erwünscht ist und welche Ablehnung erfährt. Dazu müssen die Gesetze und Vorschriften den Grundsätzen der Allgemeingültigkeit und Bestimmtheit genügen, denn nur so haben die Marktteilnehmer die Möglichkeit, zu erkennen, welches Verhalten sozial unerwünscht

<sup>163</sup> Unter dem Begriff Ordnung werden im Rahmen der Arbeit ganz allgemein Beziehungen zwischen wiederkehrenden Elementen verstanden; vgl. zur Vertiefung Hayek, F. (1969a): S. 164.

<sup>164</sup> Vgl. Enste, D. und Hüther, M. (2011): S. 12.

<sup>165</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 28.

<sup>166</sup> Vgl. Witt, U (1987): S. 127 ff.

<sup>167</sup> Vgl. Streit, M. (2000): S. 89.

und mit Sanktionen belegt ist und nur so ist auch menschliches Verhalten prognostizierbar, ohne die Details jeder Handlungsalternative zu kennen.<sup>168</sup>

Die Sanktionierung der unerwünschten Handlungen erfolgt dabei entweder durch die Bekanntmachung des Delinquenten in der Öffentlichkeit im Rahmen einer informellen Kontrolle, um so den Ruf des Regelbrechers zu beschädigen und ihn auf diese Weise aus dem marktlichen Wettbewerb auszuschließen oder durch die legitimierten staatlichen Kontrollorgane (Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden).<sup>169</sup> Diese Formen der Sanktionierung führen jedoch nur dann zum Erfolg, wenn die zu erwartenden Kosten der Regelverletzung den zu erwartenden Nutzen übersteigen.<sup>170</sup>

### 2.2.3 Interne Institution

Die internen Institutionen, wie z.B. Musterverträge und allgemeine Geschäftsbedingungen, leiten sich aus den externen Institutionen ab.<sup>171</sup> Wie die angeführten Beispiele zeigen, handelt es sich hierbei um Regelwerke, die im Wesentlichen durch Selbstverpflichtung auf der Grundlage privater Überwachung entstanden sind.<sup>172</sup> Diese sind i.d.R. Ausfluss des Strebens einzelner Interessensgruppen zur Vereinfachung des Wettbewerbs. Daher zählen zu diesen Institutionen beispielsweise auch Industrienormen, Qualifikationszertifikate oder Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft, deren Ziel es ist, u.a. die mit den wirtschaftlichen Aktivitäten zusammenhängenden Transaktionskosten zu senken, um auf diese Weise Wettbewerbsvorteile zu erzielen.<sup>173</sup> Die internen Institutionen spielen insbesondere im Rahmen der Senkung der Verhandlungskosten eine wichtige Rolle, indem der Staat freiwillige Selbstkontrollen in die Wege leitet. Dem Staat kommt hier primär die Rolle des Initiators zur Schaffung von „Public-Private-Partnerships (PPP)“ im Rahmen der „Situational Crime Prevention“ zu.<sup>174</sup>

---

<sup>168</sup> Vgl. Streit, M. (2000): S. 132.

<sup>169</sup> Unter den staatlich organisierten Kontrollorganen sind die polizeilichen und justiziellen Einrichtungen zu verstehen, siehe hierzu Kapitel 5.

<sup>170</sup> Siehe hierzu Kapitel 4; vgl. zur weiteren Vertiefung Erlei, M.; Leschke, M.; Sauerland, D. (1999): S. 288 ff.

<sup>171</sup> Vgl. Müller, H. (1995): S. 18 f.

<sup>172</sup> Vgl. Streit, M. (2000): S. 94; sowie Kiwit, D.; Voigt, St. (1995): S. 124.

<sup>173</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 15.

<sup>174</sup> Siehe hierzu Kapitel 7.3.4; vgl. zur Vertiefung Streit, M. (2000): S. 90 ff; sowie Hinneburg, H. (2006): S. 25.

## 2.3 Zwischenergebnis

Im Streben nach Verbesserung des Lebensstandards versuchen Individuen, im Rahmen ihrer Präferenzen, ihren Nutzen zu maximieren und nehmen dabei bewusst wie unbewusst in Kauf, die ihnen durch das Grundgesetz zustehende allgemeine Handlungsfreiheit auf Kosten anderer auszudehnen. Vor diesem Hintergrund ist ein institutioneller Rahmen notwendig, um die allgemeine Handlungsfreiheit zum Wohle aller zu begrenzen bzw. die sich auf der Handlungsfreiheit ausbildende spontane Ordnung zu regulieren. Dies geschieht durch das gesellschaftliche Institutionenengefüge (externe und interne Institutionen), welches konkret Ausdruck in der rechtsstaatlichen Ordnung findet und in den formgebundenen, externen Institutionen (Gesetze, Vorschriften und staatliche Einrichtungen) sichtbar wird. Das Institutionenengefüge wirkt also nicht nur verhaltenssteuernd, sondern auch verhaltensbeschränkend, wobei die zentrale Funktion der externen Institutionen die Verhinderung von normabweichendem Verhalten bzw. die Durchsetzung der durch die Gesellschaft vorgegebenen erwünschten Verhaltensweisen ist.

Die externen Institutionen sind daher Ergebnis einer sich spontan ausbildenden Ordnung, mit welcher diese in einer Wechselwirkung stehen und sich gegenseitig beeinflussen. Diese unterliegen dadurch einem permanenten Wandel oder werden als Reaktion auf die sich fortwährend weiterentwickelnden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen neu geschaffen.<sup>175</sup> Dabei entsteht ein Spannungsfeld aus dem Ziel der Schaffung eines stabilen Institutionenengefüges, welches individuelles Handeln prognostizierbar macht, und dem Ziel der Realisierung eines flexiblen Institutionensystems, welches eine schnelle und kostengünstige Anpassung an die sich ändernden Umweltbedingungen erlaubt.<sup>176</sup>

Die Anpassung der externen Institutionen ist jedoch auch mit Problemen verbunden. Zum einen macht es insbesondere die beschränkte Rationalität des Menschen unmöglich,<sup>177</sup> die externen Institutionen widerspruchsfrei und perfekt an die sich ausbildende Ordnung anzupassen (schlechte Gesetzesqualität), zum anderen werden verschiedenste Interessensgruppen mit all ihrer Macht versuchen, den politischen

<sup>175</sup> Vgl. Müller, H. (1995): S. 19.

<sup>176</sup> Die Anpassung der formgebundenen Institutionen findet im Rahmen des politischen Willenbildungsprozesses statt; vgl. Richter, R.; Furubotn, E. (1999): S. 33.

<sup>177</sup> Siehe hierzu Kapitel 5.2.

Normsetzungsprozess zu beeinflussen, um die formgebundenen externen Institutionen (Gesetze und Vorschriften) zu ihren Gunsten anzupassen oder ganz zu verhindern (inhärente Korruption der Demokratie).<sup>178</sup>

Das Resultat einer permanenten Anpassung der externen Institutionen ist eine Vielzahl von neuen Normen, die in Deutschland in der jüngeren Vergangenheit zu einer wahren Gesetzesflut führten. Als unmittelbare Folge hieraus entstehen erhebliche Mehrkosten auf Seiten der staatlichen Einrichtungen, die mit der Überwachung der zunehmenden Normenfülle betraut sind. Dies führt in letzter Konsequenz zu einer Verteuerung des öffentlichen Gutes „Innere Sicherheit“.<sup>179</sup> Für die Marktteilnehmer entstehen ebenfalls erhebliche Mehrkosten, indem es zunehmend zeit- und kostenaufwendiger wird, die modifizierten und neuen Normen zukünftig im Rahmen der marktlichen Transaktionsaktivitäten einzuhalten. In der Summe können die steigenden Kosten, die weiterführend als Transaktionskosten bezeichnet werden,<sup>180</sup> zu einer Verteuerung der Marktpreise führen, die ihre Ursache jedoch nicht in der Verknappung von Ressourcen hat, sondern vielmehr in einer fehlerhaften Ordnungspolitik liegt.<sup>181</sup> Die Aufgabe des Marktpreises als zentrales Lenkungsinstrument zur optimalen Bündelung der Ressourcen wird damit beeinträchtigt. Die Konsequenz ist eine Fehlallokation der Ressourcen.

Das Resultat einer mängelbehafteten Anpassung der formgebundenen Institutionen aufgrund der grundsätzlich beschränkten Rationalität des menschlichen Handelns und insbesondere der Einflussnahme von Interessensgruppen auf den Normgebungs- und Veränderungsprozess ist wiederum die Zunahme an system-schädigenden Handlungen der Marktteilnehmer. Um ein noch ökonomisch vorteilhafteres Handeln zu realisieren, werden die entstehenden Gesetzeslücken in der Rechtsordnung systematisch ausgenutzt.<sup>182</sup> Die Folge hieraus ist die Beeinträchtigung des Allgemeinwohls.

---

<sup>178</sup> vgl. Müller, H. (1995): S. 19 sowie Gathmann, F. und Weisensee, N. (2007): S.1.

<sup>179</sup> Siehe hierzu Kapitel 4.4.

<sup>180</sup> Zu den Transaktionskosten, siehe hierzu Kapitel 2.4.1.1 sowie Kapitel 2.5.2.

<sup>181</sup> Vgl. Müller, H. (1995): S. 17.

<sup>182</sup> Siehe hierzu Kapitel 5.3.

Der Prozess der Normierung trägt nach *Haferkamp*<sup>183</sup> daher auch zur Kriminalisierung bei.<sup>184</sup> Als Quintessenz lässt sich jedoch festhalten, dass die Entstehung und Weiterentwicklung von Normen und die daraus folgende Sanktionierung als ein Prozess der Selbstorganisation und als ein Prozess der Machterhaltung der Gesellschaft angesehen werden kann. *Weise*<sup>185</sup> bezeichnet dies folgendermaßen: „Ordnungsstrukturen entstehen und werden aufrechterhalten, indem sie rückkoppelnd die Ursachen destabilisieren, aus denen sie entstanden sind und aufrechterhalten werden... .“<sup>186</sup> Die Sanktionierung von Kriminalität ist dabei ein Instrument der Ausgrenzung von Mitgliedern der Gesellschaft zur Aufrechterhaltung der Ordnung.<sup>187</sup>

Da als systemtragendes Prinzip die individuelle Handlungsfreiheit unterstellt wird, die als der maximale Grad an individueller Freiheit verstanden werden muss, ohne andere in ihrer Freiheit zu beeinträchtigen (Gegenüberfreiheit),<sup>188</sup> werden die Überlegungen bewusst auf der Basis eines liberal geprägten Wirtschaftssystems, wie es auch die (soziale) Marktwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland darstellt, angestellt. Nur so ist es den Individuen möglich, ihr Streben nach ökonomisch vorteilhafterm Handeln best-möglich und bei einer gleichzeitigen Definition von klaren Rechtsräumen für die Entfaltungsfreiheit des Einzelnen zu verwirklichen. Die funktionalen Elemente eines solchen liberal geprägten Referenzmodells gilt es daher nachfolgend inhaltstief zu konkretisieren.

---

<sup>183</sup> Haferkamp, H. (1975).

<sup>184</sup> Vgl. Lamnek, S. (1994): 71 ff.

<sup>185</sup> Weise, P. (1991).

<sup>186</sup> Vgl. Weise, P. (1991): S. 404; zum Prozess der Kriminalisierung, siehe hierzu ausführlich Lamnek, S. (1994): S. 71-119.

<sup>187</sup> Vgl. Lamnek, S. (1995): S. 21 f.

<sup>188</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 25.

## 2.4 Funktionale Elemente eines liberal geprägten Wirtschaftssystems auf der Grundlage einer spontanen Ordnung

Die Ausführungen in Kapitel 2.1 haben aufgezeigt, dass erst die Institutionen in ihrer Gesamtheit mit den dazugehörigen Durchsetzungsmechanismen ein funktionierendes und stabiles Institutionenengefüge ausbilden. Das Regelgefüge wird allgemein als Rechtsordnung bzw. in unserem Fall als Wirtschaftsordnung bezeichnet.<sup>189</sup> Tragendes Prinzip ist, wie bereits ausgeführt, die grundgesetzlich zugesicherte individuelle Handlungsfreiheit. Nur mit dieser Maxime ist garantiert, dass das Individuum frei entscheiden und handeln kann und sich dem durch andere Individuen ausgeübten Zwang nicht unterwerfen muss.<sup>190</sup> Der Spielraum für die individuelle Gestaltungsfreiheit darf jedoch nicht als allumfassende und unbegrenzte Freiheit verstanden werden, dessen Folge die Beeinträchtigung der Freiheit anderer wäre,<sup>191</sup> denn die Selbstverwirklichung um jeden Preis steht im Widerspruch zum Grundgedanken der individuellen Freiheit und ist somit abzulehnen. Aus diesem Grund entwickelte sich im Laufe der Zeit ein flexibles und stabiles Institutionensystem heraus.

Das auf der individuellen Handlungsfreiheit beruhende und die durch das Institutionenengefüge geschützte Ordnung bilden die Grundlage für die Gesellschafts- und die daraus ableitbare Wirtschaftsordnung. Die wesentlichen Kernelemente eines idealtypischen Referenzsystems erfahren daher nachfolgend eine nähere Konkretisierung.

---

<sup>189</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 23.

<sup>190</sup> Vgl. Hayek, F. (1983): S. 27.

<sup>191</sup> Vgl. Hopermann, E. (1990): S. 4; sowie Popper, K. (1975): S. 156 ff.

## 2.4.1 Grundprinzipien einer liberal geprägten Wirtschaftsordnung

Der Begriff der Sozialen Marktwirtschaft beschreibt das Marktsystem bzw. die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Grundsystematik ist die Verbindung des Prinzips der Freiheit auf dem Markt mit dem des sozialen Ausgleichs.<sup>192</sup> Das Konzept einer freien Marktwirtschaft stellt somit den Gegenpol zu einer gelenkten staatlichen Wirtschaft dar.

Grundlage der Sozialen Marktwirtschaft ist der Ordoliberalismus der „Freiburger Schule“<sup>193</sup>, dessen Kernforderung die Gewährleistung einer funktionierenden Wettbewerbs- bzw. Wirtschaftsordnung durch den Staat darstellt. Ergänzend soll der Staat sozialpolitische Aufgaben wahrnehmen.<sup>194</sup> Im Unterschied zum „Laizze-faire“ fordert die Soziale Marktwirtschaft eine ordnende Hand des Staates mit sozialer Mindestabsicherung. Als Leitgedanken für die Wirtschafts- und Sozialpolitik dienen dabei konstituierende und regulierende ordnungspolitische Prinzipien.<sup>195</sup> Zwei wichtige konstituierende Prinzipien einer jeder funktionierenden Wirtschaftsordnung unabhängig davon, ob diese sozial oder eher kapitalistisch geprägt ist, stellt der freie Wettbewerb und ein funktionsfähiger Preismechanismus dar. Diese sind in einer freiheitlich geprägten und privatwirtschaftlichen Ordnung Grundvoraussetzung für Wachstum und Wohlstand.<sup>196</sup> Vor diesem Hintergrund scheint es angezeigt, diese Prinzipien im Rahmen des individuellen Strebens nach ökonomisch vorteilhaftem Handeln näher zu betrachten.

---

<sup>192</sup> Die politische Durchsetzung der Sozialen Marktwirtschaft erfolgte nach dem 2. Weltkrieg in den Jahren 1947 bis 1949 und ist eng mit den Namen Ludwig Erhard und Alfred Müller-Armack verbunden.

Insbesondere Müller-Armack prägte den Begriff der Sozialen Marktwirtschaft.

<sup>193</sup> Die „Freiburger Schule“ steht für Walter Eucken, Alfred Müller-Armack aus den 1930er-Jahren.

<sup>194</sup> Ziel der Sozialen Marktwirtschaft ist es demnach, die Ansätze des Liberalismus und der (christlichen) Soziallehre innerhalb einer sozialen und demokratischen Grundordnung miteinander zu verbinden.

<sup>195</sup> Vgl. Enste, D. (2006): S. 2 ff.

<sup>196</sup> Voraussetzung für einen funktionsfähigen Preismechanismus ist eine stabile Währung, da Inflation zu verzerrten Informationen führt. Staatliche Eingriffe in Form von Höchst- oder Mindestpreisen bzw. – löhnen stören ebenfalls die Preisbildung und führen zur Verschwendug von Ressourcen. Staatliche Eingriffe sind nur bei Marktversagens und zur sozialen Mindestabsicherung sinnvoll, da ansonsten der Preismechanismus seine Signal- und Lenkungsfunktion nicht wahrnehmen kann und Ineffizienzen die Folge sind.

## 2.4.2 Die Wettbewerbsfreiheit

Insbesondere der Zusammenbruch der ehemaligen Ostblockstaaten führte vor Augen, dass die Steuerung einer Volkswirtschaft durch staatliche Institutionen aufgrund der komplexen Zusammenhänge und der Vielzahl an zu verarbeitenden Informationen in der Praxis scheitern muss. Heutzutage ist daher die Planwirtschaft in den meisten Ländern abgeschafft und die Entscheidungen der früheren Planungsbehörden werden durch Millionen von Einzelentscheidungen von Haushalten und Unternehmen bzw. Anbietern und Nachfragern ersetzt. Der Wettbewerb entsteht demnach aus der Interaktion der Marktgegenseiten und ist das Ergebnis eines komplexen Systems von Marktprozessen, das maßgeblich durch Initiative und Imitation geprägt ist (Wettbewerb als Entdeckungsverfahren).<sup>197</sup> Die Folge dieser Interaktion ist die Entstehung neuer Güter und Märkte sowie imitatorischer Reaktionen anderer Marktteilnehmer,<sup>198</sup> sofern dies für deren Zielerreichung dienlich ist.<sup>199</sup> Dieser Prozess belebt gleichzeitig den Strukturwandel (Prozess der schöpferischen Zerstörung) und schafft Ausweich- und Wahlmöglichkeiten für Anbieter und Nachfrager. Eine solche auf Privateigentum basierende Wettbewerbsordnung garantiert gleichzeitig, dass der Einzelne keine Möglichkeit hat, eine Monopolstellung zu erlangen (Begrenzung der Marktmacht). Der Wettbewerb sorgt demnach dafür, dass stets mit potentiellen Konkurrenten gerechnet werden muss.

Damit die Wettbewerbsordnung funktionieren kann, ist als weiteres konstituierendes Prinzip die Vertragsfreiheit erforderlich. Nur mit freien und individuellen Verträgen können Angebot und Nachfrage über den markträumenden Preis zum Ausgleich führen. Außerdem muss als Gegenpol zum Eigentumsrecht der Grundsatz gelten: Wer den Nutzen hat, muss auch den Schaden tragen. Dies beinhaltet die Haftung für Schäden aus der Geschäftstätigkeit, die nicht Dritten – also der Gesellschaft – aufgebürdet werden dürfen. Darüber hinaus muss die Rahmenordnung transparent und verständlich ausgestaltet sein. Da der Wettbewerb die Unternehmen und Haushalte bereits genügend unter Druck setzt, muss die Konstanz der Rahmenbedingungen den Unternehmen und Haushalten die entsprechende Planungssicherheit für zukünftige Investitionen und zukünftigen Konsum gewährleisten.

<sup>197</sup> Vgl. Oberender, P. (1992): S. 66.

<sup>198</sup> Vgl. Hopermann, E. (1990): S. 39 ff.

<sup>199</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 31.

Eine auf all diesen konstituierenden Prinzipien basierende Ordnung führt jedoch nicht nur zu einem „Wettbewerb als Entdeckungsverfahren“ oder zu einem „Prozess der schöpferischen Zerstörung“, sondern sichert auch die optimale Allokation der Produktionsfaktoren, da man unternehmerseitig ständig vor die Aufgabe gestellt wird, mit knappen Ressourcen unter relativ konstanten Rahmenbedingungen, Zukunftentscheidungen zu treffen, die dem Unternehmen möglichst hohe Gewinne versprechen.<sup>200</sup> Gerade die Knappheit der Ressourcen zwingt die Unternehmen, sich von einem hohen Kostenbewusstsein leiten zu lassen, damit die im Rahmen von Transaktionen entstehenden unternehmerseitigen Kosten möglichst gering ausfallen.<sup>201</sup> Geringere Kosten im Vergleich mit anderen Marktteilnehmern stellen einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil dar, so dass der einzelne Unternehmer angehalten ist, permanent nach Einsparmöglichkeiten zu suchen. Dabei kommt dieser eine umso größere Bedeutung zu, je positiver der Einzelne das Potential dieser Einsparmöglichkeit im Rahmen seines Kosten-Nutzen-Kalküls bewertet.

In Bezug auf die Einhaltung des Institutionengefuges spielen insbesondere Transaktionskosten eine entscheidende Bedeutung im Kosten-Nutzen-Kalkül der Marktteilnehmer, da eine zunehmende Normenflut und die immer komplexer werdenden wirtschaftlichen Zusammenhänge zu einer erheblichen Steigerung der Transaktionskosten<sup>202</sup>, bei denen im wesentlichen zwischen Such- und Informationskosten, Verhandlungs- und Entscheidungskosten sowie Durchsetzungs- und Überwachungskosten unterschieden wird,<sup>203</sup> führen.<sup>204</sup> Insbesondere die Klärung der Frage, welches unternehmerische Handeln die wirtschaftlich vorteilhafteste Handlungsalternative bei gleichzeitiger Einhaltung des geltenden Rechts darstellt, verursacht erhebliche Kosten.

Im Streben nach der Minimierung dieser Transaktionskosten kommt es dann oft zu unerlaubten Handlungen, da die Marktteilnehmer bewusst aber auch unbewusst Normenverletzungen in Kauf nehmen, um einen ökonomischen Vorteil gegenüber anderen Marktteilnehmern zu erlangen. Delinquentes Verhalten zur Vermeidung von

---

<sup>200</sup> Vgl. Emmerich, V. (1982): S. 14.

<sup>201</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 31.

<sup>202</sup> Der Erwerb von Informationen, z.B. vor Durchführung einer Kaufentscheidung oder eines Vertragsabschlusses, ist i.d.R. mit Kosten in Form von Zeit und Geld verbunden, so genannten Transaktionskosten.

<sup>203</sup> Vgl. Richter, R.; Furubotn, E. (2003): S. 59 f.

<sup>204</sup> Zu den Transaktionskosten, siehe hierzu Kapitel 2.3.2.2.

größeren Transaktionskosten wird dabei umso eher als „echte“ Handlungsalternative in Betracht gezogen, umso geringer die Kosten dieser delinquenten Handlung für den potentiellen Täter ausfallen bzw. je größer die durch das normenverletzende Verhalten gewonnenen Transaktionskostenvorteile sind. Da der zuvor genannte „homo oeconomicus“ strikt rational handelt und daher primär an Kostenvorteilen interessiert ist, kann bzw. können

- der Umfang des zu beachtenden institutionellen Rahmens,
- einzelne Institutionen aufgrund ihres Regelungsinhaltes,
- die Entdeckungswahrscheinlichkeit der unerlaubten Handlung,
- die Durchsetzungswahrscheinlichkeit der unerlaubten Handlung und
- der im Strafmaß zum Ausdruck kommende Strafanspruch

erhebliche Einsparpotentiale für die einzelnen Marktteilnehmer beinhalten.<sup>205</sup> Diese Potentiale werden regelmäßig dann in Anspruch genommen, wenn keine konsequente Strafverfolgung und Ahndung zu erwarten ist und Kostenvorteile durch eine Nichtbeachtung des institutionellen Rahmens, eine zeitverkürzte und daher kostengünstigere Informationssuche sowie eine Geringbewertung der Strafverfolgung und des Strafmaßes erzielt werden können. Ein in diesem Zusammenhang durch die Marktteilnehmer praktizierte wirtschaftsschädliche Verfahrensweise wird als Wirtschaftskriminalität bezeichnet.<sup>206</sup>

Die Ausführungen zeigen, dass sowohl der Wettbewerb als auch die Preisbildung handlungsleitende Wirkung im individuellen Streben nach ökonomischer Vorteilhaftigkeit entfalten.<sup>207</sup> Diese beiden Kernelemente spielen daher im Rahmen der Überlegungen zu einem liberal geprägten Marktsystem mit seinen Schutzbestimmungen eine wesentliche Rolle. Die Freiheit des Preissystems als weiteres zentrales Element des Wettbewerbs erfährt daher nachfolgend eine tiefergehende Betrachtung. Im Zusammenhang mit dem Wettbewerb und der Preisbildung spielen Transaktionskosten, die mit der Einhaltung der institutionellen Vorgaben verbunden sind, eine weitere wichtige Rolle, da hohe Transaktionskosten in der Folge unterschiedlicher Marktpreise einen enormen Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Marktteilnehmer

---

<sup>205</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 32.

<sup>206</sup> Zur Definition der Wirtschaftskriminalität, siehe hierzu Kapitel 3.

<sup>207</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 30.

ausüben. Dem dargelegten Transaktionskostenaspekt kommt daher eine wesentliche Bedeutung im Rahmen der Erklärung kriminellen Verhaltens zu.

### 2.4.3 Ein funktionsfähiges Preissystem

Wie bereits in Kapitel 2.1.3 dargelegt, sind die Präferenzen der Marktteilnehmer praktisch unbegrenzt, die zur Bedürfnisbefriedigung zur Verfügung stehenden Konsumgüter dagegen nur in beschränkter Menge. Die Folge hieraus ist, dass zu wenig Ressourcen zur Verfügung stehen, um alle Konsumwünsche vollends befriedigen zu können.<sup>208</sup> Diese Differenz zwischen Präferenzen und Gütern nennt die Ökonomie „Knappheit“ und kann sich in den Dimensionen Quantität, Qualität, Ort und Zeit auf Konsumgüter beziehen.<sup>209</sup> Da „Knappheit“ somit kennzeichnend für jede gesellschaftliche Ordnung ist,<sup>210</sup> müssen aus Sicht der Marktteilnehmer Entscheidungen getroffen werden, um die zur Verfügung stehenden Mittel und die am Markt vorhandenen Ressourcen optimal zu verwenden. Dazu bedarf es eines präzisen Informationsmechanismus, welcher alle der Entscheidungsfindung zugrunde liegenden Informationen verdichtet und über eine hohe Aussagekraft verfügt. Diese Funktion übernimmt im Wesentlichen der Marktpreis bzw. das Preissystem,<sup>211</sup> denn erst die Marktpreise ermöglichen es, dass (Produktions-)Entscheidungen in einer privatwirtschaftlichen Ordnung dezentral laufend, überall und gestützt auf präzise Informationen über die am Markt artikulierten Präferenzen, getroffen werden können. Die Herstellung eines funktionsfähigen Preissystems ist deshalb der beste bekannte Weg, um eine effiziente Ressourcenverteilung zu erreichen bzw. die vorhandenen Ressourcen in die Märkte zu lenken, welche die größten Gewinnaussichten bieten.<sup>212</sup>

Da staatliche Eingriffe die Preisbildung stören können, ist ein Minimum an staatlichen Eingriffen eine Grundvoraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Preismechanismus.<sup>213</sup> Wünschenswert sind nur marktkonforme Eingriffe, die den

<sup>208</sup> Vgl. Sohmen, E. (1976): S. 3.

<sup>209</sup> Siehe hierzu Kapitel 2.1.1.

<sup>210</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 33.

<sup>211</sup> Vgl. Oberender, P. (1992): S. 66.

<sup>212</sup> Vgl. Hoppmann, E. (1993): S. 21 f.

<sup>213</sup> Neben einem Minimum an staatlichen Eingriffen ist auch eine stabile Währung eine wesentliche Voraussetzung für einen funktionsfähigen Preismechanismus, da Inflation zu verzerrten Informationen führt („Primat der Währungspolitik“ nach Eucken). Diese Systematik wird hier nicht weiter vertieft.

Preismechanismus des Marktes weder beeinflussen noch aufheben.<sup>214</sup> Zu denken ist hier an staatliche Eingriffe aus Marktversagensgründen<sup>215</sup> oder zur sozialen Mindestabsicherung. Nicht marktkonforme Eingriffe in Form von Höchst- oder Mindestpreisen sowie in Form von staatlichen Subventionen oder (Schutz-)Zöllen stören nicht nur den Wettbewerb, sondern auch die Preisbildung mit der Folge, dass der Preismechanismus seine Signal- und Lenkungsfunktion nicht wahrnehmen kann und Ineffizienzen in der Ressourcenallokation die Folge sind (Inkonformitätsthese).<sup>216</sup> Insbesondere durch Subventionen wird die Umsetzung staatlicher und nicht individueller Ziele gefördert.<sup>217</sup> Dies führt zu einer Verschwendungen von Ressourcen und kann im Extremfall in einer zentral gelenkten Wirtschaftsordnung münden.<sup>218</sup>

Die Ausführungen machen deutlich, dass nicht marktkonforme staatliche Eingriffe (Zölle und Subventionen) die freie Preisbildung, das Kosten-Nutzen-Kalkül und folglich das Entscheidungsverhalten der Marktteilnehmer (insbesondere der Unternehmen) unmittelbar beeinflussen.<sup>219</sup> Verstärkt wird dieser Einfluss durch externe Institutionen, die eine Einhaltung und Durchsetzung des gesellschaftlich vorgegebenen Handlungsrahmens gewährleisten sollen. In Kapitel 2.4.1.1 wurde bereits darauf hingewiesen, dass erhöhte Transaktionskosten, die durch die Berücksichtigung komplexer institutioneller Vorgaben entstehen, den Preismechanismus ebenfalls beeinflussen und sich preisseigernd auswirken. Die Verteuerung ist jedoch nicht das Ergebnis von sich verknappenden Ressourcen, sondern das Ergebnis institutioneller Intervention. Dies kann zum einen dazu führen, dass im Rahmen der unternehmerischen Kosten-Nutzen-Überlegungen gänzlich auf unternehmerisches Handeln verzichtet wird, da durch die erhöhten Transaktionskosten jegliches unternehmerische Engagement unter Einhaltung des institutionellen Rahmens unwirtschaftlich wird. Zum anderen könnten besonders findige Unternehmen sich durch die Umgehung institutioneller Vorgaben Preis- und folglich Wettbewerbsvorteile erwirtschaften. Dies ist allerdings nur dann wahrscheinlich, wenn das Entdeckungsrisiko und die Strafahrscheinlichkeit eher gering zu bewerten sind. Es wird deutlich,

<sup>214</sup> Vgl. Röpke, W. (1979): S. 259 ff.

<sup>215</sup> Märkte versagen z.B. aufgrund von Informationssymmetrie oder zu großer Marktmacht einzelner Marktteilnehmer (Monopol).

<sup>216</sup> Da Subventionen eine Prohibitionswirkung nachgesagt wird, werden diese als nicht marktkonform angesehen. Gleiches gilt auch für Steuern im Zollwesen; vgl. ausführlich Gutmann, G. (1980): S. 140 ff.

<sup>217</sup> Grosser, D. (1988): S. 58.

<sup>218</sup> Vgl. Gutmann, G. (1980): S. 140 f.

<sup>219</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 35.

- dass der Durchsetzung institutioneller Vorgaben durch den Staat eine besondere Bedeutung in der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zukommt und
- zu hohe Transaktionskosten, die das Resultat eines zu umfangreichen Institutionengefuges sind, eine kriminogene Wirkung entfalten und somit normabweichendes Verhalten der Marktteilnehmer (insbesondere der Unternehmen) fördert.

Es bleibt festzuhalten, dass staatliche Eingriffe und institutionenbedingte Interventionen handlungsleitende Wirkung auf das unternehmerische Entscheidungsverhalten ausüben und maßgeblich den durch Initiative und Imitation geprägten „Wettbewerb als Entdeckungsverfahren“ negativ beeinflussen. Dies dürfte volkswirtschaftlich nicht wünschenswert sein, da gerade der Unternehmer durch Innovationen und durch Imitation neue Märkte erschließt. Demzufolge ist an das Institutionensystem die Forderung nach möglichst geringen Transaktionskosten und eine konsequente Durchsetzung zu stellen.<sup>220</sup> Da diese Forderungen insbesondere an den Staat gestellt werden müssen, wird dessen Funktion als Zwischenhändler zwischen individueller Handlungsfreiheit und rechtsstaatlicher Ordnung im nachfolgenden Abschnitt näher betrachtet.

#### **2.4.4 Die Rolle des Staates zur Förderung einer liberal geprägten Wirtschaftsordnung**

Zwar enthält das Grundgesetz (GG) keine expliziten Vorschriften hinsichtlich der Wirtschaftsordnung, geschweige denn einen eigenständigen Absatz zu einer Wirtschaftsverfassung, dennoch bleibt festzuhalten, dass das Grundgesetz nicht wirtschaftspolitisch neutral ist. Das Sozialstaatprinzip fordert vom Staat und seinen Bürgern soziale Integration. Dies drückt sich in der Sozialbindung des Eigentums n. Art. 14 Abs. 2 GG aus und impliziert die Abkehr von einer klassisch-liberalen Wirtschaftstheorie (Manchesterliberalismus). Das Sozialstaatprinzip fordert aber auch eine soziale Intervention, im Rahmen derer der Staat dafür Sorge zu tragen hat, dass der Wettbewerb unter den Wirtschaftssubjekten bestimmten Qualitätsanforderungen genügt.

---

<sup>220</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 37.

Die soziale Intervention ermöglicht es dem Staat, Maßnahmen zur sozialen Störungs- und Missbrauchsabwehr sowie den Ausschluss sozial-inadäquaten Verhaltens vorzunehmen. Um diese unerlaubten Handlungen zu unterdrücken, werden Märkte mittels formgebundener externer Institutionen normiert, was dazu führt, dass Märkte durch Gesetze beschränkt<sup>221</sup> oder sogar verboten<sup>222</sup> werden.<sup>223</sup>

Wie in Kapitel 2.3 ausgeführt, besteht ein Spannungsfeld zwischen dem Ziel der Schaffung eines stabilen Institutionengefuges und dem Ziel der Realisierung eines flexiblen Institutionensystems, welches eine schnelle und kostengünstige Anpassung an die sich ändernden Umwelt- und Marktbedingungen erlaubt. Eine Kernaufgabe des Staates ist es deshalb, das Institutionengefuge permanent an die gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen und die Rechtsordnung weiterzuentwickeln.<sup>224</sup> Gerade bei der Entwicklung neuer Gesetze ist aber eine besonders kritische Prüfung geboten, da nicht nur der Prozess der Rechtsfindung mit Fehlern behaftet zu sein scheint (inhärente Korruption der Demokratie), sondern auch die staatlichen Einrichtungen zur Überreglementierung zu neigen scheinen.<sup>225</sup> Die Folge dieser Regelungsflut ist, wie in Kapitel 2.4.2 festgestellt, ein Ansteigen der Transaktionskosten sowie eine Fehlallokation der knappen Ressourcen auf den Märkten. Hinzu kommt eine Verschwendungen der knappen staatlichen Ressourcen, um die zusätzlichen bürokratischen Regelungen zu überwachen und durchzusetzen.

Da es aber nicht Aufgabe des Staates sein kann, möglichst viele Transaktionen innerhalb einer Gesellschaft zu reglementieren,<sup>226</sup> scheint es im Rahmen der Fortentwicklung der Rechtsordnung angezeigt, dass sich der Staat in seiner gesetzgeberischen Tätigkeit auf ein Minimum beschränkt und überflüssige Normen zurücknimmt (Entbürokratisierung).<sup>227</sup> Auf diese Weise dürfte der Zielerreichungsgrad der bestehenden Rechtsordnung zum Schutz der Wirtschaftsordnung steigen, da bei einem extensiven Institutionengefuge die Marktteilnehmer bei dem Versuch die Transaktionskosten zu senken eher dazu geneigt sein dürften, eine bewusste oder

<sup>221</sup> Marktbeschränkungen sind u.a. dort vorhanden, wo Marktinformationen mangelhaft sind und die Verbesserung der Information nicht vermarktet werden darf, z. B. beim Lottospielen.

<sup>222</sup> Marktverbote sind dort vorhanden, wo bestimmte Bedürfnisbefriedigungen verboten sind, z. B. der Markt für Drogen.

<sup>223</sup> Einige Deliktsformen, wie z.B. Korruption, entstehen aus Marktbeschränkungen, wenn die auferlegten Restriktionen umgangen werden sollen.

<sup>224</sup> Dies geschieht durch den legislativen Gesetzgebungsprozess.

<sup>225</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 38.

<sup>226</sup> Dies träfe eher auf einen zentral gelenkten Staat zu.

<sup>227</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 38.

unbewusste Normenverletzung einzugehen, um so einen Preis- und folglich Wettbewerbsvorteil zu erlangen.<sup>228</sup> Damit entfalten de facto einzelne formgebundene externe Institutionen (Gesetze) eine kriminogene Wirkung und unterstützen die Entstehung von (Insolvenz)Kriminalität.<sup>229</sup>

Verstärkt wird dieser kriminalitätsfördernde Effekt durch Defizite bei der Überwachung und Durchsetzung dieser Gesetze. Die Überwachung und Durchsetzung von Gesetzen sind weitere zentrale Aufgaben des Staates und werden durch die staatlichen Gewalten der Exekutive und Judikative wahrgenommen.<sup>230</sup> Um dies zu gewährleisten, wurden die staatlichen Einrichtungen, allen voran die staatlich legitimierten Strafverfolgungs- und Regulierungsbehörden, mit einem Zwangsmonopol ausgestattet, welches ihnen erlaubt, die allgemeine Handlungsfreiheit der Marktteilnehmer einzuschränken, um so neben der Wirtschaftsordnung auch den Einzelnen vor kriminellen Handlungen wie z.B. Betrug und Untreue zu schützen.<sup>231</sup> Die Ausführungen in Punkt 2.3 verdeutlichen weiterhin, dass vor allem die Durchsetzung der Rechtsordnung besonders wichtig für den Schutz des einzelnen und der Wirtschaftsordnung im Ganzen ist, da eine konsequente und zeitnahe Strafverfolgung handlungsleitende Motive für einen potentiellen Täter darstellen.<sup>232</sup> Dies heißt konkret im Umkehrschluss, dass

- eine geringe Entdeckungswahrscheinlichkeit,
- eine geringe Verurteilungswahrscheinlichkeit,
- ein geringes Strafmaß und
- lange Verfahrenszeiten,

verursacht durch eine defizitäre Strafverfolgung, in der Konsequenz, mangels Abschreckungswirkung für potentielle Täter, die Ausnutzung von günstigen Tatgelegenheitsstrukturen, die durch Gesetzeslücken entstehen, zusätzlich fördern.

Die kritische Prüfung ausgewählter staatlicher Institutionen scheint daher vor dem Hintergrund von knappen staatlichen Ressourcen angezeigt, um den Zielerreichungsgrad des Institutionenengelages zu erhöhen, ohne die Handlungsfreiheit der

---

<sup>228</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 40.

<sup>229</sup> Siehe hierzu Kapitel 4.4.

<sup>230</sup> Siehe hierzu Kapitel 2.2.2 u. 2.4.1.2.

<sup>231</sup> Vgl. Grosser, D. (1988): S. 41 f.; sowie Weber, M. (1964): S. 612.

<sup>232</sup> Vgl. Bickenbach; Kumkar; Soltwedel (2002): S. 219.

Marktteilnehmer unverhältnismäßig zu beschränken.<sup>233</sup> Dazu ist es sinnvoll, die im Rahmen der Überwachung und Durchsetzung staatlicherseits und auf Seiten der Marktteilnehmer anfallenden Transaktionskosten dem Nutzen in Form des Grades der Abschreckung der Strafverfolgungsmaßnahmen und des Grades des Schutzes für die wettbewerbliche Handlungsfreiheit gegenüberzustellen.<sup>234</sup>

## 2.5 Zusammenfassung

Da die Ausführungen zu Kapitel 2 die Komplexität des Referenzmodells verdeutlichen, werden aus Gründen der Übersichtlichkeit die wesentlichen Merkmale des entwickelten Referenzmodells nochmals kurz zusammengefasst.

Den Ausgangspunkt der Arbeit bildet die Fragestellung nach der Wirksamkeit des bestehenden Institutionenengefüges zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität aus unternehmerischer Sicht. Vor diesem Hintergrund wurde in Kapitel 2.1 normabweichendes Verhalten als bedingt rationale Handlung dargestellt und in Kapitel 2.2 das Institutionenengefüge als Regelwerk zur Beeinflussung menschlichen Verhaltens inhaltstief vorgestellt. Da jeder menschliche Tatendrang durch die individuelle Handlungsfreiheit geprägt ist, wurde diese als systemtragendes Prinzip für menschliches Handeln eingeführt und bildet auch die Basis einer liberal geprägten Wirtschaftsordnung (Soziale Marktwirtschaft). Zentrale Elemente eines solchen freien Marktes sind neben einem freien Wettbewerb auch eine freie Preisbildung.

Nach dem bisher Gesagten wird deutlich, dass der Preis als Folge des freien Wettbewerbs die wichtigste Informationsquelle im Entscheidungsverhalten der Marktteilnehmer ist, denn in diesem werden alle Informationen über die Knappheit von Gütern bzw. über Angebot und Nachfrage verdichtet. Der Preis hat damit eine zentrale Lenkungs- und Steuerungsfunktion, da er die knappen Ressourcen einer optimalen Verwendung zuführt. Der freie Wettbewerb und die freie Preisbildung werden jedoch sowohl durch nicht marktkonforme staatliche Eingriffe als auch durch formgebundene Institutionen (Gesetze) beeinflusst. Nicht marktkonforme staatliche Eingriffe führen dazu, dass die Marktteilnehmer ihre subjektiven Pläne zugunsten übergeordneter

---

<sup>233</sup> Siehe hierzu Kapitel 7.2.

<sup>234</sup> Siehe hierzu Kapitel 5.1.

staatlicher Pläne abändern oder gar ganz aufgeben. Ein zu umfangreiches Institutionenengefüge führt zu erhöhten Transaktionskosten und in Folge hieraus zu steigenden Preisen. Da steigende Preise wesentlichen Einfluss auf das Kosten-Nutzen-Kalkül der Marktteilnehmer haben, scheint es angezeigt, dass sich zum Schutz eines liberal geprägten Wirtschaftssystems, so wie es die Soziale Marktwirtschaft darstellt, die staatlichen Eingriffe neben dem Marktversagen nur auf die soziale Absicherung beschränken und der institutionelle Handlungsrahmen strengen Grenzen unterliegt. Nur so lassen sich Fehlallokationen vermeiden und die einzelnen Marktteilnehmer werden weniger dazu verleitet, unter Missachtung von normierten Vorgaben Preis- und Wettbewerbsvorteile zu erzielen.

Die Ausführungen in Kapitel 2 verdeutlichen, dass Kriminalität

1. im Spannungsfeld aus individueller Handlungsfreiheit und der sich aus der Gesellschaft heraus spontan ausbildenden sowie sich ständig weiter entwickelnden „Inneren Ordnung“ (Institutionenengefüge) entsteht.
2. Kriminalität ist das Ergebnis des individuellen Kosten-Nutzen-Kalküls der Marktteilnehmer als Nutzenmaximierer. Der Preis für eine kriminelle Handlung, den der Delinquent zu zahlen gewillt sein muss, hängt im Wesentlichen von den potentiell zu erwartenden Kosten einer sozial unerwünschten Handlung ab. Diese Kosten hängen wiederum signifikant von der Wirksamkeit der formgebundenen Institutionen (Gesetze), staatlichen Einrichtungen (Strafverfolgungsbehörden) und anderer staatlicher Maßnahmen (sozialen Transfers) zur Regulierung der Kriminalität ab.

Auf der Grundlage dieses Grundverständnisses über die Handlungsweise der Individuen innerhalb eines liberal geprägten Wirtschaftssystems lässt sich die ökonomische Theorie zur Erklärung normabweichenden Verhaltens ableiten. Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, den gesetzlichen Umfang des institutionellen Rahmens zum Schutz der Wirtschaftsordnung vor wirtschaftskriminellen Handlungen bzw. den Begriff der Wirtschaftskriminalität aus unternehmerischer Sicht zu definieren.

### 3 Eine definitorische Annäherung an das Phänomen der Wirtschaftskriminalität aus unternehmerischer Sicht

Aufgrund der Bedeutung der Wirtschaftskriminalität für die Entwicklung und Implikation von wirksamen Instrumenten in das Institutionenengefüge, wird in den nachfolgenden Ausführungen der Versuch unternommen, Wirtschaftskriminalität aus unternehmerischer Sicht zu definieren. Dies ist alleine schon deshalb geboten, da bestimmte Normen, z.B. das Erste und Zweite WiKG (Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität), explizit mit der Zielsetzung geschaffen wurden, um das wirtschaftsbeeinträchtigende Verhalten der Marktteilnehmer einzuschränken und damit bestimmte Transaktionen und die damit verbundenen Kosten zu reduzieren.<sup>235</sup> Zudem lassen sich nur auf der Grundlage einer klaren Begriffsbestimmung staatliche Initiativen begründen und nachvollziehen.

Da im Fokus der Arbeit die Bewertung der staatlichen Institutionen aus unternehmerischer Sicht steht und Wirtschaftskriminalität, folgt man der Systematisierung in der PKS,<sup>236</sup> eine Auflistung von Straftatbeständen in Anlehnung an §74c GVG ist,<sup>237</sup> erscheint es sinnvoll, Wirtschaftskriminalität zunächst aus rechtsdogmatischer und darauf aufbauend aus unternehmerischer Sicht zu definieren. Dabei ist vorwegzunehmen, dass Unternehmen einer soziologischen Sichtwiese näher stehen, als einer ausschließlich an Straftatbeständen orientierten Definition.

Neben dem Begriff der Wirtschaftskriminalität finden sich u.a. im englischen Sprachraum zusätzliche Bezeichnungen, wie z.B. „White-Collar-Crime“, „Blue-Collar-Crime“, „Occupational Crime“, und „Corporate Crime“.<sup>238</sup> Diese Begrifflichkeiten werden zum Teil als Synonyme aber auch mit unterschiedlichen Inhalten verwendet. Da weder die Praxis noch die Wissenschaft mit einer solchen Begriffsvielfalt arbeiten kann, wird zunächst der Begriff der Wirtschaftskriminalität eingeführt.

---

<sup>235</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 43.

<sup>236</sup> Vgl. Bundeskriminalamt (2006): S. 16 ff.

<sup>237</sup> Siehe hierzu Kapitel 3.3 sowie Anhang 3

<sup>238</sup> Vgl. Liebl, K. (1982): S. 35 f.; Vgl. Poerting, P. (1983): S. 9-49.

### 3.1 Traditionelle Forschungsansätze zum Begriff der Wirtschaftskriminalität

Der Begriff „White-Collar-Crime“ (deutsch: Weiße-Kragen-Kriminalität) wurde erstmalig im Jahre 1939 im nordamerikanischen Raum durch den Soziologen und Kriminologen *Sutherland*<sup>239</sup> in die wissenschaftliche Diskussion eingeführt und gab damit entscheidende Impulse zur systematischen Erforschung der Wirtschaftskriminalität.<sup>240</sup> Welchen Stellenwert *Sutherland* dadurch heute noch genießt, zeigt die Tatsache, dass kaum ein Autor ihn unberücksichtigt lässt, auch wenn sich nachfolgend zeigen wird, dass seine Definition heute eher umstritten ist. Dies mag zum Teil daran liegen, dass die Kriminologie, insbesondere die amerikanische Kriminologie, damals noch zu sehr von einer soziologischen Sichtweise dominiert wurde und daher wenige Berührungspunkte mit der Ökonomie hatte.<sup>241</sup>

Das „White-Collar-Crime“, welches als Synonym für den Begriff der Wirtschaftskriminalität steht, beschrieb *Sutherland*

„as a crime committed by a person  
of responsibility and high social status  
on the course of his occupation“.<sup>242</sup>

Die Grundlage für diese Definition bildeten empirische Arbeiten, die *Sutherland* 1939 in den 70 größten Industrie- und Handelsgesellschaften der USA durchführte. Seine Definition setzt sich aus fünf Elementen zusammen. Das „White-Collar-Crime“ ist demnach:

1. ein Verbrechen,
2. welches von einer verantwortlichen Persönlichkeit,
3. mit hohem gesellschaftlichen Rang,
4. im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit,
5. im Rahmen einer Vertrauensverletzung

<sup>239</sup> *Sutherland*, E. H. (1949); sowie *Sutherland*, E. H. (1949); dieser war damals Präsident der American Sociological Association und eröffnete am 27. Dezember 1939 die 34. Jahrgangstagung dieser Gesellschaft und führte dabei den Begriff der „White-Collar-Crime“ ein.

<sup>240</sup> Schwind, H.-D. (1996): S. 361; Vgl. Poerting, P. (1987); Literaturzusammenstellung von Göbel, R.; Wallroff, F., COD- Literaturreihe, Bd. 2, 1987, S. VII.

<sup>241</sup> Vgl. Middendorf, W. (1982): S. 25.

<sup>242</sup> *Sutherland*, E. H. (1940): S. 1-12.

begangen wird.<sup>243</sup> Am meisten Kritik erfährt seine Definition aufgrund der Begrifflichkeiten der „geachteten Persönlichkeit“ und des „hohen gesellschaftlichen Ranges“, denn es ist nach wie vor ungeklärt, was unter diesen zu verstehen ist. Ein weiterer Kritikpunkt liegt in der Nennung des Vertrauensprinzips (Punkt 5) als wesentliche Voraussetzung für ein „White-Collar-Crime“.<sup>244</sup>

Zur Verteidigung *Sutherlands* muss angeführt werden, dass es diesem bei seiner Definition weniger auf eine exakte Begriffsbildung ankam, sondern vielmehr auf die Widerlegung bestimmter kriminologischer Thesen. Er wollte mit seinem „White-Collar Criminal“ das allgemein verbreitete Urteil entkräften, dass Kriminelle fast ausschließlich aus der sozialen Unterschicht der Bevölkerung, dem „Blue-Collar Worker“, stammen und sich durch gewisse soziale Deformierungen oder auch Krankheitsbilder kennzeichnen. Zu diesem Zweck suchte er eine Kriminalitätsform, auf die keines dieser Merkmale zutraf. Im Wirtschaftskriminellen fand er schließlich einen Tätertyp, der genau dem Gegenteil des in den damaligen Thesen vertretenen Tätertyps entsprach und konnte so beweisen, dass das Kriminaljustizsystem in den USA bezogen auf wirtschaftliche Aktivitäten kriminelle Handlungen und Personen selektiv erfasst.<sup>245</sup> Die heutige angelsächsische Literatur spricht anstelle von „White-Collar-Crime“ eher von „Occupational Crime“ (deutsch: Berufsstraftaten), da solche Delikte auch von Mitarbeitern oder Angestellten eines Unternehmens verübt werden,<sup>246</sup> wie dies die Fälle Siemens, MAN, Enron, Flowtex, Holzmann oder Société Générale (als Ausfluss der vergangenen Immobilienkrise in den USA) eindrucksvoll demonstriert.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der Begriff „White-Collar-Crime“ nach *Sutherland* aufgrund der Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten der verwendeten Begrifflichkeiten zu vage ist. Auch der Versuch, wirtschaftskriminelles Verhalten auf eine bestimmte Gesellschaftsschicht oder ein bestimmtes Wirtschaftssystem zu übertragen, ist i.d.R. politisch motiviert und sollte daher in einer systematischen Begriffsfindung keine Rolle spielen.<sup>247</sup> Der Begriff des „White-Collar-Crime“ bezieht

<sup>243</sup> Vgl. Mannheim, H. (o.J.): S. 566.

<sup>244</sup> Siehe hierzu Kapitel 3.3.1.

<sup>245</sup> Eine Schwachstelle seiner Untersuchungen ist allerdings die Tatsache, dass er Verbrecher berücksichtigte, die eher der unteren Mittelschicht, aber keinesfalls der Oberschicht zuzuordnen wären; vgl. Mannheim, H. (o.J.): S. 568; Wyss, E. (2003): S. 19.

<sup>246</sup> Vgl. Schwind, H.-D. (1996): S. 361.

<sup>247</sup> Diese Politisierung führte später dazu, dass der Begriff von einigen Autoren mit einer generellen Kritik am Kapitalismus verbunden wurde; vgl. Berg, A.: Wirtschaftskriminalität in Deutschland – Ursachen und Bekämpfung von Korruption und Untreue, Der Andere Verlag, Osnabrück 2001, S. 10.

seine Existenzberechtigung folglich eher aus einem wissenschaftsgeschichtlichen Ursprung. So bleibt festzuhalten, dass es *Sutherlands* großer Verdienst war, zumindest die Aufmerksamkeit auf die Wirtschaftskriminalität gelenkt zu haben.

Um einem Zitat *Friedrichs*<sup>248</sup> zu folgen: „Grundvoraussetzung für die Wissenschaft ist die Klärung ihrer Begriffe“.<sup>249</sup> Dies ist auch unmittelbar einsichtig, da sonst eine willkürliche Begriffsverwendung, je nach Forschungsintention, möglich wäre. Es soll daher nachfolgend der Versuch unternommen werden, eine taugliche Definition zu erarbeiten.

### 3.2 Die Begründung der modernen Forschung zur Wirtschaftskriminalität

Die Begründung der Erforschung der Wirtschaftskriminalität als moderne und interdisziplinäre Wissenschaft erfolgte in der Bundesrepublik Deutschland Ende der 50er Jahre insbesondere durch *Middendorf*<sup>250</sup> und später durch *Tiedemann*<sup>251</sup>. Einen ersten und für die BRD beachtlichen, wenngleich damals kaum zur Kenntnis genommenen Ansatz, der sich mit dem „White-Collar-Crime“ befasste, lieferte *Middendorf* Ende der 50er Jahre. In seiner sehr soziologischen und historischen Darstellung beschrieb er jene Phänomene, die in den USA seit den 40er Jahren von *Sutherland* bereits zum „White-Collar-Crime“ und „Blue-Collar-Crime“ aufgestellt worden waren.<sup>252</sup> Die „Blue Collar Criminality“ kennzeichnet er dabei wie *Sutherland* als die Kriminalität, die den körperlich arbeitenden Bevölkerungsschichten zugerechnet werden können.<sup>253</sup> Der mit dem Thema Wirtschaftskriminalität verbundene ideologische und politische Aspekt drohte jedoch zunächst die wissenschaftliche Beschäftigung mit diesem Thema zu verdrängen.<sup>254</sup> Es war daher nicht erstaunlich, dass man es vor allem dem öffentlichen Interesse verdankte, dass seit Ende der 60er Jahre Politik und Wissenschaft gezwungen waren, sich intensiver mit diesem

<sup>248</sup> Friedrichs, J. (1985).

<sup>249</sup> Friedrichs, J. (1985): S. 73 f.

<sup>250</sup> Middendorf, W. (1982).

<sup>251</sup> Tiedemann, K. (1982)

<sup>252</sup> Siehe hierzu Kapitel 3.1.

<sup>253</sup> Vgl. Middendorf, W. (1982): S. 11.

<sup>254</sup> Eine Schwachstelle des Ansatzes von *Sutherland* ist, dass seine Untersuchungen Verbrecher berücksichtigte, die eher der unteren Mittelschicht, aber keinesfalls der Oberschicht zuzuordnen waren. Dies führte später dazu, dass der Begriff von einigen Autoren mit einer generellen Kritik am Kapitalismus verbunden wurde; vgl. Berg, A (2001): S. 10; sowie Mannheim, H. (o. J.): S. 568.

Themenkomplex auseinanderzusetzen. Die in Kapitel 3.1 angeführten Fallbeispiele, welche so gut wie alle Wirtschaftssektoren betrafen, machten zu einem erheblichen Teil über die Massenmedien auf Wirtschaftskriminalität aufmerksam. Neue Dimensionen bei der Begehung von Wirtschaftsdelikten entstanden durch den Einsatz von Computern.<sup>255</sup>

*Tiedemann* untersuchte seit Beginn der 70er Jahre anhand umfangreichen empirischen Materials die Frage, welche neuen gesetzgeberischen Maßnahmen für eine bessere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in Betracht zu ziehen sind. Daraus folgte das 1976 in Kraft getretene „Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“. In diesem wurden insbesondere die Bankrottstrafatbestände in das heutige StGB überführt und in den § 283 ff. StGB verankert. Mitte 1982 verabschiedete die Bundesregierung einen Regierungsentwurf zum „Zweiten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“, in welchem ebenfalls ein großer Teil der Vorschläge *Tiedemanns* übernommen wurde.<sup>256</sup>

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welchen Beitrag die heutigen Kriminalwissenschaften und die mit dieser interdisziplinären Wissenschaft verbundenen Wissenschaften (allen voran die Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften) zur Definition der Wirtschafts- und Insolvenzkriminalität leisten können. Da diese Forschungsgebiete einen wesentlichen Beitrag zu den Definitionsbestrebungen zur Wirtschaftskriminalität leisten, werden diese Sichtweisen nachfolgend tiefergehend betrachtet, um zu prüfen, welcher Ansatz am ehesten der in dieser Arbeit aufgeworfenen Fragestellung dienlich ist.

---

<sup>255</sup> Vgl. Middendorf, W. (1982): S. 11.

<sup>256</sup> Vgl. Middendorf, W. (1982); S. 11.

### 3.3 Erkenntnisse der Kriminalwissenschaften zur Wirtschaftskriminalität

Zu den modernen Kriminalwissenschaften zählen heute die Kriminalistik und die Kriminologie bzw. Kriminalsoziologie:

Die Kriminalistik ist die Lehre der Bekämpfung (Aufklärung und Verhütung) von Kriminalität.<sup>257</sup> Der Kriminalistik kommt daher eine tragende Rolle bei der Durchsetzung der staatlichen Institutionen zu und bedient sich dabei der Kriminaltaktik und -technik.<sup>258</sup> Aufgrund dieser zentralen Rolle für eine wirksame Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität ist zu hinterfragen von welchem Begriffsverständnis die Kriminalistik in ihren Definitionsbestrebungen ausgeht.

Aus Sicht der Kriminalistik weist Wirtschaftskriminalität einige wesentliche Merkmale auf, wie die Verletzung des Vertrauensprinzips<sup>259</sup> sowie die Sog- und Spiralwirkung<sup>260</sup>, die für dieses Phänomen charakteristisch sind. Zunächst zum Vertrauensprinzip.

#### 3.3.1 Die Missachtung des Vertrauensprinzips als Wesenselement der Wirtschaftskriminalität

Vertrauen gilt als Grundvoraussetzung für das menschliche Zusammenleben und ist somit auch wesentlich für das Funktionieren einer Wirtschaftsordnung.<sup>261</sup> Die Verletzung des Vertrauensprinzips führt daher in der Konsequenz zu erheblichen Beeinträchtigungen der Wirtschaftsordnung oder im Extremfall sogar zum Zusammenbruch von Märkten (siehe die aktuelle Vertrauenskrise in den Euro).<sup>262</sup> Vor diesem Hintergrund wurden als Ergebnis einer Untersuchungsreihe der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft *KPMG Deutsche Treuhand Gesellschaft AG* in den Jahren 1997<sup>263</sup> und 1999 zur Wirtschaftskriminalität unter dem Begriff der

<sup>257</sup> Vgl. Schwind, H. D. (1996): S. 9 ff.

<sup>258</sup> Vgl. Schwind, H. D. (1996): S. 9.

<sup>259</sup> Siehe hierzu Kapitel 3.2; vgl. Egli, H. (1985): S. 21.

<sup>260</sup> Vgl. Meier, Chr. (1986): S. 15 f.

<sup>261</sup> Vgl. Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 46.

<sup>262</sup> Vgl. Antognazza, G. (1992): S. 266; sowie Akerlof, G. H. (1970): pp. 488-500.

<sup>263</sup> Vgl. KPMG (1996): S. 11.

## Wirtschaftskriminalität

„....alle Straftaten zusammengefasst, die sich unter dem Deckmantel der Komplexität des Wirtschaftslebens oder unter Missbrauch des dort herrschenden Vertrauensprinzips ereignen“<sup>264</sup>.

Zu einer ähnlichen Definition gelangt auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft *Revisuisse Price Waterhouse AG*.<sup>265</sup> Auffallend ist, dass sich diese Definition explizit auf das im Wirtschaftsleben herrschende Vertrauensprinzip stützt. Diesen Gesichtspunkt berücksichtigen auch andere Autoren in ihrer Definition, wie z.B. der Ökonom *Rossbach*<sup>266, 267</sup>.

Die Aufnahme des Vertrauensprinzips scheint auf den ersten Blick unmittelbar einsichtig, denn die sich immer mehr globalisierenden Märkte mit seinen häufig wechselnden und internationalen Geschäftsverbindungen sowie immer komplizierter werdenden rechtlichen Rahmenbedingungen führt dazu, dass die Kontroll- und Selbstschutzmöglichkeiten der Marktteilnehmer zunehmend eingeschränkt werden. Damit wird, wie bereits erwähnt, das gegenseitige Vertrauen zwischen den Wirtschaftssubjekten zwangsläufig zu einer maßgeblichen Funktionsvoraussetzung für eine Wirtschaftsordnung. Welche Bedeutung Vertrauenswürdigkeit für die Marktteilnehmer entfalten kann, zeigt z.B. eindrucksvoll das fehlende Vertrauen der Gläubiger in die Kreditwürdigkeit Griechenlands und der damit verbundenen Destabilisierung des Euro. Dennoch ist dieser Aspekt aufgrund der nachfolgenden Punkte nicht ganz unumstritten:

Dies liegt zum einen an der in der Ökonomie vielzitierten asymmetrischen Informationsverteilung.<sup>268</sup> Zwar ist die asymmetrische Informationsverteilung eine Grundvoraussetzung für alle Wirtschaftsdelikte – denn würde das Opfer die Absicht des Täters kennen, könnte es den eintretenden Schaden rechtzeitig vermeiden – jedoch ist sie zugleich Grundvoraussetzung für jegliches wirtschaftliche Handeln und entscheidet somit über den unternehmerischen Erfolg oder Misserfolg.

<sup>264</sup> KPMG (1999): S. 5; KPMG (1999): S. 5.

<sup>265</sup> Vgl. Revisuisse Price Waterhouse AG (1997): S. 8 f.

<sup>266</sup> Rossbach, A. (1975): S. 420-445.

<sup>267</sup> Siehe hierzu Kapitel 3.4.

<sup>268</sup> Tietzel verdeutlicht das Ausmaß der Asymmetrie der Informationsverteilung anhand einer Skala und unterscheidet u.a. zwischen neoklassischem Gut, Sach-Gut, Erfahrungs-Gut, Potemkin-Gut und Placebo-Gut, vgl. hierzu Tietzel, M. (1988): S. 17-35.

Zum anderen zeichnen sich zahlreiche Delikte des allgemeinen Strafrechts ebenfalls durch einen Vertrauensbruch aus, ohne dass diese deshalb automatisch zum Wirtschaftsdelikt werden. An diesem Ergebnis ändert auch der Umstand nichts, dass es sich um einen Vertrauensbruch zwischen Wirtschaftssubjekten handelt. Somit ist es fraglich, ob der Vertrauensbruch ein spezifisches Merkmal der Wirtschaftsdelinquenz ist. Vielmehr ist er Kennzeichen jeder Rechtsgutverletzung.

Dieser Argumentation folgt auch *Geerds*<sup>269</sup> in seiner Diskussion um die Vertrauensverletzung als allgemeines Kennzeichen eines Wirtschaftsdelikts und kommt zu dem Schluss, dass das Kriterium des bestehenden konkreten und abstrakten Vertrauens zwischen Wirtschaftssubjekten oder gegenüber Einrichtungen des Wirtschaftslebens kein allgemeines Merkmal eines Wirtschaftsdeliktes darstellt.<sup>270</sup> Er folgert weiterhin, dass auch Vertrauensbeeinträchtigungen von einzelnen Einrichtungen des Wirtschaftslebens, die besonderes oder gesteigertes Vertrauen genießen, nicht als allgemeines Kennzeichen von Wirtschaftsdelikten angesehen werden können, da nach dessen Auffassung nur wenige Subjekte des Wirtschaftslebens ein gesteigertes Vertrauen genießen würden.<sup>271</sup>

Neben der Einbeziehung des Vertrauensprinzips wird ebenfalls die Sog- und Spiralwirkung als Wesenselement der Wirtschaftskriminalität angeführt.

---

<sup>269</sup> Greeds, D. (1990).

<sup>270</sup> Vgl. Greeds, D. (1990): S. 56 f.

<sup>271</sup> Vgl. Greeds, D. (1990): S. 63.

### 3.3.2 Die Sog- und Spiralwirkung als Wesenselement der Wirtschaftskriminalität

Die Behauptung, dass Wirtschaftsdelikte eine große Ansteckungswirkung entfalten, findet sich bereits bei *Sutherland* wieder, der in diesem Zusammenhang von der „diffusion of illegal practices“ spricht.<sup>272</sup>

Unter der Sog- und Spiralwirkung ist allgemein ein sich verselbständigernder Interaktionsprozess zu verstehen, welcher folgendermaßen abläuft: Bedient sich beispielsweise ein Wirtschaftssubjekt dem Mittel der Korruption, um so den Vorzug im Rahmen der Auftragsvergabe eines ausgeschriebenen öffentlichen Bauprojektes zu erlangen, entsteht für diesen ein Wettbewerbsvorteil gegenüber seinen Konkurrenten. Die Folge für die redlichen Mitkonkurrenten ist langfristig, vom Markt mangels Aufträge verdrängt zu werden. Dieses kriminelle Vorgehen setzt die redlichen Mitkonkurrenten unter einen enormen wirtschaftlichen und auch sozialen Existenzdruck. Entscheidet sich der redliche Mitbewerber, nicht vom Markt verdrängen zu lassen und hat dieser keine legalen Mittel, dies zu unterbinden, „muss“ er ebenfalls zu unredlichen Mitteln greifen und wird so in die kriminellen Machenschaften des kriminellen Mitbewerbers hineingezogen (Sogwirkung),<sup>273</sup> so dass dieser wiederum zum Mittelpunkt eines neuen Sogfeldes wird. Dieser Vorgang wird als Spiralwirkung bezeichnet.<sup>274</sup> Nach Auffassung der Autoren *Zirpins & Terstegen*<sup>275</sup> scheint dieser Vorgang an Intensität und Dynamik zu gewinnen, je schärfer bzw. vollkommener der Wettbewerb ist.<sup>276</sup>

Empirisch ist eine derartige Sog- und Spiralwirkung nicht nachgewiesen.<sup>277</sup> Viel wahrscheinlicher ist, dass sich die Nachahmung von gesetzeswidrigen Verhaltensweisen durch den zunächst redlichen Marktteilnehmer nicht nur auf wirtschaftskriminelle Delikte beschränkt, sondern die Begehung einer Reihe von herkömmlichen Straftaten nach sich zieht. Dadurch entsteht eine Deliktsspirale, die lediglich ihren Ursprung in einer wirtschaftskriminellen Handlung hat. Dieser Mechanismus impliziert allerdings, dass sich die Sog- und Spiralwirkung nur dann vollends entfalten kann, wenn

<sup>272</sup> Vgl. *Sutherland*, E. (1949): S. 241-246.

<sup>273</sup> Vgl. Bundeskriminalamt (1963): S. 20.

<sup>274</sup> Vgl. *Meier*, Ch. (1986): S. 15 f.

<sup>275</sup> Vgl. *Zirpins*, W.; *Terstegen*, O. (1962).

<sup>276</sup> Vgl. *Zirpins*, W.; *Terstegen*, O. (1962): 99f.

<sup>277</sup> Vgl. *Schwind*, H.-D. (1996): S. 361.

der Schutz des institutionellen Handlungsrahmens, der staatlicherseits durch die Legislativgewalt vorgegeben und durch die Exekutivgewalt durchgesetzt wird, ungenügend ist. Gerade dieser Fragestellung wird in Kapitel 7 nachgegangen.

Auch ist das Eintreten der beschriebenen Sog- und Spiralwirkung unter Zugrundelegung einer liberal geprägten Wirtschaftsordnung eher unwahrscheinlich, da die im Wettbewerb erlangten Vorteile nicht nur mittels Imitation, sondern auch durch Innovation ausgeglichen werden und auf diese Weise als natürliche Prävention gegen wirtschaftskriminelle Handlungen wirken.<sup>278</sup>

Weitere Wesensmerkmale sind der „Missbrauch des geltenden Rechts“ und „das Ausnutzen der wirtschaftlichen Stellung“. <sup>279</sup> Nach Heyer erscheinen diese Wesensmerkmale ebenfalls wenig geeignet, eine allgemeine kriminelle Handlung von einer wirtschaftsdelinquenten Handlung abzugrenzen. Insbesondere scheint das „Ausnutzen einer marktlichen Stellung“ wenig geeignet eine Abgrenzung vorzunehmen, da der Ausdruck einen großen Interpretationsspielraum zulässt.<sup>280</sup>

### 3.3.3 Ergebnisse der kriminologischen Forschung zur Wirtschaftskriminalität

Die Kriminologie hingegen ist die Lehre der Ursachenforschung kriminellen Verhaltens. Im Mittelpunkt ihrer Überlegungen stehen empirische Ergebnisse der soziologischen, psychiatrischen und psychologischen Forschung, um ein Täterprofil und Motive zu ermitteln.<sup>281</sup>

Fasst man die Ergebnisse der kriminologischen Forschung zusammen, lässt sich nachfolgendes Täterprofil für einen Wirtschaftskriminellen entwickeln:

---

<sup>278</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 49 f.

<sup>279</sup> Vgl. ausführlich Richter, H. (1997): S. 53; Bachmann, A. (1982): S. 31-41; vgl. weiterhin Emmerlich, A. (1987): S. 12.

<sup>280</sup> Vgl. ausführlich Heyer, Th. (2004): S. 47 f.

<sup>281</sup> Vgl. Schwind, H. D. (1995): S. 9 ff.

- überwiegend männlich (78,6 % männlich, 21,4% weiblich),<sup>282</sup>
- 21 Jahre und älter (97%, Schwerpunkt zwischen 30 und 50 Jahren mit 58%),<sup>283</sup>
- mindestens durchschnittliche Intelligenz, großer Anteil an überdurchschnittlicher Intelligenz,<sup>284</sup>
- Bereicherungsstreben und egozentrischer Narzissmus,<sup>285</sup>
- relativ hohes Ausbildungsniveau (überwiegend hochqualifizierte kaufmännische Ausbildung, i.d.R. Führungspersonal).<sup>286</sup>

Festzuhalten bleibt, dass Grundlage für das oben genannte Täterprofil neben den angeführten Daten aus der Dunkelfeldforschung häufig die staatlichen Kriminalstatistiken – allen voran die PKS – bilden. Die staatlichen Statistiken erfassen jedoch lediglich das Hellfeld. Das den Strafverfolgungsorganen nicht bekannt gewordene Dunkelfeld findet in der PKS und somit auch in dem beschriebenen Täterprofil keine Berücksichtigung.<sup>287</sup> Gerade bei Wirtschaftskriminalität, welches in hohem Maße ein Anzeigedelikt darstellt, muss man wegen des mangelnden Anzeigeverhaltens der Geschädigten von einem sehr großen Dunkelfeld ausgehen.<sup>288</sup> Dies kann zu erheblichen Verzerrungen führen, so dass das auf dem Hellfeld basierende Täterprofil aufgrund der eingeschränkten Datenbasis wenig geeignet erscheint, Wirtschaftskriminalität zu beschreiben.<sup>289</sup>

Eine weitere Einschränkung der Aussagekraft erfahren die staatlichen Kriminalstatistiken dadurch, dass sie Kriminalität zu verschiedenen Zeitpunkten bzw. auf verschiedenen Ebenen der wahrnehmbaren Kriminalität erfassen und sich so einer Vergleichbarkeit entziehen.<sup>290</sup>

<sup>282</sup> Vgl. Bundeskriminalamt (2009): S. 233.

<sup>283</sup> Vgl. PriceWaterhouseCoopers (2005): S. 4; sowie Bundeskriminalamt (2009): S. 233; sowie Tabelle 20.

<sup>284</sup> Vgl. Nass, G. (1983): S. 118.

<sup>285</sup> Vgl. PriceWaterhouseCoopers (2005): S. 4; sowie Herren, R. (1982): S. 28.

<sup>286</sup> Vgl. Weinhofer, K.; Schöler, U. (1987): S. 18.

<sup>287</sup> Siehe hierzu Abbildung 5-3.

<sup>288</sup> Vgl. Bundeskriminalamt (2006): S. 232.

<sup>289</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 57.

<sup>290</sup> Siehe hierzu Kapitel 5.2.

### 3.4 Ein ökonomischer Definitionsversuch zur Wirtschaftskriminalität

Um Wirtschaftskriminalität aus ökonomischer Sicht evaluieren zu können, muss die Definition anderen Kriterien unterworfen werden, als dies bei der kriminalistischen oder kriminologischen Bewertung der Fall ist.

Von Bedeutung ist bei der ökonomischen Sichtweise die Frage, ob nur solche Tatbestände der Wirtschaftskriminalität erfasst werden sollen, die Verstöße gegen das Strafrecht und Nebenstrafrecht darstellen oder auch Verhaltensweisen erfasst werden sollen, die derzeit nicht unter Strafe gestellt sind.<sup>291</sup> Da die Orientierung am geltenden Recht und der daraus abgeleiteten Definition, wie sich anhand der institutionenbezogenen Definition zeigen wird,<sup>292</sup> teilweise das Ergebnis politischer Interessensverbände und weniger legislativer Prozesse ist, muss bei einer ökonomischen Sichtweise jegliche sozial-unerwünschte Verhaltensweise Berücksichtigung finden, durch welches ein Individuum einen wirtschaftlichen Nachteil erleidet. Man spricht in diesem Zusammenhang nicht von Wirtschaftsdelinquenz, sondern von Wirtschaftsdevianz. Letzteres entspricht dem Abweichen von wirtschaftlichen Verhaltenserwartungen.<sup>293</sup> Die „äußere Grenze“ der Wirtschaftsdevianz ist nach Wafzig<sup>294</sup> der Bereich, der gerade noch als moralwidriges Verhalten definiert werden kann.<sup>295</sup>

Das heißt konkret, dass aus einer ökonomischen Sichtweise heraus alles unmoralische Verhalten als wirtschaftskriminelles Verhalten betrachtet wird, auch wenn es nicht Kriminalität im streng juristischen Sinne ist. Die Orientierung an rein juristischen Überlegungen würde nicht strafbare oder entkriminalisierte Tatbestände systematisch ausklammern.

Damit reicht der Begriff Wirtschaftskriminalität aus einer ökonomischen Sichtweise heraus automatisch in den Bereich der Diskussion um Strafwürdigkeit und Entkriminalisierung hinein. Nach der Definition des Ökonomen *Rossbach*<sup>296</sup> kann daher

<sup>291</sup> Verstöße gegen das StGB und dessen Nebengesetze werden als Verbrechen und Vergehen bezeichnet. Ein Verbrechen ist ein schwerer Verstoß gegen das Strafrecht, der mit mindestens einem Jahr Freiheitsentzug bestraft wird. Ein Vergehen ist ein solcher Verstoß, der mit weniger als einem Jahr Freiheitsentzug oder einer Geldstrafe bedroht ist.

<sup>292</sup> Siehe hierzu Kapitel 3.6.

<sup>293</sup> Vgl. Berckhauer, F. H. (1977): S. 21.

<sup>294</sup> Wafzig, H. R. (1983).

<sup>295</sup> Wafzig, H. R. (1983): S. 41.

<sup>296</sup> Rossbach, A. (1975): S. 420-445.

Wirtschaftskriminalität folgendermaßen definiert werden:

„Wirtschaftskriminalität ist die ... Gesamtheit wirtschaftlicher Verhaltensweisen, die in nach außen hin gewaltloser Form die im Rechts- und Wirtschaftsverkehr allgemein üblichen, anerkannten und teils durch Gewohnheitsrecht gebildeten und kaufmännischen Gepflogenheiten auf dem Grundsatz von Treu und Glauben bzw. des im Wirtschaftsleben stillschweigend vereinbarten gegenseitigen Vertrauens aufbauenden, kodifizierten und gebildeten Umgangsformen verletzen ...“.<sup>297</sup>

Der ökonomische Definitionsversuch greift ebenfalls das Vertrauensprinzip auf. Wie bereits in Kapitel 3.2.1 angeführt, ist dies für Definitionszwecke zur Wirtschaftskriminalität ungeeignet.

Hinzu kommt, dass es sich bei der angeführten Definition um eine stark verallgemeinerte Definition handelt, die dadurch für die Überprüfung von staatlichen Institutionen ungeeignet wird. Durch die Verwendung von Begriffsmerkmalen, die selbst einer näheren Erläuterung bedürfen, trägt diese Definition eher zur Verwirrung als zur Konkretisierung bei.<sup>298</sup>

Durch die mangelnde Fixierbarkeit der in der Definition enthaltenden Begrifflichkeiten werden zudem dolose Handlungen, wie z.B. Geldwäsche erfasst,<sup>299</sup> welche seitens der Strafverfolgungsbehörden, Gerichte und Unternehmen nicht der Wirtschaftskriminalität zugerechnet werden.<sup>300</sup>

---

<sup>297</sup> Rossbach, A. (1975): S. 424.

<sup>298</sup> Vgl. Kohl, M. (1991): S. 7 ff.

<sup>299</sup> Vgl. PriceWaterhouseCoopers (2005): S. 42.

<sup>300</sup> Vgl. § 74c GVG.

### 3.5 Soziologische Erklärungsansätze zur Wirtschaftskriminalität

Ergänzend seien an dieser Stelle die soziologischen Definitionsversuche angeführt. Stellvertreter hierfür sind *Schwind*<sup>301</sup>, *Berg*<sup>302</sup>, *See & Schenk*<sup>303</sup>, *Opp*<sup>304</sup> oder *Poerting*<sup>305</sup>. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf eine tiefergehende Analyse der Definitionen verzichtet, zumal die soziologischen Ansätze aufgrund der nachfolgenden Kritikpunkte ungeeignet erscheinen:

Bei dem Ansatz von *Schwind* ergibt sich z.B. ein zu breites und buntes Deliktsspektrum, welches von Steuerhinterziehung über Konkursstraftaten bis hin zu Waffenschiebereien und Zollstraftaten reicht. Dieser differenziert somit zu wenig und schließt Delikte ein, die auch im weiteren Sinne nicht zur Wirtschaftskriminalität gehören, wie z.B. die Waffenschieberei. Es handelt sich also um keine homogene Gruppe von Delikten. Für die Praxis ist sie sogar absolut ungeeignet, „...denn für diese kommt es primär darauf an, diejenigen Delikte erfassen zu können, zu deren Beurteilung Spezialkenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens notwendig sind“<sup>306</sup>.<sup>307</sup>

Viele der genannten Autoren, z.B. *Berg*, arbeitet mit einem täter- und tatbezogenen Charakterisierungsmerkmal. Seine Definition berücksichtigt somit nur einen kleinen Opferkreis der wirtschaftlich Aktiven und lässt somit einen Großteil der Geschädigten, die Allgemeinheit, unberücksichtigt. Gerade die hohe Sozialschädlichkeit als eines der wesentlichen Elemente der Wirtschaftskriminalität sollte keineswegs außer Acht gelassen werden.

Vergleicht man z.B. die Ausführungen von *See & Schenk* mit denen von *Sutherland* wird deutlich, dass sich deren Definition sehr stark an die von *Sutherland* anlehnt. Diese Definition bietet daher für die gegenwärtige Definitionsfindung von Wirtschaftskriminalität wenig Hilfestellung, da wirtschaftskriminelle Handlungen nach deren Definition nur von der privilegierten Oberschicht begangen werden, was nicht mehr dem heutigen Forschungsstand entspricht.

<sup>301</sup> Schwind, H.-D.; Gehrich, W.-D.; Berckhauer, F.; Ahlhorn, W. (1996): in: Vgl. Schwind, H.-D. (1996), S. 362.

<sup>302</sup> Berg, A. (2001):.

<sup>303</sup> Berg, A. (2001): S. 22.

<sup>304</sup> See, H.; Schenk, D. (1992): S. 11.

<sup>305</sup> Opp, K.-D. (1975): S. 45 ff.

<sup>306</sup> Poerting, P. (1987): S. 24.

<sup>307</sup> Vgl. Schwind, H.-D. (1996): S. 362.

<sup>307</sup> Vgl. Schwind, H.-D. (1996): S. 362.

Zu den soziologischen Ansätzen kann festgehalten werden, dass sich diese vor allem durch die Verwendung von unbestimmten Begrifflichkeiten, die selber oftmals wiederum einer Konkretisierung bedürfen, auszeichnen. Für die Definitionsbildung ist dieses Vorgehen jedoch unzweckmäßig, stellt eine Scheinlösung dar und kann lediglich als Vorstufe für eine normative bzw. institutionenbezogene Begriffsbestimmung angesehen werden.<sup>308</sup> Eine Lösung könnte demnach in der Bildung eines Straftatenkataloges liegen, nach dem entschieden wird, ob eine Handlung bzw. ein Tatbestand der Wirtschaftsdelinquenz zugerechnet wird oder nicht. Dieser Frage soll nachfolgend genauer nachgegangen werden.

### 3.6 Eine institutionenbezogene Definition zur Wirtschaftskriminalität

Wie bereits aufgezeigt, stützen sich die vorangegangenen Definitionsversuche vor allem auf tatbezogene oder täterbezogene Charakterisierungsmerkmale. So sind folglich normative Definitionsbemühungen im Gegensatz zur soziologischen Sichtweise primär an der Tat ausgerichtet.<sup>309</sup>

Da es Ziel externer Institutionen ist, die Wirtschaftsordnung und deren Wesenselemente zu schützen, setzt der institutionenbezogene Ansatz an den zu schützenden Rechtsgütern<sup>310</sup> an.<sup>311</sup> Durch das Verbot bestimmter Handlungen und die konsequente Durchsetzung soll dem potentiellen Wirtschaftskriminellen signalisiert werden, dass er neben den Kosten der Tatausführung auch mit erheblichen immateriellen Kosten zu rechnen hat, so dass infolge dessen eine täterseitige Kosten-Nutzen-Abwägung wirtschaftskriminelles Handeln als unrentabel erscheinen lässt.<sup>312</sup>

Welche Verhaltensweisen bzw. Tatbestände konkret als wirtschaftskriminell eingestuft sind, werden in unterschiedlichsten Gesetzen, z.B. § 283 StGB, geregelt. Da der Schwerpunkt der Betrachtungen auf den externen Institutionen liegt, die ihren Ausdruck

---

<sup>308</sup> Vgl. Konegen, N.; Sondergeld, K. (1985): S. 48 f.

<sup>309</sup> Vgl. Tiedemann, K. (1970): S. 15.

<sup>310</sup> Rechtsgüter sind z.B. Leib, Leben, Freiheit und Eigentum.

<sup>311</sup> Vgl. Reischel, H. (1990): S. 37.

<sup>312</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 62.

im bundesdeutschen Strafgesetzbuch und strafrechtlichen Nebengesetzen<sup>313</sup> finden, basiert der nachfolgende Definitionsversuch auf den zugehörigen Tatbeständen.<sup>314</sup>

Wie viele Gesetze und Vorschriften letztlich zum Schutz der Wirtschaftsordnung und seiner Elemente erlassen wurden, um wirtschaftskriminelle Handlungen zu bekämpfen, ist unbekannt, da einige Strafnormen Interpretationsspielräume zulassen und je nach Auslegung der Gruppe der Wirtschaftsdelikte zugerechnet werden können oder nicht. Die nachfolgende Aufzählung verdeutlicht die Problematik:<sup>315</sup>

- In der PKS werden z.B. 220 Straftatbestände mit wirtschaftskriminalistischem Hintergrund erfasst.
- *Kaiser*<sup>316</sup> zählt 200 Vorschriften aus Bundesgesetzen, die wirtschaftsdelinquentes Verhalten berühren.
- *Habenicht*<sup>317</sup> kommt neben dem StGB auf 147 Nebengesetze, die Wirtschaftsstraftaten beschrieben.
- Die Heilbronner Strafbestimmungen zur Wirtschaftskriminalität führen 30 Nebengesetze zum Phänomen der Wirtschaftskriminalität an.

Je nach Auffassung, welche Rechtsgüter neben der Wirtschaftsordnung selbst zu schützen sind, ergibt sich ein mehr oder weniger umfangreicher Normenkatalog. Dennoch bleibt festzuhalten, dass es eine gemeinsame Schnittmenge an Normen gibt, die bestimmte Handlungen als wirtschaftskriminell einstufen.

Diese Schnittmenge findet ihren Ausdruck im § 74c GVG (Gerichtsverfassungsgesetz). § 74c GVG versucht das Definitionsproblem von Wirtschaftskriminalität durch die Aufzählung von Straftatbeständen zu lösen. Im Einzelnen gehören dazu folgende Straftaten:<sup>318</sup>

---

<sup>313</sup> Strafrechtliche Nebengesetze sind z.B. das Börsen-, Kreditwesen- und Steuergesetz sowie Abgabenordnungen.

<sup>314</sup> Vgl. Kubica, J. (1994): S. 446 f.

<sup>315</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 63.

<sup>316</sup> Kaiser, G. (1982): S. 41-54.

<sup>317</sup> Habenicht, G. (1986): S. 38-48.

<sup>318</sup> Vgl. § 74c, Abs. 1, GVG.

1. nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Aktiengesetz, dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen, dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, dem Handelsgesetzbuch, dem Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung und dem Genossenschaftsgesetz,
2. nach den Gesetzen über das Bank-, Depot-, Börsen- und Kredit-wesen sowie nach dem Versicherungsgesetz,
3. nach dem Wirtschaftsstrafgesetz von 1954, dem Außenwirtschaftsgesetz, den Devisenbewirtschaftungsgesetzen, auch soweit dessen Strafvorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind; dies gilt nicht wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt und nicht für Steuerstraftaten, welche die Kraftfahrzeugsteuer betreffen,
4. nach dem Weingesetz und dem Lebensmittelgesetz,
5. des Computerbetrugs, des Subventionsbetruges, des Kapitalanlagebetruges, des Bankrotts, der Gläubigerbegünstigung und der Schuldnerbegünstigung,
6. des Betruges, der Untreue, des Wuchers, der Vorteilsgewährung und Bestechung, soweit zur Beurteilung des Falls besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind.

Anzumerken bleibt, dass § 74c GVG dennoch keine Legaldefinition für den Begriff der Wirtschaftskriminalität darstellt. § 74c GVG regelt die organisatorische Zuordnung von Strafverfahren zu Wirtschaftsstrafkammern und versucht – wie bereits ausgeführt – das Definitionsproblem durch die Aufzählung von Straftatbeständen zu lösen. Aufgrund des Fehlens von abstrakten Regelungen stellt § 74c GVG keine juristische Definition im eigentlichen Sinne dar, sondern ist eine reine Zuständigkeitsregelung. Insofern hat der Gesetzgeber den Staatsanwaltschaften und Gerichten mit § 74c GVG lediglich eine „pragmatische (strafprozessual-kriminaltaktisch orientierte) Einzelfallklausel“<sup>319</sup> in Form eines Straftatenkataloges an die Hand gegeben. Die genauere Untersuchung dieser

---

<sup>319</sup> Schwind, H.-D. (1996): S. 362.

gesetzlichen Regelung zeigt zudem Schwachstellen auf, die für den Nichtjuristen nicht ohne weiteres erkennbar und nachvollziehbar sind:

Die meisten der in § 74c GVG genannten Tatbestände sind spezifische Wirtschaftsdelikte, z.B. Vergehen nach den Gesetzen über Bank-, Depot-, Börsen-, und Kreditwesen. Hinzu kommen einige Tatbestände wie Wucher, Untreue und Betrug, die allerdings eingeschränkt werden und den Wirtschaftsstrafkammern nur zufallen, wenn zur Beurteilung dieser Tatbestände besondere wirtschaftliche Kenntnisse erforderlich sind. Als weiterer Abgrenzungspunkt ist neben der Art der Straftat noch deren Gewicht, insbesondere die Höhe des Schadens, von Bedeutung. Abstrakte Regelungen liegen diesen Einschränkungen jedoch nicht zu Grunde, maßgebend sind daher immer die Umstände des Einzelfalles.<sup>320</sup> Die besonderen Kenntnisse werden daher gewissermaßen unwiderlegbar schlichtweg unterstellt.

Es bleibt festzuhalten, dass dem § 74c GVG demnach die Aufgabe zukommt, einen größten gemeinsamen Nenner aller Beteiligten (Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichtsbarkeit), die an der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität mitwirken, zu schaffen. Die Staatsanwaltschaften richten sich mit nur geringen Modifikationen nach dieser Regelung. Für die Polizeiarbeit wesentlich ist die „Richtlinie über den kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch“<sup>321</sup>.

### 3.7 Zwischenergebnis

Die vorangegangenen Definitionsversuche zeigen, dass keiner der Ansätze in der Lage ist, die Begrifflichkeit der Wirtschaftskriminalität abschließend zu definieren und in der Theorie und Praxis eine Vielzahl an Definitionen Verwendung finden.<sup>322</sup> Eine exakte Beschreibung dieser Begrifflichkeit wäre jedoch für die weitere Definition von Wirtschaftskriminalität und insbesondere für die daraus ableitbare Entwicklung effektiver Instrumente zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität unablässig.

<sup>320</sup> Vgl. Schwind, H.-D. (1996): S. 363.

<sup>321</sup> Vgl. Bundeskriminalamt (o. J.): S. 12; Kern dieser Richtlinie ist wiederum der § 74c GVG.

<sup>322</sup> Vgl. Poerting, P. (1983b): S. 9-49; Berckhauer, F. H. (1977).

Da im Mittelpunkt der Arbeit die Untersuchung des Institutionenengelages zur Sicherung einer liberal geprägten Wirtschaftsordnung steht, wird für den weiteren Verlauf der Arbeit eine institutionenbezogene Sichtweise herangezogen, auch wenn dies nur mit Einschränkungen geschehen kann. Dieser Ansatz setzt bei den zu schützenden Rechtsgütern bzw. den zuvor definierten Wesenselementen einer Wirtschaftsordnung an, in dem es zu einer Aufzählung von Erscheinungsformen strafbarer Handlungen kommt, die je nach Verständnis der Wirtschaftsordnung als Kriminalität bezeichnet werden. So gesehen gelingt es mit dem Rückgriff auf § 74 c GVG den Begriff der Wirtschaftskriminalität zumindest in Ansätzen – keinesfalls abschließend – zu definieren. Ein wesentlicher Vorteil von § 74c GVG besteht zudem darin, dass dieser die strafrechtlichen Nebengesetzte (z.B. HGB, GmbHG) explizit einschließt. Da vorliegend die Sichtweise der Unternehmen im Fokus der empirischen Analyse steht, erscheint es angezeigt die die rechtsdogmatische Sichtweise der Strafverfolgungsbehörden durch die Sichtweise der Unternehmen zu ergänzen. Wirtschaftskriminalität aus unternehmerischer Sicht und dessen dazugehörige Straftaten erfahren nachfolgend eine tiefergehende Betrachtung.

### **3.8 Wirtschaftskriminalität aus unternehmerischer Sicht**

#### **3.8.1 Wirtschaftskriminalität als Ursache einer Unternehmenskrise**

So wie die Definitionen der Strafverfolgungsbehörden (insbesondere § 74c GVG) eine Spezialisierung und einheitliche Kommunikation beabsichtigen, richtet sich eine Definition der Unternehmen an den Unternehmenszielen aus. Bei einem nach erwerbswirtschaftlichen Grundsätzen handelnden Unternehmen ist die bedeutendste Zielsetzung das Gewinnstreben. Alle negativen Einwirkungen auf diese Ziele können somit nicht im Interesse des Unternehmens sein. In der Regel sind solche negativen Einflüsse normale Vorgänge der Wettbewerbswirtschaft und aus dem marktwirtschaftlichen System heraus auch erwünscht. Nicht diesen normalen Vorgängen zuzuordnen sind Einflüsse, die staatlich sanktioniert werden, also Straftaten und Ordnungswidrigkeiten darstellen und den Unternehmenszielen entgegenstehen. Diese Handlungen werden dann den unerwünschten Einflüssen zugerechnet, die unter die Wirtschaftskriminalität subsumiert werden. Die Einschätzung, welche Einflüsse

unerwünscht sind oder nicht, kann nur das Unternehmen selbst treffen. Die Definition von Wirtschaftskriminalität aus unternehmerischer Sicht hängt daher auch immer von den individuellen Präferenzen des definierenden Unternehmens ab.

In diesem Zusammenhang finden sich in der Literatur - vornehmlich in kommerziellen Studien - verschiedenste Definitionen zur Wirtschaftskriminalität. Die Definition von z.B. *PriceWaterhouseCoopers* umfasst u.a. die Delikte Betrug, Falschbilanzierung, Geldwäsche, Industriespionage, Korruption, Produktpiraterie, Unterschlagung und Untreue.<sup>323</sup> Eine Vertiefung der verschiedenen Definitionen aus kommerziellen Studien wird an dieser Stelle nicht vorgenommen, da die verwendeten Definitionen in den Studien verschiedener Unternehmensberatungen wenig wissenschaftlich fundiert erscheinen und sich je nach adressierter Branche stark in den angeführten Delikten unterscheiden.

Einen geeigneten Ansatz Wirtschaftskriminalität aus unternehmerischer Sicht zu definieren liefert hingegen *Mang*<sup>324</sup>. In Anlehnung an seine Definition wird nachfolgend Wirtschaftskriminalität aus unternehmerischer wie folgt definiert:

Wirtschaftskriminalität ist die Summe aus jeder einzelnen „nicht normkonformen Handlungen“ im betrieblichen Umfeld, die eine Schädigung herbeiführt und sich zu einem ökonomischen Nachteil der Unternehmung ausgewirkt hat oder auswirken kann. Als „gesellschaftlich anerkannte“ Delikte, die im täglichen Berufsleben zur Normalität gehören und bei denen oft hohe existenzielle Schäden zu erwarten sind, gelten:

#### *Wirtschaftskriminalität 1. Grades:*

- Zeitdiebstahl und Leistungsmissbrauch

#### *Wirtschaftskriminalität 2. Grades:*

- Diebstahl (z.B. von Betriebsmitteln oder Vermögensgegenständen)
- Computer- und Internetkriminalität
- Sabotagehandlungen (z.B. mutwillige Zerstörung und Sachbeschädigung)
- Urkundenfälschung (z.B. gefälschte Rechnungen, Kostennachweise oder Wareneingangs- und Ausgangsbestätigungen)
- Korruption (Vorteilnahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung)

<sup>323</sup> Vgl. *PriceWaterhouseCoopers* (2005): S. 42.

<sup>324</sup> Vgl. *Mang, A.* (2004).

### *Wirtschaftskriminalität 3. Grades:*

- Vertrauensbruchdelikte (z.B. Veruntreuung, Unterschlagungen, Verschleppung der Insolvenzantragspflicht, Buchhaltungs- und Bilanzdelikte)
- Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- Betrugsdelikte (z.B. Anlage-, Beteiligungs-, Versicherungs-, Scheck-, Subventions- u. Kreditbetrug)
- Wettbewerbsdelikte (z.B. Angebots- u. Preisabsprachen, Wirtschafts- u. Wettbewerbsspionage, Produktfälschung, Verstoß gegen das Patent- und Markenrecht, Diebstahl vertraulicher Kunden- und Unternehmensdaten).“

Die angeführten Delikte stehen oftmals im unmittelbaren Zusammenhang mit der Entstehung einer Unternehmenskrise, die wiederum vielfach in einer Unternehmensinsolvenz mündet.

### **3.8.2 Exkurs: Insolvenz und Insolvenzdelikte im weiteren Sinn**

Unter Insolvenz<sup>325</sup> versteht man ein besonderes gerichtliches Vollstreckungsverfahren, welches eine Befriedigung aller vorhandenen Gläubiger durch Liquidation des Schuldnervermögens und die Verteilung des erzielten Erlöses zum Ziel hat.<sup>326</sup> Die InsO (Insolvenzordnung) trifft hierzu detaillierte Regelungen: nach § 17 I Abs. 1 InsO ist die Zahlungsunfähigkeit ein allgemeiner Insolvenzeröffnungsgrund.<sup>327</sup> Daneben kann gemäß § 18 I Abs. 1 InsO die drohende Zahlungsunfähigkeit und gemäß § 19 InsO die Überschuldung ebenfalls Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sein.<sup>328</sup>

Unter Zuhilfenahme der zuvor festgelegten Definition von Insolvenz und des institutionenbezogenen Ansatzes kann man von Insolvenzkriminalität im engeren Sinn sprechen, wenn bestimmte Strafvorschriften verletzt werden, die den Zweck verfolgen, die gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger mit Mitteln des Strafrechts zu sichern.<sup>329</sup> Diese Normen sind in den §§ 283 ff. StGB zusammengefasst.<sup>330</sup>

<sup>325</sup> Vgl. ausführlich Kirchhof (2000): § 1 Rdnr. 57 ff.

<sup>326</sup> Vgl. Weyand, R.; Diversy, J. (2006): S. 22.

<sup>327</sup> Weyand, R.; Diversy, J. (2006): S. 22.

<sup>328</sup> Zur geschichtlichen Entwicklung des Insolvenzrechts, vgl. ausführlich Weyand, R.; Diversy, J. (2006)‘ S. 31 ff.

<sup>329</sup> Vgl. Weyand, R.; Diversy, J. (2006): S. 26.

<sup>330</sup> Auf eine detaillierte Betrachtung der §§ 283 ff. StGB wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

Unter Insolvenzstraftaten im weiteren Sinn werden diejenigen Tatbestände aufgefasst, die als Begleitdelikte der §§ 283 StGB auftreten und im Rahmen einer bestehenden Unternehmenskrise zur Abwendung einer Insolvenz begangen werden. Hier kommen beispielsweise die Delikte Unterschlagung (§246 StGB), Betrug (§263 StGB), Untreue (§266 StGB), Beitragsvorenthalaltung (§ 266a StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB) und Verschleppung der Insolvenzantragspflicht (§ 15a InsO) in Betracht.<sup>331</sup> Mit dieser weiter gefassten Definition besteht eine große Schnittmenge zwischen der zuvor eingeführten Definition und Wirtschaftskriminalität im weiteren Sinne.

### 3.9 Zusammenfassung

Es wird deutlich, dass die Entwicklung einer Definition wesentlich vom fachspezifischen Zugang abhängt.<sup>332</sup> Das Fehlen einer allgemein-gültigen Definition liegt sicherlich auch daran, dass nach wie vor die wissenschaftlichen Disziplinen Kriminologie und Ökonomie wenige Berührungspunkte ausweisen.<sup>333</sup> Ausnahmen stellen hier die Arbeiten von *Smith*<sup>334</sup> und *Henry*<sup>335</sup> dar. Der Staat wie auch die Unternehmen verfügen jeweils über eigene Definitionen von Wirtschaftskriminalität. Unternehmen bevorzugen i.d.R. eine weiter gefasste Definition und stehen einer kriminalsoziologischen Definition meist näher, als einer rechts-dogmatischen Definition, wie sie die Strafverfolgungsbehörden bevorzugen.<sup>336</sup>

Da vorliegend die Überprüfung staatlicher Instrumente und Maßnahmen aus Sicht der Unternehmen im Fokus der empirischen Analyse steht, ist neben der unternehmensbezogenen auch eine rechtsgut-orientierte Sichtweise im Rahmen der Entwicklung einer Definition anzustreben. Dies gelingt mit der in Kapitel 3.8.1 eingeführten Definition, die sich aus zwei Komponenten zusammensetzt. Mittels einer Aufzählung von strafbaren Handlungen aus dem StGB und dessen Nebengesetzen aus dem Katalog des §74 c GVG erfährt der allgemein-gültige Teil der Definition eine Konkretisierung und umgeht so die Schwäche einer zu abstrakten Definition. Dabei hängt es wesentlich vom Verständnis der vorliegenden liberal geprägten

<sup>331</sup> Vgl. Reck, E. (1999): S.195; Weyand, R. u. Diversy, J. (2010): S. 25; Kühne, E. (o.J.): S. 14 f.

<sup>332</sup> Vgl. Müller, H. (1993), in: Ziegleder, D. (2010): S. 25.

<sup>333</sup> Vgl. Wyss, E. (2003): S. 19.

<sup>334</sup> Vgl. Smith, D. (1978): p. 161-177; Smith, D. (1980): p. 358-386; Smith, D. (1994): S. 121-150.

<sup>335</sup> Henry, S. (1988): S. 29-60.

<sup>336</sup> Vgl. Ziegleder, D. (2010): S. 25.

Wirtschaftsordnung und der dadurch beeinflussten Sichtweise der Unternehmen ab,<sup>337</sup> welche Handlungen der Wirtschaftskriminalität zugerechnet werden. Die Abgrenzung mittels juristischer Tatbestände erlaubt es, Wirtschaftskriminalität aus unternehmerischer Sicht einigermaßen trennscharf von anderen Kriminalitätsphänomenen, wie z.B. Organisierter Kriminalität oder Rauschgiftkriminalität, abzugrenzen.<sup>338</sup>

Um Wirtschaftskriminalität auf Grundlage der verwendeten Definition wirksam bekämpfen zu können, erscheint es angezeigt, nachfolgend die handlungsleitenden Motive für normabweichendes Verhalten zu bestimmen. Denn gerade der strafrechtlichen Durchsetzung von Normen kommt eine bedeutende Rolle zu. Neben Geldstrafen stellen insbesondere Freiheitsstrafen als mögliche Form der Sanktionierung kriminellen Handelns einen wesentlichen Eingriff in die individuelle Handlungsfreiheit dar und entfalten daher eine handlungsleitende Wirkung. Angesichts rational handelnder Individuen, müssten diese von ihrem Kosten-Nutzen-Kalkül geleitet insbesondere dann auf kriminelle Handlungen verzichten, um möglichen freiheitsentziehenden Maßnahmen zu entgehen, wenn mit einer hohen Bestrafungswahrscheinlichkeit zu rechnen ist. Dazu ist jedoch eine konsequente Durchsetzung der Schutznormen erforderlich, um eine sichere Erwartungshaltung bei den Marktteilnehmern und die damit verbundenen Transaktionskostensenkungen zu fördern. Den Exekutivorganen von Polizei und Justiz kommen daher eine zentrale Rolle bei der effektiven Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität zu, um den institutionellen Vorgaben Geltung zu verschaffen. Gerade die Durchsetzung der für Insolvenzkriminalität vorgesehenen externen Institutionen, um ordnungsbeeinträchtigendes Handeln zu verhindern, scheint beeinträchtigt. Diese zentrale Frage erfährt in Kapitel 7 eine tiefergehende Betrachtung.

---

<sup>337</sup> Ein funktionales Element einer solchen Wirtschaftsordnung ist z.B. die individuelle Handlungsfreiheit, siehe hierzu Punkt 2.4.

<sup>338</sup> Vgl. Peters, B. (1990), S. 34; sowie Schwind, H. D. (1998), S. 511.

## 4 Die handlungsbeeinflussenden Faktoren zur Erklärung normabweichenden Verhaltens

Nachdem in Kapitel 3 eine definitorische Annäherung an Wirtschaftskriminalität aus unternehmerischer Sicht vorgenommen und für diese Begriffe ein Grundverständnis entwickelt wurde, steht im Kapitel 4 konkret folgende Fragestellung im Mittelpunkt: Wie kann Kriminalität als bewusste Überschreitung des durch den Staat vordefinierten Handlungsrahmens aus ökonomischer Sicht als rationale menschliche Handlung aufgefasst werden und was sind die dementsprechenden staatlichen Reaktionsmöglichkeiten auf eine solche Handlung? Nachfolgend soll nun die ökonomischen Theorie der Kriminalität vorgestellt werden, auch um eine Fundierung der späteren empirischen Befunde zu gewährleisten.<sup>339</sup>

### 4.1 Die ökonomische Theorie zur Erklärung normabweichenden Verhaltens

Die Grundlage bildet, wie bereits in Kapitel 2.1.3 und 2.1.4 dargelegt, die Annahme, dass ein potentieller und rationaler Täter seinem Handeln ein ökonomisches Verhalten zugrunde legt, indem er die Kosten seines Handelns einem potentiellen Nutzen aus der Tathandlung gegenüberstellt und auf dieser Basis entscheidet, inwieweit eine kriminelle Handlung für ihn erstrebenswert ist.<sup>340</sup>

Zur Erklärung des auf der Täterseite unterstellten Kosten-Nutzen-Kalküls, welches sich auch auf Wirtschaftskriminalität übertragen lässt, wurden eine Vielzahl unterschiedlicher Ansätze entwickelt, von denen der Ansatz von *Becker* eine genauere Betrachtung erfahren soll.<sup>341</sup>

---

<sup>339</sup> Siehe hierzu Kapitel 6.

<sup>340</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 69.

<sup>341</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 69.

#### 4.1.1 Die Erklärung normabweichenden Verhaltens nach *Becker*

Der Ökonom und Nobelpreisträger *Gary S. Becker*<sup>342</sup> veröffentlichte bereits 1968 seine Arbeit „Crime and Punishment: An Economic Approach“. Dem Ansatz von *Becker* zufolge, wird eine Person immer dann kriminell, wenn der aus der illegalen Handlung zu erwartende Nutzen denjenigen Nutzen übersteigt, der aus einer alternativen legalen Verwendung von Zeit und Ressourcen zu erzielen wäre.<sup>343</sup> Das heißt, laut *Becker* bildet die Person Erwartungen in Bezug auf den durch etwaige Straftaten erzielbaren Nutzen, indem sie die Höhe des aus der strafbaren Handlung resultierenden Gewinns, die Verurteilungswahrscheinlichkeit sowie das zu erwartende Strafmaß beurteilt. Sollte der Täter zu dem Schluss kommen, dass der Erwartungswert des aus einer illegalen Handlung resultierenden Nutzens den einer sicheren legalen Handlung – also aus legaler Beschäftigung – übersteigt, wird die Straftat begangen, andernfalls verworfen.

Eine zentrale Annahme von *Becker* ist hierbei, dass Individuen nicht deshalb kriminell werden, weil sie sich in ihrer grundlegenden Motivation von anderen Menschen unterscheiden. Der Ansatz von *Becker* fußt vielmehr auf der Überlegung, den Kriminellen bewusst als normalen Menschen zu betrachten, der eine Straftat nur deshalb begeht, weil sich sein Kosten-Nutzen-Kalkül von dem des gesetzestreuen unterscheidet.<sup>344</sup> Durch diese damals innovative Sichtweise kommt sein Ansatz ohne z.B. die Anomietheorie<sup>345</sup>, die Labeling-Approach-Theorie<sup>346</sup> oder andere physiologisch- und psychologisch-basierte Theorien aus.<sup>347</sup>

<sup>342</sup> Becker, G. S. (1968): S. 169-217.

<sup>343</sup> Becker, G. S. (1968): S. 167.

<sup>344</sup> Becker, G. S. (1968): S. 170.

<sup>345</sup> Die Anomietheorie erklärt kriminelles Verhalten als eine Diskrepanz zwischen der Sozialstruktur und der Kultur des Gesellschaftssystems; siehe hierzu ausführlich Merton, R. F. (1974).

<sup>346</sup> Nach dieser Theorie wird der potentieller Täter straffällig, weil er durch die Gesellschaft als Krimineller stigmatisiert wird; siehe hierzu ausführlich Müller, H. (1993): S. 223 ff.

<sup>347</sup> Diese Theorien erklären kriminelles Verhalten über krankhafte oder genetische Dispositionen, gelten bzgl. einer Erklärung von Wirtschaftskriminalität jedoch als überholt.

Formal lässt sich der zu erwartende Nutzen eines Individuums  $j$  aus einer Straftat daher wie folgt beschreiben:<sup>348</sup>

$$EU_j = p_j U_j (Y_j - f_j) + (1-p_j) U_j (Y_j), \text{ mit}$$

$Y_j$  = das monetäre und psychische Einkommen aus der Straftat,  
 $U_j$  = die Nutzenfunktion,  
 $p_j$  = die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung der begangener Tat und  
 $f_j$  = das monetäre Äquivalent der Strafe.

Die Formel zeigt, dass die Begehung einer Straftat von der Differenz zwischen dem Erwartungsnutzen aus der Straftat und dem Nutzen einer legalen Verwendung von Ressourcen, primär Zeit und Geld, abhängt. Ist diese Differenz größer als Null, so wird die Straftat ausgeführt. Wegen  $\partial EU_j / \partial p_j = U_j(Y_j - f_j) - U_j(Y_j) < 0$  und  $\partial EU_j / \partial f_j = -p_j U_j'(Y_j - f_j) < 0$  gilt, dass eine Erhöhung der Verurteilungswahrscheinlichkeit und bzw. oder eine Erhöhung der zu erwartenden Strafe zu einer Verringerung des zu erwartenden Nutzens aus der erwogenen Straftat führen.

*Beckers* Anliegen war jedoch nicht die Entwicklung eines neuen Verhaltensmodells der Kriminalität, sondern vielmehr die Entwicklung eines Modellrahmens zur Bestimmung des optimalen Kriminalitätsniveaus, um die sozialen Verluste der Gesellschaft zu minimieren.<sup>349</sup> Nach *Becker* ist die Kriminalitätsbekämpfung dann optimal, wenn die politischen Transaktionskosten minimiert werden.<sup>350</sup> Das Optimum ist demnach dann erreicht, wenn der Grenzerlös aus den vermiedenen Straftaten den Grenzkosten der Strafverfolgung entspricht.

Dazu muss zunächst das o.g. Verhaltensmodell formal in eine individuelle Kriminalitätsangebotsfunktion (supply-of-offences-function) überführt werden:<sup>351</sup>

$$O_j = O_j (p_j, f_j, u_j) \text{ mit,}$$

$O_j$  = Anzahl an Straftaten, die eine Person  $j$  in einer Periode begeht,  
 $p_j$  = Verurteilungswahrscheinlichkeit pro Straftat,  
 $f_j$  = Strafe der Person pro Straftat,  
 $u_j$  = Restvariable, die alle übrigen Einflüsse repräsentiert.

<sup>348</sup> Vgl. Becker, G. S. (1968): S.48 sowie Kapitel 2.1.4.

<sup>349</sup> Vgl. Spengler, H. (2005): S. 12.

<sup>350</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 70.

<sup>351</sup> Vgl. Becker, G. S. (1968): S.48.

Da unterstellt wird, dass wegen  $\partial EU_j/\partial p_j \prec 0$  und  $\partial EU_j/\partial f_j \prec 0$  auch  $\partial O_j/\partial p_j \prec 0$  und  $\partial O_j/\partial f_j \prec 0$  gilt, ist unmittelbar einsichtig, dass aufgrund der Verringerung des erwarteten Nutzens aus Straftaten infolge einer höheren Verurteilungswahrscheinlichkeit oder eines höheren Strafmaßes das persönliche Kriminalitätsangebot zurückgeht.<sup>352</sup> Durch horizontale Aggregation der individuellen Angebotskurven entsteht dann die gesamtgesellschaftliche Angebotsfunktion in Form von  $O = O(p, f, u)$ , die das Kernstück des *Becker'schen* Ansatzes darstellt.<sup>353</sup> Die staatlichen Entscheidungsvariablen, oft auch als Abschreckungsvariablen bezeichnet, mittels deren Steuerung das Kriminalitätsaufkommen in Hinblick auf eine Minimierung der sozialen Kosten erreicht werden kann, sind demnach:<sup>354</sup>

1. die Wahrscheinlichkeit  $p$ , dass eine Straftat entdeckt und der Straftäter verhaftet und verurteilt wird und
2. die Höhe der Strafen  $f$  für verurteilte Straftäter.

Mittels dieser beiden Variablen zieht *Becker* Rückschlüsse auf eine optimale Politik zur Bekämpfung illegalen Verhaltens. Als optimale staatliche Entscheidungen werden solche angesehen, die den durch Straftaten verursachten gesellschaftlichen Einkommensverlust minimieren. Die Minimierung der sozialen Kosten erfolgt wiederum durch die Optimierung der Verlustfunktion in Form von:<sup>355</sup>

$$L = D(O) + C(p, O) + bpfO \text{ mit,}$$

$D(O)$  = Differenz aus den Schäden der Opfer und Gewinne der Täter,

$C(p, O)$  = Kosten der Strafverfolgung,

$bpfO$  = sozialen Kosten der Bestrafung.

*Becker* kommt bei seinen Überlegungen u.a. zu folgenden Ergebnissen:<sup>356</sup>

<sup>352</sup> Vgl. Spengler, H. (2005): S. 13.

<sup>353</sup> Es wird angenommen, dass die Voraussetzungen für die Aggregation der individuellen Angebotsfunktionen erfüllt sind.

<sup>354</sup> Vgl. Becker, G. S. (1968): S. 41.

<sup>355</sup> Vgl. Spengler, H. (2005): S. 14.

<sup>356</sup> Vgl. ausführlich Becker, G. S. (1968): S.85 f.

1. Unter der Voraussetzung, dass der Eintritt in illegale Aktivitäten mit demselben Entscheidungsmodell erklärt werden kann, welches Ökonomen für die Erklärung des Eintritts in legale Aktivitäten benutzen, impliziert diese Überlegung, dass Straftäter (im Grenzbereich) risikofreudig sind.
2. Bei gleichbleibenden Kosten wären die optimalen Werte von  $p$  und  $f$  umso größer, je größer der durch eine Straftat verursachte Schaden ist. Somit müssten schwere Straftaten häufiger aufgeklärt und härter bestraft werden.
3. Geldstrafen haben gegenüber anderen Strafen Vorteile: sie bieten der Gesellschaft Kompensation bei gleichzeitiger Bestrafung der Täter unter Einsparung staatlicher Ressourcen (Inhaftierungskosten) und vereinfachen die Bestimmung der optimalen Werte von  $p$  und  $f$ . Es ist daher nicht erstaunlich, dass Geldstrafen die üblichste Form der Strafe sind und im Laufe der Zeit zunehmend an Bedeutung gewonnen haben.

Auch wenn der Ansatz von *Becker* enormen Einfluss auf die Ökonomie ausübt und sich in einer Reihe von theoretischen und empirischen Folgearbeiten niederschlug,<sup>357</sup> enthält er auch streitbare Elemente, die einer kritischen Prüfung bedürfen.

So versucht *Becker*, die sozialen Kosten durch Minimierung der Gleichung  $O=O(p, f, u)$  zu berechnen. Eine genauere Betrachtung der Gleichung zeigt aber, dass diese lediglich zum Ausdruck bringt, dass die Zahl der Straftaten  $O$  von der Verurteilungswahrscheinlichkeit  $p$ , der Höhe der Strafe pro Straftat  $f$  und den übrigen Einflüssen  $u$  abhängt, jedoch nicht auf welche Art und Weise. Die Gleichung ist mathematisch betrachtet wenig aussagekräftig, denn es können keine Aussagen über deren Differenzierbarkeit gemacht werden. Dies beeinträchtigt die Exaktheit des Ansatzes.

Weiterhin wird regelmäßig kritisiert, dass in der o.g. Verlustfunktion die Kosten der Opfer 1:1 mit den Gewinnen der Täter gleichgesetzt werden.<sup>358</sup> Oftmals sind die Schäden bei den Opfern jedoch weitaus höher als der Gewinn auf Täterseite. Dies mag teilweise auch daran liegen, dass realisierte Verluste grundsätzlich höher bewertet werden als realisierbare Gewinne.

---

<sup>357</sup> Zu den empirischen Befunden, siehe hierzu Kapitel 7.

<sup>358</sup> Vgl. Spengler, H. (2005): S. 14.

Zudem finden die Opportunitätskosten der Täter – dieser kann während der Verübung einer Straftat keiner legalen Tätigkeit nachgehen – und die Opfer als nutzenbeeinflussende Variable in das Kalkül des Täters keine Berücksichtigung.<sup>359</sup> Unter der Annahme, dass mit zunehmenden Erträgen aus einer Straftat bzw. mit zunehmender Schwere einer Tat neben den staatlichen auch mit privaten Abwehrmaßnahmen zu rechnen ist, die eine potentielle Straftat verteuern, müssen diese nutzenminimierenden und täterseitigen Kosten Berücksichtigung finden.<sup>360</sup> Diese Gedanken greift *Ehrlich*<sup>361</sup> auf und ergänzt das Modell von *Becker*.

*Ehrlich* geht davon aus, dass ein Individuum seinen erwarteten Nutzen maximiert, der als Funktion eines „composite market good ... including assets, earnings within the period and the real wealth equivalent of nonpecuniary returns from legitimate and illegitimate activity“<sup>362</sup> und Freizeit angesehen werden kann.<sup>363</sup> Mit diesem Budgetierungsansatz teilt *Ehrlich* zu Beginn einer Periode das individuelle Zeitbudget in legale und illegale Arbeit sowie Freizeit ein. Daraus lässt sich ableiten, dass bessere legale Einkommensmöglichkeiten Straftaten verringern, indem sie ehrliche Arbeit lohnender machen. Umgekehrt erhöhen günstigere illegale Einkommensmöglichkeiten die Anzahl an Straftaten. In diesem Zusammenhang schlägt *Ehrlich* einerseits eine Erhöhung der negativen Abschreckungsvariablen in Form einer höheren Bestrafungswahrscheinlichkeit und Strafe und andererseits die Steigerung der positiven Anreizvariablen vor. Konkret meint er mit einer Erhöhung der positiven Anreizvariablen die Steigerung der Lohndifferenz aus legaler und illegaler Tätigkeit.<sup>364</sup> So könnte beispielsweise mittels sozialer Transfers eine Reduktion von strafbaren Handlungen erreicht werden.<sup>365</sup> Auf diese Weise ließe sich auch ein Arbeitslosigkeitsrisiko im täterseitigen Kalkül berücksichtigen. Eine wichtige Weiterentwicklung hat der ökonomische Ansatz von *Becker* auch durch die Berücksichtigung des sozialen Umfeldes und den daraus entstehenden Interaktionseffekten erfahren. Zu nennen sind hier die Autoren *Akerlof*<sup>366</sup> sowie *Glaeser, Sacerdote & Scheinkman*<sup>367</sup>. Anzuführen sind auch die Überlegungen von

<sup>359</sup> Vgl. Funk, H. (2001): S. 12.

<sup>360</sup> Vgl. Ehrlich, I. (1996): S. 43 f.

<sup>361</sup> Ehrlich, I. (1973): S. 521-565.

<sup>362</sup> Vgl. Ehrlich, I. (1973): S. 525.

<sup>363</sup> Vgl. Spengler, H. (2005): S. 14.

<sup>364</sup> Vgl. Funk, H. (2001): S. 12 ff.

<sup>365</sup> Zur Wirkung sozialer Transfers, siehe ausführlich Kapitel 4.1.2.

<sup>366</sup> Akerlof, A. (1997): S. 1005-1027.

<sup>367</sup> Glaeser, L.; Sacerdote, B.; Scheinkman, A. (1996): pp. 507-548.

*Rasmussen*<sup>368</sup>. Dieser integriert den Effekt der gesellschaftlichen Stigmatisierung in das Modell von *Becker*. Durch die Aufnahme einer nicht nur formalen (staatlichen) sondern auch informellen (durch das soziale und berufliche Umfeld) Sanktionierung greift der Ansatz vor die eigentliche Tatbegehung und konzentriert sich auf die Prävention von Straftaten.<sup>369</sup> Indem einem potentiellen Straftäter signalisiert wird, dass er nicht nur mit einer Bestrafung durch die Exekutivorgane des Staates sondern auch mit gesellschaftlichen Sanktionen zu rechnen hat, erhöhen sich die Kosten der Tat für den potentiellen Täter beträchtlich und führen in Folge dessen zu einer Reduzierung krimineller bzw. illegaler Handlungen.<sup>370</sup> Der Stigmatisierungsgrad, der aus einer strafbaren Handlung resultiert, beeinflusst den Nutzen aus einer strafbaren Handlung demnach negativ.

Neben *Ehrlich* und *Rasmussen* beschäftigten sich in den 70er Jahren weitere Autoren, wie *Block & Heineke*<sup>371</sup>, *Schmidt & Witte*<sup>372</sup> sowie *Wolpin*<sup>373</sup> im Rahmen von Zeitreihenallokationsmodellen mit Kriminalität. Im Gegensatz zu *Ehrlich* versuchen diese teilweise individuelle Normen zu berücksichtigen. Aus den 90er Jahren stammen ebenfalls Arbeiten, die sich speziell mit Einzeldelikten befassen. So hat neben *Allingham & Sandmo*<sup>374</sup> mit ihrem Modell für Steuerhinterziehung, *Ricks*<sup>375</sup> ein spezifisches Modell für Korruption und Bestechung entwickelt.

Die Hauptkritik, die an den Überlegungen von *Becker* und an den darauf basierenden Weiterentwicklungen geübt werden muss, ist allerdings, dass diese zwar die Hypothesen zur Wirkung der traditionellen Abschreckungsvariablen (Strafwahrscheinlichkeit, Strafmaß und Stigmatisierung) auf das Kosten- und Nutzenkalkül von Kriminalität bestätigen, von allen Modellansätzen aber keine eindeutigen statistischen Ergebnisse ableiten lassen. Die Kritik von *Block & Heineke* („Most significantly...the degree of certainty surrounding punishment were seen to have no qualitative supply implications under traditional preference restrictions.“)<sup>376</sup> ist daher nach wie vor aktuell. Vor diesem Hintergrund scheint es angezeigt einen aktuelleren Modellansatz vorzustellen.

<sup>368</sup> Rasmussen, E. (1996): S. 519-543.

<sup>369</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 74.

<sup>370</sup> Vgl. Rasmussen, E. (1996): S. 519 ff.

<sup>371</sup> Block, K.; Heineke, M. (1975): S. 314-325.

<sup>372</sup> Schmidt, P.; Witte, D. (1984).

<sup>373</sup> Wolpin, I. (1978): S. 815-840.

<sup>374</sup> Vgl. Reding, K.; Müller, W. (1999): S. 215-224.

<sup>375</sup> Ricks, S. (1995).

<sup>376</sup> Vgl. Block, K.; Heineke, M. (1975): S. 323.

#### 4.1.2 Die Erklärung normabweichenden Verhaltens nach *Entorf*

Im Mittelpunkt des Modells von *Entorf*<sup>377</sup> steht ebenfalls das Kosten-Nutzen-Kalkül eines potentiellen Straftäters. Dieser verfolgt jedoch nicht einen Zeitallokationsansatz, sondern teilt die Haushalte in zwei Typen von Individuen mit unterschiedlicher Produktivität mit  $I \in \{0, e\}$  ein.<sup>378</sup> Die produktiven Individuen erhalten ein positives Einkommen  $e$ <sup>379</sup>, welches i.H.v.  $T$  besteuert wird. Um diese Steuerzahlung erheben zu können, ist es jedoch nötig, dem Individuum einen Nutzenverlust i.H.v.  $k(T) > T$  aufzuerlegen, wobei die Funktion  $k(T)$  die eigentliche Steuerlast und die durch die Besteuerung ausgelöste Zusatzlast beinhaltet.<sup>380</sup> Das optimale Steueraufkommen wird durch das Maximum der Laffer-Kurve<sup>381</sup>  $\check{T}$ , begrenzt, daraus folgt:  $k(0)=0$ ,  $k'(0)=1$ ,  $k'(\check{T})=\infty$ ,  $k''(T) > 0$  für alle  $0 < T < \check{T}$ .

Das Einkommen der produktiven Individuen wird dabei als so groß angenommen, dass diese keinen Anreiz haben, eine kriminelle Handlung zu begehen oder Sozialleistungen zu beziehen, da entweder die Opportunitätskosten einer kriminellen Handlung zu groß wären bzw. es unrentabel wäre, nicht zu arbeiten.

Aus Vereinfachungsgründen wird angenommen, dass lediglich die nicht-produktiven Individuen wegen ihres niedrigen Einkommens einen Anreiz haben, kriminell zu werden. Es wird unterstellt, dass diese im Gegensatz zu den produktiven Individuen über keinerlei eigenständiges Arbeitseinkommen verfügen und durch das soziale Sicherungssystem eine pauschale Transferzahlung i.H.v.  $\tau > 0$  erhalten. Der Anteil der nicht-produktiven Individuen, die zudem alle über gleiche Präferenzen und eine lineare Nutzenfunktion verfügen, ist in der Bevölkerung exogen durch  $\varepsilon$  vorgegeben. Somit ist der Nutzen eines gesetzestreuen 0-Individuums:  $v_0(\tau) = \tau(1)$ .

Zieht man - wie oben angenommen - in Betracht, dass nur nicht-produktive Individuen illegale wirtschaftskriminelle Aktivitäten entwickeln und diese sich ihre Opfer zufällig aussuchen, so entsteht für ein nicht-produktives und kriminelles Individuum zusätzlich

<sup>377</sup> Entorf, H.; Albrecht, H. J. (2003): S. 12-16.

<sup>378</sup> Dabei stellen die 0-Individuen die nicht-produktiven Individuen ( $I=0$ ) dar, während die 1-Individuen die produktiven Individuen ( $I=e$ ) darstellen.

<sup>379</sup> Kosten der Einkommenserzielung sind bereits abgezogen.

<sup>380</sup> Zur graphischen Veranschaulichung, siehe Anhang 6.

<sup>381</sup> Die Laffer-Kurve gibt den Zusammenhang zwischen der Höhe des Steueraufkommens und dem Steuersatz an.

ein zu erwartendes Einkommen von  $(1-\varepsilon)x$ . Unter der Annahme, dass kriminelle Individuen nicht gefasst werden, nur eine strafbare Handlung begehen und dabei entweder das illegale „Einkommen“  $x$  mit  $0 < x < e-k(T)$  von einem 1-Individuum oder Null von einem 0-Individuum erlangen, haben diese einen zu erwartenden Nutzen, vorausgesetzt sie werden nicht gefasst, von:

$$v_{kn} = (1 - \varepsilon)x + \tau. \quad (2)$$

k = kriminell  
n = nicht gefasst

Weiterhin wird unterstellt, dass die kriminell gewordenen Individuen ihr gesamtes monetäres Einkommen nicht nur i.H.v.  $x$  sondern auch  $\tau$  verlieren. Darauf hinaus wird angenommen, dass analog den produktiven Individuen auch die nicht-produktiven Individuen unabhängig vom Erfolg der Tat einen nicht-monetären Nutzenverlust  $y$  erleiden. Diese Zufallsvariable kann als diskontierter Gegenwartswert einer zukünftigen zu erwartenden Strafe aufgefasst werden.<sup>382</sup> Unter der Annahme gefasst zu werden, ergibt sich somit für den Kriminellen ein zu erwartender negativer Nutzen von:

$$v_{kg} = -y. \quad (3)$$

k = kriminell  
g = gefasst

Bei den produktiven Individuen bzw. bei den Opfern stellt sich dies wie folgt dar: Diese müssen aufgrund des exogen vorgegebenen Anteils an nicht-produktiven Individuen  $\varepsilon$  und der bedingten Wahrscheinlichkeit  $p_0$ <sup>383</sup> damit rechnen, mit der Wahrscheinlichkeit  $p$  Opfer einer strafbaren Handlung zu werden.<sup>384</sup> Dabei kann unterstellt werden, dass diesen durch die kriminelle Handlung ein Schaden größer als  $x$  entsteht. Der Nutzenverlust eines produktiven Individuums ist demnach  $d(p) > px$ , wobei gilt:  $d'(p) > x$ ,  $d''(p) > 0$ , für alle  $0 < p < \varepsilon$ . Die Zusatzlast, die sich aus der Differenz von  $d(p) - px$  zusammensetzt, kann z.B. dadurch gerechtfertigt werden, dass neben dem reinen materiellen Schaden i.H.v.  $x$  ein zusätzlicher immaterieller Schaden entsteht. Dieser kann in dem Verlust von Sozialprestige, Opfer eines Wirtschaftsdeliktes geworden zu

<sup>382</sup> Die Variable reflektiert die verschiedenen Präferenzen der Individuen und wird als gleichverteilt im Intervall  $[0:h]$  angenommen. Verschiedene Werte von  $y$  stellen somit individuelle Diskontierungssätze der Strafe dar. Die Zunahme von  $h$  verschiebt die Verteilung von  $y$  und kann als härtere Bestrafung aufgefasst werden.

<sup>383</sup> Diese gibt die Wahrscheinlichkeit an, dass ein 0-Individuum straffällig wird. Daraus folgt: Die Wahrscheinlichkeit, dass ein zufällig ausgewähltes Individuum straffällig wird, ist  $p = \varepsilon p_0$ .

<sup>384</sup> Es wird angenommen, dass die Individuen genau einmal aufeinander treffen.

sein, in der Angst, erneut einer Straftat zu erliegen oder schlichtweg in generellen Risikoaversionsüberlegungen liegen. Der Nutzen eines produktiven Individuums ist demnach:

$$v_1(T, p) = e - k(T) - d(p). \quad (4)$$

Die Entscheidung, ob sich ein 0-Individuum für eine kriminelle Handlung entscheidet, hängt wie bei den 1-Individuen in erster Linie von dessen Opportunitätskosten ab. Diese hängen wiederum von der Verurteilungswahrscheinlichkeit ab und werden aus Sicht des Straftäters mit  $\rho$  bezeichnet. In Abhängigkeit von  $\rho$  und  $\varepsilon$  ergeben sich danach alternative Einkommen. Je nachdem, ob es auf ein produktives oder nicht-produktives Individuum trifft, kann es entweder  $-y$  oder  $x+\tau$  oder  $-y$  oder  $\tau$  erwarten. Ein Straftäter erhält demnach  $v_{kn}$  mit der Wahrscheinlichkeit  $(1-\rho)$  und  $v_{kg}$  mit der Wahrscheinlichkeit  $\rho$ .<sup>385</sup> Der Gesamtnutzen eines 0-Individuums ist folglich:

$$v_{GN} = (1-\rho)[(1-\varepsilon)x + \tau] - \rho y. \quad (5)$$

GN = Gesamtnutzen

Aus Gleichung (5) ist ersichtlich, dass ein nicht-produktives Individuum dann eine Straftat begeht, wenn durch diese ein höherer zu erwartender Nutzen erwirtschaftet werden kann, als durch ein gesetzestreues Verhalten. Für  $v_{GN} = v_0 = \tau$  ist hingegen das Individuum indifferent zwischen Gesetzeskonformität und krimineller Handlung. Aus Gleichung (5) folgt:

$$(1-\rho)(1-\varepsilon)x - \rho\tau = \rho y^*. \quad (6)$$

In Gleichung (6) beschreibt  $y^*$  den diskontierten erwarteten negativen Nutzen einer zukünftigen Strafe eines Individuums, welches zwischen den o.g. Handlungsalternativen indifferent ist. Aufgrund der Gleichverteilungsannahme von  $y$  im Intervall  $[0;h]$  gilt weiterhin:

$$p_0 = \frac{(\frac{1}{\rho} - 1)(1 - \varepsilon)x - \tau}{h}. \quad (7)$$

---

<sup>385</sup> Dies unter der Annahme  $c(0)=c'(0)=0$  und für  $\rho>0$ ,  $c'>0$ ,  $c''>0$  und  $c'(1)=+\infty$ .

Diese Gleichung verdeutlicht, dass die bedingte Wahrscheinlichkeit  $p_0$  eines nichtproduktiven Individuums, straffällig zu werden, von den drei Faktoren

- der Verurteilungswahrscheinlichkeit  $\rho$ ,
- dem sozialen Transfer  $\tau$  und
- der Härte der Strafe  $h$

abhängt.<sup>386</sup> Das Modell bestätigt somit die in Kapitel 4.2.1 eingeführten Abschreckungsvariablen von *Becker, Ehrlich* und *Rasmussen*, die zur wirksamen Bekämpfung von Kriminalität herangezogen werden können. So wie eine intensivere Strafverfolgung das Risiko und eine härtere Strafe die Kosten einer kriminellen Handlung erhöhen, so erhöhen verbesserte Sozialleistungen die zu erwartenden Opportunitätskosten in Form der verlorenen Transferzahlungen. Der Ansatz von *Entorf* zeigt auch, dass Kriminalität in einer Wirtschaftsordnung exogen vorgegeben, also systemimmanent ist und es daher eine kriminalitätsfreie Wirtschaftsordnung nicht geben kann.<sup>387</sup>

---

<sup>386</sup> Wenn die rechte Seite in Gleichung (7) negativ ist, dann ist  $p_0=0$  und wenn die rechte Seite größer als 1 ist, dann ist  $p_0=1$ .

<sup>387</sup> Siehe hierzu Kapitel 4.4.

## 4.2 Kriminalität als systemimmanenter Bestandteil einer liberalen geprägten Wirtschaftsordnung

In Zusammenhang mit einem liberal geprägten Wirtschaftssystem wird, seitdem *Sutherland*<sup>388</sup> die Diskussion um Wirtschaftskriminalität entfacht hat, die These vorgetragen, Kriminalität sei systemimmanent. Demnach stellt sich die Frage, ob freie Märkte, in unserem Fall die (soziale) Marktwirtschaft, kriminogen sind und welche (exogenen) Faktoren diese Systemimmanenz verursachen.<sup>389</sup>

Um Kriminalität in die ökonomische Theorie integrieren zu können, ist eine adäquate Auseinandersetzung mit den Problemen, die sich aus der Ungleichverteilung von Informationen über die Eigenschaft von Gütern ergeben, notwendig.<sup>390</sup> Unter der Annahme vollkommener Markttransparenz ist ein Irrtum über die Qualitätseigenschaft von Gütern ausgeschlossen und das Zustandekommen eines Marktes für Kriminalität nicht möglich, unterstellt man, dass die Marktteilnehmer nicht bewusst Anteil an einer unerlaubten Handlung nehmen möchten. Eine ganz andere Situation ergibt sich, wenn unvollkommene und asymmetrische Informationen unterstellt werden. Die Annahme erlaubt es, die Individuen über die Eigenschaft von Gütern zu täuschen. Die Informationsasymmetrie ist daher u.a. auch ein Grund für ein großes Dunkelfeld bei wirtschaftskriminellen Handlungen, da die Handlungen oftmals gänzlich unentdeckt bleiben.<sup>391</sup> Auf die Auswirkungen asymmetrischer Informationen hat vor allem *Akerlof*<sup>392</sup> in seinem Beitrag über den „Market of Lemons“ hingewiesen. *McKenzie & Tullock*<sup>393</sup> haben diese Gedanken später verallgemeinert und daraus ein Modell abgeleitet, welches das Niveau der Kriminalität in der Gesellschaft beschreibt.

Neben *McKenzie & Tullock* finden sich in der Literatur eine Reihe von Marktmodellen für Kriminalität. Erwähnenswert sind *Skogh & Stuart* (1982), *Usher* (1987), *Furlong* (1987), *Shavell* (1991), *Ehrlich* (1996), *Fender* (1999), *Chiu & Madden* (1998) sowie *Imrohoroglu* (2000).<sup>394</sup>

<sup>388</sup> *Sutherland, E. (1940):*

<sup>389</sup> Exogene kriminogene Faktoren zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass die Marktteilnehmer keinen Einfluss auf diese Faktoren ausüben können. Das Gegenteil sind endogenen Faktoren.

<sup>390</sup> Vgl. *Tietzel, M. (1988):* S. 19 ff.

<sup>391</sup> Vgl. *Burrows, J. (1997):* S. 20; sowie *Hollinger, R. (1997):* S. 63.

<sup>392</sup> *Akerlof, G. A. (1970):* S. 488-500.

<sup>393</sup> *McKenzie, R.; Tullock, G. (1984).*

<sup>394</sup> Vgl. *Valonges, F. u. Hotte, L. u. van Ypersele (2009):* p. 3.

Als besonders tauglich wird das Modell von *Ehrlich*<sup>395</sup> beschrieben, der einen Markt für Kriminalität als „Walras-Markt“ konstruiert. Abbildung 4-1 veranschaulicht das Modell von *Ehrlich*.

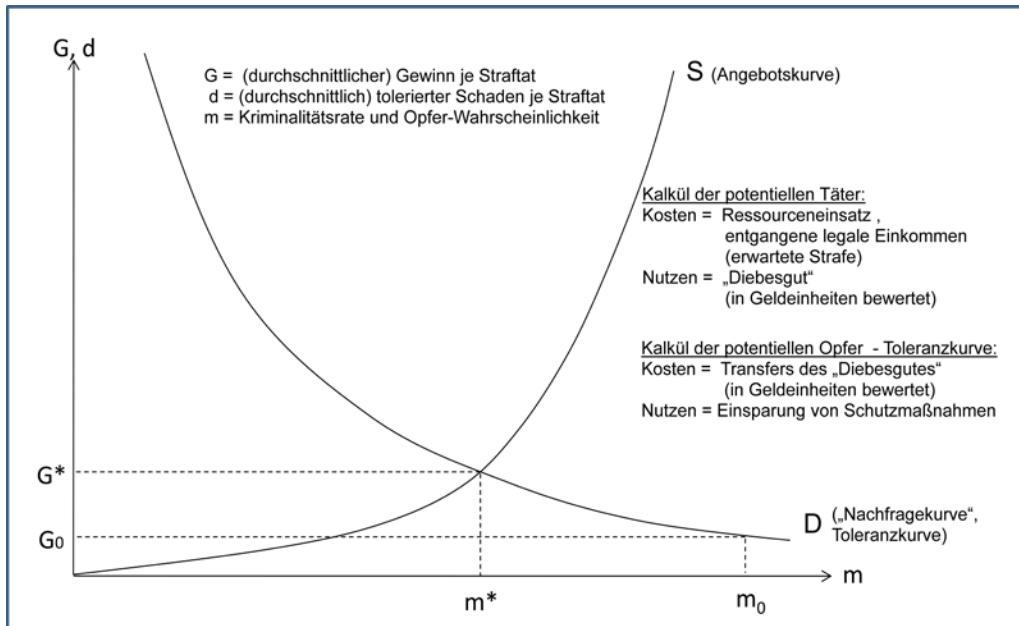


Abbildung 4-1: Das Kriminalitätsniveau einer Gesellschaft nach Ehrlich, I. (1996).

Die Abbildung zeigt: Durch die Aggregation der individuellen Angebots- und „Nachfragekurven“ der potentiellen Täter und Opfer lässt sich ein „Markt“ für Kriminalität konstruieren. Während mit zunehmenden Gewinnen je Delikt das Kriminalitätsangebot - hier die Entscheidung der potentiellen Täter für die Begehung einer strafbaren Handlung - steigt, sinkt die „Nachfrage“ der Opfer bzw. in der Gesellschaft nach Kriminalität. Der Angebotskurve liegt das Kosten-Nutzen-Kalkül der Täter zugrunde.<sup>396</sup> Mit zunehmendem Gewinn je Straftat lohnt sich für mehr Individuen die Verübung eines Verbrechens. Die „Nachfragekurve“ wird hingegen durch die Toleranz der Gesellschaft bestimmt, Kriminalität hinzunehmen und ist als Toleranzkurve zu verstehen. Die Toleranzkurve leitet sich indirekt von der direkten Nachfragekurve nach privaten Schutzmaßnahmen (z.B. Alarmanlage, privater Sicherheitsdienst) ab, ist zu dieser invers und kann als Grenzvermeidungsschadenskurve interpretiert werden, wie sie auch aus der Umweltökonomie bekannt ist. Da unterstellt wird, dass sich die Opferwahrscheinlichkeit von der Kriminalitätsrate ( $m$ ) ableitet bzw. mit dieser gleichzusetzen ist, steigt mit zunehmender Kriminalitätsrate die Wahrscheinlichkeit Opfer einer Straftat zu werden. Die potentiellen Opfer ziehen bei

<sup>395</sup> Vgl. Ehrlich, I. (1996).

<sup>396</sup> Siehe hierzu Kapitel 4.1.1.

größerem  $m$  demnach mehr Nutzen aus privaten Schutzvorkehrungen und werden diese ausweiten. Die Toleranz in der Gesellschaft gegenüber Kriminalität sinkt dementsprechend. Bei einer niedrigeren Kriminalitätsrate hingegen nehmen die potentiellen Opfer einen größeren durchschnittlichen Schaden je Delikt (=Gewinn des Täters) in Kauf. Mit zunehmender bzw. hoher Kriminalitätsrate ( $m_0$ ) ist dagegen verstärkt mit privaten Abwehrmaßnahmen gegen die aus der Kriminalitätsbelastung resultierenden überbordenden Kosten. Die Schutzmaßnahmen erhöhen die täterseitigen Ausübungskosten eines Deliktes und verringern damit den durchschnittlichen Gewinn je Straftat ( $G_0$ ), also den durchschnittlich zugelassenen Schaden je Delikt ( $d$ ).

Das Marktgleichgewicht für Kriminalität liegt im Schnittpunkt der Angebotskurve und Toleranzkurve ( $G^*; m^*$ ). Das Gleichgewicht impliziert, dass die Opfer einen keinen vollständigen Schutz gegen Kriminalität anstreben und eine positive Kriminalitätsrate für optimal halten. Das Marktgleichgewicht stellt die allokativmäßige Effizienz, verstanden als Pareto-Optimalität aus gesellschaftlicher Sicht dar. Weder Opfer noch Täter haben einen Anreiz ihr Verhalten zu ändern.  $M^*$  stellt unter ökonomischen Gesichtspunkten den Ausgangspunkt staatlicher Überlegungen zur Regulierung bzw. Internalisierung von Kriminalität dar. Vor dem Hintergrund der hier festgestellten Systemimmanenz von Kriminalität kann Kriminalität als negative Externalität aufgefasst werden.<sup>397</sup> Zu diesem Ergebnis kommt auch *Ehrlich*.<sup>398</sup>

Daraus lässt sich eine entscheidende Fragestellung ableiten: Durch welche staatlichen Institutionen (z.B. Strafhöhe, öffentliche Tippgebersysteme), kann der Staat wirksam gegen Wirtschaftskriminalität vorgehen, damit sich ein möglichst niedriges Kriminalitätsniveau einstellt, ohne die Wirtschaftsordnung vor dem Hintergrund politischer Transaktionskosten und Wohlfahrtseinbußen zu sehr einzuschränken?<sup>399</sup>

Dazu erscheint es angezeigt, die in Kapitel 4.1. definierten Abschreckungsvariablen durch ausgewählte Instrumente und Maßnahmen zu konkretisieren und deren genaue Wirkungsweise empirisch zu überprüfen. Dies geschieht in Kapitel 7.3

---

<sup>397</sup> Die Opfer berücksichtigen in Ihrem Kalkül nicht die Schäden auf Seiten der Täter; vgl. hierzu auch zur Vertiefung Martiensen, J. u. Hagen, M. (2009).

<sup>398</sup> Ehrlich, I. (1996): p. 43-67; Externe Effekte und Informationsasymmetrien sind Marktversagensgründe.

<sup>399</sup> Siehe hierzu Kapitel 7.3.

### 4.3 Zusammenfassung

Die vorangegangen Ausführungen verdeutlichen, dass die These von *Sutherland*, Kriminalität sei systemimmanent, durchaus Bestand hat. Die Diskussion der Modelle von *Becker* und *Entorf* stützen sogar die These, dass Kriminalität eine systemnotwendige Begleiterscheinung jedes freiheitlichen Wirtschaftssystems ist. Demnach sind freie Märkte, in unserem Fall die (soziale) Marktwirtschaft, kriminogen.

Als Schwäche der diskutierten Ansätze bleibt festzuhalten, dass diese versuchen, Kriminalität in vereinfachten mathematischen Modellen zu verdichten. Dies führt dazu, dass oftmals strenge Modellrestriktionen eingeführt werden müssen, um eindeutige Kriminalitätseffekte der Abschreckungsvariablen nachweisen zu können.<sup>400</sup> Auch das Modell von *Entorf*, welches als sehr präzise erscheint, vermag nur einen sehr beschränkten Teil menschlichen Verhaltens zu erfassen. Dadurch erschöpft sich die Erklärungskraft der Ansätze relativ schnell, zumal diese aus mikroökonomischer Perspektive wenig fundiert und leicht angreifbar erscheinen.<sup>401</sup>

Dennoch bilden insbesondere die Ansätze von *Becker* und *Entorf* einen nützlichen Rahmen für das Verständnis menschlichen Verhaltens. Auch wenn die Autoren *Becker* und *Entorf* die Ursachen für normabweichendes Verhalten aus verschiedenen Blickwinkeln betrachten, kommen sie zu identischen Ergebnissen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nachfolgende Abschreckungsvariablen eine handlungsleitende Wirkung im täterseitigen Kosten-Nutzen-Kalkül entfalten und offenbar signifikant für die Begehung einer Straftat sind:<sup>402</sup>

- Verurteilungs- bzw. Strafwahrscheinlichkeit,
- Härte der Strafe bzw. formale (staatliche) Bestrafung,
- Stigmatisierung bzw. informelle (nicht-staatliche) Bestrafung,
- Soziale Transferleistungen bzw. Einkommensumverteilung.

<sup>400</sup> Block, K.; Heineke, M. (1975): S. 323.

<sup>401</sup> Die Entwicklung eines mikroökonomischen Modells stellt einen derzeitigen Forschungsschwerpunkt dar; vgl hierzu ausführlich Valonges, F. u. Hotte, L. u. van Ypersele (2009): p. 3 ff.

<sup>402</sup> Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch Heyer, Th. (2004): S. 77.

Nach den vorangegangenen Überlegungen wird deutlich, dass dem Institutionenengefüge und der daraus ableitbaren polizeilich-justiziellen Aufgabenwahrnehmung zur Bekämpfung der Kriminalität, hier Wirtschaftskriminalität im Geschäftsleben, eine erhebliche Bedeutung zukommt.<sup>403</sup> Die genannten Faktoren sind nicht nur handlungsleitend für einen potentiellen Täter, sondern müssen auch handlungsleitend für den Staat sein. Diese Faktoren sind Ausgangspunkt staatlicher Überlegungen über Art und Weise sowie Umfang möglicher Reaktionen zur negativen Beeinflussung des täterseitigen Kosten-Nutzen-Kalküls, im Sinne steigender Kosten einer Straftat, um so potentielle Täter abzuschrecken. Vor diesem Hintergrund bedürfen die handlungsleitenden Faktoren bzw. Abschreckungsvariablen einer empirischen Überprüfung. Dies ist aus zwei Gründen geboten:

1. Die nutzenmaximale Durchsetzung institutioneller Vorgaben ist i.d.R. mit erheblichen Personal- und Sachkosten verbunden. Angesichts leerer Kassen in den öffentlichen Haushalten sowie einer steigenden Kriminalitätsbelastung sind Effizienzüberlegungen bei der polizeilich-justiziellen Aufgabenwahrnehmung unverzichtbar.
2. Die Durchsetzung der institutionellen Vorgaben ist stets mit marktlichen und politischen Transaktionskosten verbunden. Diese Transaktionskosten hängen wesentlich von der Wirksamkeit der institutionellen Vorgaben ab. Das heißt, dass Durchsetzungsdefizite und Schwachstellen im Institutionenengefüge zu einer enormen Steigerung der Transaktionskosten führen können, wohingegen eine effektive, an Kriminalitätsreduzierung orientierte Durchsetzung des Institutionenengefüges eine hohe Erwartungssicherheit der Marktteilnehmer und infolge dessen eine Transaktionskostenminderung fördern dürfte.<sup>404</sup>

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, als nächsten Schritt Kosten- und Nutzenindikatoren zu identifizieren, die eine Bewertung des staatlichen Engagements erlauben. Im Anschluss daran folgt die Wirksamkeitsanalyse der staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen gegen Wirtschaftskriminalität im weiteren Sinn, um die Signifikanz der o.g. Abschreckungsvariablen zu messen.

---

<sup>403</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 77.

<sup>404</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 77.

## 5 Die Wirksamkeit staatlicher Institutionen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität unter ökonomischen Gesichtspunkten

Ziel staatlich-exekutiven und –judikativen Handelns ist die Steigerung des Gemeinwohls durch Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dieses kann um so mehr erreicht werden, je mehr es gelingt, durch polizeilich-justizielle Maßnahmen den Individualnutzen potentieller Täter negativ und den rechtstreuer Bürger positiv zu beeinflussen. Ziel von Kapitel 5.1 ist es daher, die relevanten Kosten- und Nutzenindikatoren, die staatliches Handeln messbar machen, zu identifizieren. Durch die Bewertung staatlichen Engagements mittels quantifizierbarer Kosten- und Nutzengrößen können möglicherweise im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Relation Durchsetzungsdefizite bei staatlichen Institutionen und behördlichen Einrichtungen identifiziert werden. Durch diese Herangehensweise kann ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des gesamten zur Bekämpfung der Insolvenzkriminalität eingesetzten Institutionengefuges geleistet werden.

Die Basis dieser quantifizierbaren Messgrößen bilden primär die amtlichen Statistiken, in Bezug auf Wirtschaftskriminalität die offiziellen Kriminalitätsstatistiken. Diese bilden das sog. Hellfeld, also die amtlich bekannt gewordene Kriminalität ab.<sup>405</sup> In wieweit die verfügbaren Statistiken geeignet sind, die Kriminalitätsrealität und das staatliche Engagement wirklichkeitsgetreu abzubilden, um die zuvor beschriebenen Indikatoren daraus abzuleiten, beantwortet Kapitel 5.2.

In Kapitel 5.3 wird anschließend ein Zwischenfazit gezogen, bevor in Kapitel 5.4 das Phänomen der Wirtschaftskriminalität in der Literatur betrachtet wird. Dies wird vor dem Hintergrund der Entwicklung eines Befragungsinstruments in Kapitel 6 zur Durchführung einer eigenen empirischen Erhebung als zwingend notwendig erachtet.

---

<sup>405</sup> Zum Hell- und Dunkelfeld, siehe hierzu Kapitel 5.2.6.5.

## 5.1 Kosten- und Nutzenindikatoren zur Messung der Rechtsdurchsetzung

Zur Messung von Kosten und Nutzen finden in Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen, deren primäre Aufgabe die Bereitstellung von öffentlichen Dienstleistungen und Gütern ist, die Instrumentarien der Kosten- und Leistungsrechnung Anwendung. Dabei geht es in der öffentlichen Verwaltung im Wesentlichen darum, die Personal-, Sach- und sonstigen Transaktionskosten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eingesetzt werden, so effektiv und ergebnisorientiert einzusetzen, dass die vorgegebenen Ziele möglichst wirtschaftlich erreicht werden. Dies wird in der Regel dadurch realisiert, dass überschaubare Produkt- bzw. Dienstleistungskataloge<sup>406</sup> entwickelt sowie Verantwortlichkeiten und Ablaufbeteiligungen<sup>407</sup> festgelegt werden. Darauf aufbauend können dann die Dienstleistungskosten berechnet werden. Dabei ist es von entscheidender Bedeutung, dass die entstandenen Kosten nicht nur nachvollziehbar, sondern auch mit monetären Größen bewertet werden können, um die Kostenstrukturen einzelner Dienstleistungen überprüfen zu können. Auf dieser Grundlage lassen sich kostenintensive Dienstleistungen hinterfragen oder mit den Kostenstrukturen anderer Behörden und privater Dienstleister vergleichen. Ein unwirtschaftlicher Ressourceneinsatz ließe sich so verhindern, indem behördeninterne Abläufe optimiert oder zu kostenintensive Dienstleistungen zu privaten Dienstleistern ausgelagert werden.<sup>408</sup>

Fraglich ist allerdings, ob eine herkömmliche Kosten- und Leistungsrechnung, die strikt dem Wirtschaftlichkeitspostulat folgt, für alle öffentlichen Dienstleister konsequent angewendet werden kann, da ein Kosten-Nutzen-Kalkül in denjenigen Fällen, in denen die Leistungserstellung von einer unüberschaubaren Zahl Beteigter unterschiedlicher Aufgabenbereiche erfolgt oder deren zeitlicher, sachlicher sowie qualitativer Beitrag sich nur bedingt oder gar nicht erfassen lässt, an seine Grenzen stößt.<sup>409</sup>

---

<sup>406</sup> Unter einer Dienstleistung werden gleichartige Leistungen und Produkte verstanden, die behördenintern oder behördenextern nachgefragt bzw. angeboten werden.

<sup>407</sup> Unter Verantwortlichkeit und Ablaufbeteiligung wird die interne Steuerung und (Mit)Zeichnung eines Vorgangs bis zur Leistungserbringung verstanden.

<sup>408</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 81 f.

<sup>409</sup> Vgl. Becker, G. (1989): S. 721; Voigt, St. (2002): S. 172 f.

### 5.1.1 Grenzen der Kosten- und Nutzenberechnung im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung

Diese zuvor beschriebene Problematik tritt regelmäßig bei der Bereitstellung von Dienstleistungen auf, die beispielsweise durch die Exekutivorgane zur Gewährleistung der inneren Sicherheit und öffentlichen Ordnung bereitgestellt werden. Die Kostenermittlung wird hier durch die oftmals anzutreffende Komplexität der zu erstellenden Dienstleistungen erheblich erschwert und dadurch in Frage gestellt.<sup>410</sup> Des Weiteren sind diese Dienstleistungen durch die politische Willensbildung oder andere Institutionen<sup>411</sup> vorgegeben:

1. Durch das Legalitätsprinzip und das Gewaltmonopol des Staates ist die Bereitstellung des öffentlichen Gutes „Innere Sicherheit“ verfassungsrechtlich im Grundgesetz fundamentiert.
2. Eine politisch begründete Schwerpunktsetzung, wie sie derzeit die Bekämpfung des internationalen Terrorismus erfährt, verursacht möglicherweise ebenfalls einen unwirtschaftlichen Personal- und Sachmitteleinsatz.

Hinzu kommt, dass der Nutzen bei Dienstleistungen, die durch Exekutivorgane erstellt werden, nur schwer messbar ist. Wird Nutzen beispielsweise als Wertschätzung für eine bewertbare Leistung oder ein wirtschaftliches Gut innerhalb eines räumlichen, zeitlichen und sachlichen Planungshorizontes verstanden,<sup>412</sup> können die zu tätigenden Investitionen direkt am Marktpreis festgemacht werden. Aufgrund der fehlenden

1. Rivalität im Konsum und
2. Ausschließbarkeit vom Konsum

von öffentlichen Gütern, liegt für diese Güter regelmäßig kein Marktpreis vor, wodurch die Nutzenbewertung erheblich erschwert wird.<sup>413</sup>

<sup>410</sup> Vgl. Ruder, R. (1982): S. 184 f.

<sup>411</sup> Zur Definition von den externen und internen Institutionen, siehe Kapitel 2.2.

<sup>412</sup> Vgl. ausführlich Schmidt-Ewig (1979): S. 11.

<sup>413</sup> Vgl. Stiller, S.; Teubel, U. (1997): S. 538.

Somit steht fest, dass die Kosten- und Leistungsrechnung auf die Judikativ- und Exekutivorgane wie Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Finanz- und Zollwesen nur mit erheblichen Einschränkungen vor dem Hintergrund einer größtmöglichen Gemeinwohlsteigerung angewendet werden kann.

Welche Kosten- und Nutzengrößen können aber im Rahmen der Wirksamkeitsmessung staatlicher Institute, insbesondere jener, die der Kriminalitätsbekämpfung dienen, herangezogen werden? Um diese Frage zu beantworten, werden in Kapitel 5.1.2 und 5.1.3 ein Überblick über die wichtigsten Kosten- und Nutzengrößen, die für die Strafverfolgungsbehörden von Bedeutung sind, gegeben.

### 5.1.2 Kostengrößen der Rechtsdurchsetzung

Im Rahmen der staatlichen Sicherung von Rechten und der Rechtsdurchsetzung, die man auch als Wertschöpfungsprozess für Sicherheitsdienstleistungen auffassen kann, entstehen – wie bereits dargelegt – Kosten. Diese lassen sich in

- primäre Kosten<sup>414</sup>,
- sekundäre Kosten<sup>415</sup> und
- tertiäre Kosten

unterscheiden.<sup>416</sup> Insbesondere die tertiären Kosten (politische Transaktionskosten) der Rechtsdurchsetzung sind von entscheidender Bedeutung, da diese in erheblichem Umfang durch die polizeilich-justiziellen Ermittlungsverfahren verursacht werden.

Nach *Becker* ist, wie in Punkt 4.1.1 ausgeführt, die Kriminalitätsbekämpfung dann optimal, wenn diese Transaktionskosten minimiert werden. Folgt man diesem Postulat und überträgt es auf die Kriminalitätsbekämpfung, trifft dies genau dann zu, wenn die

---

<sup>414</sup> Die primären Kosten sind Schäden aus den begangenen Straftaten, z.B. auf Seiten der Opfer und Kosten zur Vermeidung der Schäden.

<sup>415</sup> Dies sind Kosten, die im Rahmen der Risikoverteilung entstehen.

<sup>416</sup> Vgl. Kirstein, R.; Schmidtchen, D. (2003): S. 11.

- Kosten der Bestrafung,
- Kosten der Verhandlung und Verurteilung sowie
- Nettoschäden<sup>417</sup> aus einer illegalen Handlung

minimiert werden. Die Transaktionskosten stellen also diejenigen Kosten dar, die im Rahmen der Strafverfolgung und Bestrafung, also auch durch das Betreiben von Justizvollzugsanstalten, entstehen.<sup>418</sup>

Die wichtigsten und messbaren Einflussgrößen der Transaktionskosten sind demnach:<sup>419</sup>

- der Sach- und Personaleinsatz,
- die Anzahl der Verfahren,
- die Verfahrensdauer sowie
- die Anzahl der zu treffenden strafprozessualen Maßnahmen,

die beispielsweise durch das materielle Strafrecht hervorgerufen werden.<sup>420</sup>

Wie bereits in Kapitel 5.1.1 angedeutet, sind die Transaktionskosten unmittelbarer Ausfluss des Legalitätsprinzips, durch welches die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet werden, alle strafbaren Handlungen, die ihnen bekannt werden, zu verfolgen. Durch dieses rechtsverbindliche Prinzip werden die Ermittlungsbehörden angehalten, alle notwendigen Ermittlungen zu führen, um im Ergebnis entweder Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen.<sup>421</sup> Im Wesentlichen soll dies dazu dienen,<sup>422</sup>

1. den Strafanspruch des Staats gegenüber dem Geschädigten und seiner geschützten Rechtsgüter durchzusetzen, um so die Funktionsfähigkeit des Rechtssystems mit seinen exekutiven Organen zu schützen.

---

<sup>417</sup> Nettoschäden = Differenz aus den monetären Verlusten des Opfers und dem Gewinn des Täters.

<sup>418</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 70.

<sup>419</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 88.

<sup>420</sup> Im Rahmen der Verfolgung wirtschaftskrimineller Handlungen sind neben dem Strafrecht eine weitere große Anzahl von Strafnebengesetzen und weiterer Vorschriften, wie z.B. der Insolvenzordnung, von Bedeutung; siehe hierzu Kapitel 3.6.

<sup>421</sup> Vgl. Egli, H. (1985): S. 192.

<sup>422</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 88.

2. den Erwartungsnutzen potenzieller Täter negativ zu beeinflussen, um somit eine generalpräventive Wirkung bzw. eine sanktionsbedingte Abschreckungswirkung zur Verhinderung weiterer Straftaten zu bewirken.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass der durch die Ermittlungsverfahren entstandene Aufwand zwar grundsätzlich verfahrensabhängig ist, aber bei Wirtschaftsdelikten im Durchschnitt als wesentlich zeit- und kostenintensiver bewertet wird, als dies bei Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der Allgemeinkriminalität der Fall ist.<sup>423</sup>

Um dem Ziel Rechnung zu tragen, diejenigen Faktoren zu identifizieren, die für das Entstehen umfangreicher Kostenpositionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität verantwortlich sind, müssen ebenfalls die phänomenbezogenen Transaktionskosten angeführt werden, die durch die Anstrengungen der exekutiven Einrichtungen im Rahmen von Präventionsbemühungen zur Verhütung und Vorbeugung wirtschaftskriminellen Handelns entstehen. Ausgehend von einem Aufgabenverständnis der Prävention, Maßnahmen zu entwickeln, die darauf abzielen, wirtschaftskriminelles Verhalten zu verhindern oder einzuschränken und so Schäden zu verringern oder gar zu vermeiden, runden präventive Bemühungen die repressiven Maßnahmen ab und reichen von der Veränderung sozial- und wirtschaftspolitischer Rahmenbedingungen bis hin zur Verschärfung der Strafe oder Strafgesetze sowie Entwicklung alternativer Bestrafungsformen.<sup>424</sup> Die Erarbeitung und Umsetzung von Präventionskonzepten verursachen u.a. durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit ebenfalls hohe Transaktionskosten.

Die zuvor diskutierten phänomenbezogenen Kosten werden staatlicherseits mit einem Erwartungswert an Nutzen verbunden, nämlich die potenziellen Täter von der Begehung normabweichenden Verhaltens abzuhalten und somit das quantitative Aufkommen doloser Handlungen zu minimieren. Infolgedessen würden die Transaktionskosten der Marktteilnehmer sinken.

---

<sup>423</sup> Unter Allgemeinkriminalität wird beispielsweise Eigentumskriminalität (Diebstahl oder Sachbeschädigung) verstanden. Zur Ermittlungsdauer bei Wirtschaftsdelikten, siehe hierzu Kapitel 7.2.1; vgl. Heyer, Th. (2004): S. 106 ff.

<sup>424</sup> Siehe hierzu Kapitel 7.3.5.

Um festzustellen, in welchem Ausmaß dies gelingt, werden in Kapitel 5.1.3 zunächst ausgewählte Größen betrachtet, die geeignet erscheinen, den Nutzen staatlicher Aktivitäten im Rahmen der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zu bewerten. Diese können dann in Relation zu den vorgestellten Transaktionskosten gesetzt werden, um so beispielsweise Aussagen über die Wirtschaftlichkeit und den Zielerreichungsgrad ausgewählter staatlicher Institutionen und Maßnahmen treffen zu können.

### 5.1.3 Nutzengrößen der Rechtsdurchsetzung

Wie einleitend erwähnt, ist oberstes Ziel der Exekutivorgane – hier verstanden als die behördlichen polizeilich-justiziellen Einrichtungen – die Steigerung des Gemeinwohls. Aus Sicht der Exekutivorgane bedeutet dies eine Erhöhung der Inneren Sicherheit und Ordnung. Die Folge einer solchen Steigerung wäre zum einen eine Minderung des täterseitigen Nutzens beispielweise durch ein erhöhtes Strafrisiko und Strafmaß, zum anderen eine Steigerung des Nutzens rechtstreuer Bürger in Form einer sinkenden Verbrechensfurcht.

Die Größen der Nutzenmessung müssen demnach in der Lage sein, täterseitiges illegales Handeln negativ zu beeinflussen, um damit einen Anreiz hin zu normenkonformem Verhalten zu geben. Dadurch würden sich die Kosten reduzieren, die entstehen, um mögliche Handlungsalternativen der Marktteilnehmer zu erheben und zu bewerten. Die daraus resultierende größere Erwartungssicherheit marktlichen Handelns führt somit zu einer Transaktionskostenreduzierung.<sup>425</sup>

Um der dargelegten Problematik Rechnung zu tragen, stellt sich die Frage durch welche operationalisierbare Nutzengrößen eine Zunahme bzw. Abnahme des Nutzens gemessen werden kann, um diese im Rahmen einer monetären Bewertung quantifizieren zu können.

Aufbauend auf den Vorüberlegungen bildet nachfolgende Auflistung diejenigen Nutzenindikatoren ab, die seitens der staatlichen und politischen Entscheidungsträger

---

<sup>425</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 85.

als Indikatoren herangezogen werden. Auf eine abschließende Aufzählung wird aufgrund der Vielfalt der durch die staatlichen Einrichtungen entwickelten Messgrößen und der Teils stark abweichenden Auffassung über die Aussagekraft bestimmter Indikatoren verzichtet. Die am häufigsten von den Exekutivorganen verwendeten Indikatoren sind:<sup>426</sup>

- die Anzahl der Ermittlungsverfahren,
- das Entdeckungsrisiko<sup>427</sup>,
- die Aufklärungsquote der registrierten Straftaten,
- die Steigerungsrate bei den bekannt gewordenen Straftaten<sup>428</sup>,
- die Verurteilungswahrscheinlichkeit bzw. Strafwahrscheinlichkeit,
- die Ausschöpfung des Strafmaßes bzw. Härte der Strafe,
- die Verfahrensdauer<sup>429</sup> und
- die Anzahl an Sicherstellungen.

Fraglich ist allerdings, ob die aufgelisteten Indikatoren auch geeignet sind, den Individualnutzen der Täter und Bürger negativ bzw. positiv zu beeinflussen, denn die vorgestellten Indikatoren leiten sich aus den amtlichen Kriminalitätslagebildern und staatlichen Kriminalitätsstatistiken ab. Diese erfahren nachfolgend eine genauere Betrachtung, um deren Aussagekraft zu überprüfen bzw. herauszuarbeiten, ob diese den hier untersuchten Phänomenbereich der Wirtschaftskriminalität auch wirklichkeitstreu abbilden können.

---

<sup>426</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 86; die Aufzählung ist nicht abschließend.

<sup>427</sup> Das Entdeckungsrisiko wird über die Anzahl der getroffenen strafprozessualen Maßnahmen bestimmt. Die strafprozessualen Maßnahmen (z.B. Durchsuchung oder Beschlagnahme) leiten sich aus der Strafprozessordnung ab.

<sup>428</sup> Die Steigerungsrate dient auch Indikator für die Strafwahrscheinlichkeit.

<sup>429</sup> Die Verfahrensdauer ist ebenfalls als Indikator für die Strafwahrscheinlichkeit und Aufklärungsquote.

## 5.2 Die Aussagekraft der amtlichen Kriminalstatistiken

Um zu überprüfen, welchen Beitrag die amtlichen statistischen Erhebungen zur Dunkelfeldauhellung leisten können,<sup>430</sup> um das in Kapitel 5.1.2 und 5.1.3 beschriebene individuelle Nutzenkalkül zielgerichtet zu beeinflussen, erscheint es angezeigt, die amtlichen Statistiken, die sich mit der Erfassung von Kriminalität und insbesondere mit Wirtschaftskriminalität beschäftigen, genauer zu betrachten. Dies sind:<sup>431</sup>

- die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS),
- die Staatsanwaltschaftsstatistik,
- die Strafverfolgungsstatistik,
- die Strafvollstreckung- und Strafvollzugsstatistik,
- die BWE.

Neben diesen Statistiken werden in regelmäßigen Abständen Berichte und Lagebilder über die Aktivitäten des Zolls vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht. Diese steuern jedoch wenig Information zur hier untersuchten Insolvenzkriminalität bei und werden nur ergänzend erwähnt.<sup>432</sup>

Betrachtet man nun die angeführten Statistiken genauer, stellt man fest, dass die PKS, die Staatsanwaltschaftsstatistik, die Strafverfolgungsstatistik und die Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsstatistiken Kriminalität hinsichtlich des Zeitpunktes, zu dem sie Kriminalität erfassen, verschiedene Phasen im Ablauf eines Ermittlungsverfahrens festhalten.<sup>433</sup> Zieht man den von *Steffen* entwickelten Prozess der Ausfilterung von wahrnehmbarer Kriminalität heran, lässt sich der staatliche Verfahrensablauf zur Registrierung von Kriminalität in zehn Ebenen einteilen.<sup>434</sup>

<sup>430</sup> Zum Hell- und Dunkelfeld, siehe hierzu Kapitel 5.2.6.5.

<sup>431</sup> Neben den genannten Statistiken gibt es die sog. IKPO-Statistik und Periodische Sicherheitsberichte des BMI. Die darin enthaltenen statistischen Informationen beziehen ihre Daten aus den amtlichen Statistiken.

<sup>432</sup> Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2007): Der Zoll, Produktpiraterie im Visier; vgl. Bundesministerium der Finanzen, Statistik der FKS 2007: Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung; Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 2.6, Staatsanwaltschaften 2006.

<sup>433</sup> Die BWE wird in diesem Zusammenhang nicht angeführt, da diese 1985 eingestellt wurde; siehe Kapitel 5.1.4.

<sup>434</sup> Vgl. Steffen, W. (1993): S. 13.

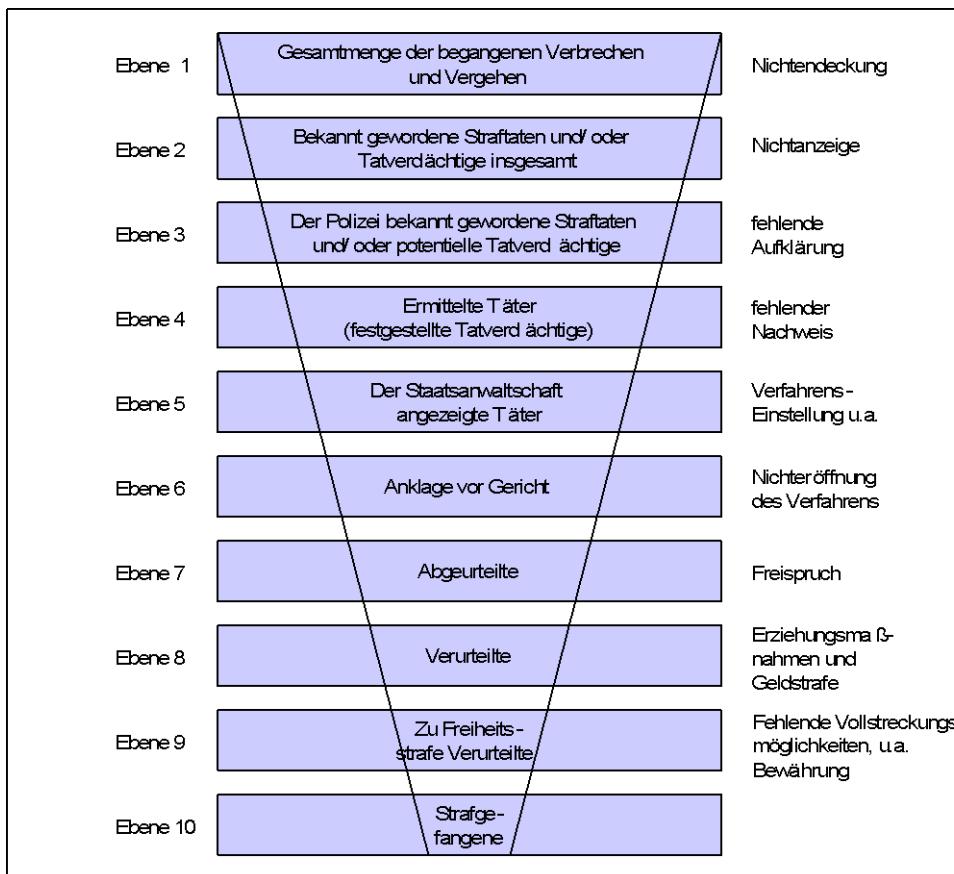


Abbildung 5-1: Ebenen der statistischen Erfassung von wahrnehmbarer Kriminalität nach Meyer, H. und Wolf, K. (1983), S. 360.

Für die Aussagekraft der von den Statistiken abgeleiteten Nutzenindikatoren ist dies von entscheidender Bedeutung, daher werden die Statistiken nachfolgend kurz auf ihren Erfassungszeitpunkt hin untersucht.

### 5.2.1 Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Die PKS stellt eine Ausgangsstatistik<sup>435</sup> dar und wurde zum 1. Mai 1953 eingeführt, um die bis dahin unabhängigen Länderstatistiken durch bundesweit einheitliche „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)“ zu einer Gesamtstatistik zusammenzufassen.<sup>436</sup> Ziel war es, einen Gesamtüberblick über die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland zu bekommen, um daraus Erkenntnisse für präventive und repressive Verbrechensbekämpfungsansätze und kriminologisch-

<sup>435</sup> Die in der PKS bekannt gewordenen Straftaten werden erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen erfasst.

<sup>436</sup> Diese Informationen wurden im Rahmen der geführten Experteninterviews gewonnen; siehe hierzu Anhang 2.

soziologische Forschung zu gewinnen. In ihr werden allerdings nur die durch die Polizei bekannt gewordenen und durch sie endbearbeiteten Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche bearbeitet.<sup>437</sup> Die PKS erfasst daher Kriminalität in Ebene 3 der Abbildung 5-1. Sie enthält insbesondere Angaben über den Tatort und die Tatzeit, über die Opfer und deren Schäden, über Aufklärungsquoten und über Belastungsquotienten, über den Umfang und die Art der erfassten Fälle sowie Angaben über demographische Faktoren, wie beispielsweise Alter, Geschlecht und Nationalität der Tatverdächtigen.<sup>438</sup> Die PKS weist dabei auch eine differenzierte Darstellung der Wirtschaftsdelikte aus, allerdings an eine enge juristische Definition n. §74c GVG gebunden, kodifiziert im KPMD (Kriminalpolizeilichen Meldedienst).<sup>439</sup>

## 5.2.2 Die Staatsanwaltschaftsstatistik

Folgt man den Ebenen obiger Abbildung, misst die Staatsanwaltschaftsstatistik die Verfahrenszahl auf Ebene 5. In der Staatsanwaltschaftsstatistik werden nicht nur Straftaten berücksichtigt, die in der PKS bereits erfasst wurden, sondern auch Anzeigen, die direkt bei der Staatsanwaltschaft eingehen sowie Vorgänge anderer Behörden, wie beispielsweise der Steuerfahndung. Zwar werden in ihr Wirtschaftsstraftaten getrennt ausgewiesen, dies allerdings ohne eine Differenzierung nach Delikten. Es wird somit nur die Art der Erledigung, ggf. die Zahl der beschuldigten Personen, die Verfahrensdauer und die Art der Einleitungsbehörde nachgewiesen. Somit besitzt diese Statistik eine geringere Aussagekraft als die PKS.

---

<sup>437</sup> Ebenfalls enthalten sind die durch die Zollbehörden bearbeiteten Rauschgiftdelikte.

<sup>438</sup> Zum Aufbau der PKS, z.B. für Betrug; vgl. Bundeskriminalamt (2008), S. 178.

<sup>439</sup> Siehe hierzu Kapitel 5.2.6.1.

### 5.2.3 Die „Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach Einheitlichen Gesichtspunkten (BWE)“

Von 1974 bis 1985 gab es ergänzend zur PKS und den Rechtspflegestatistiken die „Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten (BWE)“, welche die Staatsanwaltschaftsstatistik ergänzen sollte. In obiger Abbildung ist sie daher ebenfalls Ebene 5 zuzuordnen. Sie wurde im Jahre 1974 im Auftrag des Ministeriums der Justiz vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br. erhoben und ging auf eine Anregung des 49. Deutschen Juristentages 1972 zurück.<sup>440</sup> Ende 1985 wurde die BWE allerdings durch die Konferenz der Justizminister und -senatoren mit der Begründung des zu hohen Arbeitsaufwandes für die BWE-Erfassung seitens der Staatsanwaltschaften eingestellt. Ihre Aufgaben sollten schließlich durch die „Arbeitsunterlage Staatsanwaltschaft“ übernommen werden, was jedoch so nie umgesetzt wurde. Es bleibt zu vermuten, dass der Einstellungsgrund nicht auf den hohen Arbeitsaufwand zurückzuführen war, sondern die unliebsamen Ergebnisse der BWE dazu führten.<sup>441</sup> Die BWE wird aus Gründen der Aktualität nicht weiter berücksichtigt.

### 5.2.4 Die Strafverfolgungsstatistik

Die Strafverfolgungsstatistik enthält Informationen zu Verurteilungen und Verurteilungsinhalten. Die Strafverfolgungsstatistik misst demnach Kriminalität auf der Ebene der Hauptverfahren, auf welcher rechtskräftige oder abschließende gerichtliche Entscheidungen gefällt werden. Dies entspricht den Ebenen 7 und 8 in Abbildung 5-1. Es wird in ihr u.a. Alter, Geschlecht, Tatzeit und frühere Verurteilungen erfasst.<sup>442</sup> Diese Informationen werden dabei regional gegliedert. Seit 1994 werden allerdings Wirtschaftsdelikte nicht mehr getrennt ausgewiesen, so dass für einzelne Deliktsformen nur noch Aussagen über die absolute Häufigkeit vorgenommen werden können.<sup>443</sup> Ähnlich der Staatsanwaltschaftsstatistik ist die Strafverfolgungsstatistik ebenfalls sehr ungenau, da insbesondere in den neuen Bundesländern keine flächendeckende

<sup>440</sup> Vgl. Berckhauer, F.; Savelsberg, J. (1987): S. 242.

<sup>441</sup> Vgl. Liebl, K. H. (1988): S. 83 f.

<sup>442</sup> Die Erfassung von demographischen Faktoren erfolgt erst seit 1975. Diese Informationen wurden im Rahmen der geführten Experteninterviews gewonnen.

<sup>443</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt (2001): S. 3. f.

Erfassung vorgenommen wird.<sup>444</sup> Ergänzend ist festzuhalten, dass die Rechtspflege- bzw. Strafverfolgungsstatistik die älteste Kriminalstatistik in der neu-deutschen Geschichte ist. Sie wird seit 1882 nahezu unverändert geführt sowie veröffentlicht und wurde vor Entstehung der BRD als Reichskriminalstatistik bezeichnet.<sup>445</sup>

### 5.2.5 Die Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsstatistik

Diese Statistiken erfassen die Belegung und Belegungsfähigkeit von Haftanstalten und bilden somit den Abschluss in der zeitlichen Ebenenfolge. In ihr werden als Erhebungseinheiten die Straf- und Verwahrungsanstalten sowie deren Zu- und Abgänge erfasst. Dies entspricht der Ebene 10 obiger Abbildung. Zwischen einzelnen Deliktsfeldern wird in diesen Statistiken jedoch nicht differenziert.

Die Ausführungen machen deutlich, dass nur wenige amtliche Statistiken sich explizit mit Wirtschaftskriminalität auseinandersetzen und diese Form der Kriminalität gesondert und dezidiert ausweisen. Dies trifft insbesondere auf die Staatsanwaltschaftsstatistik, die Strafverfolgungsstatistik und die Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsstatistik zu.<sup>446</sup> Die BWE scheidet aufgrund ihrer mangelnden Aktualität aus.

Die PKS erscheint am geeignetsten, die gewünschten Nutzenindikatoren daraus abzuleiten und erfährt daher in Kapitel 5.2.6 eine genauere Betrachtung. Dies erscheint angezeigt, da die Kriminalitätserfassung in der PKS möglicherweise Schwachstellen aufweist, die sich negativ auf die Repräsentativität in Bezug auf die Abbildung der Kriminalitätswirklichkeit auswirkt.

---

<sup>444</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt (2001): S. 5.

<sup>445</sup> Diese Informationen wurden im Rahmen der geführten Experteninterviews gewonnen; siehe hierzu Anhang 1.

<sup>446</sup> Siehe hierzu Kapitel 5.3.

## 5.2.6 Die Abbildung der Kriminalitätsrealität in der PKS

Wie zuvor angesprochen, scheint die PKS Schwachstellen aufzuweisen, die möglicherweise ein verzerrtes Bild der Kriminalitätsrealität verursachen. Dies wäre vor dem Hintergrund, dass von der PKS geeignete Nutzenindikatoren abgeleitet werden sollen, die nachhaltig die individuellen Nutzenkalküle beeinflussen sollen problematisch. Die knappen staatlichen Ressourcen unterliegen so möglicherweise einer Fehlallokation, werden demnach nicht effizient und zielgerichtet eingesetzt und führen zu einer staatlicherseits ausgelösten Transaktionskostensteigerung.

### 5.2.6.1 Die Erfassungssystematik in der PKS

Betrachtet man die PKS in ihrer Zusammensetzung genauer, werden in ihr die Wirtschaftsdelikte in sechs Hauptgruppen, die wiederum aus den wichtigsten Untergruppen bestehen, eingeteilt.<sup>447</sup> Aus dem der PKS zugrunde liegenden Systematisierungsansatzes ist ersichtlich, dass die PKS die Straftatbestände des Strafgesetzbuches (StGB) mit ihren strafrechtlichen Nebengesetzen aus dem Wirtschaftssektor heranzieht und in sechs Hauptgruppen ordnet.<sup>448</sup> Es handelt sich aber hier nicht um einen streng juristischen Ansatz, sondern um einen teils juristischen teils kriminologisch-kriminalistischen Ansatz.<sup>449</sup>

Es muss an dieser Stelle nochmals betont werden, dass auch die PKS kein genaues Abbild der Kriminalitätswirklichkeit wiedergibt, sondern dieses zum einen vom Anzeigeverhalten der Bürger und Kontrollinstanzen und zum anderen erheblich von der jeweiligen Deliktsart abhängt, also wie stark sich diese an die Kriminalitätsrealität annähert. Da dadurch in einem nicht zu vernachlässigenden Maße auch die Strukturen und gesellschaftlichen Funktionen der Verfolgungsbehörden mit in die Statistik einfließen,<sup>450</sup> ist eine Aussage, „ob Veränderungen im Zeitverlauf auf eine veränderte

<sup>447</sup> Vgl. Müller, R.; Wabnitz, H.-B. (1993): IX – XI.

<sup>448</sup> Im Einzelnen sind dies Straftaten nach dem GmbH-Gesetz, Handelsgesetzbuch (HGB), Genossenschafts-, Umwandlungs- (UWG), Wertpapierhandelsgesetz und dem Gesetz über Rechnungslegung, die für die Wirtschaftsdelikte einschlägig sind.

<sup>449</sup> Vgl. Bundeskriminalamt (2006): S. 16 ff.

<sup>450</sup> Vgl. Savelberg, J.; Brühl, P. (1988): S. 104.

Fahndungs- und Sanktionspraxis oder auf Veränderungen im kriminellen Verhalten zurückzuführen sind...“<sup>451</sup> nur bedingt möglich.

Die PKS erfasst zudem nur Straftaten nach dem StGB sowie dessen Nebengesetzen und berücksichtigt somit keine Verstöße gegen das Ordnungswidrigkeitsrecht oder andere nicht sanktionsbewährte Gesetze, die jedoch einen nicht unwesentlichen Teil der hier definierten Wirtschaftskriminalität darstellen. So werden beispielsweise Fälle von Unterschlagung ausgewiesen, jedoch ohne Angaben dazu wie viele davon Wirtschaftsdelikte waren.<sup>452</sup> Ähnlich gestaltet sich dies bei den demographischen Variablen der Tatverdächtigen.<sup>453</sup> Zwar werden sie von der PKS angezeigt, jedoch nicht für alle Deliktsgruppen, sondern nur exemplarisch für einzelne Delikte wie beispielsweise den Ladendiebstahl. Somit können hier nur eingeschränkt Aussagen über Wirtschaftsdelikte getroffen werden. Ebenfalls nicht erfasst werden die Wirtschaftsstraftaten, die von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder von den Finanzbehörden unmittelbar ohne Beteiligung der Polizei verfolgt werden, so dass bei der Wirtschaftskriminalität von einem großen Dunkelfeld<sup>454</sup> ausgegangen werden muss.<sup>455</sup>

Zusätzlich zu den o.g. Erfassungsdefiziten gibt es darüber hinaus noch einige andere methodische Probleme, die speziell für die Erfassung der Wirtschaftsdelikte von Bedeutung sind.

### **5.2.6.2 Die Auswirkungen von Kompetenzverlagerungen und Gesetzesänderungen auf die PKS**

Ein methodisches Problem ist die Auswirkung von Kompetenzverlagerungen zwischen den Strafverfolgungsbehörden und dem Einfluss von Gesetzesänderungen auf die Zeitreihen. Da die Grundlage der Statistik auch teils juristisch vorgegeben ist, haben Gesetzesänderungen einen nicht zu unterschätzenden Einfluss.<sup>456</sup> Diese führen eventuell dazu, dass Zeitreihen zu bestimmten Delikten unterbrochen werden, da die Definition

<sup>451</sup> Berckhauer, F.; Savelsberg, J. (1987): S. 243.

<sup>452</sup> Vgl. Deliktsschlüssel 8930 in: Bundeskriminalamt (2008): S. 16.

<sup>453</sup> Unter den demographischen Variablen werden u.a. Alter, Geschlecht und Nationalität verstanden.

<sup>454</sup> Zur Definition des Dunkelfeldes, siehe Kapitel 5.2.6.5.

<sup>455</sup> Vgl. Bundeskriminalamt (2008): S. 232.

<sup>456</sup> Vgl. Reiss, A. J. (1987): S. 481.

des Deliktes zu stark verändert wurde. Kompetenzverlagerungen zwischen verschiedenen Verfolgungsinstitutionen, die sich unmittelbar auf die statistische Erfassung auswirken, haben einen ähnlichen Effekt. Die Dunkelfeldforschung ist daher von erheblicher Bedeutung.

### **5.2.6.3 Die Mehrfacherfassung von Delikten in der PKS**

Ein zusätzliches Indiz für die Fehleranfälligkeit der PKS ist die Tatsache, dass die deliktischen Hauptgruppen nicht überschneidungsfrei sind, also Schnittmengen aufweisen. Das Aufaddieren der Fallzahlen zu einer Gesamtsumme ist daher nicht ohne weiteres möglich. Dies würde zu Redundanzen in Form von Doppelzählungen in der Statistik führen. Der Grund hierfür ist, dass kein Verhalten als solches erfasst wird, sondern bestimmte nach juristischem Schema erfasste Teile des Verhaltens, sog. (juristische) Lebenssachverhalte.<sup>457</sup> Daraus resultiert die Doppelzählung einer Tat unter mehreren Straftatbeständen bzw. unter verschiedenen Schlüsselnummern in der PKS. Dies wirft aber Fragen über die Interpretierbarkeit des Datenmaterials auf, da die juristisch festgelegten Tatbestände aus dem Zusammenhang der Tat herausgelöst werden und dadurch in einem anderen Kontext erscheinen. Als Konsequenz ergibt sich daraus ein Informationsverlust.

### **5.2.6.4 Wirtschaftsdelikte als Kontrollkriminalität**

Ein weiteres methodisches Problem, welches vor allem bei Wirtschaftsstraftaten eine große Rolle spielt, ist die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tat. Da die Aufdeckung der Tat oftmals erst Jahre nach Begehung erfolgt, ist in vielen Fällen eine Nachvollziehbarkeit und Zurechenbarkeit der Tat nicht mehr möglich. Diese besondere Schwierigkeit bzgl. der Erkennung von Wirtschaftskriminalität beruht auf der Verkettung legaler und illegaler Handlungen sowie der Gleichartigkeit kriminellen und legalen Vorgehens über weite Strecken der Wirtschaftsstraftat hinweg.<sup>458</sup>

---

<sup>457</sup> Vgl. Reiss, A. J. (1987): S. 475.

<sup>458</sup> Vgl. Langen, H. (1972): S. 10.

Die angesprochene Problematik verdeutlicht, dass es sich bei Teilen der Wirtschaftskriminalität um sogenannte Kontrolldelikte handelt und die in der PKS ausgewiesenen Fallzahlen in erheblichem Umfang vom Anzeigeverhalten der Opfer aber auch von der Initiative staatlicher Exekutivorgane abhängen.<sup>459</sup>

Ein Indiz hierfür sind die enormen Schwankungen in den Fallzahlen bei den Wirtschaftsdelikten, wie nachfolgende Abbildung veranschaulicht.

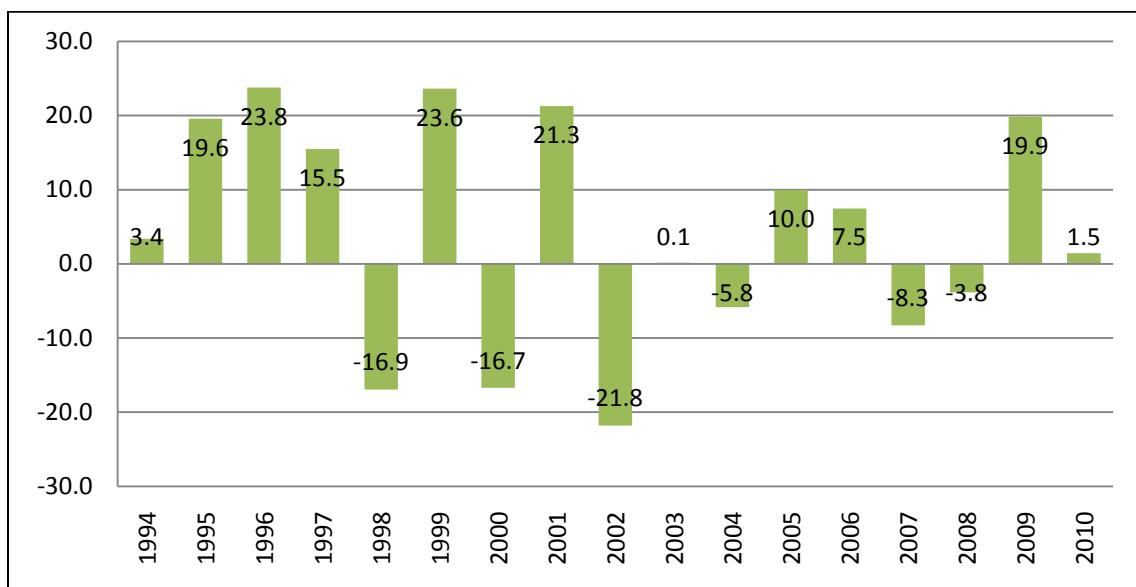


Abbildung 5-2: Schwankungen der Wirtschaftsdelikte (in Prozent) zum Vorjahr (1994 - 2010)<sup>460</sup>

Während die Fallzahlen der Gesamtkriminalität im Verlauf stetig ansteigen oder fallen, weisen die Wirtschaftsdelikte ab den Berichtsjahren 1994 erhebliche Schwankungen bzw. einen nahezu cosinus-förmigen Verlauf in den Fallzahlen auf.

Grund für die teils enormen Steigerungsraten sind komplexe Ermittlungsverfahren mit zahlreichen Einzelfällen, die in diesen Jahren geführt wurden. Oftmals ziehen Großverfahren Folgeverfahren nach sich, die sich ebenfalls erheblich auf die Fallzahlen auswirken.<sup>461</sup> Der enorme Anstieg von 1998 auf 1999 ist beispielsweise vornehmlich auf ein Großverfahren (Ermittlungsverfahren gegen das Unternehmen Holzmann) u.a. in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Hessen und Hamburg zurückzuführen.<sup>462</sup>

<sup>459</sup> So könnten beispielsweise durch Vorfeldermittlungen, die Ausfluss einer veränderten Bekämpfungsstrategie sind, Wirtschaftsstraftaten frühzeitig aufgedeckt werden.

<sup>460</sup> Vgl. die Fallzahlen zur Wirtschaftskriminalität aus der PKS von 1993 bis 2010.

<sup>461</sup> Vgl. Bundeskriminalamt (2008): S. 232.

<sup>462</sup> Vgl. Bundeskriminalamt (2008): S. 232; sowie Bundeskriminalamt (2002): S. 17 ff.

Diese enormen Schwankungen zeigen aber besonders deutlich die Dunkelfeldproblematik auf, die bei Wirtschaftsdelikten gegeben ist.<sup>463</sup> Da aufgrund der Anonymität der Wirtschaftsdelikte mit einem sehr geringen Anzeigeverhalten seitens der Opfer auszugehen ist, hängt die Entwicklung der Fallzahlen erheblich von den Ressourcen, der Intensität sowie der Effizienz der Strafverfolgungsbehörden ab und ist nicht unbedingt auf eine tatsächliche Zunahme der Wirtschaftsdelikte zurückzuführen. So liegt eine Ursache im tendenziellen Rückgang der Fallzahlen ab dem Jahr 2001 in der veränderten sicherheitspolitischen Schwerpunktsetzung und der Verlagerung von Sach- und Personalressourcen, die durch die Anschläge vom 11. September 2001 ausgelöst wurde. Eine geringere staatliche Aktivität gegen Wirtschaftsdelikte führt demnach zu geringeren Fallzahlen.

Da sich diese Schwankungen auch in den Berechnungen der Häufigkeitszahlen unmittelbar niederschlagen, ist eine Aussage zur Kriminalitätsbelastung und -entwicklung nur bedingt möglich. Eine allzu große Exaktheit der Abbildung der Kriminalitätswirklichkeit darf daher nicht erwartet werden. Eine verlässliche Prognose wäre jedoch zur Bestimmung von zukünftig zu initiierenden Präventionsmaßnahmen im Sinne einer Langzeitstrategie zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität von entscheidender Bedeutung.

Für die Einbeziehung der PKS in die Analyse der staatlichen Institutionen spricht jedoch, dass sie die größte Nähe zur Kriminalitätswirklichkeit und als einzige Kriminalstatistik eine genügend große Stichprobe zur Wirtschaftskriminalität aufweist.

---

<sup>463</sup> Zur Dunkelfeldproblematik, siehe hierzu Kapitel 5.2.6.5.

### 5.2.6.5 Die Dunkelfeldproblematik

Wie bereits angemerkt, erfasst die PKS nur eine kleine Teilmenge der Wirtschaftskriminalität, sodass hier von einem großen Dunkelfeld auszugehen ist. Dies verdeutlicht nachfolgende Abbildung besonders deutlich und zeigt, dass in der PKS nur das offizielle Hellfeld erfasst wird. Dabei stellt der PKS-Bereich ohne die Schnittmenge mit dem relativen Dunkelfeld den Anteil an Kriminalität dar, welcher ausschließlich durch die PKS erfasst wird. Der Schnittmengenbereich hingegen umfasst Kriminalität die sowohl von der PKS als auch von anderen Erhebungen erfasst wird.

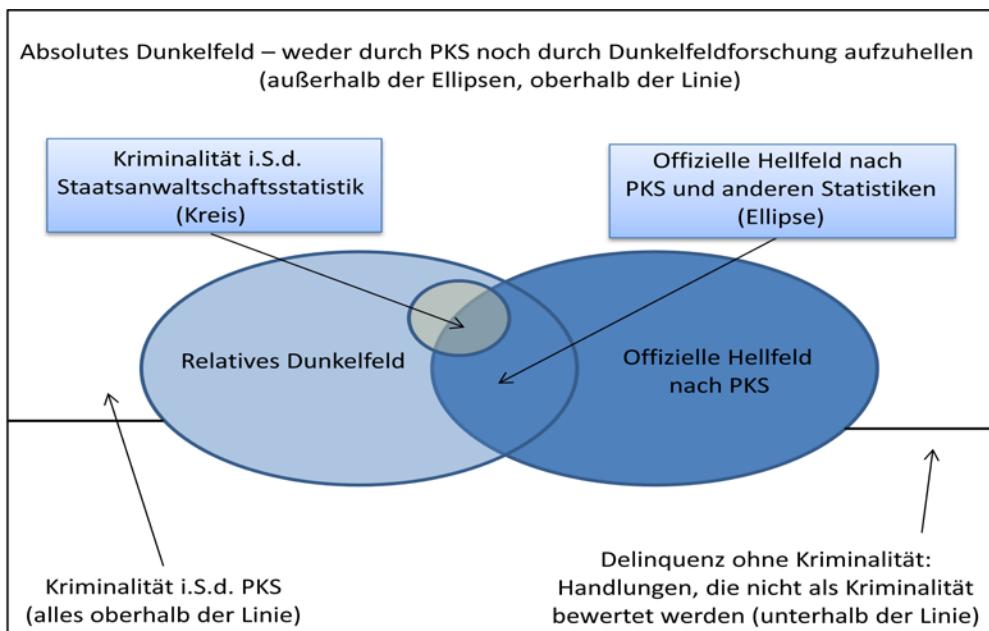


Abbildung 5-3: Hell- und Dunkelfeld in den Kriminalitätsstatistiken<sup>464</sup>

Wie Abbildung 5-3 zeigt, lässt sich bezüglich des Dunkelfeldes ein absolutes und relatives Dunkelfeld unterscheiden. Ersteres stellt die Fläche außerhalb der Kreise („offizielles Hellfeld“ und „relatives Dunkelfeld“) dar und kann weder durch die PKS oder weitere Statistiken noch durch andere Maßnahmen der Dunkelfeldforschung aufgehellt werden. Das relative Dunkelfeld hingegen umfasst registrierte Kriminalität, welche durch zusätzliche Statistiken – wie die amtlichen Nebenstatistiken und die der PKS in der Ebenenfolge nachgeordneten Statistiken – erfasst werden kann. Würde man beispielsweise die Staatsanwaltschaftsstatistik in dieser Abbildung berücksichtigen, so würde sie nur eine Teilmenge des PKS-Bereiches darstellen. Da aber die Staatsanwaltschaftsstatistik auch Kriminalität – wie z.B. Steuerdelikte – erfasst, die

<sup>464</sup> Vgl. Bundeskriminalamt (2008): S. 8.

teilweise auch außerhalb des PKS-Bereiches liegt, würde diese zusätzlich einen Teilbereich des relativen Dunkelfeldes abdecken. Somit ist die Hinzuziehung weiterer offizieller Statistiken zur PKS bereits Dunkelfeldforschung im Sinne dieser Darstellung. Zu nennen sind hier auch Studien der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Unternehmensberatungen (WPBU), die sich in den letzten Jahren vermehrt mit Wirtschaftskriminalität auseinandersetzen.<sup>465</sup> Zu den Maßnahmen der Dunkelfeldforschung zählen neben der Hinzuziehung zusätzlicher Statistiken auch Opfer- und Täterbefragungen.<sup>466</sup>

### 5.3 Zwischenergebnis

Ziel der Ausführungen war es, geeignete Kosten- und Nutzenindikatoren zu identifizieren, die es im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Relation erlauben, Aussagen über die Wirksamkeit staatlicher Institute zu treffen. Gelang dies auf der Kostenseite, zeigen jedoch die Ausführungen zu den Nutzenindikatoren, dass diese aufgrund der geringen Aussagekraft der Kriminalstatistiken und Fehleranfälligkeit der PKS nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.

Wie die Ausführungen in Kapitel 5.2 erkennen lassen, können die staatlichen Kriminalitätsstatistiken nicht ohne weiteres verglichen werden, da sie Kriminalität zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfassen und somit verschiedene zeitpunktbezogene Realitäten der Kriminalität abbilden. Abbildung 5-4 veranschaulicht die Problematik der verschiedenen Erfassungszeitpunkte der einzelnen Kriminalstatistiken nochmals deutlicher.

---

<sup>465</sup> Hier sind insbesondere die Studien von Ernst&Young, KPMG Germany und PriceWatherhousCoopers zu nennen; siehe hierzu Kapitel 5.4; eine Auflistung der Studien findet sich in Anhang 1.

<sup>466</sup> Siehe hierzu Kapitel 6.1.1.

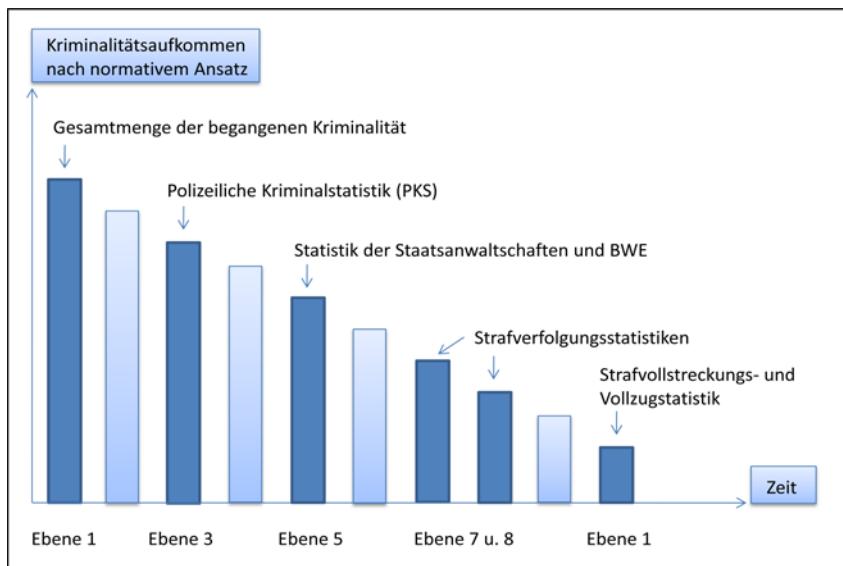


Abbildung 5-4: Erfassungszeitpunkt der amtlichen Kriminalstatistiken

Die Ursache hierfür liegt in der Geschichte der Kriminalitätsstatistiken. Stellten im 18. Jahrhundert die Statistiken zunächst ein reines Kontrollinstrument über Arbeitsnachweise der Organe der Rechtspflege und Justizverwaltung dar, entwickelten sie sich mit der Zeit zu Prognose- und Messinstrumenten.<sup>467</sup> Dies führte zu einer zunehmenden Verschiebung der Datenerhebung an den Entstehungszeitpunkt von Kriminalität heran - von der Vollzugstatistik hin zur Verurteiltenstatistik und schließlich über die PKS zur Dunkelfeldforschung.<sup>468</sup>

Da es vor dem Hintergrund der Wirksamkeitsanalyse ausgewählter staatlicher Bekämpfungsinstrumente Ziel ist,<sup>469</sup> ein möglichst aussagekräftiges Bild über die Wirtschaftsdelikte zu zeichnen, wird im weiteren Verlauf der Arbeit die PKS unterstützend herangezogen, auch wenn diese nicht völlig fehlerfrei ist. Als Problem ist an dieser Stelle anzuführen, dass aufgrund des großen Dunkelfeldes nur wenige belastbare statistische Aussagen möglich sind. Auch der Umstand, dass es sich bei Wirtschaftsdelikten um Kontrolldelikte handelt, erschwert eine Analyse sowie eine realistische Bewertung. Somit sind zusätzlich zur PKS ergänzende Informationen erforderlich, um eine exakte Einschätzung der Kriminalitätsrealität vornehmen zu können. Die PKS gibt keinerlei Auskunft darüber, ob beispielsweise bei einer Steigerung der Fallzahlen ein tatsächlicher Anstieg oder eine Zunahme der Anzeigebereitschaft oder aber eine Intensivierung der Kontrollen ursächlich ist.

<sup>467</sup> Vgl. Heinz, W. (1977): S. 93-110.

<sup>468</sup> Vgl. Steffen, W. (1993): S. 13.

<sup>469</sup> Siehe hierzu Kapitel 7.2.

Aufgrund ihrer Stellung in Ebene 3 ermöglicht sie jedoch die größte Annäherung an die Kriminalitätsrealität, zumal sie als einzige Statistik eine differenzierte Darstellung der Wirtschaftsdelikte und explizit von Insolvenzkriminalität im engeren Sinn vornimmt.

Zu diesem Schluss kommt auch *Steffen*, indem er argumentiert, dass insbesondere die Beurteilung der Kriminalitätslage und Kriminalitätsgefährdung – wenn auch nur sehr eingeschränkt – lediglich mit der PKS möglich ist, da nur in ihr auch Straftaten unabhängig von ihrer Aufklärung und Aburteilung erfasst werden.<sup>470</sup> Alle anderen Kriminalstatistiken befassen sich seiner Meinung nach nur mit Teilaспектen der Kriminalität, auf welche die Behörden als Instanzen und Institution reagieren und lediglich die entsprechenden Arbeitsnachweise erbringen.<sup>471</sup>

Als ungeeignet erweisen sich demnach die Rechtspflegestatistiken, da sie entweder wie die Staatsanwaltschaftsstatistik keine deliktische Differenzierung bei den Wirtschaftsdelikten vornimmt oder wie bei der Strafverfolgungsstatistik ein Ausweis an Wirtschaftsdelikten gänzlich fehlt. Zudem werden die Erhebungen nicht flächendeckend für alle Bundesländer erhoben und weisen daher einen erheblichen Mangel an einer ausreichenden Anzahl von Datensätzen auf, die eine verlässliche Aussage über den Anteil wirtschaftskrimineller Handlungen nicht erlauben. Diese Schwäche durch Hochrechnungen auf das gesamte Bundesgebiet zu kompensieren, erscheint angesichts der erheblichen Differenzen zwischen den Bundesländern als wissenschaftlich nicht exakt. Somit kann nicht einmal einwandfrei festgestellt werden, wie viele Wirtschaftsdelikte von den Staatsanwaltschaften in der BRD bearbeitet werden, tiefergehende Analysen scheiden gänzlich aus. Die Strafvollstreckungs- und Vollzugsstatistiken scheiden schon aufgrund ihrer Stellung in der Ebenenfolge und ihrer ungenügenden Inhalte aus.

In der Gesamtschau kommt auch *Spengler*<sup>472</sup> zu diesen Ergebnissen. Gemessen an der Auswertbarkeit der Statistiken ist nach *Spengler* die Gesamtsituation zum Phänomen der Wirtschaftsdelikte sehr dürfzig.<sup>473</sup> Wie er darlegt, macht derzeit eine Untersuchung des Effektes von Strafe und Strafverfolgung auf das Gesamtphänomen der Wirtschaftskriminalität und deren Teilbereiche auf Grund der fehlenden Koordination

<sup>470</sup> Vgl. Steffen, W. (1993): S. 13.

<sup>471</sup> Vgl. Steffen, W. (1993): S. 15.

<sup>472</sup> Vgl. Vortrag von Spengler, H. am 27.06.05: BKA, Wiesbaden 2005.

<sup>473</sup> Spengler, H. (2005): S. 18 ff.

der relevanten Statistiken (PKS und Strafverfolgungsstatistik) nur wenig Sinn. Die Daten in den hier aufgeführten Statistiken sind wegen der unterschiedlichen Zielstellungen nicht vergleichbar. Sie untermauern jedoch den Hinweis der PKS, dass bei Zoll und Staatsanwaltschaft Informationen zu Straftaten aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität vorliegen, die der Polizei nicht bekannt sind. Um beispielsweise feststellen zu können, welche Strafen verhängt wurden, ist die Strafverfolgungsstatistik (StVStat) heranzuziehen. Diese enthält jedoch nur die Gesetzesnorm und die Anzahl der danach Verurteilten (z.B. bei § 263 I StGB im Jahr 2001 - 61.358 Verurteilte). Da es keine spezielle Norm für Wirtschaftsstraftaten gibt, ist eine Gesamtbetrachtung der Wirtschaftsstraftaten in der Strafverfolgungsstatistik nicht möglich, d.h. eine Vergleichbarkeit zwischen StVStat-Daten und PKS-Daten ist ebenfalls nicht gegeben. Zudem werden in den Nebengesetzen des StGB (Hier finden sich einige Delikte, die den Wirtschaftsstraftaten zuzuordnen sind.) und in der StVStat die Wirtschaftsstraftaten nur unzureichend aufgeschlüsselt. Eine Abschreckungsanalyse (abschreckungsvariable PKS-Daten und bzw. oder Aufklärungsquoten) scheitert z. B. daran, dass die Aufklärungsquoten bei Wirtschaftskriminalität insgesamt sehr hoch sind und wenige Variationen aufweisen.

Somit steht fest, dass ein anderer Ansatz zur Generierung aussagekräftiger Nutzenindikatoren gewählt werden muss, die es erlauben, im Rahmen der Abschreckung bzw. Generalprävention den Individualnutzen potenzieller Täter und rechtstreuer Bürger zielgerichtet zu beeinflussen. So könnte beispielsweise im Rahmen der Dunkelfeldforschung der Fragestellung nachgegangen werden, ob eine informelle Sanktionierung (z. B. die Medienberichterstattung, Informationboards oder alternative Strafformen) Einfluss auf deren Nutzenkalkül hat.<sup>474</sup>

Ein weiterer Ansatz, zur Überprüfung der Abschreckungswirkung staatlicher Instrumente wäre eine Überprüfung des Einflusses von Gesetzesinitiativen (z. B. Aufwertung von Ordnungswidrigkeiten zu Straftatbeständen oder Anhebung der Strafmaße) auf die Kriminalitätsentwicklung.<sup>475</sup>

---

<sup>474</sup> Zur ausführlichen Analyse der informellen Sanktionierung, siehe hierzu Kapitel 7.3.2.

<sup>475</sup> Hier können z. B. das 10-Punkte-Programm für den Anlegerschutz oder die Neue Insolvenzordnung genannt werden.

Um festzustellen, in welchem Umfang die staatlichen Bekämpfungsmaßnahmen tatsächlich die individuellen Nutzenkalküle beeinflussen und in letzter Konsequenz zu einer Gemeinwohlsteigerung führen, bedarf es der Befragung der Individuen, deren Nutzen eine Beeinträchtigung erfährt. Dies sind primär, bei der hier untersuchten Wirtschaftskriminalität, die Unternehmen selbst.

Im Vorfeld der Konstruktion des Befragungsinstruments erscheint es angezeigt, das Phänomen der Insolvenzkriminalität in der Literatur aufzuarbeiten.

#### **5.4 Das Phänomen der Wirtschaftskriminalität in der Literatur**

Ziel ist es, einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand zur hier formulierten Fragestellung zu gewinnen. Konkret sollen folgende Fragen beantwortet werden:

1. Welche quantitativen Ergebnisse zur Wirtschaftskriminalität können festgehalten werden?
2. Wie lassen sich die gewonnenen Ergebnisse qualitativ bewerten?
3. Welche Ansätze können durch die Analyse für das weitere Vorgehen identifiziert werden?

Darauf aufbauend sollen Fragestellungen zur Bewertung der Wirksamkeit ausgewählter staatlicher Institute formuliert werden, die im Rahmen einer empirischen Erhebung überprüft werden.

Da sich die durchgeführte Befragung ausschließlich an Unternehmen richtet, erscheint es angezeigt, Wirtschaftskriminalität perspektivisch aus deren Sicht zu betrachten (Wirtschaftskriminalität aus unternehmerischer Sicht). Da sich zudem die amtlichen Statistiken für die Dunkelfeldforschung als wenig geeignet erweisen, kann auf die „strenge“ Definition der Wirtschaftskriminalität, wie sie den amtlichen Statistiken zugrunde liegt, ohne weiteres verzichtet werden. Die Strafverfolgungsbehörden verwenden eine eng gefasste, formal-juristische Definition und legen §74 c GVG zugrunde.<sup>476</sup>

---

<sup>476</sup> Siehe hierzu Kapitel 3.6.

Anzumerken bleibt, dass sich die Betrachtung der Wirtschaftskriminalität aus unternehmerischer Sicht dadurch erheblich von dem polizeilichen Verständnis unterscheidet, wie in Kapitel 3.8 ersichtlich. Man kann daher im Gegensatz zu der in der PKS verwendeten Definition von „Wirtschaftskriminalität im weiteren Sinne“ bzw. von „Wirtschaftsstraftaten im Geschäftsleben“ sprechen.<sup>477</sup> Aus Vereinfachungsgründen ist im weiteren Verlauf begrifflich von Wirtschaftskriminalität die Rede.

#### **5.4.1 Vorstellung ausgewählter Studien mit Deutschlandbezug**

Um einen umfassenden Überblick über die Wirtschaftskriminalität zu gewinnen, werden im Rahmen der Literaturanalyse auch Kriminalitätsphänomene, die einen unmittelbaren Bezug zur hier definierten Wirtschaftskriminalität aufweisen, mit einbezogen. Die Literaturanalyse berührt daher in Ansätzen folgende Phänomenbereiche:

- Produkt- und Markenpiraterie,
- Korruption und Kapitalmarktkriminalität sowie
- Umweltkriminalität und Organisierte Kriminalität.

Die Literaturauswertung erfolgt mittels einer Sekundäranalyse und wird primär nach den Kriterien

- Aktualität und Deutschlandbezug

durchgeführt.<sup>478</sup> Die Publikationen wurden systematisch ausgewertet. Hierbei standen

- die untersuchungsleitende Fragestellung,
- der methodische Ansatz bzw. methodische Ausgewogenheit,
- Vorzüge und Mängel der Studien,
- die Erkenntnisse und Aussagen zum Dunkelfeld sowie
- Ansätze für einen weiteren Forschungsbedarf

---

<sup>477</sup> Siehe hierzu Kapitel 3.8.2.

<sup>478</sup> Anmerkung: wissenschaftliche Studien, die vor 1995 publiziert wurden, finden aus Aktualitätsgründen keine Berücksichtigung.

im Mittelpunkt. Im Rahmen der Literaturanalyse wurden insgesamt 102 wissenschaftliche Arbeiten oder Studien sowie Berichte und Erhebungen (Stand: Mai 2010), die einen mittelbaren oder unmittelbaren Bezug zur Wirtschaftskriminalität und der damit verbundenen Fragestellung aufweisen, recherchiert, von denen 82 ausgewertet wurden. 24 der Erhebungen waren empirischer Natur.

Die nachfolgende Übersicht veranschaulicht die Ergebnisse der Literatuauswertung zur Wirtschaftskriminalität und tangierten Themenbereichen zunächst in Zahlen, bevor in einem weiteren Schritt die Ergebnisse der ausgewerteten Studien in quantitativer und qualitativer Weise bewertet werden.<sup>479</sup>

<b>Gesamtzahl der wissenschaftlichen Publikationen zu Wirtschaftsstrftaten aus unternehmerischer Sicht</b>	<b>102</b>
davon ausgewertet...	82
davon empirisch...	24
... zu Korruption	12
... zu Produkt- und Markenpiraterie	7
... zu Kapitalmarktkriminalität	2
... zu Umweltkriminalität	1
... zu Insolvenzkriminalität im engeren Sinn	13
... allgemein zu Wirtschaftskriminalität	9
... zu Wirtschaftskriminalität mit Bezug zu Organisierter Kriminalität	0
... von WPBU <sup>480</sup> oder Interessenverbänden in Auftrag gegeben oder durchgeführt	14
Aufsätze und Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Journals	24

Tabelle 5-1: Übersicht über die ausgewerteten Publikationen

<sup>479</sup> Siehe hierzu Kapitel 5.4.

<sup>480</sup> WPBU steht für Wirtschaftsprüfungs- und beratungsunternehmen.

Die Übersicht verdeutlicht, dass insgesamt nur wenige aktuelle Studien mit Deutschlandbezug zur Thematik vorliegen. So kann beispielsweise zur Wirtschaftskriminalität im Kontext Umweltkriminalität nur eine Studie angeführt werden. Für den Bereich der „Organisierten Wirtschaftskriminalität“ ist abgesehen von einer exploratorischen Untersuchung festzustellen, dass es keinerlei Untersuchungen mit dem Ziel der Dunkelfelderhellung gibt.

Auffällig ist, dass viele der Studien durch WPBU durchgeführt wurden. Eine Aufstellung und Auswertung der Studien und wissenschaftlichen Publikationen, die besonders themenrelevant sind, befinden sich in Anhang 1.<sup>481</sup>

Da im Rahmen der durchgeführten Umfrage die Analyse der Wirksamkeit von staatlichen Institutionen im Vordergrund steht, können die ausgewählten Studien wertvolle Beiträge im Rahmen der Diskussion ausgewählter Institutionen, mit denen die Wirtschaftskriminalität wirksam bekämpft werden soll, liefern.<sup>482</sup>

#### **5.4.2 Forschungsstand zur Wirtschaftskriminalität**

Wie Tabelle 5-1 deutlich zeigt, stammt die Großzahl der empirischen Erhebungen von WPBU. Diese führen seit 2000 regelmäßig Befragungen zur Wirtschaftskriminalität durch, in denen es in erster Linie darum geht, die Quantität und Qualität der wirtschaftskriminellen Handlungen, die durch Wirtschaftskriminalität entstandenen Schäden, die Täterstrukturen sowie Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen in den betroffenen Unternehmen zu analysieren.<sup>483</sup>

Eine Systematisierung der Ergebnisse soll nachfolgend zunächst im Rahmen einer quantitativen Bewertung und in Punkt 5.4.2.2 im Rahmen einer qualitativen Bewertung einen Überblick über die Ergebnisse und den aktuellen Stand zur Dunkelfeldforschung geben.

---

<sup>481</sup> Keine abschließende Aufzählung; Studien die vor 1995 erstellt wurden, finden wegen fehlender Aktualität keine Berücksichtigung.

<sup>482</sup> Siehe hierzu Kapitel 7.3.

<sup>483</sup> Bei den Befragungen wurden jeweils unterschiedliche Systematiken wirtschaftskrimineller Delikte zu Grunde gelegt; vgl. PwC (2003): S. 19 f.; Ernst & Young (2003): S. 13 f.

#### 5.4.2.1 Quantitative Ergebnisse zur Wirtschaftskriminalität

Die Auswertung der Studien ergab, dass für deutsche Unternehmen die Fallzahlen der Studien zwischen knapp 100 bis etwas über 200 befragter Unternehmen liegen. Überdurchschnittlich oft wurden große Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten befragt. Der Fokus der Studien liegt eindeutig und in der Großzahl der Fälle auf einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise. Im Ergebnis bleibt bei allen Studien festzuhalten, dass die bisher innerbetrieblich implementierten Schutzmaßnahmen unzureichend sind. Aus Sicht der geschädigten Unternehmen spielen die Delikte Diebstahl, Betrug und Unterschlagung dabei die stärkste Bedrohung für die unternehmerische Tätigkeit.<sup>484</sup> Auffallend ist, dass diese Delikte zu mehr als 50% von den eigenen Mitarbeitern begangen werden. Weiterhin kommen die Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass das Risiko, Opfer wirtschaftskrimineller Handlungen zu werden, von den Unternehmen unterschätzt wird.<sup>485</sup> Eine deutliche Mehrheit der Unternehmen geht zudem davon aus, dass sie bereits Opfer wirtschaftskrimineller Delikte geworden sind. Für die Zukunft wird von einer steigenden Kriminalitätsbelastung, insbesondere von Computerkriminalität, auszugehen sein.<sup>486</sup> Zusammenfassend lassen sich folgende Ergebnisse der ausgewerteten Studien festhalten:

- 78 % der befragten Unternehmen wurden Opfer von dolosen Handlungen innerhalb von drei Jahren (Ernst & Young 2002).
- 1/3 der Unternehmen mit mehr als 1 Mio. Euro Jahresumsatz wurde innerhalb der letzten 3 Jahre Opfer von Wirtschaftskriminalität (Euler & Hermes 2003).
- 55 % der großen, 31 % der mittleren und 19 % der kleineren Unternehmen wurden in den letzten drei Jahren Opfer wirtschaftskrimineller Handlungen (KMPG 2007).
- 49 % der Unternehmen und 63 % der Finanzdienstleister in Deutschland sind innerhalb von 2 Jahren Opfer von Wirtschaftskriminalität geworden.
- 44 % der niedersächsischen Unternehmen sind von Wirtschaftskriminalität betroffen (Rolfes, Wilmes 2003).<sup>487</sup>

<sup>484</sup> 70 bis 90% der Fälle waren Diebstahl und Unterschlagungen; weitere bedeutsame Delikte sind Veruntreuung oder Betrug; siehe PwC (2001): S. 12; Ernst & Young (2003): S. 15; KPMG (2001): S. 11.

<sup>485</sup> Vgl. Maybaum (2003): S. 6; PwC (2003): S. 9; Ernst & Young (2003): S. 8 f.

<sup>486</sup> Vgl. PwC (2003): S. 19 f.; Ernst & Young (2003): S. 13 f.

<sup>487</sup> Diese Zahlen müssen jedoch vor dem Hintergrund der Erhebungsmethode, der Zielgruppe, der Größe der Stichprobe, des Zeitraums, für den gefragt wurde, dem genauen Verständnis der Begrifflichkeiten etc. kritisch betrachtet werden. Sie sollen in diesem Bericht lediglich als Anhaltspunkt für das Ausmaß dienen.

Zur Einschätzung des Ausmaßes der Wirtschaftsstraftaten (d.h. des absoluten Dunkelfeldes):

- die Mehrheit der befragten Führungskräfte in Unternehmen (61 %) geht davon aus, dass mindestens jede zweite wirtschaftskriminelle Handlung unentdeckt bleibt. Annähernd jede fünfte Führungskraft schätzt das Dunkelfeld auf 80% oder mehr. (Ernst & Young 2003) Zu jeder polizeilich bekannt gewordenen Straftat kämen folglich vier weitere nicht angezeigte Delikte hinzu (Ernst & Young 2003).
- das Dunkelfeld liegt nach Einschätzung der Unternehmen bei 83 %. (KPMG 2007, PWC 2009).

Zu den tatsächlich durch Wirtschaftsstraftaten entstandenen Schäden:

- der Gesamtschaden durch aufgedeckte Delikte beläuft sich für den Bereich der Finanzdienstleister auf gut sechs Milliarden Euro pro Jahr. Eine Hochrechnung der Unternehmensschäden für Deutschland ergibt 4,3 Mrd. Euro pro Jahr (PWC 2007).
- die unmittelbaren Schäden, die durch Unterschlagung, Betrug und Industriespionage in der Finanzdienstleistungsbranche verursacht wurden, betrugen für den Zeitraum von 2003 bis 2005 durchschnittlich 2 Millionen Euro pro Unternehmen (berücksichtigt wurden nur die Schäden, die sich relativ zuverlässig beziffern lassen). Der Gesamtschaden für die 240 befragten Unternehmen belief sich im Zeitraum von 2003 bis 2005 auf 254,8 Mio. Euro (PWC 2006, PWC 2009).
- der materielle Schaden durch Informationsabflüsse lag bei 4 % der befragten Unternehmen bei über 1 Millionen, bei 8 % zwischen 100.000 und 1 Mio., bei 30 % zwischen 20.000 und 100.000. 40 % haben keine Aussage gemacht. (Result Group 2007)

Zu den Einschätzungen der durch Wirtschaftsstraftaten entstandenen Schäden:

- Die Unternehmen schätzen den Schaden der Wirtschaftskriminalität auf ca. 8,3 Mrd. Euro (Ernst & Young 2003).
- Die Unternehmen schätzen den gesamtwirtschaftlichen Schaden auf bis zu 100 bzw. 40 Milliarden Euro (Euler Hermes 2003, PWC 2009).

Um die Ergebnisse der ausgewerteten Studien abzurunden, wird trotz der Schwächen der PKS auf diese verwiesen. In dieser werden für die Wirtschafts- und Insolvenzkriminalität im Berichtsjahr 84.550 bzw. 11.186 erfasste Fälle ausgewiesen.<sup>488</sup> Als wirtschaftlicher Schaden wird für Wirtschaftskriminalität 3,43 Mrd. Euro und für Insolvenzkriminalität als Untergruppe der Wirtschaftskriminalität 1,47 Mrd. Euro ausgewiesen.<sup>489</sup>

#### **5.4.2.2 Qualitative Ergebnisse zur Wirtschaftskriminalität**

Die meisten Studien zielen explizit auf die Erforschung des Dunkelfeldes der Wirtschaftsstraftaten bzw. Kriminalität in Unternehmen ab. Eine Studie fragt z.B. nach dem Einfluss von Umsatzvolumen und Mitarbeiterzahl auf wirtschaftskriminelle Handlungen. Bei einer weiteren Studie steht die Generierung neuer Geschäftsfelder deutlich im Vordergrund.

Das unternehmerische Verständnis des Begriffs der Wirtschaftskriminalität, das in den Studien beleuchtet wird, reicht über das Verständnis der Strafverfolgungsbehörden und auch über die hier verwendete Definition weit hinaus und umfasst u.a. auch Geldwäsche und Brandstiftung. Die Studien weisen selten trennscharf aus, welche Definition für einzelne Auswertungen zugrunde liegt. Alle Befragungen sehen die Unternehmen als Geschädigte von wirtschaftskriminellen Delikten und sind demnach reine Opferbefragungen. Delikte aus dem Spektrum der Wirtschaftskriminalität, die von Unternehmen begangen werden, bleiben weitgehend unbeleuchtet. Methodisch basieren alle Untersuchungen auf Befragungen von Verantwortlichen in Unternehmen. In der Masse haben die Studien der WPBU telefonische Interviews mit Inhabern und Vorständen durchgeführt. Der Umfang der Befragungen liegt dabei für Deutschland zwischen 200 und 1200 Befragten. Von der Universität Osnabrück und der IHK Ostbrandenburg wurden schriftliche Befragungen durchgeführt. Dabei wurden die Fragen der IHK einer Konjunkturbefragung beigefügt. Eine Dissertationsarbeit analysiert das Dunkelfeld – insbesondere das Anzeigeverhalten – im Bereich der „Betriebskriminalität“ mit qualitativen Methoden, in dem 85 persönliche Interviews geführt werden.

<sup>488</sup> Vgl. Bundeskriminalamt (2008): S. 232 f.

<sup>489</sup> Vgl. Bundeskriminalamt (2008): S. 5.

Die Erhebungen geben Aufschluss über das relative Dunkelfeld, verstanden als diejenigen Straftaten, die dem Opfer (dem Unternehmen) bekannt sind, aber nicht den Strafverfolgungsbehörden bekannt werden. Einschätzungen aus Sicht der Befragten schließen darüber hinaus das absolute Dunkelfeld ein. Eine Trennung zwischen relativer und absoluter Dunkelfeldperspektive wird nicht vorgenommen.<sup>490</sup>

Es wird deutlich, dass je nach Untersuchungsdesign (Selektion der befragten Unternehmen, Zeitraum, für den nach Erfahrungen und Einschätzungen gefragt wird, Delikt bzw. Auslegung des Begriffes der Wirtschaftskriminalität) unterschiedliche Dunkelfeld- oder Betroffenheitszahlen resultieren. Nicht erklärt wird, wie die Betrachtungszeiträume von zwei oder gar drei Jahren zustande kommen. Darüber hinaus wird keine „life-time-Prävalenz“-Betrachtung vorgenommen. Offen ist auch, auf welche Zeiträume sich die Schadenssummen beziehen. Die Lücken sprechen für methodisch begründete Zweifel an der Validität dieser Untersuchungen.<sup>491</sup>

Die ausgewerteten Studien sind insgesamt sehr ambivalent zu beurteilen. Kritisiert werden muss, dass diese aufgrund der folgenden Einschränkungen nur bedingt zur Aufhellung des Dunkelfeldes geeignet sind:

1. Sie sind oft methodisch unzureichend und genügen nicht dem hier geforderten wissenschaftlichen Standard.
2. Begrifflichkeiten werden nicht immer definiert, und es ist unklar, was genau untersucht werden soll.
3. Sie sind interessengeleitet und neigen dazu, Wirtschaftskriminalität zu dramatisieren.
4. Die Täterseite bleibt gänzlich unbeleuchtet, d.h. Unternehmen werden ausschließlich als Opfer angesehen.
5. Der „Compliance-Aspekt“ steht meist im Vordergrund der Erhebungen.
6. Die Studien differenzieren innerhalb der Bundesrepublik nicht regional.

---

<sup>490</sup> Zum relativen und absoluten Dunkelfeld, siehe hierzu Kapitel 5.2.6.5.

<sup>491</sup> Zur Validität, siehe hierzu Kapitel 6.1.1.

An dieser Stelle ist anzuführen, dass insbesondere die Studien von WPBU immer auch einem Vermarktungshintergrund unterliegen und sind daher oftmals bezüglich ihres Designs und auch der Zielrichtung ihrer Erkenntnisse eindeutig geprägt. Aufgrund dieser Einschränkungen eignen sich diese vielmehr zur Sensibilisierung für den untersuchten Phänomenbereich. Ihr Erkenntnisgewinn liegt in erster Linie darin, darzustellen, wie die Unternehmen gewisse kriminelle Risiken behandeln bzw. versuchen, dieses zu diversifizieren.

Dennoch liefern sie Einschätzungen von Unternehmen, die genutzt werden können, um das Dunkelfeld aufzuhellen und so die Kriminalität im Unternehmen realitätsgettereuer darzustellen.

Die Sichtung der englischsprachigen Literatur zeigt, dass sich die Forschung in Europa und den USA zur Wirtschaftskriminalität sehr stark auf die deskriptive und juristische Analyse von Einzelphänomenen wie z.B. Betrug und Korruption konzentriert.<sup>492</sup> Hier stehen im Wesentlichen Einzelfallstudien von herausragenden wirtschaftskriminellen Fällen und deren rechtliche Würdigung im Vordergrund. Exemplarisch sind hier die Arbeiten von *Paoli, Passas u. Nelken, Punch*, sowie *Wyss* zu nennen.<sup>493</sup>

Ziel der Ausführungen ist, einen ersten Überblick über die Literatur zur Wirtschaftskriminalität zu geben. Eine tiefer gehende Diskussion der Forschungsergebnisse findet in Kapitel 7 im Rahmen der Analyse ausgewählter staatlicher Institute im Kontext der Befunde der empirischen Untersuchung statt.

---

<sup>492</sup> Vgl. u.a. Ricks, S. (1995); Ades, A.; Di Tella, R. (1996); Treisman, D. (2000); Maier, K. (2001); Löw, A. (2002); Bates, T. (2004); Galbraith, J. K. (2005); Black, W. K. (2005); Passas, N. (2005); sowie Klein, U. (2006).

<sup>493</sup> Vgl. Paoli, L. (1995); Passas, N.; Nelken, D. (1993); Punch, M. (1996); sowie Wyss, E (2003).

## 5.5 Zusammenfassung

Trotz theoretischer Impulse seitens der „Neuen Institutionenökonomik“ kann als Zwischenfazit festgestellt werden, dass der Forschungsstand der Dunkelfeldforschung defizitär ist und Forschungsbedarf besteht: So fehlt es insbesondere an empirisch verlässlichen Daten und systematischen Vorarbeiten zu dem Phänomen der Wirtschaftskriminalität. Unabhängig von der Anzahl der vorliegenden Studien gilt für sämtliche Teilbereiche der Wirtschaftsstraftaten, dass diese hinsichtlich ihres Dunkelfeldes ungenügend erforscht sind.

Zwar wurde in Deutschland bereits 1976 die „Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten“ durchgeführt, jedoch 1981 wieder eingestellt.<sup>494</sup> Bis weit in die 1990er Jahre gab es wenige Studien, die sich mit dem Dunkelfeld der Wirtschaftskriminalität auseinandergesetzt haben.<sup>495</sup> Die Forschungsdichte ist sehr heterogen. Der Schwerpunkt liegt bei den ausgewerteten Studien eindeutig auf Wirtschaftskriminalität, jedoch verstanden als innerbetriebliche Kriminalität. Dem Thema Dunkelfeld im Bereich der Wirtschaftskriminalität widmen sich fast ausschließlich WPBU. Sämtliche Studien der WPBU haben gemein, dass sie aufgrund der gewählten Methodik und Auswahl von Befragten die Wirtschaftskriminalität aus der Sicht der Unternehmen untersuchen. Allerdings wird eine genaue Definition der Begrifflichkeit in den Studien nicht vorgenommen. Bei dem Großteil der ausgewerteten Untersuchungen der WPBU und Interessenverbänden, kann zudem ein kommerzielles Interesse unterstellt werden. Den Studien der WPBU stehen nur sechs aktuellere akademische Publikationen gegenüber, die sich schwerpunktmäßig mit Einzelphänomenen der Wirtschaftskriminalität, wie z.B. Subventionsbetrug, Produkt- und Markenpiraterie oder Korruption befassen.<sup>496</sup> Im Rahmen der Literaturanalyse konnten z.B. nur zwei Untersuchungen identifiziert werden, die sich schwerpunktmäßig mit Insolvenzkriminalität befassen.<sup>497</sup>

---

<sup>494</sup> Siehe hierzu Kapitel 5.1.3.

<sup>495</sup> Vgl. Schwind, H. P. (1998): S. 405.

<sup>496</sup> Siehe hierzu Kapitel 5.3.1.

<sup>497</sup> Vgl. Liebl, K. (2011) sowie Liebl, K. (1982).

Beide legen jedoch einen sehr eng gefassten, streng formal-juristischen Begriff der Insolvenzkriminalität, wie ihn teilweise die Strafverfolgungsbehörden verwenden, zugrunde.<sup>498</sup> Bezuglich Insolvenzkriminalität als ein Schwerpunkt - diese verursacht nach der PKS ca. 1,7 Mrd. Euro Schaden pro Jahr - innerhalb der Wirtschaftskriminalität kann festgehalten werden, dass es auch hier an wissenschaftlichen Untersuchungen zum Dunkelfeld mangelt.

Methodisch liegt der Schwerpunkt der aktuellen Dunkelfeldforschung zur Wirtschaftskriminalität und ihrer Phänomene auf persönlichen und schriftlichen Befragungen. Annäherung an das Dunkelfeld mit ökonometrischen oder mathematischen Modellen stellt eher eine Ausnahme dar.<sup>499</sup>

Insgesamt finden sich in der Literatur selbst nur wenige Hinweise auf einen weiteren Forschungsbedarf, vielmehr finden sich vielfältige Vorschläge zu methodischen Herangehensweisen. Dieser Mangel liegt zum Großteil darin begründet, dass nur wenige Untersuchungen aus rein wissenschaftlichem Erkenntnisinteresse heraus durchgeführt wurden, sondern sie kommerziell geleitet sind.

Der dringende Forschungsbedarf wird mit dem Verweis auf den Vertrauensverlust der Marktteilnehmer in die Funktionsfähigkeit der Märkte, verursacht durch eine zu hohe Kriminalitätsbelastung, bedingt durch ein ineffizientes Institutionenengefüge, untermauert.<sup>500</sup> Die in Kapitel 5 gewonnenen Erkenntnisse zeigen, dass eine Bewertung der Wirksamkeit der staatlichen Institute auf Grund fehlender Daten und unzureichender Dunkelfeldforschung mit den vorgestellten Studien nicht möglich ist. Um die staatlichen Kontrollmechanismen objektiv bewerten zu können, scheint daher die Durchführung einer empirischen Untersuchung zwingend angezeigt.

Der methodische Ansatz und das Untersuchungsdesign des Befragungsinstruments werden in Kapitel 6 vorgestellt.

---

<sup>498</sup> Siehe hierzu Tabelle 5-1.

<sup>499</sup> Siehe hierzu Anhang 2 (Heidelberg-Studie 2009 von Prof. Göschel).

<sup>500</sup> Siehe hierzu Kapitel 2.5.

## 6 Konzeption und Design des Befragungsinstruments

Die Thesenbildung stützt sich i.d.R. auf Daten, z.B. Akten, Statistiken, Studien, die im Rahmen der Literaturanalyse erhoben werden. Die Analyse der herangezogenen Studien zeigt jedoch, dass sich die Erforschung staatlicher Institutionen sehr heterogen gestaltet. Bis auf wenige Ausnahmen waren die untersuchten Studien wenig wissenschaftlich fundiert, verfolgten eher einen kommerziellen Vermarktungshintergrund oder beschränken sich auf rein innerbetriebliche Sicherungsmaßnahmen gegen bestimmte Delikte.<sup>1</sup> Um die aufgeworfene Fragestellung (Hypothese) vor dem Hintergrund eines streng wissenschaftsgeleiteten Erkenntnisgewinns beantworten zu können, ist daher die Erhebung spezieller, auf die hier aufgeworfene Hypothese abgestimmter Daten notwendig.

Ziel des Fragebogens ist es, damit ein Messinstrument zu entwickeln, welches es erlaubt, die ausgewählten staatlichen Institute auf deren Wirksamkeit im Rahmen der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zu bewerten und Defizite im Institutionengefüge zu identifizieren. Sind die Gefährdungspotenziale erst identifiziert, können die Instrumente zunächst optimiert und die beschränkten staatlichen Ressourcen anschließend zielgerichtet eingesetzt werden. In der Konsequenz würde dies neben einer verbesserten Kosten-Nutzen-Relation staatlicherseits, folglich zu einer Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen.<sup>2</sup> Die hätte wiederum eine Verringerung der Transaktionskosten zur Folge.

Die dazu notwendige Datenerhebung kann durch verschiedene Erhebungsmethoden realisiert werden, z.B. durch eine schriftliche oder telefonische Befragungen sowie Face-to-Face-Interviews. Welcher wissenschaftliche Ansatz und welche Methoden im Rahmen der Datenerhebung Anwendung finden, wird in Kapitel 6.1 und 6.2 erörtert. Im Anschluss daran wird in Kapitel 6.3 das Design des Befragungsinstruments (Fragebogen) vorgestellt.

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu Kapitel 5.4.2.2.

<sup>2</sup> Siehe hierzu Kapitel 5.1.

## 6.1 Methodisches Vorgehen im Rahmen der Datenerhebung

Zur Überprüfung der aufgestellten Hypothese (die staatlichen Institutionen sind wenig wirksam in der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität) und Beantwortung der damit verbundenen Fragestellungen (Wo liegen die Defizite im staatlichen Institutionenengefüge und welche staatlichen Institutionen sind besonders wirksam bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität?) muss ein geeignetes methodisches Vorgehen entwickelt werden, um die notwendige Kausalität<sup>3</sup>, Spezifität<sup>4</sup> und Präzision<sup>5</sup> gewährleisten zu können.<sup>6</sup>

### 6.1.1 Methodischer Ansatz

Für die Auswahl der geeigneten Methode existiert kein absoluter Maßstab, vielmehr hängt die Verwendbarkeit der Methode jeweils vom Charakter des Forschungsproblems und vom wissenschaftstheoretischen Standpunkt des Forschers ab. Es erscheint nicht zweckmäßig, an dieser Stelle einen umfassenden Überblick über die in der Literatur beschriebenen unterschiedlichen Forschungsmethoden zu geben. *Fritz*<sup>7</sup>, *Bürkner*<sup>8</sup> sowie *Burrell & Morgan*<sup>9</sup> liefern hierzu anspruchsvolle Systematiken.<sup>10</sup> Dennoch soll der methodische Ansatz kurz abgehandelt werden, um der Reliabilität<sup>11</sup> und Validität<sup>12</sup> Rechnung zu tragen.

Den ersten zentralen Aspekt stellt die Kausalität dar. Erst über einen Ursache-Wirkungs-Zusammenhang (Wenn-Dann-Beziehung) lassen sich im Rahmen der Datenauswertung zutreffende Aussagen ableiten. Die Existenz von Kausalität ist notwendig, um Wirkungszusammenhänge überhaupt beschreiben zu können. Sie steht

---

<sup>3</sup> Unter Kausalität wird der Ursache-Wirkungszusammenhang verstanden. Die Annahme eines kausalen Zusammenhangs zwischen zwei Variablen wird durch das misslungene Falsifizieren von zuvor aufgestellten Hypothesen schrittweise erhärtet; vgl. Popper, K. R. (1989), S. 220 ff.

<sup>4</sup> Unter Spezifität versteht man die Reichweite bzw. den Geltungsbereich der aufgedeckten Zusammenhänge; vgl. hierzu Schröder, H. (1994).

<sup>5</sup> Unter Präzision wird die Genauigkeit verstanden.

<sup>6</sup> Vgl. Trommsdorf (1993a): S. 20 ff; Trommsdorf (1993b); S. 142 f.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu ausführlich Fritz, W. (1992): S. 60

<sup>8</sup> Vgl. hierzu ausführlich Bürkner, S. (1996): S. 11.

<sup>9</sup> Vgl. Burrell, G., Morgan, G. (1979).

<sup>10</sup> Vgl. hierzu Fritz, W. (1992): S. 60; sowie Bürkner, S. (1996): S. 11.

<sup>11</sup> Reliabilität ist die Replizierbarkeit der Ergebnisse; vgl. Gummesson, E. (1991): S. 159.

<sup>12</sup> Validität klärt die Frage, ob die Ergebnisse die Realität wiedergeben; vgl. Gummesson (1991): S. 159.

mit der Präzision in enger Verbindung. *Haenecke*<sup>13</sup> leitet aus der notwendigen Bedingung der Kausalität ab, dass theoriegeleitet und hypothesesentestend vorgegangen werden muss.<sup>14</sup>

Wie einleitend angeführt, ist neben der Präzision die Spezifität ein zentraler Aspekt. Werden innerhalb des Untersuchungssamples (Stichprobe der Unternehmen) heterogene Untersuchungseinheiten zusammengefasst, führt dies zu einer großen Reichweite der Ergebnisse. Die Gültigkeit muss allerdings hinterfragt werden, da spezifische Aspekte einer Unternehmung vernachlässigt werden. Konzentriert sich die Stichprobe auf eine besondere Unternehmensgruppe, stehen spezifische Aspekte mit geringerer Reichweite im Vordergrund. Die Konzentration auf ein (im Extremfall) einziges Untersuchungsobjekt führt zwar zu einer hohen Spezifität der Wirkungszusammenhänge, eine Verallgemeinerung der Erkenntnisse auf die Grundgesamtheit wird allerdings nur vorbehaltlich möglich sein. Wird das Untersuchungsobjekt (Unternehmen) auf einem zu hohen Abstraktionsniveau (heterogenes Forschungssample) untersucht, entsteht ein großes Potenzial an verallgemeinerungsfähigen Aussagen, ein Bezug auf spezifische Situationen (und somit Praxistauglichkeit) geht jedoch verloren.<sup>15</sup> Die beiden Extreme der hohen Spezifität (Konkretisierung) und der niedrigen Spezifität (Verallgemeinerung) schließen sich gegenseitig aus, was dazu führt, dass spezielle Hypothesen (vorliegend bezogen auf die staatlichen Institutionen) mit generellen Untersuchungsansätzen nicht geprüft werden können, da die Gültigkeit der Ergebnisse nicht situationsübergreifend (unterschiedliche Branchen, abweichende Wettbewerbssituationen, verschiedene Unternehmensformen, verschiedene Unternehmensgrößen) gegeben ist. Die Arbeit steht hier vor der Aufgabe, einen Mittelweg zwischen Generalisierbarkeit und Praxistauglichkeit zu finden. Der Stichprobenaufbau ist daher von besonderer Bedeutung.<sup>16</sup>

Während es bei der Spezifität gilt, den beschriebenen Mittelweg zu finden, ist bei dem Aspekt der Präzision im Rahmen der Durchführung der Untersuchung ein Höchstmaß an Genauigkeit anzustreben. Die Genauigkeit hängt dabei von den verwendeten Erhebungs- und Auswerteverfahren ab.<sup>17</sup>

<sup>13</sup> Vgl. Heanecke, H. (2002):

<sup>14</sup> Siehe hierzu Kapitel 6.5.; vgl. Heanecke, H. (2002): S. 171.

<sup>15</sup> Vgl. Foss, N. J. (2000): S. 17.

<sup>16</sup> Siehe hierzu Kapitel 6.4; vgl. Sekaran, U. (2000): S.153; sowie Nicolai; A. (2004): S. 101 ff.

<sup>17</sup> Siehe hierzu Kapitel 6.5.

Nach *Grünig, Heckner & Zeus*<sup>18</sup> lassen sich diese in direkte und indirekte Verfahren einteilen. Bei den direkten Verfahren wird unmittelbar nach den zentralen, als erfolgsrelevanten und beeinflussbaren Größen gefragt. Dies kann entweder über eine direkte Expertenbefragung oder methodisch unterstützt über die Anwendung von Kreativitätstechniken bis hin zu heuristischen Verfahren erfolgen.<sup>19</sup> Voraussetzung hierfür ist, dass die Auskunftspersonen in der Lage sind, die staatlichen Institutionen richtig zu bewerten und auch die Bereitschaft besitzen, ihr Wissen preiszugeben. Gerade der letztgenannte Aspekt wird nicht immer als gegeben erachtet.<sup>20</sup> Eine weitere Sichtweise, die bei der direkten Methode zum Tragen kommt, ist die sogenannte Key-  
Informant-Bias.<sup>21</sup>

Dem gegenüber stehen die indirekten Verfahren.<sup>22</sup> Darunter verstehen sich Herangehensweisen, die anhand statistischer Verfahren untersuchen, welche Faktoren den Erfolg staatlicher Institutionen nachhaltig beeinflussen. Die bei der direkten Methode ausgeübte Beeinflussung, durch Befragungspersonen, kann also eher eingedämmt und dadurch eine größere Objektivität erzielt werden.

Die empirischen Verfahren sind je nach Art der Datenerhebung wiederum in qualitative und quantitative Forschungsansätze einzuteilen.<sup>23</sup> Qualitative Vorgehensweisen gehen auf nicht quantifizierbare, weiche Faktoren ein. Es stehen hier Aussagen von Personen in verbalisierter Form im Vordergrund. Die Ermittlung von relevanten Sachverhalten erfolgt über die Erhebung von Einzelfallstudien.<sup>24</sup> Die Auswertung erfolgt inhaltlich daher eher in beschreibender Art. Die qualitative Forschung zeichnet sich dadurch aus, dass die Datenerhebung auf einem niedrigen Abstraktionsniveau stattfindet. Bei quantitativen Analysen steht mehr das konkret erhobene Zahlenmaterial im Vordergrund, das für statistische Analysezwecke verwendet wird. Im Gegensatz zur qualitativen Herangehensweise wird ein relativ hohes Abstraktionsniveau verfolgt, wobei eine mehr oder weniger große Stichprobe zur Untersuchung herangezogen

<sup>18</sup> Grünig, R.; Heckner, F.; Zeus, A. (1996).

<sup>19</sup> Vgl. Kepper, G. (1994): S. 76 f.

<sup>20</sup> Zu den Vor- und Nachteilen von Experteninterviews, siehe hierzu Kapitel 6.1.2; vgl. Nicolai, A.; Kieser, A. (2004): S. 584.

<sup>21</sup> Die Key-  
Informant-Bias ist ein Methodenfehler und resultiert auf der Befragung eines Repräsentanten, z.B. eines Unternehmers, der in der Lage ist, generalisierbare Aussagen zu bestimmten Sachverhalten zu treffen; zur Vertiefung vgl. Ernst (2003), S. 1250; siehe auch Kapitel 6.4.2.

<sup>22</sup> Grünig, R.; Heckner, F.; Zeus, A. (1996): S. 7.

<sup>23</sup> Vgl. Trommsdorff, V. (1993b): S. 20 ff.

<sup>24</sup> Zu einer Aufzählung von Einzelfallstudien, siehe hierzu Kapitel 5.4.2.2.; vgl. Böing, C. (2001): S. 14.

wird.<sup>25</sup> Eng damit verbunden ist die Theorieleitung, wobei je nach Art des Untersuchungsansatzes, zwischen einem explorativen<sup>26</sup> oder einem konfirmatorischen<sup>27</sup> Ansatz unterschieden wird.<sup>28</sup>

Explorative Studien zielen darauf ab, aus einer Menge vermuteter Einflussfaktoren, diejenigen herauszufiltern, die eine (statistisch) signifikante Auswirkung, hier auf den Erfolg der staatlichen Institution, haben. Bei einer explorativen Herangehensweise ist es für den Forscher nicht notwendig, eine konkrete Vorstellung über Wirkungszusammenhänge zu haben. Vielmehr geht es darum, einen Eindruck zu gewinnen, welche Faktoren innerhalb eines Datensatzes einen relevanten Einfluss ausüben können.<sup>29</sup> Konfirmatorische Untersuchungen streben nach einer Bestätigung bzw. Falsifizierung zuvor aufgestellter Hypothesen, die aus einem zugrunde gelegtem Theoriegerüst resultieren. Im Mittelpunkt steht hier weniger die Identifikation von Einflussvariablen, sondern vorrangig das Testen von Wirkungszusammenhängen innerhalb einer komplexen Struktur. Die konfirmatorische Herangehensweise gilt als ein der explorativen Methode folgender Schritt.<sup>30</sup> Eine Durchführung konfirmatorischer Analysen bietet sich immer dann an, wenn der Erkenntnisstand es erlaubt, aufbauend auf sachlogischen und theoretischen Vorstellungen über einzelne Zusammenhänge Hypothesen aufzustellen, die dann überprüft werden können.

Die Ausführungen zum methodischen Vorgehen zeigen, dass je nach Problemstellung einzelne Methoden unterschiedlich gut anwendbar sind und es keinen „besten“ Weg zu identifizieren gibt. Folglich ist bei der Erforschung der staatlichen Institutionen jeweils diejenige Methode auszuwählen,

- mit der das vorgegebene Forschungsziel erreicht werden kann,
- die dabei eine große methodologische Stringenz aufweist,
- die eine in ausreichendem Maße für auftretende Zusammenhänge offen ist und
- gleichzeitig dem gegebenen Vorwissen über das zu untersuchende Phänomen Rechnung trägt.<sup>31</sup>

---

<sup>25</sup> Zur verwendeten Stichprobengröße, siehe hierzu Kapitel 6.4.2.

<sup>26</sup> explorativ bedeutet Kausaalstruktur-entdeckend.

<sup>27</sup> konfirmatorisch steht für Kausaalstruktur-überprüfend.

<sup>28</sup> Vgl. Backhaus, K.; Erichson, B.; Plinke, W.; Weiber, R. (2003): S. 8ff.

<sup>29</sup> Vgl. Grünig, R.; Heckner, F.; Zeus, A. (1996): S. 8.

<sup>30</sup> Vgl. Bortz, J.; Döring, N. (2002): S. 360 f.

<sup>31</sup> Vgl. Wulf, T. (2000), S. 87 f.

Um einen bestmöglichen methodischen Zugang zu dem hier betrachteten Phänomenbereich zu gewinnen, sind zu Beginn einer jeden Dunkelfelduntersuchung die nachstehenden Fragen zu klären:

- Welche Akteure treten im Handlungsfeld auf?
- Welche Rolle nehmen diese ein?
- Welche forschungsrelevanten Fragen sind von dort zu erwarten?

Erst danach sollten Fragen bezüglich des Feldzugangs und der einzusetzenden Erhebungsinstrumente, sowie auch einer möglichen Stichprobengestaltung gestellt werden.

Die meisten Studien, die sich mit dem Phänomen der Insolvenz- und Wirtschaftskriminalität befassen, versuchen aufgrund der bekannten Schwierigkeiten bei der Durchführung von Täter- oder Opferbefragungen in diesem sensiblen Bereich, über die Stellvertreter-Victimisierung bzw. verdeckte Opferbefragung, an personengebundenes Tat- und Insiderwissen zu gelangen, indem der Befragte seine Einschätzungen zur Problematik preisgibt. Dieser Ansatz wurde auch hier verfolgt.

Welche Verfahren im Rahmen der vorliegenden Arbeit konkret zur Datengewinnung und Analyse der staatlichen Institutionen Verwendung finden, klärt Kapitel 6.1.2.

### **6.1.2 Angewandte Verfahren im Rahmen der Datenerhebung**

In Abhängigkeit des verfolgten Forschungsansatzes gilt es, eine abgestimmte Erhebungsmethode zu finden. Wie bereits angeführt, hängt die Methode jeweils vom Charakter des Forschungsproblems und vom wissenschaftstheoretischen Standpunkt des Forschers ab. Die Datenerhebungsverfahren unterscheiden sich dabei folgendermaßen:

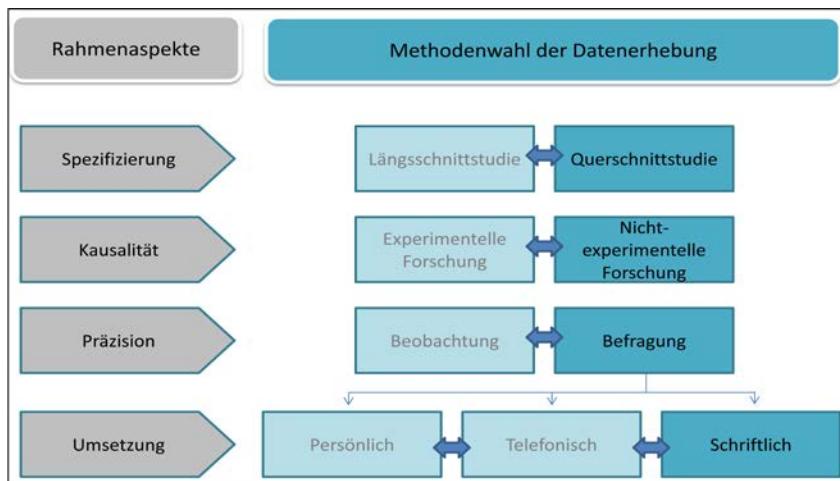


Abbildung 6-1: Methodenwahl der Datenerhebung

So gilt es zunächst, die Entscheidung zwischen Querschnitts- und Längsschnittstudie zu fällen. Während sich die Querschnittstudie auf die Erhebung einer Grundgesamtheit oder Stichprobe zu einem bestimmten Zeitpunkt bezieht, erfolgt bei der Längsschnittstudie die Datenerhebung des gleichen Samples zu mindestens zwei unterschiedlichen Zeitpunkten. Ziel hierbei ist es, einen möglichst tiefen Einblick in bestimmte Situationen und deren Veränderung über die Zeit hinweg zu gewinnen. Insofern kann die Längsschnittstudie als Konkretisierung der Querschnittstudie über die Zeitdimension hinweg interpretiert werden. In der vorliegenden Arbeit steht die Wirkung ausgewählter staatlicher Institute auf die individuellen Nutzenkalküle zu einem bestimmten Zeitpunkt im Fokus des Interesses und weniger die zeitliche Veränderung. Somit ist die Querschnittsanalyse zur Anwendung.

Die nächste Entscheidungsstufe gilt der Kontrolle der Kausalität. In dieser Arbeit wird der nichtexperimentelle Forschungsansatz verfolgt, der sich definiert als „*systematic, empirical inquiry in which the scientist does not have direct control of independent variables because their manifestations have already occurred or because they are inherently not manipulable.*“<sup>32</sup> Die hier in den Forschungsfokus gerückten unabhängigen Variablen (Unternehmen) sind personen- und unternehmensspezifisch, wodurch eine experimentelle Manipulation nur unter sehr restriktiven Rahmenbedingungen realisiert werden kann. Ebenso spricht für eine Messung der unabhängigen Variablen im Gegensatz zur Manipulation die Ansicht, dass eine erhöhte Validität erreicht werden kann.<sup>33</sup>

<sup>32</sup> Kerlinger, F. N. (1986): S. 348.

<sup>33</sup> Vgl. Cook, T. D.; Campbell, D. T. (1979); sowie Kerlinger, F.N. (1986): S. 348 f.

Die Befragung kann als Standardinstrument der empirischen Sozialforschung erachtet werden, wenn Fakten, Einstellungen oder Handlungsweisen zu registrieren sind. Die Beobachtung hingegen realisiert eine Datenerfassung, die als Aufzeichnung von Verhaltensweisen, Äußerungen oder hinterlassenen Spuren erfolgt. Es liegt in der Interpretation des Beobachters, daraus die Schlussfolgerungen zur Beantwortung der Forschungsfrage zu ziehen. Diese Methode ist dann zu bevorzugen, wenn über das Forschungsobjekt noch relativ wenig bekannt ist oder Informationen gewonnen werden sollen, die Personen explizit nicht äußern wollen oder können. In dieser Arbeit werden Fakten (objektive Kennzahlen, wie z.B. Umsatz und finanzieller Schaden), Erfahrungswerte (subjektiv Kennzahlen, wie z.B. Gefährdungsempfinden) und Einstellungen (Motivation, wie z.B. Anzeigeverhalten) erhoben, die sich durch eine reine Beobachtung nicht erfassen lassen. Vor diesem Hintergrund wird auch auf die Technik der Befragung zurückgegriffen.

Die Befragung ist grundsätzlich nach einer standardisierten (strukturierten) und einer nicht standardisierten (teil- und unstrukturierten) Herangehensweise zu unterscheiden.<sup>34</sup> Der Grad der Standardisierung reflektiert dabei die Art und Weise, in der die Anzahl der Fragen, die Reihenfolge und der verwendete Wortlaut vorgegeben sind. Während im Extremfall bei der unstrukturierten Befragung dem Interviewer lediglich das Thema vorgegeben ist, gilt es bei der strukturierten Befragung, den Ablauf durch den Inhalt der Fragen, die Reihenfolge der Fragen sowie durch die Vorgabe der Antwortmöglichkeiten zu kontrollieren. Der Grad der Standardisierung definiert sich durch die Antwortmöglichkeiten und wird über offene und geschlossene Fragen gesteuert. Auf die offene (ungebundene) Fragebeantwortung wird eine Antwort in den eigenen Worten des Befragten erwartet. Es werden keine Antwortmöglichkeiten vorgeschlagen, der Befragte übernimmt selbst die Formulierung seiner Antwort in Form von Ergänzungsaufgaben oder eines Kurzaufsatzes.<sup>35</sup> Bei der geschlossenen (gebundenen) Fragenbeantwortung wird vom Befragten verlangt, sich zwischen Antwortalternativen zu entscheiden, es gibt keinen Freiraum für eigene Antworten. Man unterscheidet bei gebundenen Fragen Ratingskalen-, Richtig-Falsch-, Zuordnungs- und Umordnungsaufgaben.<sup>36</sup> Gib es bei der Richtig-Falsch-Aufgabe nur zwei Antwortmöglichkeiten (z.B. ja/nein), ist bei den Ratingskalen jede beliebige Anzahl von Antworten (Multiple-Choice-Fragen) möglich.

<sup>34</sup> Vgl. Bühner, M. (2006): S. 64.

<sup>35</sup> Vgl. Bühner, M. (2006): S. 64 f.

<sup>36</sup> Vgl. Bühner, M. (2006): S. 53.

Weiterhin unterscheidet man bei der Mehrvorgabe von Antwortmöglichkeiten, ob die Antwortkategorien eine Rangordnung (z.B. sehr gut/ gut/ weder noch/ schlecht/ sehr schlecht) darstellen oder ob ungeordnete Antwortkategorien vorliegen.<sup>37</sup> Unabhängig vom Grad der Standardisierung kann die Befragung über verschiedene Kanäle erfolgen: persönlich, telefonisch, oder schriftlich. Diese weisen verschiedene Vor- und Nachteile auf, wie nachfolgende Tabelle darstellt:

<b>Befragungsart</b>	<b>Vorteile</b>	<b>Nachteile</b>
<b>Persönliche Befragung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Möglichkeit der Bildung repräsentativer Stichproben</li> <li>- Feststellbarkeit der Identität der Befragten</li> <li>- Breite Spannweite der Fragen</li> <li>- Möglichkeit von Rückfragen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hoher Zeitaufwand und Kosten</li> <li>- Möglichkeit des Intervieweinflusses auf die Ergebnisse</li> <li>- Notwendigkeit zur Interviewkontrolle</li> <li>- Erfordernis einer gut geschulten Intervieworganisation</li> </ul>
<b>Telefonische Befragung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schnelle Informationsgewinnung</li> <li>- Keine Interviewkontrolle bei zentraler Organisation der Befragung</li> <li>- Rückfragemöglichkeit beim Befragten</li> <li>- Vergleichsweise geringe Kosten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Problem Identitätsfeststellung</li> <li>- Interviewer- und Verfahrenseinflüsse auf die Ergebnisse</li> <li>- Begrenzte Zeitdauer und dadurch begrenzte Zahl der Fragen</li> <li>- Begrenzung auf einfache und kurze Fragen ohne Stimulanz</li> <li>- Keine Beobachtung möglich</li> </ul>
<b>Schriftliche Befragung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Intervieweinflüsse</li> <li>- Vergleichsweise geringe Kosten</li> <li>- Hoher Genauigkeitsgrad bei der Prüfung der Antworten</li> <li>- Beteiligung mehrerer Personen bei der Antworterteilung möglich</li> <li>- Vergleichsweise leichte Erreichbarkeit von Fachleuten</li> <li>- Vergleichsweise hohe Identifikation ist möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine konsekutive Fragetechnik aufgrund der Kenntnis des genauen Fragebogens</li> <li>- Lange Untersuchungszeit</li> <li>- Keine Möglichkeit der Gewinnung spontaner Antworten</li> <li>- Große Repräsentanzprobleme</li> <li>- Viele Fehlantworten</li> <li>- Begrenzung der Komplexität beim Frageninhalt</li> <li>- Keine Klärbarkeit von Zweifelsfragen</li> <li>- Vergleichsweise begrenzter Frageumfang</li> </ul>

Tabelle 6-1: Vor- und Nachteile verschiedener Befragungsformen nach Tietz, B. (1993).<sup>38</sup>

<sup>37</sup> Siehe hierzu Kapitel 6.3.2; vgl. Schnell, R.; Hill, P. B.; Esser, E. (1992): S. 338 f.; sowie Büchner, M. (2006): S. 54.

<sup>38</sup> Die Aufzählung zu den Vor- und Nachteilen ist nicht abschließend; zur weiteren Vertiefung vgl. Tietz, B. (1993): S. 431; sowie Habermehl, W. (1992): S. 113 ff.

Als Methode der Datenerhebung wird dem Fragebogen gegenüber dem Interview der Vorzug gewährt, da nach Ansicht des Autors über eine standardisierte, schriftliche Befragung, eine größere Anzahl und relativ homogene Gruppe von Untersuchungspersonen leichter, zeitsparender und kostengünstiger erreicht werden kann.<sup>39</sup> Ferner kann mit einer schriftlichen Befragung, die ausnahmslos gebundene Fragestellungen beinhaltet, die deskriptive Beobachtung sowie die Untersuchung potentieller Wirkzusammenhänge ohne Beeinflussung der statistischen Aussagefähigkeit durchgeführt werden.<sup>40</sup>

Methodisch spricht zudem für die schriftliche Befragung, dass durch sie ein hoher Grad der Systematisierung der Fragen möglich ist und dass im Vergleich zum telefonischen und persönlichen Kontakt der Einfluss des Interviewers auf die Befragungssituation geringer ist und somit die Gefahr einer potentiellen Antwortverzerrung reduziert. Gleiches ist für eine potentielle Antwortverzerrung hinsichtlich sozialer Erwünschtheitseffekte zutreffend.<sup>41</sup>

Neben den Vorteilen der schriftlichen Befragung sind auch einige Problemfelder zu beobachten, die mit dieser Erhebungsmethode verbunden sind. Als zentrales Problem der schriftlichen Befragung wird das Kommunikations- und Repräsentanzproblem angeführt.<sup>42</sup>

Zum Kommunikationsproblem: durch den fehlenden direkten Kontakt mit den Probanden, besteht keine Möglichkeit, Missverständnisse durch Rückfragen zu klären. Um diesen Umstand der Fehlinterpretation Rechnung zu tragen, wurde der Fragebogen Mitarbeitern des Bundeskriminalamtes, die mit der Materie vertraut sind, wissenschaftlichen Mitarbeitern des Lehrstuhls für Statistik der Universität Regensburg, sowie Unternehmen, die über Erfahrungen mit Wirtschaftsdelikten verfügen, vorgelegt.<sup>43</sup> Aufgrund der Komplexität des Themenfeldes wurde zudem im Rahmen der Konstruktion des Fragebogens auf eine klare Struktur und Systematik der Fragestellungen geachtet.<sup>44</sup>

<sup>39</sup> Vgl. Berekoven, L.; Eckert, W.; Ellenrieder, P. (2004): S. 104 f.

<sup>40</sup> Zu den Vor- und Nachteilen von Ratingskalen, Richtig-Falsch-Aufgaben und Mehrfachantwortaufgaben, vgl. ausführlich Büchner, M. (2006): S. 54 ff sowie S. 61 ff.

<sup>41</sup> Vgl. Brüderl, J.; Preisendorfer, P.; Ziegler, R. (1996): S. 82.

<sup>42</sup> Vgl. Hafermalz, O. (1976).

<sup>43</sup> Siehe hierzu Kapitel 6.4.

<sup>44</sup> Siehe hierzu Kapitel 6.3.1.

Das Repräsentanzproblem umfasst zwei Aspekte: das Responseproblem und das Identifikationsproblem. Bei fehlender Identität der Befragten zum Befragungsthema kann ein zu geringer Rücklauf zu einer möglichen Verzerrung des ursprünglichen Stichprobendesigns führen und so die Repräsentativität der Ergebnisse beeinträchtigen. Um dies zu vermeiden, wurde der fertige Fragebogen einem umfassenden Vortest (Pre-Test) unterzogen.<sup>45</sup>

Als erstes Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass keine übertriebenen Erwartungen in die zur Verfügung stehenden Methoden gestellt werden dürfen. Die Ergebnisse stellen immer nur eine Annäherung dar. Über Befragungen können lediglich begrenztes Wissen, persönliche Einschätzungen oder Bewertungen abgefragt werden.

Um den beschriebenen Problemfeldern zu begegnen, wurde nachfolgende Herangehensweise im Rahmen der Entwicklung des Fragebogens vorgenommen, die in Kapitel 6.2 bis Kapitel 6.5 dargelegt wird:

1. Experteninterviews zur Konzeption des Befragungsinstruments,<sup>46</sup>
2. Pre-Test des Befragungsinstruments zur qualitativen Vertiefung,<sup>47</sup>
3. Durchführung der Umfrage (Datenerhebung),<sup>48</sup>
4. Auswertung der Daten (Datenbeschreibung).<sup>49</sup>

## 6.2 Ergebnisse der Experteninterviews

Wie bereits in Kapitel 5.4 angeführt, wurden in den ausgewerteten Studien nur wenige Hinweise für den weiteren Forschungsbedarf oder eine Weiterentwicklung der Methodik gefunden.

Zur besseren Bewertung des Forschungsstandes wurden daher zwischen Oktober 2005 und Oktober 2008 neun Personen, die mit dem ausgewählten Phänomenbereich vertraut

---

<sup>45</sup> Siehe hierzu Kapitel 6.3.

<sup>46</sup> Siehe hierzu Kapitel 6.2.

<sup>47</sup> Siehe hierzu Kapitel 6.3.

<sup>48</sup> Siehe hierzu Kapitel 6.4.

<sup>49</sup> Siehe hierzu Kapitel 6.5.

sind oder darin forschen und publizieren, schriftlich oder persönlich befragt.<sup>50</sup> Neben zwei Staatsanwälten und zwei Ermittlungsbeamten als Vertreter der Praxis, die sich bereits seit mehreren Jahren speziell mit Wirtschaftsdelikten befassen, konnten drei Unternehmen<sup>51</sup>, die bereits mit Wirtschaftskriminalität tangiert waren, zusätzlich für eine persönliche Befragung gewonnen werden. Von den insgesamt zwölf kontaktierten Personen konnte mit drei Wissenschaftlern ein Telefoninterview, mit weiteren vier Experten aus dem Bereich der Strafverfolgung sowie mit drei Unternehmen persönliche Interviews durchgeführt werden.

Im Rahmen der geführten Experteninterviews konnten vielfältige Vorschläge und Hinweise zur inhaltlichen Gestaltung der Arbeit und des Fragebogens gewonnen werden. Die Telefoninterviews und persönlichen Gespräche wurden vor allem in der Entstehungsphase der Arbeit und später im Rahmen der Konzeption des Fragebogens durchgeführt. Insbesondere die Gewinnung von Unternehmen, die bereits Opfer von Wirtschaftsdelikten wurden oder selbst dolose Handlungen begingen, erwies sich als äußerst schwierig.<sup>52</sup>

Die Experten aus den Strafverfolgungsbehörden äußerten die Meinung, dass man die vielfältigen Informationen, die den Vollzugsbehörden bereits vorliegen und keinen Eingang in die PKS finden besser nutzen sollte.

Sehr häufig wurden Interviews mit Tätern, Opfern und Informanten (wie z.B. Compliance-Manager) als Methode genannt, um an qualitative Informationen über das Dunkelfeld zu gelangen. Als Ergebnis können durch diese Methode Tendenzen oder Einschätzungen erkannt oder aber im Sinne einer explorativen Phase Grundlagen für weitergehende Forschungsansätze erlangt werden. Auch Befragungen, die das Hellfeld (z.B. Verfahrensführer, Opfer) betreffen, seien wertvoll, da hier auch Rückschlüsse auf das Dunkelfeld gezogen werden können.

---

<sup>50</sup> Siehe hierzu Anhang 1.

<sup>51</sup> Die Gewinnung von Unternehmen war besonders schwierig. Die Information konnten nur unter Zusicherung von Vertraulichkeit gewonnen werden.

<sup>52</sup> Die gewonnenen Unternehmen legten größten Wert auf Anonymität und die vertrauliche Behandlung der gewonnenen Informationen. Aus diesem Grund sind diese in Anhang 1 nicht angeführt.

Neben einer systematischen Aufarbeitung des Hellfeldes, die zum Erkenntnisgewinn über das „qualitative“ Dunkelfeld führen soll, werden insbesondere methodisch fundierte Befragungen angeregt.<sup>53</sup>

Sehr häufig wird von den Befragten eine Kombination der Methoden der empirischen Sozialforschung als geeignet gesehen, valide Daten bezüglich des Dunkelfeldes zu gewinnen.

Der Ansatz eines Methoden-Mix wurde für die Entwicklung des eingesetzten Befragungsinstruments verfolgt. D.h., es wurde eine Täter- bzw. Opferbefragung von Unternehmen zur Gewinnung von Insiderwissen durchgeführt, welches in den offiziellen Berichten und Statistiken nicht enthalten ist, um so Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der staatlichen Institutionen bzw. Aufschluss über die Einflussgrößen der täterseitigen Nutzenkalküle zu gewinnen.

Die geführten Experteninterviews bestätigen die Erkenntnisse der Literaturanalyse. Nach deren Aussagen kann der Kenntnisstand zur Wirtschaftskriminalität als defizitär bezeichnet werden. Als Grund hierfür wurde angeführt, dass der Zugang zu insolventen Unternehmen sehr schwierig sei. Wichtig wäre zunächst die Aufhellung des Dunkelfeldes, um so ein deliktisches Verhalten ableiten zu können. Über die Aufhellung des Dunkelfeldes hinaus bestehe dringender Forschungsbedarf auch in der Herausarbeitung alternativer Haftungsstrukturen. Mit dem Hinweis auf Akzeptanz- und Vertrauensprobleme werden als Methode für die Dunkelfeldforschung anonyme Befragungen der Akteure am Markt vorgeschlagen. Auch wurde von den Experten explizit auf die Verbesserung der polizeilichen Ermittlungsarbeit hingewiesen.<sup>54</sup> Hier wird die Möglichkeit zur Aufhellung des Dunkelfeldes insbesondere in der Qualifizierung der kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter und Verbesserung der staatlichen Bekämpfungsinstrumente gesehen. Durch Wissensdefizite, verbunden mit Personalabbau bei den Strafverfolgungsbehörden, werden Wirtschaftsdelikten häufig nur die weniger ermittlungsaufwendigen Formodelikte verfolgt.<sup>55</sup> Der „wahre Gehalt“ der Wirtschaftskriminalität wird nicht ermittelt. Die Experten sprachen hier von einem

---

<sup>53</sup> Quantitative Erhebungen bieten sich zur Annäherung an das Ausmaß, qualitative Befragungen für Detail- und Strukturinformationen an.

<sup>54</sup> Siehe Hierzu Kapitel 7.2.1.

<sup>55</sup> Siehe hierzu Kapitel 7.2.1.

„qualitativen Dunkelfeld“. Darüber hinaus bleiben durch die unterschiedliche Bearbeitung der Wirtschaftskriminalität in den Ländern „viele Fälle der Wirtschaftskriminalität im Dunkelfeld“.

Aus dem Kreis der Experten wurde vorgeschlagen, zunächst den „Übergang“ von Hell- und relativem Dunkelfeld zu analysieren, indem amtlich erfasste, z.B. die der PKS, durch weitere empirische Erhebungen, fundiert ergänzt werden. Auf dieser Basis könnten in einem nächsten Schritt Schätzmodelle angewendet und eine Klassenbildung vorgenommen werden, um deliktische Schwerpunkte zu identifizieren.

Schließlich wurde auf die Nutzung eines Mikrozensus erwogen und auch darauf hingewiesen, dass valide Dunkelfeldstudien der Kontinuität bedürfen und dass es lange dauern wird, bis solide Ergebnisse vorliegen.

### **6.3 Pre-Test**

Da bei schriftlichen Befragungen durch die Probanden keine Fragen zum Verständnis gestellt werden können, wurde der Fragebogen einem Vortest unterzogen. Um mögliche Missverständnisse und umständliche Fragestellungen im Vorfeld zu beseitigen, wurde als erster Schritt der Fragebogen wissenschaftlichen Mitarbeitern des Lehrstuhles für Statistik der Universität Regensburg und des kriminalistischen Institutes im Bundeskriminalamt vorgelegt, die methodisch mit der Systematik der Fragestellung und inhaltlich mit der Thematik der Wirtschaftskriminalität vertraut sind. Zielsetzung war, Formulierungen im Fragebogen derart zu wählen, dass diese auch durch fachfremde Unternehmen, in Bezug auf die Wirtschaftswissenschaften und den hier abgefragten Phänomenbereich, im gewünschten Kontext beantwortet werden können. Jede Fragestellung muss frei von Fehlinterpretationsmöglichkeiten sein, da die Möglichkeit der Nachfrage nicht gegeben ist.

Als zweiter Schritt wurde zur qualitativen Vertiefung der Fragestellungen im Zeitraum Mai/Juni 2009 mit 5 Unternehmen Vorstudien in Form eines schriftlichen Pre-Tests vor Durchführung der eigentlichen Stichprobenerhebung vorgenommen. Die Probanden wurden im Anschluss über die Qualität des Fragebogens mündlich befragt. Zielsetzung

war es hier, den Aufbau des Fragebogens hinsichtlich seiner Handhabbarkeit zu erproben, um eine hohe Antwortbereitschaft und Rücklaufquote zu gewährleisten. Auch sollte hier in Erfahrung gebracht werden, inwieweit sich die Probanden durch das Themenfeld angesprochen fühlen und zum vollständigen Ausfüllen motiviert werden. Im Rahmen des Pre-Tests wurde auch angeregt, u.a. die Klassifizierung der Mitarbeiter und des Umsatzes weiter auszudifferenzieren.<sup>56</sup> Die Bearbeitungszeit des Fragebogens ließ sich aufgrund der gewonnenen Erfahrungswerte auf 10 bis 15 Minuten beziffern.

## 6.4 Datenerhebung

Wie bereits in Kapitel 6.1 angeführt, kommt der Zusammensetzung der Stichprobe eine wichtige Rolle zu. Neben der Fragestellung „Wie soll befragt werden?“<sup>57</sup> ist von ebenso entscheidender Bedeutung „Wer soll befragt werden?“ und „In welchem Umfang soll dies geschehen?“. Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend zur Zusammensetzung der Stichprobe und zum Stichprobenumfang Stellung bezogen. Bevor dies geschieht, wird die Struktur (Design) des Fragebogens kurz dargelegt.

### 6.4.1 Design des Befragungsinstruments

Um den angeführten Nachteilen der schriftlichen Befragung Rechnung zu tragen, wurde dem Fragebogen ein Anschreiben beigefügt, das den Hintergrund der Untersuchung und die Forschungsmotivation darlegt.<sup>58</sup>

Wie nachfolgende Abbildung veranschaulicht, wurde der Fragebogen in vier inhaltliche Abschnitte (A bis D) eingeteilt. Dies sollte helfen Irritation beim Ausfüllen zu verhindern, indem eine klare Struktur vorgegeben wurde.

---

<sup>56</sup> Siehe hierzu Kapitel 6.4.

<sup>57</sup> Siehe hierzu Kapitel 6.1.2.

<sup>58</sup> Siehe hierzu Anhang 3.

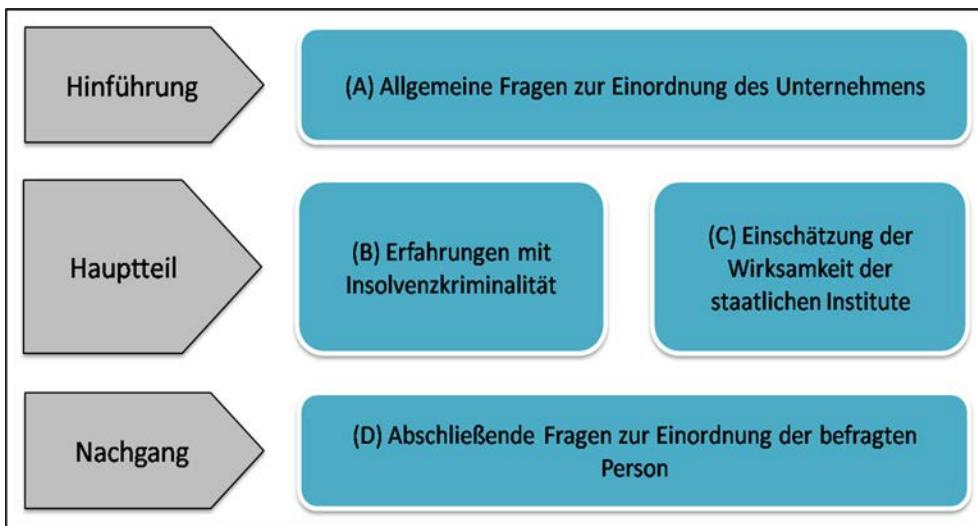


Abbildung 6-2: Struktur des Fragebogens

Zunächst erfolgt der Einstieg über sogenannte „Eisbrecherfragen“ (Abschnitt A). Dabei stehen allgemeine Fragen über das Unternehmen im Vordergrund, wie etwa das Gründungsjahr oder die Rechtsform.<sup>59</sup> Ziel dieser einleitenden Fragen war es, ein mögliches Misstrauen gegen die Befragung abzubauen und die Antwortbereitschaft für die eigentlichen Befragungsthemen zu erhöhen. Ziel war es weiter, erste wichtige Daten zu generieren, die für die leitende Fragestellung von Bedeutung sind, sollte der Proband frühzeitig abbrechen.

Als erster spezifischer Themenkomplex (Abschnitt B) werden die Erfahrungswerte der Unternehmen mit Wirtschaftskriminalität erfragt. Dadurch soll der Befragte persönlich angesprochen und weiteres Interesse am Thema geweckt werden. Dabei ist der Themenkomplex so aufgebaut, dass erst im weiteren Verlauf die Komplexität der Fragestellung zunimmt, um dem Befragten die Möglichkeit zu geben, sich an die Fragetypen zu gewöhnen. Erst im Mittelteil (Abschnitt C) werden die Einschätzungen zu den staatlichen Instituten und Verbesserungsvorschläge abgefragt. Dadurch sollte erreicht werden, dass bei Abbruch des Fragebogens an dieser Stelle, zumindest die zuvor beantworteten Fragen in die statistische Auswertung einfließen können. Hier wurde dem Probanden auch einleitend eine Definition von Wirtschaftskriminalität als Hilfestellung gereicht, um ihm die Beantwortung der weiteren Fragen zu erleichtern. Der Fragebogen endet schließlich mit Angaben zur Person (Abschnitt D).<sup>60</sup>

<sup>59</sup> Zu den Fragen von Abschnitt A siehe Anhang 4.

<sup>60</sup> Zu den Fragen von Abschnitt B, C und D siehe Anhang 4.

Aufgrund der relativ hohen Komplexität der Themenfelder erschien der Fragebogen mit einem Umfang von 8 Seiten für eine schriftliche Befragung nicht zu lang, auch wenn sich die Länge des Fragebogens i.d.R. negativ auf die Abbruchquote auswirkt. Gleichzeitig konnte durch die Versendung des exakt gleichen Fragebogens an die Befragten eine Vergleichbarkeit der einzelnen Fragebögen hergestellt werden. Getragen durch einen hohen Standardisierungsgrad des Fragebogens konnte hinsichtlich der Intervieweffekte die größte Neutralitätsstufe erreicht werden.<sup>61</sup>

#### 6.4.2 Zusammensetzung der Stichprobe

In einem ersten Schritt wurde der geeignete Adressat für die Befragung bestimmt. Als Probanden wurden vorwiegend die Geschäftsführer der angeschriebenen Unternehmen ausgewählt. Grund hierfür war, dass der Einfluss (Wirksamkeit) der staatlichen Institute auf die individuellen Kosten-Nutzen-Kalküle der Entscheidungsträger, bestimmt werden soll. Im Vordergrund steht demnach nicht die Identifikation von innerbetrieblichen Organisationsdefiziten, die möglicherweise Wirtschaftsdelikte ebenfalls fördern, sondern unternehmensexterne Defizite im Institutionenengefüge. Die Unternehmensführung stellt als oberster Entscheidungsträger die wichtigste Schnittstelle zwischen Unternehmen und externen Institutionen dar. Durch Adressierung an die Unternehmensführung kommt bei der Untersuchung Key-Informant-Design zur Anwendung. Nur die Unternehmensführung kann bei bestimmten Fragen adäquate Antworten liefern (z.B. Themenfeld B des Fragebogens) oder besitzt die relevanten Informationen zur objektiven und subjektiven Bewertung von externen Instituten (z.B. Themenfeld C des Fragebogens). Für die Auswahl einer Person sprechen neben der situationsbedingten Notwendigkeit auch forschungsökonomische Gründe, da die Befragung mehrerer Personen je Unternehmen mit einem sehr hohen Aufwand verbunden wäre. Um dem Key-Informant-Design Rechnung zu tragen, erfolgte die namentliche Identifizierung der Geschäftsleitung und persönliche Adressierung des Anschreibens. Des Weiteren wurde im Themenkomplex D zur Kontrolle der Position des Probanden u.a. nach der Stellung im Unternehmen gefragt.<sup>62</sup>

---

<sup>61</sup> Siehe hierzu Kapitel 6.1.2.

<sup>62</sup> Vgl. Ernst, H. (2001): S. 91 f.

Wie bereits in Kapitel 6.1.2 angedeutet, ist diese Verfahrensweise nicht frei von möglichen Verzerrungen. Es muss an dieser Stelle kritisch hinterfragt werden, ob mit der Geschäftsleitung die „richtigen“ Adressaten ausgewählt wurden, da diese womöglich eine bestimmte Motivation haben, in einer speziellen Art und Weise interessensgeleitet über das Thema zu berichten, also sozial erwünscht antworten.<sup>63</sup> So würde beispielsweise ein Unternehmensvorstand, der zu den Insolvenzursachen befragt wird, wahrscheinlich eher eine Antwort im Bereich der „Schwarze-Schafe-Theorie“, also im Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter oder anderer Geschäftspartner suchen, als eigne Fehler als Ursache angeben. Dieser Problematik wurde durch die Anonymisierung der schriftlichen Befragung begegnet, da dadurch das Antwort-verhalten gerade bei sensiblen Fragen als ehrlicher einzuschätzen ist.

In einem zweiten Schritt wurden 3500 Unternehmensadressen von der IHK Regensburg aus dem gesamtbayerischen Raum herangezogen. Diese wurden entsprechend den Anforderungen an die Studie gefiltert. Hierbei wurden unter anderem Unternehmen des öffentlichen Sektors wie auch Zweigstellen von Banken und Versicherungen bewusst aussortiert. Ebenso kann bei den gelisteten Versicherungsvertretern in den meisten Fällen davon ausgegangen werden, dass es sich um keine Unternehmung im Sinne dieser Untersuchung handelt, sondern dass das Geschäfts- und Vertriebsmodell der Versicherungsanstalt eine Selbstständigkeit erfordert.

Um der Problematik der Spezifität zu begegnen, wurde der Fokus auf mittelständische Unternehmen gelegt. Da mittelständische Unternehmen im Fokus stehen, wurde die bereits eingegrenzte Gruppe von 3500 Unternehmen weiter eingeschränkt, indem nur Unternehmen bis max. 1000 Mitarbeiter ausgewählt wurden und diese in bestimmte (nach Anzahl der Mitarbeiter) Größenklassen unterteilt wurden.<sup>64</sup>

Eine Eingrenzung der Branchen erscheint vor dem Hintergrund ebenfalls zweckmäßig, da eine Stichprobenziehung über alle Branchen hinweg eine zu heterogene Untersuchungsmasse erzeugt. So wurden die Branchen in 7 Kategorien eingeteilt:<sup>65</sup> Groß- und Einzelhandel, Industrie, Versicherungen & Banken sowie Dienstleister,

---

<sup>63</sup> Vgl. Bühner, M. (2006): S. 60.

<sup>64</sup> Siehe hierzu Abbildung 7-1.

<sup>65</sup> Die Kategorisierung wurde von der IHK Regensburg übernommen.

Baugewerbe, Fahrzeugbau & Luft- und Raumfahrt, IT & Telekommunikation sowie Medien und schließlich Sonstige.<sup>66</sup>

Da eine Vollerhebung aus Kostengründen ausscheidet, wurden im Anschluss daran Unternehmen bewusst aus den zuvor gebildeten Klassen und Kategorien zufällig ausgewählt, um eine für die empirische Erhebung notwendige repräsentative Stichprobe zu generieren. Aus den jeweiligen Klassen wurden jeweils 150 Unternehmensadressen ausgewählt.<sup>67</sup> Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden im Rahmen der Auswertung die Kategorien 5 und 7 zusammengefasst.

#### **6.4.3 Rücklauf und Stichprobenumfang**

Die postalische Versendung der 1000 Fragebögen erfolgte Ende Juni 2009. Streuverluste wurden hier bewusst einkalkuliert, da die Befragungsinstrumente aus Kostengründen als Infopost verschickt wurden.<sup>68</sup> Um dem bei dieser Methode beschriebenen Problem einer relativ niedrigen Antwortquote zu begegnen, wurde eine Reihe von Maßnahmen getroffen, die ein positives Antwortverhalten erwarten lassen.

So wurde ein, wurde ein Anschreiben formuliert, das den Hintergrund der Untersuchung und die Forschungsmotivation darlegt.<sup>69</sup> Das Anschreiben richtete sich direkt an die Unternehmensführung und wies darauf hin, dass die Daten ausschließlich im Rahmen des Forschungsprojektes verwendet werden und ausdrücklich anonym in die Auswertung eingehen. Somit wurde gewährleistet, dass die Erhebungssituation für alle Probanden als gleich anzusehen und dadurch eine Verzerrung im Vergleich zu den persönlich geführten Interviews vermieden werden konnte. Der Anreiz zum Ausfüllen wurde zum einen durch einen frankierten Rückumschlag und zum anderen durch Zusendung der Testergebnisse erhöht.

In der Ex-Post-Betrachtung kann festgehalten werden, dass das beschriebene Vorgehen durchaus erfolgreich war. Ende September 2009 konnte eine Bruttorücklaufquote von 86 zurückgesendeten Fragebögen verzeichnet werden. Nach einer Bereinigung der

<sup>66</sup> Siehe hierzu Abbildung 7-1.

<sup>67</sup> Zur Rücklaufquote, siehe hierzu Kapitel 6.4.3; vgl. Meyer, H. O. (2002): S. 59.

<sup>68</sup> Zum Stichprobenumfang und zur Rücklaufquote, siehe hierzu Kapitel 6.4.3.

<sup>69</sup> Siehe hierzu Anhang 4.

Rücklaufmasse belief sich die Nettorücklaufquote auf 79 Fragebögen. Vier Fragebögen mussten aufgrund eines widersprüchlichen oder mangelhaften Antwortmusters ausgeschlossen werden. Drei weitere Fragebögen wurden mit einer Rückantwort zurückgesendet mit dem Hinweis, dass das Unternehmen von der definierten Wirtschaftskriminalität nicht betroffen sei oder die abgefragten Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht herausgegeben werden können oder die Unternehmen grundsätzlich an Befragungen nicht teilnehmen. Um eine genügend große Stichprobe zu realisieren, wurde eine Nacherfassung ab Oktober 2009 durchgeführt. Insbesondere die telefonische Nachfassaktion hat zu einer Reihe von Rückmeldungen geführt, so dass bis Ende Dezember 2009 die Nettorücklaufquote auf 100 auswertbare Fragebögen gesteigert werden konnte. Dies entspricht einer Rücklaufquote ohne Nacherfassung von 7,6 Prozent mit Nacherfassung von 10 Prozent.

<b>Stichprobenrücklauf</b>	<b>Anzahl</b>
verschickte Fragebögen	1000
Unzustellbar	11
Bruttorücklauf	86
Nicht auswertbar	7
Nettorücklauf	79
Nacherfassung	21
<b>auswertbare Fragebögen</b>	<b>100</b>

Tabelle 6-2: Rücklaufquote der Befragung

Tabelle 6-2 zeigt: von den 1000 versendeten Fragebögen erwiesen sich 11 als nicht zustellbar. Da der Fragebogen aus kostentechnischen Gründen als Infopost versandt wurde, dürfte die tatsächliche Zahl der nicht zustellbaren Fragebögen wesentlich höher liegen, da bei dieser Versendungsart i.d.R. keine Rücksendung seitens des Zustellers erfolgt. Als weitere Gründe für die niedrige Rücklaufquote lassen sich eine generelle Skepsis gegenüber einer Datenerfassung aufgrund der in den Medien zu dieser Zeit veröffentlichten Datenskandale und der großen Sensibilität des Themas benennen.

## 6.5 Datenbeschreibung und Auswertung

Wie zuvor ausführlich dargelegt, werden die Unternehmer mittels einer schriftlichen Erhebung befragt, um deren Einschätzungen zur Wirksamkeit von ausgewählten staatlichen Instituten in Erfahrung zu bringen. Die Unternehmen bzw. die Unternehmer (in Person) stellen dabei die statistischen Einheiten dar, deren Ausprägung (Einschätzung) von bestimmten Merkmalen beobachtet werden soll. Hierfür werden die Fragen als Variablen definiert. Die Gesamtheit der Variablenausprägungen definiert sich wiederum über die vorgeschriebenen Antwortmöglichkeiten innerhalb der gebundenen (geschlossenen) Fragestellung.

### 6.5.1 Das Messniveau

Grundsätzlich kann zwischen nominalen, ordinalen und metrischen Variablen unterschieden werden.<sup>70</sup> Eine nominal skalierte Variable liegt vor, wenn die Merkmalsausprägungen hinsichtlich ihrer Intensität nicht unterschieden werden können. Dies ist beispielsweise bei dem Merkmal Geschlecht mit seinen beiden Ausprägungen „männlich“ und „weiblich“ der Fall. Können die Merkmalsausprägungen zusätzlich in eine Reihenfolge gebracht werden, ohne dass jedoch die Abstände zwischen den einzelnen Ausprägungen messbar sind, handelt es sich um ein ordinal skaliertes Merkmal. Ein metrisches bzw. kardinales Merkmal ist gegeben, wenn die Merkmalsausprägungen nicht nur in eine geordnete Reihenfolge gebracht werden können, sondern auch die Abstände zwischen den Merkmalen genau messbar bzw. interpretierbar sind.<sup>71</sup> Dies ist beispielsweise bei der Variable Umsatz der Fall.

Da sich ordinale Variablen nicht mittels Zahlen messen lassen bzw. keine Aussage über die Intensität und das Ausmaß zulassen, müssen diese transformiert werden.<sup>72</sup> Dies ist von elementarer Bedeutung, wenn eine Aussage über die Wirksamkeit einzelner staatlicher Institute getätigt oder Zusammenhänge zwischen Variablen untersucht werden sollen. Grundsätzlich werden in der vorliegenden Stichprobe sowohl

---

<sup>70</sup> Vgl. Fahrmeir, L. u.a. (2001): S. 18.

<sup>71</sup> Vgl. Fahrmeir, L. u.a. (2001): S. 16 f.

<sup>72</sup> Siehe hierzu Kapitel 6.5.3.

nominale<sup>73</sup>, ordinale<sup>74</sup> als auch metrische<sup>75</sup> Merkmale erhoben, wie dies die Tabelle 6-3 veranschaulicht.

<b>Themenkomplex A</b> <b>Einordnung der Unternehmung</b>	<b>Messniveau</b>
- Frage zur Branchenzugehörigkeit	- nominal
- Frage zur Betriebsgröße	- metrisch
- Frage zur Rechtsform	- nominal
- Frage zum Unternehmensalter	- metrisch
- Fragen zum Umsatz	- metrisch
<b>Themenkomplex B</b> <b>Erfahrungswerte mit Wirtschaftskriminalität</b>	
- Fragen nach der Straftatbetroffenheit	- nominal
- Fragen nach dem Anzeigeverhalten	- nominal
- Fragen nach der Risikoeinschätzung	- ordinal
- Fragen zu getroffenen Präventionsmaßnahmen	- nominal
- Fragen nach zukünftigen Bedrohungspotenzialen	- ordinal
- Fragen über materielle Schäden	- metrisch
- Frage über Folgeschäden	- ordinal
- Fragen nach den Ursachen für Wirtschaftskriminalität	- nominal
<b>Themenkomplex C</b> <b>Einschätzung der staatlichen Institute</b>	
- Fragen über das staatliche Engagement	- ordinal
- Fragen zu den staatlichen Instituten	- ordinal
- Fragen zu alternativen Strafformen	- ordinal
- Fragen zur Abschreckungswirkung verschiedener Bestrafungsformen	- ordinal
<b>Themenkomplex D</b> <b>Einordnung des Probanden</b>	
- Frage zu Geschlecht, Familienstand und Nationalität	- nominal
- Frage zu Vorstrafen	- nominal
- Frage zum Schulabschluss	- nominal

Tabelle 6-3: Inhalte der Themenkomplexe und deren Messniveau

<sup>73</sup> Hierzu zählen z.B. Geschlecht, Rechtsform, Branche und Bildungsniveau des Befragten.

<sup>74</sup> Dies sind Fragen nach z.B. zukünftigen Straftaten und deren potentiellen Schaden.

<sup>75</sup> Hierzu zählen z.B. Anzahl der Mitarbeiter, Umsatz des Unternehmens oder durch Insolvenzkriminalität erlittener Schaden.

Die Übersicht verdeutlicht, dass die Fragestellungen zu den Erfahrungswerten und Einschätzungen hinsichtlich der staatlichen Institute nominal bzw. maximal ordinal skaliert sind bzw. eine metrische Skalierung nicht zulassen. Für die statistische Unterscheidung spielt die Einteilung in nominale, ordinale und metrische Variablen eine entscheidende Rolle, da sie maßgeblich die Art und Weise und Möglichkeiten der Datenauswertung beeinflusst.<sup>76</sup>

Wie bereits ausgeführt, wurde eine geschlossene Fragestellung mit festgelegten Antwortkategorien vorgegeben, so dass es wenige Freiräume für eigene Antworten gab. Zur Erfassung der Antworten wurde daher je nach Themengebiet auf unterschiedliche Antwortverfahren zurückgegriffen, z.B. Ratingskalen, Richtig-Falsch-Antworten und Mehrfachwahlaufgaben. Insbesondere zur Erfassung der Antworten bzw. zur Operationalisierung der Wirksamkeit der staatlichen Institute wurden bipolare Ratingskalen verwendet, die gleichabständig sind.<sup>77</sup> Vor der Konstruktion der Ratingskalen ist jedoch festzulegen, wie differenziert die Antwortkategorien abgestuft werden.<sup>78</sup> Hier ist anzumerken, dass höher stufige Ratingskalen i.d.R. zu einer Verbesserung der Validität und Reliabilität beitragen, jedoch zu viele Stufen aufgrund der steigenden Komplexität der Skala sich validitäts- und reliabilitätsmindernd auswirken.<sup>79</sup> Um sowohl der Validität und Reliabilität Rechnung zu tragen, aber auch die Probanden mit dem Differenzierungsgrad nicht zu überfordern, weisen die verwendeten Ratingskalen eine 5-stufige Zahlevorgabe (1, 2, 3, 4, 5) mit verbaler Extrempunktbeschreibung auf.<sup>80</sup>

## 6.5.2 Deskriptive Datenauswertung

Neben den deskriptiven Untersuchungen steht die Identifikation der Merkmalskorrelationen im Mittelpunkt der Studie. Daher gliedert sich die Datenauswertung in zwei aufeinander aufbauende Teilbereiche. Der deskriptive Teilbereich dient vorrangig der Datenaufbereitung. Häufigkeits-, Mittelwert- sowie Medianberechnungen werden dabei gezielt eingesetzt. Aufgrund der verwendeten

<sup>76</sup> Siehe hierzu Kapitel 6.5.2.

<sup>77</sup> Vgl. ausführlich Bühner, M. (2006): S. 55.

<sup>78</sup> Die Antwortkategorie kann z.B. drei-, vier- oder zehnstufig sein.

<sup>79</sup> Vgl. Bortz, J.; Döring, N. (2002): S. 179; Krosnick, A. J. (1999); Metall, M. S.; Jacoby, J. (1971):

<sup>80</sup> Die 5-stufige Differenzierung wurde im Rahmen einer Besprechung vom 13.02.2009 am Lehrstuhl für Statistik, Universität Regensburg, festgelegt.

Skalenniveaus und der Datendichte des erhobenen Datenmaterials werden Kreuz- bzw. Kontingenztabellen konstruiert.<sup>81</sup> Die Präsentation der Ergebnisse mittels Kontingenztabellen und Diagrammen ist ebenfalls Teil der beschreibenden Statistik.

Die Beschreibung der Daten dient darüber hinaus der Identifikation der Variablen, die die Unternehmer als besonders wirksam für eine effektive Kriminalitätsbekämpfung erachten. Diese sind Gegenstand der sich an die deskriptive Auswertung anschließende (bivariate) Zusammenhangsanalyse bzw. Diskussion ausgewählter staatlicher Institutionen.

Die folgende Darstellung gibt einen kurzen Überblick über die verwendeten deskriptiven Methoden:

1. Der Median ist der Zentralwert für geordnete Reihen. Er ist der Wert, bei dem 50 Prozent aller Merkmalswerte größer oder gleich  $x_{med}$  sind.<sup>82</sup> Die Einzelwerte werden entsprechend ihrer Skalierung in einer aufsteigenden Rangfolge sortiert. Das symmetrische Zentrum der Verteilung wird als Repräsentant der Verteilung betrachtet. Zu unterscheiden sind die Fälle nach der Anzahl der Werte, ob diese gerade oder ungerade sind:<sup>83</sup>

Für mindestens ordinal skalierte in der Reihenfolge

$$x_1 \leq x_2 \leq x_3 \leq \dots \leq x_n$$

ist der Median wie folgt definiert:

$$x_{med} = \begin{cases} x_{\left(\frac{n+1}{2}\right)}, & n = \text{gerade} \\ \frac{1}{2}(x_{\left(\frac{n}{2}\right)} + x_{\left(\frac{n}{2}+1\right)}), & n = \text{ungerade} \end{cases}$$

---

<sup>81</sup> Vgl. Fahrmeir, L. u.a. (2001): S. 11.

<sup>82</sup> Vgl. Bamberg, B., Baur, F. (1993): S. 17.

<sup>83</sup> Vgl. Martens, J. (2003), S. 51.

2. Das arithmetische Mittel erlaubt die Durchschnittsbildung bei metrisch skalierten Variablen, indem die Summe aller erhobenen Untersuchungswerte durch die Anzahl der Beobachtungen  $n$  geteilt wird.<sup>84</sup>

$$\bar{x} = \frac{1}{n} (x_1 + x_2 + x_3 + \dots + x_n) = \frac{1}{n} \sum_{i=1}^n x_i$$

3. Von elementarer Bedeutung für die beschreibende Statistik ist die Ermittlung von absoluten Häufigkeiten. Für die Ausprägungen  $a_1, a_2, a_3, \dots, a_k$  eines Merkmals  $x$  gilt grundsätzlich der Zusammenhang

$$h(a_1) + h(a_2) + h(a_3) + \dots + h(a_n) = \sum_{j=1}^k h(a_j) = n$$

wonach, die Summe der absoluten Häufigkeiten eines Merkmals  $x$  der Anzahl der Befragten bzw. der Größe der Stichprobe  $n$  entspricht.<sup>85</sup>

4. Aussagekräftiger als die absolute Häufigkeit ist die relative Häufigkeit, bei der die absolute Häufigkeit einer Merkmalsausprägung  $h(a_j)$  im Verhältnis zur Größe der Stichprobe  $n$  betrachtet wird.<sup>86</sup>

$$f(a_j) = \frac{1}{n} h(a_j) \text{ , mit } j = 1, 2, 3, \dots, k$$

$$\sum_{j=1}^k f(a_j) = 1$$

Ein weiterer Untersuchungsgegenstand der deskriptiven Aufbereitung der Daten ist die Identifikation von signifikanten Zusammenhängen zwischen bestimmten Variablen. Die Zusammenhangsanalyse schließt sich direkt an die deskriptive Auswertung an. Die verwendeten statistischen Testverfahren werden nachfolgend kurz vorgestellt.

<sup>84</sup> Vgl. Fahrmeir, L. u.a. (2001), S. 51.

<sup>85</sup> Vgl. Bamberg, B.; Baur, F. (1993), S. 11.

<sup>86</sup> Vgl. Degen, H.; Lorscheid, P. (2002), S. 21.

### 6.5.3 Zusammenhangsanalyse

Im Rahmen der Zusammenhangsanalyse werden die erfassten Merkmale miteinander in Beziehung gesetzt, um potenzielle Zusammenhänge zwischen einzelnen Variablen innerhalb der Stichprobe zu identifizieren.

Grundsätzlich können mithilfe statistischer Tests bestimmte *Hypothesen* überprüft werden. Zu diesem Zweck werden eine *Gegenhypothese* ( $H_1$ ) und eine gegenteilige *Nullhypothese* ( $H_0$ ) formuliert. Letztere wird anschließend einem statistischen Test unterworfen. Kann  $H_0$  hierbei widerlegt werden, gilt  $H_1$  als begründet und nicht zufällig. In der vorliegenden Untersuchung wird  $H_0$  immer dann verworfen, wenn der rechnerisch ermittelte *p-Value* kleiner als das festgesetzte Signifikanzniveau  $\alpha$  ist.<sup>87</sup> Der sogenannte *p-Value* bzw. die Überschreitungswahrscheinlichkeit wird hierbei definiert als die Wahrscheinlichkeit, unter den beobachteten Prüfgrößenwert oder einen in Richtung der Alternative extremeren Wert zu erhalten.<sup>88</sup>

Es besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, dass  $H_0$  abgelehnt wird, obwohl diese eigentlich zutrifft. Ist dies gegeben, liegt ein Fehler erster Art ( $\alpha$ -Fehler) vor. Die Wahrscheinlichkeit für einen  $\alpha$ -Fehler wird durch dessen Signifikanzniveau  $\alpha$  jedoch limitiert. Als Fehler zweiter Art ( $\beta$ -Fehler) wird dahingegen der Fehler bezeichnet, den man begeht, wenn man die *Nullhypothese* beibehalten wird, obwohl die *Alternativhypothese* gilt.<sup>89</sup> Der Fehler zweiter Art hängt von mehreren Faktoren ab, u.a. von  $\alpha$  (je geringer  $\alpha$ , desto größer  $\beta$ ), von der Stichprobengröße  $n$  und der sogenannten Effektgröße (Differenz der verglichenen Werte). Aufgrund des nicht all zu großen Stichprobenumfangs ( $n = 100$ ) und im Sinne eines konservativen Testmodells wird das Signifikanzniveau mit  $\alpha = 0,05$  und  $\alpha = 0,1$  festgelegt.<sup>90</sup>

Ein Hauptanliegen der Arbeit ist die Identifikation von signifikanten Zusammenhängen zwischen bestimmten Stichprobenvariablen, aus denen einerseits Ursachen für eine Kriminalitätsbetroffenheit und andererseits Empfehlungen aus einem Maßnahmenkatalog für eine wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

<sup>87</sup> Demzufolge sind  $(1-\alpha)$  bzw.  $(1-\beta)$  korrekte Entscheidungen wenn  $H_0$  bzw.  $H_1$  in Wirklichkeit zutrifft und man sich für  $H_0$  bzw.  $H_1$  entscheidet; vgl. Janssen, J.; Laatz, W. (2009), S. 333 sowie Bamberg, B. u. Baur, F. (1993): S. 213.

<sup>88</sup> Vgl. Fahrmeir, L. u.a. (2001): S. 409.

<sup>89</sup> Vgl. Bortz, J.; Döring, N. (2003): S. 27 ff.

<sup>90</sup> Vgl. Janssen, J.; Laatz, W. (2009), S. 333.

abgeleitet werden können. Wie bereits erläutert, hängen die statistischen Testverfahren wesentlich von der Skalierung der betrachteten Variablen ab. Die nachfolgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die statistischen Testverfahren.

<i>abhängige Variable</i>	<i>unabhängige Variable</i>	
	<i>ordinal skaliert</i>	<i>nominal skaliert</i>
<b>metrisch</b>	Spearman-Rangkorrelationskoeffizient	Chi-Quadrat-Unabhängigkeitstest
<b>ordinal</b>	Spearman-Rangkorrelationskoeffizient	Chi-Quadrat-Unabhängigkeitstest
<b>nominal</b>	Chi-Quadrat Unabhängigkeitstest	Chi-Quadrat Unabhängigkeitstest

Tabelle 6-4: Statistische Testverfahren nach Martens, J. (2003), S. 124 f.

### 6.5.3.1 Chi-Quadrat-Unabhängigkeitstest nach Pearson

Der Chi-Quadrat-Unabhängigkeitstest ist für nominal skalierte oder kategoriale Daten geeignet, deren gemeinsame Ausprägungen auf eine Abhängigkeit hinweisen. Mit Hilfe des  $\chi^2$ -Unabhängigkeitstests soll in Kapitel 7 beispielsweise der Zusammenhang zwischen den Merkmalen „Von Wirtschaftskriminalität betroffen bzw. nicht betroffen“ und den Merkmal „Nutzung von Präventionsangeboten“ überprüft werden.

Dazu wird über die Assoziations- bzw. Richtungsmaße der Zusammenhang quantifiziert. Zur Bestimmung des Abhängigkeitsgrades bzw. der Stärke des Zusammenhangs eignet sich der Kontingenzkoeffizient ( $C$ ).<sup>91</sup> Um den Nachteil des Kontingenzkoeffizienten, dieser kann den Wert  $C = 1$  nicht erreichen, auch wenn ein nahezu perfekter Zusammenhang besteht,<sup>92</sup> zu minimieren, kann auch der normierte Kontingenzkoeffizient verwendet werden.

<sup>91</sup> Neben dem Kontingenzkoeffizient eignet sich auch der Phi-Koeffizient, Cramer-V, Lamda oder Goodman-und-Kruskal-Tau; vgl. Martens, J. (2003): S. 114.

<sup>92</sup> Vgl. Cleff, Th. (2008), S. 90.

Formal berechnet sich dieser wie folgt:

$$C_{korr} = \sqrt{\frac{\chi^2}{\chi^2 + n}} \cdot \sqrt{1 - \frac{1}{\min(k, l)}} \quad \begin{array}{l} \text{mit } 0 \leq C < 1 \\ , k = \text{Anzahl der Spalten} \\ l = \text{Anzahl der Zeilen} \end{array}$$

Um zu überprüfen, ob der Zusammenhang statistisch signifikant ist und nicht nur rein zufällig, werden die unter Zugrundelegung des Unabhängigkeitspostulats geschätzten bzw. erwarteten absoluten Merkmalshäufigkeiten  $m_{ij}$  (Voraussetzung:  $m_{ij}$  ist mindestens fünf)<sup>93</sup> mit den tatsächlich beobachteten Merkmalshäufigkeiten  $n_{ij}$  verglichen und hieraus ein sogenannter  $\chi^2$ -Wert errechnet:

$$\chi^2_0 = \sum_{i=1}^r \sum_{j=1}^s \frac{(n_{ij} - m_{ij})^2}{m_{ij}}, \text{ mit } m_{ij} = \frac{(n_{ij} - m_{ij})^2}{m_{ij}}$$

Je größer dieser Wert, desto stärker unterscheiden sich die Merkmale in der Stichprobe.<sup>94</sup> Unter Zugrundelegung des Signifikanzniveaus ( $\alpha = 0,05$ ) und des  $\chi^2$ -Wertes wird der *p-Value* abgeleitet, anhand dessen die Übertragbarkeit der Stichprobenergebnisse auf die Grundgesamtheit beurteilt werden kann. Die  $H_0$ -*Hypothese* in den in Kapitel 7.1 durchgeführten Tests lautet: Die Merkmale sind Unabhängig. Die  $H_1$ -*Gegenhypothese* lautet dem entsprechen: Die Merkmale sind abhängig. Als Prüfgröße wird der bereits genannte Kontingenzkoeffizient verwendet.  $H_0$  ist abzulehnen wenn der  $\chi^2$ -Wert im Ablehnungsbereich  $K = [\chi^2_{(r-1)(s-1)}, \infty)$ <sup>95</sup> liegt.

### 6.5.3.2 Rankkorrelationskoeffizient nach Spearman

Potentielle Zusammenhänge zwischen mindestens ordinal skalierten Variablen  $x$  und  $y$ , z. B. einer ordinal-abhängigen (z. B. zukünftige von Betrugsdelikten betroffen) und einer ordinal-unabhängigen Variable (z. B. Wirksamkeit einer Kronzeugenregelung), wird mittels Korrelationskoeffizienten nach Spearman analysiert. Durch ihn wird der monotone Zusammenhang zwischen  $x$  und  $y$  gemessen. Hierbei werden den Stichprobenbeobachtungen Ränge  $r(x_i)$  und  $r(y_i)$  zugeordnet, die sich aus der

<sup>93</sup> Vgl. Martens, J. (2003), S. 135.

<sup>94</sup> Vgl. Fahrmeir, L. u.a. (2001): S. 452 ff.

<sup>95</sup>  $r$  = Anzahl der Zeilen,  $s$  = Anzahl der Spalten.

größenmäßigen Ordnung der jeweiligen Stichprobenbeobachtung ergeben. Aus den Rängen werden die jeweiligen Rangdifferenzen für jedes Wertepaar berechnet ( $d_i = r(x_i) - r(y_i)$ ). Liegen Beobachtungen mit identischen Werten vor, so wird allen betroffenen Beobachtungen ein Durchschnittsrang zugeordnet. Unter Berücksichtigung der Durchschnittsränge (sog. Bindung), lässt sich der Korrelationskoeffizient wie folgt berechnen:<sup>96</sup>

$$r_s = 1 - \frac{\sum_{i=1}^n d_i^2}{n^3 - n}, \text{ mit } -1 \leq r_s \leq 1$$

, mit  $d_i^2 = \text{quadrierte Summe der}$   
 $\text{Rangdifferenzen der}$   
 $\text{einzelnen Beobachtungspaare}$

Der Korrelationskoeffizient nach Spaerman ist ein Rangkorrelationskoeffizient und setzt keine Normalverteilung voraus.<sup>97</sup> Dieser kann Werte zwischen -1 und 1 annehmen.<sup>98</sup> Die Übertragbarkeit der Stichprobenergebnisse auf die Grundgesamtheit wird mit Hilfe des Signifikantestes mit  $\alpha = 0,05$  und  $\alpha = 0,1$  überprüft. Entsprechende der Ausführungen zur Hypothesenbildung lautet die *Nullhypothese*  $H_0$ : Der Korrelationskoeffizient ist Null, also:  $\rho_s = 0$ . Die *Gegenhypothese*  $H_1$  lautet: Der Korrelationskoeffizient ist nicht Null, also  $\rho_s \neq 0$ .<sup>99</sup> Für  $n > 30$  ist die Prüfgröße  $d_0^*$  näherungsweise Normalverteilt, es gilt dann:<sup>100</sup>

$$d_0^* = \frac{r_s}{\sqrt{1 - r_s^2}} \sqrt{n - 2}$$

Die *Nullhypothese* wird dementsprechend abgelehnt wenn  $d_0^*$  Element des Ablehnungsbereiches  $K = < -\infty, \lambda^{\alpha/2} \cup [\lambda^{\alpha/2}, \infty >$  ist.

<sup>96</sup> Vgl. Janssen, J.; Laatz, W. (2009), S. 284.

<sup>97</sup> Vgl. Martens, J. (2003), S. 187.

<sup>98</sup> Vgl. Martens, J. (2003), S. 184.

<sup>99</sup> Ist der Test einseitig, also negative oder positive Korrelation, dann ist  $H_1: \rho_s \leq 0$  oder  $\rho_s \geq 0$ .

<sup>100</sup> Vgl. Martens, J. (2003), S. 189.

### 6.5.3.3 Binäre Logit-Modelle

Die logistische Regression ermöglicht den Einfluss von unabhängigen intervallskalierten, dichotomen und kategorialen (nach Transformation in dichotome Variable) Variablen  $x$  auf eine dichotome (binär logistische Regression, kurz: binäres Logit-Modell) oder polytom nicht-metrische abhängige Variable  $y_i$  (multinomiale logistische Regression) zu messen. Mit Hilfe dieses Modelltypes soll der Einfluss unterschiedlicher unabhängiger Variablen auf die abhängige Variable „Anzeigeverhalten“ untersucht werden.

Ziel der Logitanalyse ist zu modellieren, welche unabhängigen Variablen die Eintrittswahrscheinlichkeit der abhängigen Variable beeinflussen. Außerdem soll das Modell zeigen, in welche Richtung der Zusammenhang zwischen unabhängigen und abhängige Variable gilt. Die abhängige Variable  $y_i$ , die bei der binär logistischen Regression in der Regel die Werte „0“ oder „1“ hat, wird durch logarithmieren und weitere Umformungen so transformiert, dass sie einen theoretischen Wertebereich  $-\infty$  bis  $+\infty$  annehmen kann. Als abhängige Größe wird die Wahrscheinlichkeit des Übergangs zur Referenzgruppe  $p(y_i=1)$  betrachtet. SPSS sieht als Referenzgruppe immer die Gruppe mit der höchsten Codierung an.

Im Untersuchungsmodell der empirischen Analyse wurde angenommen, dass verschiedene Einflussgrößen das Anzeigeverhalten begründen können. Im Folgenden wird geprüft, welchen Einfluss verschiedene Variablen auf das Anzeigeverhalten haben. Hierzu zählen u.a. die verschiedenen Arten der Folgeschäden, Anzahl der Mitarbeiter, Rechtsform, Unternehmensalter, Umsatz, Betriebsergebnis, Führungsposition, Schadenssumme und Anzahl der Delikte.

Mathematisch betrachtet stellt das Logit-Modell einen monotonen Zusammenhang zwischen der Eintrittswahrscheinlichkeit  $\pi(x)$  der abhängigen Merkmalsausprägung  $y_i$  und der Einflussgröße  $x$  her, wobei  $\beta_0$  als Konstante und  $\beta$  als unbekannter Parameter zu schätzen sind.<sup>101</sup>

---

<sup>101</sup> Vgl. Dehn, Ph. (2005), S. 90 f.

Formal lässt sich das Logit-Modell wie folgt darstellen:<sup>102</sup>

$$\pi(X) = \frac{\exp(\beta_0 + x\beta)}{1 + \exp(\beta_0 + x\beta)}$$

Die Schätzung der  $\beta$ -Koeffizienten zur Trennung der zwei Ausprägungen der abhängigen Variablen wird mit der Maximum-Likelihood-Methode vorgenommen. Mit Hilfe eines Signifikanztests wird überprüft, ob sich der Parameter  $\beta$  signifikant ( $\alpha = 0,05$ ) von Null unterscheidet und damit wesentlichen Einfluss auf die Eintrittswahrscheinlichkeit  $\pi(x)$  ausübt.<sup>103</sup>

Wie bereits ausgeführt, umfasst die Stichprobe 100 Unternehmen ( $n = 100$ ). Eine Reduzierung der Stichprobe ( $n \leq 100$ ) im Vergleich zu den 100 Datensätzen, die aus der Befragung vorliegen, resultiert aus den Fällen mit fehlenden Werten oder aus dem Ausschluss nicht brauchbarer Werte. Unterschiedliche  $n$  in den Testverfahren können auch aufgrund von Doppelzählungen und aufgrund von Mehrfachnennungen der Befragten resultieren.

---

<sup>102</sup> Vgl. Tutz, G. (2000), S. 32.

<sup>103</sup> Vgl. Tutz, G. (2000), S. 94.

## **7 Empirische Befunde zur Wirksamkeit staatlicher Institutionen im Rahmen der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität**

Der als Folge der Finanzkrise zwingend notwendig gewordene Sparkurs in den öffentlichen Haushalten und die daraus resultierende Verknappung der finanziellen Mittel bei den staatlichen Exekutivorganen bei gleichzeitig bestehender gesetzlicher Strafverfolgungsverpflichtung lassen qualitätsverbessernde Veränderungen im staatlichen Institutionengefüge erforderlich erscheinen, um einer Zunahme der Wirtschaftskriminalität begegnen zu können.

Die Aufbereitung der Untersuchungsergebnisse zu den staatlichen Institutionen (Instrumente und Maßnahmen) aus unternehmerischer Sicht ist Gegenstand der nachfolgenden statistischen Auswertung. In Kapitel 7.1 wird daher zunächst die Stichprobe beschrieben. Dies erscheint vor der Aufbereitung der Untersuchungsergebnisse angezeigt, um mögliche Zusammenhänge zwischen dem Anzeigeverhalten der von Wirtschaftskriminalität betroffenen Unternehmen und den Unternehmenskennzahlen herstellen zu können.

Im Fokus von Kapitel 7.2 steht die Identifikation der Durchsetzungsdefizite im staatlichen Ordnungsrahmen. In Kapitel 7.3 werden schließlich diejenigen staatlichen Instrumente und Maßnahmen identifiziert, die für eine effektive Kriminalitätsbekämpfung bzw. wirksamere Durchsetzung der staatlichen Aufgabenerledigung verantwortlich zeichnen, um auf diese Weise eine Minderung der Transaktionskosten und wirtschaftlichen Schäden auf Seiten der Unternehmer und des Staates zu erreichen.

## 7.1 Beschreibung der Stichprobe

Die 100 beantworteten Fragebögen verteilen sich auf die in Abbildung 7-1 dargestellten Branchen und Rechtsformen. Für die Branchenzugehörigkeit und Rechtsform wurden sechs Kategorien gebildet. Rund 24 Prozent der Antwort gebenden Unternehmen sind im Bereich des Groß- und Einzelhandels, 15 Prozent in der Industrie und 18 Prozent im Sektor Versicherungen, Banken und Dienstleistungen tätig. 15 Prozent stammen aus dem Bereich IT, Telekommunikation und Medien. 21 Prozent rechnen sich dem Baugewerbe zu.

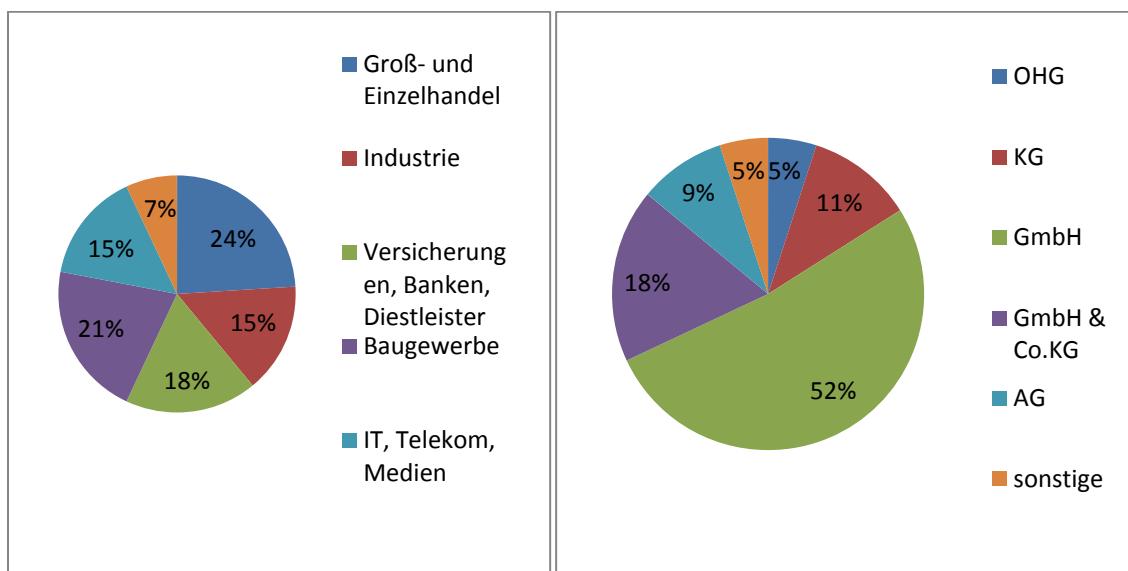


Abbildung 7-1: Branchenzugehörigkeit (links) und Rechtsform (rechts) der Unternehmen

Die Verteilung der Befragten bezüglich deren Rechtsform zeigt das rechte Kreisdiagramm. Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass die GmbH fast 50 Prozent der befragten Unternehmen ausmacht, gefolgt von der GmbH & Co. KG und KG. Dies ist jedoch nicht verwunderlich, da die GmbH im gesamten Bundesgebiet einerseits durch ihre große Anzahl, bezogen auf den Gesamtbestand aller Unternehmen, und durch ihre besonderen Eigenschaften (z.B. die Haftungsbeschränkung) von essentieller Bedeutung für mittelständische Unternehmen, die Wirtschaft und nicht zuletzt die ganze Gesellschaftsordnung ist.<sup>104</sup> Anzumerken ist an dieser Stelle, dass auf die Aufnahme der seit 2008 in Deutschland vorkommenden Unternehmergeellschaft (UG) aufgrund des noch sehr geringen Verbreitungsgrades unter sonstige Rechtsformen aufgenommen

<sup>104</sup> Vgl. Bechtle, C. (1983): S. 53; sowie o.V. (2005): S. 1.

wurde.<sup>105</sup> Dieser Branchenquerschnitt und die Verteilung auf die Rechtsformen spiegelt näherungsweise die Wirtschaftsstruktur der mittelständischen Unternehmen wieder.<sup>106</sup>

In Bezug auf das Unternehmensalter zeigt sich, dass 51 Prozent der antwortenden Unternehmen zwischen 10 und 20 Jahre oder älter als 50 Jahre sind. Für die Verteilung des Unternehmensalters wurden 6 Klassen gebildet. Abbildung 7-2 veranschaulicht dies.

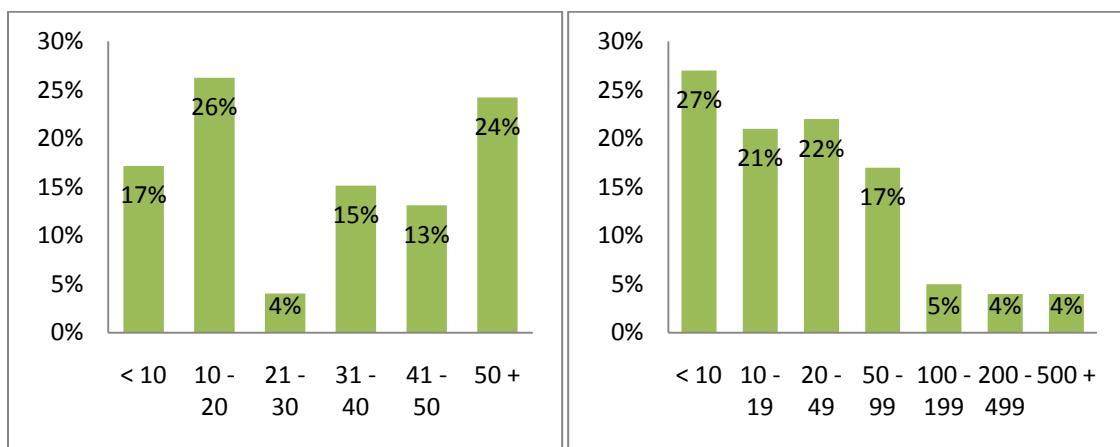


Abbildung 7-2: Unternehmensalter (links) und Anzahl der Mitarbeiter (rechts)

Bei der Auswertung sind alle Betriebsgrößenklassen vertreten (siehe Abbildung 7-3). Rund die Hälfte der Unternehmen, die den Fragebogen beantwortet haben, beschäftigen weniger als 20 Mitarbeiter. Gleichzeitig haben auch 8 Prozent Unternehmen mit mehr als 200 Mitarbeitern geantwortet.

Daher spiegelt die Umfrage nach den Kriterien Betriebsgrößenklasse und von Unternehmensalter grundsätzlich die Wirtschaftsstruktur wieder. Ergänzend zur Größe nach Mitarbeitern wurden die Unternehmen auch nach ihrem Umsatz sowie nach dem Betriebsergebnis befragt. Abbildung 7-3 zeigt die Verteilung der Unternehmen nach Umsatz in Mio. Euro im zurückliegenden Geschäftsjahr sowie Umsatzwachstum in Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr.

<sup>105</sup> Die UG wurde im Zuge der Reform des deutschen GmbH-Rechts zur Bekämpfung von Missbräuchen als existenzgründerfreundliche Variante der herkömmlichen GmbH eingeführt, vgl. auch § 5a GmbHG.

<sup>106</sup> Vgl. Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (2009) Stat. Berichte A VI 6 -j/00 u. P II 1 j/00.



Abbildung 7-3: Unternehmen nach Umsatz (links) und Ergebnis (rechts) in Mio. Euro

Die linke Grafik zeigt, dass 58 Prozent der antwortenden Unternehmen ein Umsatzvolumen von weniger als 5 Mio. Euro ausweisen. Interessanter ist die Entwicklung des Betriebsergebnisses im Vergleich zum Vorjahr. 44 Prozent der Unternehmen verzeichneten ein negatives Betriebsergebnis. Diese Entwicklung kann primär auf die im Untersuchungsjahr 2009 fortschreitende Finanzkrise zurückgeführt werden, die im September 2008 einen ersten Höhepunkt erreichte.<sup>107</sup>

Um die Interpretierbarkeit der Ergebnisse zu erhöhen, wurden die Personen zusätzlich hinsichtlich ihrer sozialen Demographie befragt. Hier stand die Funktion der antwortenden Personen innerhalb des Unternehmens, Bildungs- und Familienstand sowie Geschlecht im Vordergrund.

Abbildung 7-4 veranschaulicht, dass 73 Prozent aller Antwortenden die Geschäftsführung innerhalb des Unternehmens ausüben. Bezuglich des Familienstandes geben 78 Prozent der befragten Personen an, verheiratet zu sein, 14 Prozent sind ledig und 8 Prozent geschieden. 79 Prozent geben an, männlich zu sein. Eine Untersuchung von *Dehn* kommt im Zusammenhang mit mittelständischen Familienunternehmen zu ähnlichen Ergebnissen.<sup>108</sup>

<sup>107</sup> Als Mitauslöser der Krise wird die Lehman Brothers Inc., eine US-amerikanische Investmentbank mit Hauptsitz in New York genannt, die im Rahmen der Subprime-Krise am 15. September 2008 Insolvenz anmelden musste und Schulden i. H. v. schätzungsweise 200 Mrd. Dollar hinterließ.

<sup>108</sup> Dehn weist 81,6% als verheiratet, 10,2% als geschieden, 6,2% als ledig und 2% als verwitwet aus; vgl. Dehn (2005), S. 96.

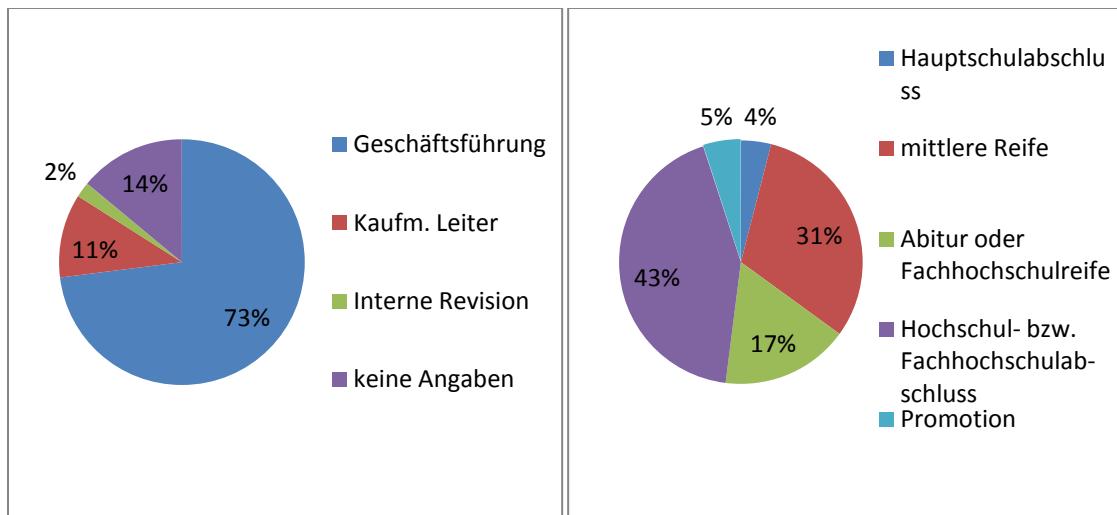


Abbildung 7-4: Funktion (links) und Qualifikation (rechts) der Befragten

Über 31 Prozent der Befragten geben als Schulabschluss die mittlere Reife an, gefolgt von der Fachhochschulreife mit 26 Prozent. Das rechte Kreisdiagramm in Abbildung 7-4 weist eine relativ niedrige Akademikerquote in mittelständischen Unternehmen aus. Dies bestätigt auch eine Untersuchung von *Freund*, der in einer seiner neueren Untersuchungen eine Promotions-Quote in mittelständischen Unternehmen von 4 Prozent ausweist.<sup>109</sup>

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass die theoretische Ausbildung zwar wichtig aber nicht entscheidend für den Erfolg des Unternehmens ist. Hierfür sind nach *Löwe*<sup>110</sup> andere Faktoren ausschlaggebender. Bestimmende Eigenschaften sind neben Führungsfähigkeiten, Belastbarkeit und Innovationsfreude insbesondere Risikobereitschaft. Eine zu große Risikobereitschaft kann jedoch eher dazu führen, dass das Unternehmen Opfer krimineller Handlungen wird.

In welchem Umfang die vorgestellten Unternehmenskennzahlen, demographische sowie andere deliktabhängige und ordnungspolitische Faktoren das Anzeigeverhalten der Befragten signifikant beeinflussen, zeigen die statistischen Testreihen in Kapitel 7.1.3 und das daraus entwickelte Logit-Modell. Im Fokus der nachfolgenden Ausführungen steht zunächst die Analyse Wirksamkeit des staatlichen Ordnungsrahmens in Bezug auf Wirtschaftskriminalität.

<sup>109</sup> Vgl. *Freund*, W. (1989): S. 41.

<sup>110</sup> Vgl. *Löwe*, C. (1980).

## 7.2 Durchsetzungsdefizite staatlicher Institutionen als Ursache hoher Transaktionskosten

Von Relevanz ist im Zusammenhang mit der Identifikation der Durchsetzungsdefizite im staatlichen Ordnungsrahmen die Frage, welche Instrumente und Maßnahmen die Qualität des staatlichen Ordnungsrahmens bestimmen und wie diese durch die Unternehmen bewertet werden.

### 7.2.1 Durchsetzungsdefizite im staatlichen Ordnungsrahmen

Zur Bestimmung der grundsätzlichen Durchsetzungsdefizite im staatlichen Ordnungsrahmen wurden die Unternehmen (betroffene als auch nicht betroffene) hinsichtlich ihrer generellen Einschätzung bezüglich des staatlichen Engagements untersucht. Hier stand insbesondere die Strafverfolgung als repressive Komponente einer ganzheitlichen Bekämpfungsstrategie – bestehend aus Repression und Prävention – im Vordergrund. Abbildung 7-5 zeigt, dass die Unternehmen über eine differenzierte Wahrnehmung hinsichtlich der staatlichen Aufgabenerledigung in Bezug auf die Bekämpfung von Kriminalität verfügen.

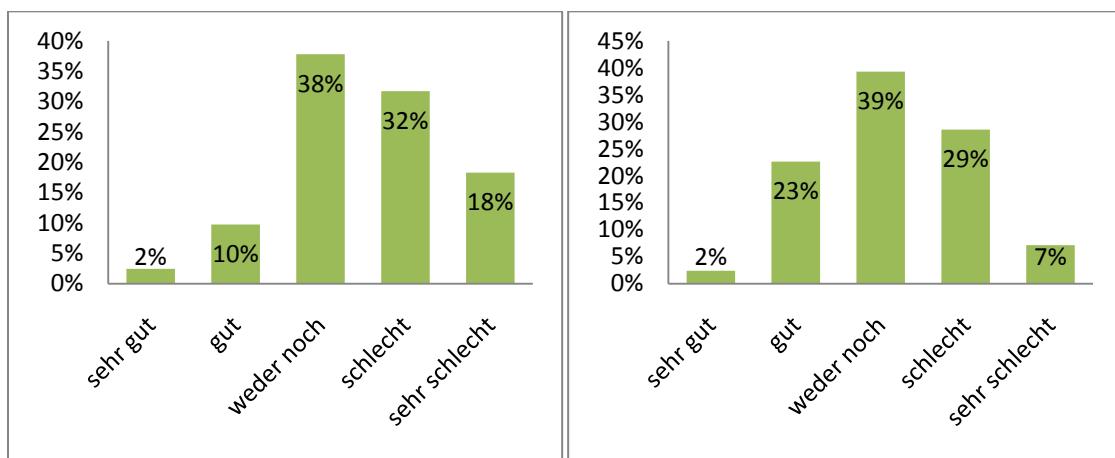


Abbildung 7-5: Beurteilung des staatlichen Engagements in Bezug auf Wirtschaftskriminalität (links) und Kriminalität allgemein (rechts)

Die Abbildungen zeigen, dass 25 Prozent der Unternehmen das staatliche Engagement in Bezug auf Allgemeinkriminalität als „gut“ bis „sehr gut“ befinden, während in Bezug auf Wirtschaftskriminalität nur 12 Prozent dieses als „gut“ oder „sehr gut“ bewerten, erkennbar an der Rechtsschiefe des linken Balkendiagramms.

Die Einschätzung soll anhand einer geeigneten statistischen Kenngröße verglichen werden. Aufgrund des ordinalen Niveaus kommt hierfür der Median in Frage. Als Schwäche des Median ist anzuführen, dass bei diesem häufig aufgrund geringer Anzahl an Merkmalsausprägungen gleiche Werte auftreten, was die Unterscheidung verschiedener Stichproben erschwert. Um detaillierte Aussagen über die zentrale Tendenz der Antworten zu gewinnen, wurde als zusätzliches Kriterium der Mittelwert  $\bar{x}$  herangezogen.<sup>111</sup> Dazu wurden die Bewertungen des staatlichen Engagements (1 = sehr gut bis 5 = sehr schlecht) als metrisch mit einem Wertebereich von 1 bis 5 aufgefasst.<sup>112</sup>

<b><i>Phänomen</i></b>	<b><i>n</i></b>	<b><i>x<sub>med</sub></i></b>	<b><i>bar{x}</i></b>
Allgemeinkriminalität	82	3	3,15
Wirtschaftskriminalität	84	3	3,54

Tabelle 7-1: Bewertung von Wirtschaftskriminalität und Allgemeinkriminalität

Für Kriminalität allgemein ergibt sich ein Median von 3, für den Mittelwert ein Wert von 3,15. Bei Wirtschaftskriminalität ergibt sich ein Wert von 3,54 für den Mittelwert und ein Median von ebenfalls 3. Das Engagement für Wirtschaftskriminalität wird bei Betrachtung des Mittelwerts demnach als schlechter bewertet (für den Median ist kein Unterschied feststellbar). Aufgrund des Mittelwertvergleichs kann zunächst festgehalten werden, dass die befragten Unternehmen die staatliche Aufgabenwahrnehmung sehr differenziert sehen. Vorliegend wird das Engagement in Bezug auf Allgemeinkriminalität offensichtlich besser bewertet als in Bezug auf Wirtschaftskriminalität.

Ein Spearman-Korrelationstest ( $\alpha = 0,05$ ) für die Variablen „Allgemeinkriminalität“ und „Wirtschaftskriminalität“ verdeutlicht die unterschiedliche Bewertung der beiden Phänomene. Die  $H_0$ -*Hypothese* lautet: Die Allgemeinkriminalität  $X$  und die Wirtschaftskriminalität  $Y$  sind unabhängig ( $\rho_s = 0$ ). Die  $H_1$ -*Hypothese* lautet:  $X$  und  $Y$  sind korreliert ( $\rho_s \neq 0$ ).

<sup>111</sup> Vgl. Hadler, M. (2005): S. 20 f.

<sup>112</sup> Vgl. Bühner, M. (2006): S. 79 u. 83 ff.

<i>Spearman</i>	<i>n</i>	<i>p-Value</i>	<i>Zusammenhang</i>
0,482	82	0,000	ja

Tabelle 7-2: Korrelation der Wirtschaftskriminalität und Allgemeinkriminalität

Liegt ein niedriger Wert (nahe Null) für  $\rho_s$  vor, bedeutet dies, die Einschätzung der Befragten bezüglich der staatlichen Aufgabenerfüllung hinsichtlich beider Phänomene ist gleichwertig. Liegt hingegen ein Wert nahe minus eins oder nahe eins für  $\rho_s$  vor, so spricht dies für eine unterschiedliche Bewertung der Phänomene. Der Wert in Tabelle 7-2 zeigt deutlich, dass die beiden Variablen miteinander korrespondieren, also abhängig von einander sind. Eine schlechtere Bewertung der Bekämpfung der Allgemeinkriminalität führt zu einer schlechteren Bewertung des Engagements hinsichtlich Wirtschaftskriminalität, jedoch mit unterschiedlichem Niveau, wie an den Mittelwerten abzulesen ist.

Als Folge dieser Erkenntnis stellt sich die Frage, welche Faktoren für die Bewertung des staatlichen Engagements bzw. des Ordnungsrahmens in Bezug auf Wirtschaftskriminalität verantwortlich zeichnen. Im Folgenden werden die Indikatoren

- Verfahrensdauer,
- Verfahrensausgang,
- fachliche Kompetenz,
- Personal- und Sachausstattung,
- Funktionalität der Straf- und Nebengesetze und
- staatliche Präventionsangebote

herangezogen, um eine Bewertung des staatlichen Engagements zu ermöglichen. Die Befragten wurden zunächst grundsätzlich nach der Qualität der o.g. Faktoren befragt. Als Bewertungskriterien werden wie zuvor der Median und der Mittelwert herangezogen. Da der Bewertung eine Likert-Skala mit Werten von 1 = „sehr gut“ bis 5 = „sehr schlecht“ zugrunde liegt, stellt der Mittelwert von 2,5 einen kritischen Schwellenwert da. Bewertungen mit einem Wert von über 2,5 werden daher als unterdurchschnittlich gewertet. Die Ergebnisse der Bewertung fasst nachfolgende Tabelle zusammen.

<i>Indikatoren zur Messung des staatlichen Engagements</i>	<i>n</i>	<i>x<sub>med</sub></i>	<i>̄x</i>
Fachliche Kompetenz	84	3	3,02
Personalkapazität bei Polizei und Staatsanwaltschaft	88	3	3,25
Funktionalität der staatlichen Präventionsangebote	80	3	3,25
Wirksamkeit der Straf- und Nebengesetze	77	3	3,38
Verfahrensausgang	80	4	3,56
Bearbeitungsdauer	85	4	3,79

Tabelle 7-3: Bewertung der Indikatoren des staatlichen Ordnungsrahmens

Die Tabelle verdeutlicht, dass alle Indikatoren einen Wert von größer als 2,5 ausweisen. Insbesondere die Bearbeitungsdauer von Straftaten und der Ausgang dieser Verfahren, darunter ist neben der Einstellungs- auch die Sanktionierungspraxis zu subsumieren, werden von den Befragten als qualitativ schlecht eingeschätzt.

Die Gründe für die unterdurchschnittliche Bewertung der Verfahrensdauer und des Verfahrensausganges liegen in der hohen Regelungsdichte der Vorschriften. Empirische Befunde kommen im Zusammenhang mit Wirtschaftsstraftaten zu dem Ergebnis, dass die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Strafverfahren zwischen einem und dreieinhalb Jahren dauern.<sup>113</sup> Gestützt wird dies durch eine von Aktenanalyse von 406 Verfahren.<sup>114</sup> In dieser wird u.a. die hohe Verfahrenskomplexität, die große Anzahl an Ermittlungsverfahren, die Masse der zu verarbeitenden Daten und vor allem auf die Betroffenheit verschiedener Rechtsgebiete als Hauptursache für lange Verfahren und eine fehlgeleitete Einstellungspraxis angeführt.<sup>115</sup> In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Problematik der §§ 153, 153a StPO hinzuweisen.<sup>116</sup> Zu ähnlichen Ergebnissen kommt eine aktuellere Studie der IHK Hamburg aus dem Jahr 2009. In dieser sehen sich die Unternehmen einer zunehmenden Bürokratisierung

<sup>113</sup> Vgl. Berckhauer (1981): S. 250 f.; Wassermann (1984): S. 84; sowie Hauke (1992), S. 560; aktuellere Zahlen sind nicht verfügbar.

<sup>114</sup> Vgl. Meinberg (1985): S. 69.

<sup>115</sup> Vgl. Meinberg (1985): S. 69 u. 243 ff.

<sup>116</sup> Zur Vertiefung, siehe Heyer (2004): S. 89 ff.

gegenüberstehen.<sup>117</sup> Die Folge sind immense Transaktionskosten sowie Verjährungs- und Bestrafungsprobleme, die in der Konsequenz Unzufriedenheit und Resignation nicht nur auf Seiten der ermittelnden Strafverfolgungsbehörden, sondern auch in der Öffentlichkeit und speziell bei den Betroffenen fördern.<sup>118</sup>

Weitere Gründe liegen in der mangelnden Qualität der gesetzlichen Institutionen. So sieht das deutsche Strafrecht und insbesondere dessen Nebengesetze ein großes Spektrum an Strafen und Maßnahmen vor, die nicht zu Einträgen in polizeilichen oder anderen institutionellen Datenbanken führen und so im Falle einer Verurteilung ein Strafmaß unterhalb der „Stigmatisierungsgrenze“ ermöglicht. Dadurch verliert die Strafe jedoch ihre Abschreckungsfunktion. Als Beispiele können ihr der Ordnungswidrigkeitenkatalog aus HGB und AktG angeführt werden. Die geringe Personal- und Sachausstattung scheint ebenfalls eine lange Verfahrensdauer zu fördern.<sup>119</sup> Am besten werden die fachliche Kompetenz der eingesetzten Sachbearbeiter und der Betreuung durch die Exekutivorgane bewertet, auch wenn diese Indikatoren ebenfalls als verbesserungswürdig erachtet werden.

Von welchen Indikatoren die Qualität der staatlichen Aufgabenerledigung besonders beeinflusst werden, wird mit Hilfe einer Korrelationsanalyse nach Spearman ( $\alpha = 0,1$ ) untersucht. Die ordinalen Variablen „staatliches Engagement“ (in Bezug auf die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität) und die o.g. Indikatoren wurden mit Hilfe einer Dummy-Kodierung transformiert, um eine genügend hohe Besetzungsdichte der Merkmalsausprägungen zu gewährleisten. Die  $H_0$ -*Hypothese* lautet: das staatliche Engagement  $X$  und die Indikatoren  $Y$  sind unabhängig ( $\rho_s = 0$ ). Die  $H_1$ -*Hypothese* lautet:  $X$  und  $Y$  sind positiv korreliert ( $\rho_s > 0$ ). Eine hohe Gleichläufigkeit der Werte lässt auf einen großen Einfluss der Indikatoren auf die Qualität des staatlichen Ordnungsrahmens schließen.

---

<sup>117</sup> Vgl. IHK Hamburg (2009): S. 12.

<sup>118</sup> Vgl. Schuppich (1984): S. 73 f.; Egli (1985): S. 11.

<sup>119</sup> Vgl. Heyer, Th. (2004): S. 150.

Indikator	$r_s$	n	p-Value	Zusammenhang
Bearbeitungsdauer	0,515	82	,072	Ja
Straf- und Nebengesetz	0,481	77	,000	Ja
Verfahrensausgang	0,477	80	,000	Ja
fachliche Kompetenz	0,466	78	,000	Ja
Personalkapazität	0,305	80	,003	Ja
staatliche Prävention	0,072	78	,265	Nein

Tabelle 7-4: Korrelation zw. den Indikatoren und staatlichem Engagement

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die befragten Unternehmen die staatliche Aufgabenwahrnehmung in Bezug auf die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität als verbesserungswürdig betrachten. Tabelle 7-4 zeigt deutlich, dass bis auf die Variable „staatliche Prävention“ die anderen Indikatoren mit der Qualität des staatlichen Engagements korrelieren, also abhängig von einander sind. Die Qualität der staatlichen Aufgabenwahrnehmung wird insbesondere durch die Bearbeitungsdauer, der Anwendung der Straf- und Nebengesetze, die fachliche Kompetenz als auch vom Verfahrensausgang bestimmt. Für alle drei Variablen liegt der Korrelationskoeffizient nahe 0,5. Dies spricht für einen mittleren Zusammenhang. Einen nur schwachen Einfluss besteht für die Variable „Personalkapazität“.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass die Beobachtungen nicht wesentlich von den Ergebnissen der im Vorfeld geführten Interviews und der ausgewerteten Studien abweichen.<sup>120</sup> Auch im Rahmen dieser wurde festgestellt, dass die überwiegende Mehrheit der befragten Experten die Durchsetzung des staatlichen Ordnungsrahmens für unzureichend halten, um die einzelnen Deliktgruppen der Wirtschaftskriminalität wirksam bekämpfen zu können. Somit bestätigen die geführten Interviews und einbezogenen Studien die gewonnenen Daten. Angesichts dieser Problematik muss insbesondere vor dem Hintergrund der aus den Defiziten resultierenden erheblichen Transaktionskosten die Frage nach Handlungsempfehlungen für die staatliche Strafverfolgungsorgane aufgeworfen werden. Mit dieser Thematik befasst sich ausführlich Kapitel 7.3.

<sup>120</sup> Siehe hierzu Kapitel 6.2 sowie Anhang 2

## 7.2.2 Anzeigeverhalten der betroffenen Unternehmen

Wie die vorangegangenen Auswertungen deutlich zeigen, wird die staatliche Strafverfolgungspraxis als grundsätzlich verbesserungswürdig angesehen. Aus staatlicher Sicht wäre die Anzeige möglichst vieler Straftaten jedoch erstrebenswert, um über eine effektive Strafverfolgung die Wirksamkeit des staatlichen Ordnungsrahmens zu demonstrieren, in anderen Worten: eine gut funktionierende Repression ist die beste Prävention, um zukünftig Straftaten zu verhindern. Ein weiterer wichtiger Ansatzpunkt zur Identifikation von Mängeln im Ordnungsrahmen, ist daher die Analyse des vergangenen Anzeigeverhaltens betroffener Unternehmen. Diese sind in der Lage aus Sicht eines Opfer über die Erfahrungen und Defizite in Bezug auf die staatlichen Vollzugorgane zu berichten.

Um das zurückliegende Anzeigeverhalten zu analysieren, wurden die betroffenen Unternehmen zunächst gefragt, ob diese in den letzten 36 Monaten Opfer von Wirtschaftskriminalität wurden und ob diese im Schadensfall die bekannt gewordenen Straftaten zur Anzeige gebracht haben. Das linke Kreisdiagramm verdeutlicht, dass 28 Prozent der Unternehmen in den letzten 3 Jahren von Wirtschaftskriminalität betroffen waren. Das rechte Diagramm zeigt den Anteil an Delikten, die angezeigt wurden.

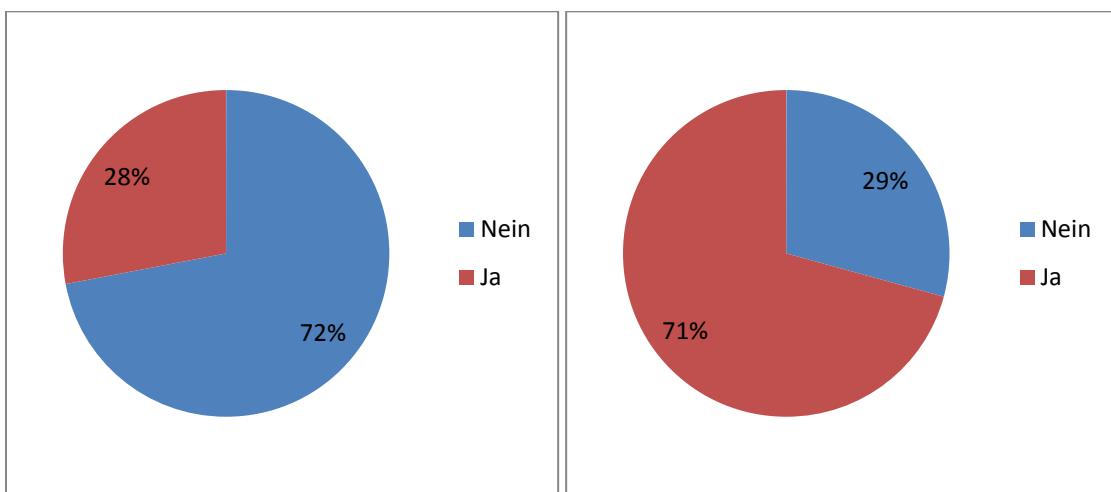


Abbildung 7-6: Betroffenheit von Wirtschaftskriminalität (links) und Anzeigeverhalten (rechts)

Das rechte Kreisdiagramm macht deutlich, dass nur rund 72 Prozent der Unternehmen die ihnen bekannt gewordenen Wirtschaftsstrafaten zur Anzeige bringen und den Weg der öffentlichen Strafverfolgung beschreiten. Zu einem anderen Ergebnissen kommt eine Studie der IHK Hamburg, welche weist eine Anzeigekurve von 20 Prozent ausweist. Diese bezieht sich jedoch speziell auf Korruption.<sup>121</sup> Die große Differenz lässt sich daher insbesondere durch die Betrachtung unterschiedlicher Phänomene, anhand regionaler Unterschiede und einer verschiedenen Zusammensetzung der Stichprobe erklären.<sup>122</sup>

31 Prozent der Unternehmen geben an, dass diese aufgrund einer zu erwartenden Verfahrenseinstellung auf eine Anzeige verzichten. Konkret wird hier bemängelt, dass die durch die Strafverfolgungsbehörden eingeleiteten Verfahren zu oft aufgrund von Beweisproblemen oder mangels öffentlichen Interesses eingestellt werden. An zweiter Stelle mit 29 Prozent steht die „zu geringe Aussicht auf Schadensersatz“ als Ursache einer Nichtanzeige. 23 Prozent der antwortenden Unternehmen geben als Begründung eine „zu lange Verfahrensdauer“ an. 6 Prozent sehen aufgrund der „Geringfügigkeit der Straftat“ von einer Anzeige ab. Anzumerken ist, dass 9 Prozent der Unternehmen einen „generellen Vertrauensverlust in staatliche Organe“ als Begründung anführen. Die Gründe für eine Nichtanzeige sind in Abbildung 7-7 zusammengefasst.

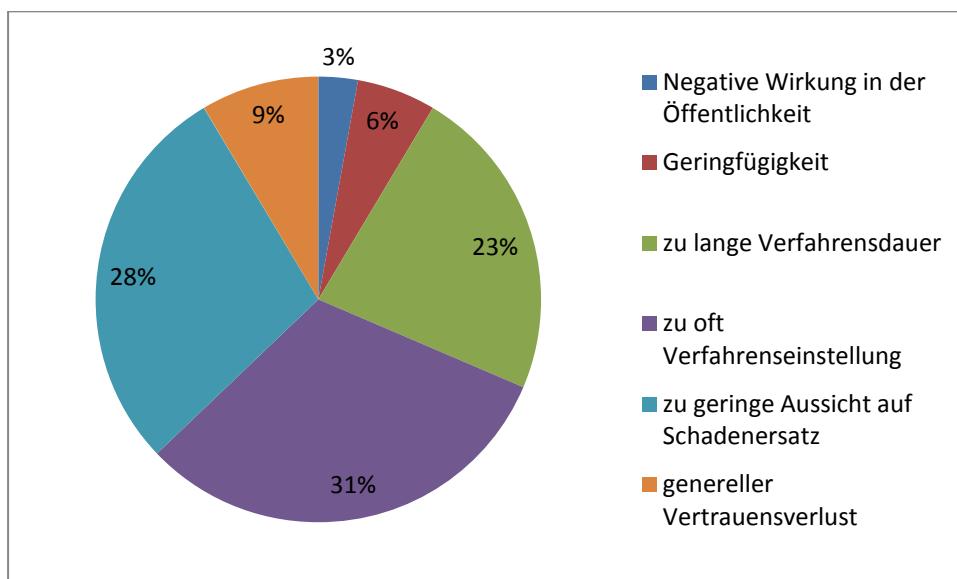


Abbildung 7-7: Gründe für eine Nichtanzeige der betroffenen Unternehmen

<sup>121</sup> Vgl. IHK Hamburg (2009), S. 7.

<sup>122</sup> Eine weitere Erklärung liegt auch in der vorliegenden geringen Stichprobe

Die Abbildung bestätigt die in Kapitel 7.2.1 gewonnenen Erkenntnisse, dass die Unternehmen die staatliche Aufgabenerledigung als grundsätzlich verbesserungswürdig erachten, verdeutlicht aber auch, dass neben den zuvor angeführten Argumenten 5 Prozent eine negative Öffentlichkeitswirkung, d.h. Verschlechterung des Image, der Unternehmensbewertung und Kundenbeziehungen und der Mitarbeitermoral, als Begründung für den Anzeigeverzicht in Betracht ziehen. Dies weist darauf hin, dass die Unternehmen ihr Anzeigeverhalten nicht nur von der Durchsetzungskraft der Strafverfolgungsorgane abhängig machen, sondern auch andere Faktoren das Anzeigeverhalten der Unternehmen beeinflussen. Von welchen Variablen die Wahrscheinlichkeit der Vornahme einer Anzeige zusätzlich bestimmt wird, untersucht nachfolgendes (binäres) Logit-Modell.

### 7.2.3 Empirische Befunde zum Anzeigeverhalten

Die abschließenden Ausführungen zu Kapitel 7.2.2 zeigen, dass neben einer verbesserungswürden staatlichen Strafverfolgung (Repression) auch eine negative Öffentlichkeitswirkung zu einer möglichen Nichtanzeige führen kann. Anhand nachfolgender Logit-Modelle werden daher der Einfluss von Folgeschäden, sozialdemographische Faktoren und deliktsbezogener sowie unternehmerische Kennzahlen auf das Anzeigeverhalten untersucht.

#### 7.2.3.1 Der Einfluss von Folgeschäden

Die geringe Zahl an Fällen, in denen Strafanzeige erstattet wurde, stützt die Annahme, die Unternehmen würden aufgrund möglicher Folgeschäden, z.B. einer schlechteren Unternehmensbewertung von externen Geschäftspartnern (z.B. Banken und Versicherungen) einer Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden eher zurückhaltend gegenüberstehen.<sup>123</sup> Es wird also davon ausgegangen, dass Folgeschäden (unabhängige Variablen)<sup>124</sup> mit größer werdendem Schädigungspotential dazu führen, dass die Unternehmer von einer Anzeige (abhängige Variable) absehen. Vor diesem Hintergrund wurden die Variablen „Verschlechterung der Unternehmensbewertung“,

<sup>123</sup> Die Folgeschäden werden ausführlich in Kapitel 7.1.3 behandelt

<sup>124</sup> Die unabhängige Variable wird auch als erklärende Variable bezeichnet.

„Verschlechterung der Mitarbeitermoral“ und „Verschlechterung der Kundenbeziehung“ und „Verschlechterung des Unternehmerimages“ zunächst auf Unabhängigkeit getestet. Da die Variable „Anzeigeverhalten“ nominal skaliert ist, kommt als Testverfahren zur Bestimmung eines Zusammenhangs zwischen „Anzeigeverhalten“ und den verschiedenen Formen der Folgeschäden ein binäres Logit-Modell ( $\alpha = 0,05$ ) zur Anwendung,<sup>125</sup> um die Wahrscheinlichkeit einer Anzeige in Abhängigkeit der zu erwarteten Folgeschäden zu bestimmen. Die  $H_0$ -*Hypothese* lautet:  $X$  (Folgeschäden) und  $Y$  (Anzeige Ja = 1; Nein = 0) sind unabhängig ( $\beta = 0$ ). Die  $H_1$ -*Gegenhypothese* lautet:  $X$  und  $Y$  sind abhängig ( $\beta \neq 0$ ). Aufgrund der geringen Besetzungsichte der Kategorien wurden die unabhängigen Variablen wie zuvor beschrieben transformiert. Mittels Dummy-Kodierung wurden die Kategorien der Folgeschäden „sehr gering“, „gering“ und „weder noch“ sowie die Kategorien „hoch“ und „sehr hoch“ zusammengefasst. Dementsprechend besitzen die transformierten Variablen die Kategorien „unwichtig“ und „wichtig“ und sind dichotom.<sup>126</sup> Die Ergebnisse der univariaten Logit-Modelle werden in nachfolgende Tabelle zusammengefasst.

Modellparameter	Wald	n	df	p-Value	Abhängigkeit
Unternehmensbewertung	11,146	55	1	0,001	ja
Mitarbeitermoral	7,253	56	1	0,007	ja
Kundenbeziehung	2,097	56	1	0,148	Nein
Unternehmensimage	1,572	55	1	0,210	Nein

Tabelle 7-5: Einfluss der Folgeschäden auf das Anzeigeverhalten

Lediglich die Variablen „Unternehmensbewertung“ und „Mitarbeitermoral“ haben einen signifikanten Einfluss auf die Entscheidung zur Vornahme einer Anzeige ( $p\text{-Value} < \alpha$ ). Die  $H_1$ -*Hypothese* wird in diesen Fällen beibehalten. Für die Variable Kundenbeziehung und Unternehmensimage kann hingegen ein Einfluss nicht festgestellt werden ( $p\text{-Value} > \alpha$ ). Die  $H_1$ -*Hypothese* wird daher für die beiden relevanten Variablen zugunsten der  $H_0$ -*Hypothese* verworfen. Die Vermutung, dass Unternehmen womöglich aus Angst vor negativen Begleiteffekten auf eine Anzeige verzichten, kann nicht bestätigt werden. Die geschätzten Modelparameter der binären Logit-Modelle können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

<sup>125</sup> Vgl. hierzu Kapitel 6.5.3.3.

<sup>126</sup> Vgl. hierzu die Abbildungen 7-11.

Modellparameter	Koeffizient	Effekt	p-Value
Konstante	$\beta_0^{\text{MM}}$	-0,268	0,467
Mitarbeitermoral	$\beta_1^{\text{MM}}$	-2,217	0,007
Konstante	$\beta_0^{\text{UW}}$	2,079	0,050
Unternehmensbewertung	$\beta_1^{\text{UW}}$	-3,797	0,001

Tabelle 7-6: Binäre Logit-Modelle für Mitarbeitermoral, Unternehmensbewertung, Signifikanzniveau:  $p \leq 0,05$

Die Interpretation der Ergebnisse erfolgt im Rahmen der Konstruktion eines multivariaten Logit-Modells in Kapitel 7.2.3.5.

Gestützt werden die Ergebnisse der vorliegenden univariaten Logit-Modelle durch Abbildung 7-7. Darin sind die Gründe für eine Nichtanzeige im Falle einer zukünftigen Betroffenheit bezogen auf die gesamte Stichprobe zusammengefasst. In dieser ist zu sehen, dass 5 Prozent der befragten Unternehmen aus Angst vor einer negativen Öffentlichkeitswirkung auf eine Anzeige verzichten. Eine negative Öffentlichkeitswirkung kann in diesem Zusammenhang mit einer „Verschlechterung der Unternehmensbewertung“ gleichgesetzt werden.

### 7.2.3.2 Der Einfluss deliktsbezogener Größen

Da Folgeschäden monetär nur schwer zu bewerten sind, bleibt zu vermuten, dass Unternehmen ihr Anzeigeverhalten auch primär von messbaren und den Unternehmenserfolg beeinflussenden Größen abhängig machen. Quantifizierbare Kennzahlen sind der unmittelbar aus einer Straftat folgende finanzielle Schaden und die Anzahl an Straftaten, von denen das Unternehmen betroffen ist. Kleinere Schadenssummen und das einmalige Auftreten einer Straftat sind dabei ein Indiz für den Verzicht auf eine Anzeige, wohingegen bei größeren Schadenssummen und das wiederholte Auftreten von Straftaten die Wahrscheinlichkeit einer Anzeige erhöhen. Die  $H_0$ -Hypothese lautet in Anlehnung an die vorherige Testreihe:  $X$  (Schadenssumme, Anzahl der Straftaten) und  $Y$  (Anzeigeverhalten) sind unabhängig ( $\beta = 0$ ). Die  $H_1$ -Gegenhypothese lautet dementsprechend:  $X$  und  $Y$  sind abhängig ( $\beta \neq 0$ ). Aufgrund der geringen Besetzungsdichte der Kategorien wurden die Schäden und Anzahl der

Straftaten ebenfalls mittels einer Dummy-Kodierung transformiert. Für die Schäden wurden zwei Kategorien „1 Euro bis  $\leq$  50.000 Euro“ und „ $\geq$  50.000 Euro“ gebildet. Bei den Straftaten wurde zwischen den Kategorien „einmal betroffen“ und „mehr als einmal betroffen“ unterschieden.

Modellparameter	Wald	n	df	p-Value	Abhängigkeit
Schadensumme	12,572	43	1	0,377	nein
Straftatenanzahl	2,327	28	1	0,127	nein

Tabelle 7-7: Abhängigkeit zw. Anzeigeverhalten, Schadensumme und Anzahl der Straftaten

Die Ergebnisse in der Tabelle zeigen: Die Wahrscheinlichkeit einer Anzeige ist unabhängig von Schadenssumme und Anzahl der Straftaten ( $p\text{-Value} > \alpha$ ). Die  $H_1$ -Hypothese wird in beiden Fällen abgelehnt. Die Vermutung, die Wahrscheinlichkeit einer Anzeige würde mit höheren Schäden oder einem wiederholten Auftreten von Straftaten zunehmen, kann ebenfalls nicht gestützt werden. Die Ergebnisse sind allerdings mit Einschränkungen zu betrachten, da die Besetzungsichte bezüglich beider Variablen sehr gering ist ( $n = 28$  bzw. 43) und dies die Aussagekraft stark einschränkt. Andererseits spielen für die Vornahme einer Anzeige auch subjektive Kriterien eine wichtige Rolle, die im vorliegenden Modell nicht einbezogen sind. So ist denkbar, dass ein betroffener Unternehmer aufgrund seiner persönlichen und moralischen Einstellung (große Gesetzestreue) entgegen allen wirtschaftlichen Überlegungen grundsätzlich alle ihm bekannt gewordenen Straftaten zur Anzeige bringt.

### 7.2.3.3 Der Einfluss sozialdemographischer Faktoren

Zeigen die deliktsbezogenen Größen keinen Einfluss, kann möglicherweise ein Nichteinschreiten gegen aufgedeckte kriminelle Handlungen oder die Bagatellisierung der erkannten Normenverstöße durch ungewöhnliche Milde auch als Indiz dafür gewertet werden, dass die Unternehmensführung die Verstöße möglicherweise billigend in Kauf nimmt.<sup>127</sup> Nach polizeilicher Erfahrung sinkt die Anzeigebereitschaft umso mehr, je höher die Funktion derjenigen Person im Unternehmen ist, die für eine Anzeige des Vorfalls zuständig ist. Eine Person mit hoher Verantwortung im Unternehmen strebt

<sup>127</sup> BHG, NStZ 1986, (34) 35 – Brückenbau, Hopener, Mühlenbach.

ehler unternehmensinterne Instrumente als Reaktion auf kriminelle Handlungen an.<sup>128</sup> Auf Basis dieser These wird mittels eines Logit-Modells ( $\alpha = 0,05$ ) überprüft, ob das Anzeigeverhalten von der Führungsposition abhängig ist. Die  $H_0$ -*Hypothese* lautet:  $X$  (Führungsposition) und  $Y$  (Anzeigeverhalten) sind unabhängig. Die  $H_1$ -*Gegenhypothese* lautet: Die  $X$  und  $Y$  sind abhängig bzw. es besteht ein Zusammenhang zwischen dem Anzeigeverhalten und der Führungsposition. Aufgrund der geringen Stichprobe wurde eine Dummy-Kodierung (0/1-Kodierung) für die Variable „Führungsposition“ vorgenommen und in eine Variable mit drei Kategorien transformiert.

Modellparameter	Wald	n	df	p-Value	Abhängigkeit
Führungsposition	2,568	41	2	0,277	nein

Tabelle 7-8: Abhängigkeit zw. Anzeigeverhalten und Führungsposition

Die Tabelle zeigt, dass anhand des *p-Value* die These des Zusammenhangs nicht bestätigt werden kann. Der *p-Value* ist mit 0,277 größer als  $\alpha$ . Auch für die sozialdemographischen Faktoren Familienstand und Geschlecht kann ein Einfluss auf die abhängige Variable nicht nachgewiesen werden. Die Modelle werden daher nicht angeführt.

#### 7.2.3.4 Der Einfluss von Unternehmenskennzahlen

Möglicherweise hängt das Anzeigeverhalten von bestimmten Unternehmenskennzahlen ab. So wird vermutet, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eher von einer Anzeige Gebrauch machen als größere Unternehmen (gemessen an der Anzahl der Mitarbeiter), da in den KMU sowohl die Mitarbeiter als auch die Unternehmensführung sich i.d.R. mehr mit dem Unternehmen identifizieren und sich daher auch persönlicher betroffen fühlen. Größere Unternehmen zeichnen sich hingegen meist durch eine größere Anonymität aus. Eine Rolle könnte auch die Rechtsform und das Unternehmensalter spielen. Vermutet wird, dass bei Personengesellschaften aufgrund der persönlichen Betroffenheit die Unternehmenseigner eher geneigt sind, Anzeige zu erstatten, als dies bei Kapitalgesellschaften der Fall ist, die als selbständige juristische Personen im Geschäftsverkehr auftreten. Das Unternehmensalter könnte ein

<sup>128</sup> Vgl. IHK Hamburg (2009): S. 16.

Indiz dafür sein, dass jüngere Unternehmen, die sich beispielsweise in der Gründungsphase befinden und in dieser meist kritischen Phase über weniger finanzielle Ressourcen verfügen, um die entstandenen Schäden zu kompensieren (z.B. klassische Abschreibung), auf eine externe Schadenskompensation angewiesen sind. Somit könnte das Anzeigeverhalten auch vom Betriebsergebnis abhängen. Unterstellt wird, dass Unternehmen mit einem positiven Betriebsergebnis eher gewillt sind, den Schaden billigend in Kauf zu nehmen als Unternehmen, die Verluste verzeichnen, stellt die Anzeige und der mögliche Schadensersatz doch eine Möglichkeit dar, den finanziellen Handlungsspielraum auszuweiten.

Modellparameter	Wald	n	df	p-Value	Abhängigkeit
Mitarbeiteranzahl	5,535	41	2	0,765	nein
Rechtsform	0,233	41	2	0,890	nein
Unternehmensalter	1,030	41	1	0,177	nein
Betriebsergebnis	0,628	34	2	0,890	nein

Tabelle 7-9: Abhängigkeit zw. Anzeigeverhalten und Strukturdaten der Unternehmen

Die Tabelle verdeutlicht, auch die Strukturdaten der Unternehmen liefern keinen bedeutenden Erklärungsbeitrag zur Prognose über die Wahrscheinlichkeit einer Anzeige. Die  $H_1$ -Hypothesen werden in Bezug auf die getesteten Variablen. Auf eine tiefergehende Betrachtung der Kennzahlen der Unternehmen wird daher verzichtet.

### 7.2.3.5 Multivariates Logit-Modell zur Erklärung des Anzeigeverhaltens

Die Kapitel 7.3.2.1 bis Kapitel 7.3.2.4 zeigen, dass lediglich die Folgeschäden „Unternehmensbewertung“ und „Mitarbeitermoral“ als erklärende Variablen für das Anzeigeverhalten in Betrag kommen. Somit sind die das Anzeigeverhalten beeinflussenden Variablen identifiziert und können in ein multivariates Logit-Modell integriert werden. Hierzu wurden die Variablen schrittweise in das Modell aufgenommen. Dazu wurde die Algorithmen „Vorwärts schrittweise Wald“ und „Rückwärts schrittweise Wald“ in SPSS verwendet. In der ersten Variante wird in jedem Schritt nach Aufnahme der Konstanten eine Variable aufgenommen, welche die Wahrscheinlichkeit einer Anzeige maximieren. Umgekehrt verhält es sich bei der

Rückwärts-Variante. Beide Algorithmen führen zu identischen Modellen mit den erklärenden Variablen „Unternehmensbewertung“ und „Mitarbeitermoral“. Im Ergebnis bleibt festzuhalten: Die Wahrscheinlichkeit zur Vornahme einer Anzeige hängt von der wesentlich von den Ausmaßen einer schlechteren Unternehmensbewertung und Mitarbeitermoral ab. Die Aufnahme weiterer Variablen bringt keine Verbesserung der Erklärungskraft. Somit ergibt sich als Modell mit der größten Erklärungskraft:

<b>Modellparameter</b>	<b>Koeffizient</b>	<b>Effekt</b>	<b>Wald</b>	<b>df</b>	<b>p-Value</b>
Konstante	$\beta_0$	0,488	0,987	1	0,321
Unternehmensbewertung	$\beta_1$	-1,752	5,832	1	0,016
Mitarbeitermoral	$\beta_2$	-1,773	4,192	1	0,041

Tabelle 7-10: multivariates Logit-Modell für die abhängige Variable „Anzeigeverhalten;  
Signifikanzniveau:  $p \leq 0,05$ “

Als Endergebnis kann festgehalten werden, dass die Variablen „Mitarbeitermoral“ und „Unternehmensbewertung“ das Anzeigeverhalten signifikant beeinflussen. Die Faktoren Mitarbeitermoral und Unternehmensbewertung sind sogar vor dem Hintergrund des geringen Stichprobenumfangs hoch signifikant und wirken in entgegengesetzter Richtung. Je gravierender die Verschlechterung der Mitarbeitermoral und des Unternehmenswertes eingeschätzt wird, desto unwahrscheinlicher ist die Vornahme einer Anzeige. Dies stellt einen sinnvollen Wirkungszusammenhang dar. Da es aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll ist, auf eine Anzeige zu verzichten, wenn dies nachhaltig oder schwerwiegend die Moral der Mitarbeiter negativ beeinflusst, stellt die Qualität des Humankapitals, die sich auch über die Mitarbeitermoral definiert, doch eine im Wettbewerb ausschlaggebende Ressource dar. Zudem ist nachvollziehbar, dass im Falle einer drohenden Verschlechterung der Unternehmensbewertung, z.B. bei Banken und Versicherungen, die Wahrscheinlichkeit einer Anzeige abnimmt. Die Folgen wären möglicherweise schlechtere Zinskonditionen oder die Erhöhungen der Beiträge bei Vertrauensschadensversicherungen, was wiederum erhebliche Wettbewerbsnachteile und eine weitere Unternehmensgefährdung zur Folge hätte. Die Hinnahme eines gewissen Niveaus an Kriminalität bzw. der daraus resultierenden Schäden und Folgeschäden (unvermeidbaren Schäden bzw. Risiko) ist daher aus ökonomischer Sicht durchaus sinnvoll. Wie bereits in Kapitel 4.2 modelltheoretisch festgestellt, kann es eine

kriminalitätsfreie Wirtschaftsordnung nicht geben und ist systemimmanent bzw. exogen vorgegeben.

Fazit: Die bislang gewonnenen Ergebnisse zeigen, dass die Gründe für eine Anzeige bzw. Nicht-Anzeige sowohl in der mangelhaften Qualität der staatlichen Aufgabenerledigung, als auch vor dem Hintergrund der diskutierten Folgeschadenproblematik im Unternehmen selbst zu suchen sind. Angesichts dieser Problematik kommt der Nutzung von Präventionsangeboten eine besondere Bedeutung zu, stellen diese neben der Repression den zweiten wichtigen Ansatzpunkt eines ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes dar.

#### **7.2.4 Nutzung von staatlichen und privaten Präventionsangeboten**

Zeigten die Ausführungen in Kapitel 7.2.1 und Kapitel 7.2.2, dass der staatliche Ordnungsrahmen in Bezug auf die Strafverfolgung durchaus verbesserungswürdig ist, bleibt zu vermuten, dass die geschädigten Unternehmen im Rahmen einer Risikodiversifikation versuchen, das Risiko einer zukünftigen Betroffenheit zu minimieren. Dies beispielsweise durch den Abschluss einer Vertrauensschadensversicherung oder der Installation von innerbetrieblichen Kontrollmechanismen (u.a. „Code of Conduct“ oder „Whistleblower“-Hotline)<sup>129</sup> und insbesondere durch die Nutzung von privaten und staatlichen Präventionsangeboten. Die Nutzung von Präventionsangeboten stellt das zweite Element einer ganzheitlichen Bekämpfungsstrategie neben den repressiven Mitteln dar.

Die Unternehmen wurden daher nach der generellen Nutzung von Präventionsangeboten staatlicher und privater Anbieter befragt, z.B. ob sich diese im Rahmen einer negativen Generalprävention<sup>130</sup> bei polizeilichen Beratungsstellen oder

---

<sup>129</sup> Auf innerbetriebliche Kontrollmechanismen wird im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen.

Zur Vertiefung und Übersicht, siehe Studie der IHK Hamburg (2009), S. 17.

<sup>130</sup> Prävention wird im Rahmen der relativen Straftheorie in General- und Spezialprävention eingeteilt. Generalprävention bezieht sich auf die gesamte Gesellschaft oder Teile davon, z.B. einzelne Berufsgruppen, wohingegen sich die Spezialprävention auf den einzelnen Täter konzentriert. Beide Arten können weiter in positive und negative General- bzw. Spezialprävention unterteilt werden. Erst genannte ist positiv, wenn sie allgemein das Vertrauen in die Rechtsordnung stärkt, und negativ, wenn sie von der Begehung einer Straftat abhalten soll. Die positive Spezialprävention dient der Besserung des Täters durch positive Sanktionen wie Belohnung. Mittels einer negativen Spezialprävention soll der Täter Sanktionen wie Anzeige davon abgebracht werden, nochmals eine Tat zu begehen. Zur weiteren Vertiefung, vgl. Neuss, F. (2001):, S. 67 ff. ;sowie S. 76 ff.

der IHK Rat holen oder im Vorfeld ihrer Geschäfts- und Kundenbeziehungen die Überprüfung der Zahlungsfähig- und Kreditwürdigkeit in Betracht ziehen.

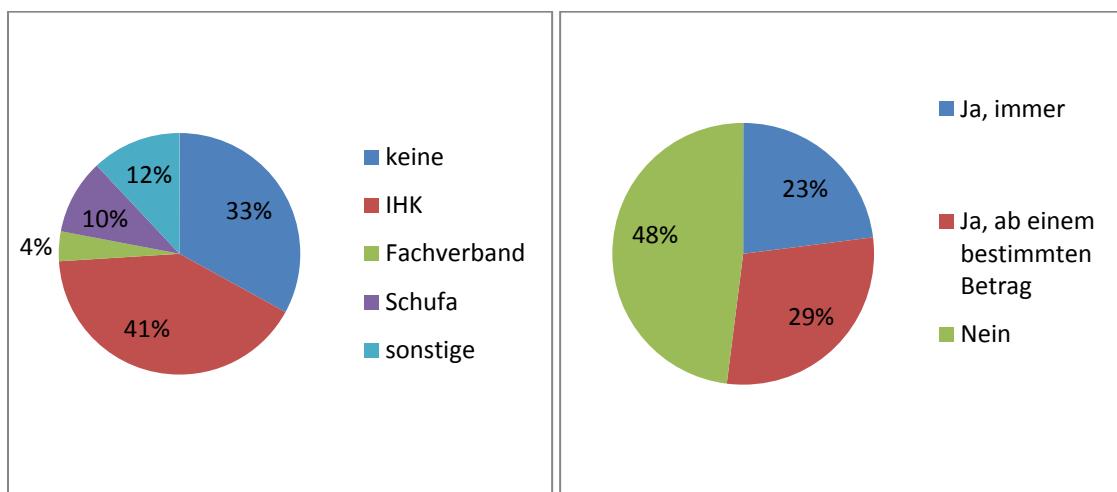


Abbildung 7-8: Nutzung von Prävention (links) und Prüfung der Zahlungsfähigkeit (rechts)

Das linke Kreisdiagramm in Abbildung 7-8 verdeutlicht, dass 33 Prozent der befragten Unternehmen generell keine Präventionsangebote nutzen. Die restlichen Unternehmen greifen regelmäßig auf Angebote der IHK (41 Prozent), Fachverbände<sup>131</sup> der Unternehmen (4 Prozent), SCHUFA AG (12 Prozent) oder sonstige Angebote<sup>132</sup> (12 Prozent) zurück. Bemerkenswert ist, dass staatliche Präventionsangebote, z.B. polizeiliche Beratungsstellen, wie dies beispielsweise die Landeskriminalämter, die Landesämter für Verfassungsschutz, Datenschutzbeauftragte oder das BSI<sup>133</sup> anbieten, nicht genutzt werden. Dies liegt an der Einschätzung der Befragten bzgl. der Qualität der fachlichen Kompetenz der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiter, wie Tabelle 7-4 verdeutlicht.

Betrachtet man die Ergebnisse bzgl. der Überprüfung der Zahlungsfähigkeit, zeigt das rechte Kreisdiagramm in Abbildung 7-8, dass 52 Prozent vorab grundsätzlich oder zumindest ab einem bestimmten Betrag Auskünfte über die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit einholen. Knapp die Hälfte der Unternehmen holen demnach vorab keine Auskünfte über die Liquidität ihrer Geschäftskunden ein.

<sup>131</sup> Zum Beispiel BITKOM oder „Verband zur Sicherheit in der Wirtschaft“.

<sup>132</sup> Dies sind u.a. private Sicherheitsdienstleister oder Pro Honore e.V. sowie Wirtschaftsdedekteien wie z.B. Schimmelpfennig.

<sup>133</sup> Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Aufgrund des geringen Stichprobenumfangs wurde die zuvor beschriebene Dummy-Kodierung auf die Variablen „private Beratungsstellen“, „Zahlungsfähigkeit“ und „staatliche Stellen“ angewendet, um zu überprüfen, ob sich diese Variablen signifikant für die Betroffenheit sind. Demnach wird unterschieden, ob die Unternehmen private Beratungsstellen nutzen oder nicht bzw. eine Zahlungsfähigkeitsprüfung vornehmen oder nicht. Die Wirksamkeit der staatlichen Präventionsangebote wird nach niedrig oder hoch unterschieden.

Prävention	$\chi^2$ -Wert	n	df	P-Value	Zusammenhang
Private Beratungsstellen	4,033	100	1	0,045	Ja
Zahlungsfähigkeit	3,918	100	1	0,048	Ja
Staatliche Stellen	0,15	80	1	0,902	Nein

Tabelle 7-11: Zusammenhang zw. Betroffenheit und der Nutzung von Präventionsangeboten

Die Ergebnisse in Tabelle 7-11 zeigen: Die Nutzung von privaten Beratungsstellen und eine Überprüfung der Zahlungsfähigkeit sind signifikant ( $p\text{-Value} < \alpha$ ) für die Betroffenheit. Für die Nutzung von staatlichen Beratungsstellen kann ein Zusammenhang nicht nachgewiesen werden ( $p\text{-Value} > \alpha$ ). Im ersten Fall wird daher die  $H_0$ -Hypothese zugunsten der  $H_1$ -Hypothese verworfen, im zweiten Fall dagegen die  $H_1$ -Hypothese abgelehnt. Die Stärke des Zusammenhangs ist über den Kontingenzkoeffizient bestimmbar: Mit  $C = 0,194$  ist dieser für die Überprüfung der Zahlungsfähigkeit und  $C = 0,197$  für die Nutzung privater Beratungsstellen sind diese relativ gering, jedoch deutlich von null verschieden. Die Nutzung der staatlichen Präventionsangebote hat hingegen keinen Einfluss auf die Betroffenheit der Unternehmen bzw. die Verhinderung von Straftaten.

Die Ursache hierfür liegt in der Bewertung der staatlichen Präventionsangebote. Nachfolgende Abbildung verdeutlicht, dass die staatlichen Präventionsangebote als verbesserungswürdig angesehen werden, erkennbar an der rechtsschiefen Verteilung der Bewertungen. 38 Prozent der Unternehmen bewerten diese als schlecht oder sogar sehr schlecht, wohingegen nur 13 Prozent diese als gut oder sehr gut bewerten.

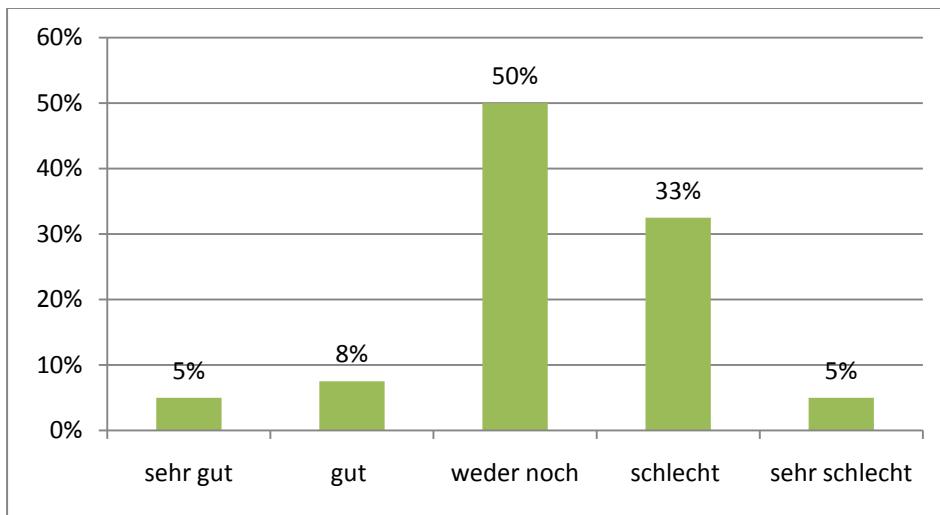


Abbildung 7-9: Bewertung der staatlichen Präventionsangebote

Als Zwischenergebnis bleibt festzuhalten: Die Analyse der unternehmerischen Präventionsbemühungen verdeutlicht die Defizite in der Bekämpfungsstrategie auf staatlicher Seite. Die staatlichen Präventionsangebote bedürfen daher einer Korrektur, z.B. durch die Schaffung von an den Unternehmerbedürfnissen ausgerichteten Präventionsangeboten. Hier wird beispielsweise von den Befragten die Einführung eines sogenannten „Informationboard“ gewünscht.<sup>134</sup>

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass ein wirksamer staatlicher Ordnungsrahmen nur durch einen ganzheitlichen Bekämpfungsansatz, bestehend aus repressiven und präventiven Elementen, verwirklicht werden kann. Insbesondere durch einen präventiven Ansatz lassen sich die nicht unerheblichen Schäden, die durch Wirtschaftskriminalität entstehen, auf ein unternehmerisch vertretbares Risiko reduzieren oder können im Idealfall sogar gänzlich verhindert werden. Um diesem gesamtwirtschaftlichem Risiko in geeigneter Weise und mittels einer auf die schadenversachenden Handlungen (Deliktsgruppen = Risikoklassen der Wirtschaftskriminalität) abgestimmten Risikodiversifikation begegnen zu können, ist es wichtig, sowohl die Risikoklassen als auch deren Ausmaß zu bestimmen.

<sup>134</sup> Siehe hierzu Kapitel 7.3.1.

### 7.2.5 Schäden der Wirtschaftskriminalität

Durch das geringe Risikobewusstsein der Unternehmen und die teilweise ungenügende Umsetzung der staatlichen Institutionen, die den Ordnungsrahmen ausfüllen, entstehen jährlich enorme Schäden für die betroffenen Unternehmen und die gesamte Wirtschaftsordnung.<sup>135</sup> Dies zum einen in Form von unmittelbaren finanziellen Verlusten für die Unternehmen, zum anderen in Form von erhöhten Transaktionskosten aufgrund einer fehlenden handlungsleitenden Wirkung des Ordnungsrahmens und einer Fehlallokation staatlicher Ressourcen. Im Rahmen einer Bewertung der Beeinträchtigung der Wirtschaftsordnung wurden die Befragten nach dem Ausmaß verschiedener Phänomene befragt. Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 1 = „sehr wenig“ bis 5 = „sehr viel“. Die Reihung der Phänomene erfolgt über den Median. Für eine bessere Interpretierbarkeit der Unterschiede wurde ebenfalls der Mittelwerte herangezogen. Die ursprüngliche Skalierung der Phänomene wird daher als metrisch aufgefasst.

<i>Deliktgruppe</i>	<i>n</i>	$\bar{x}$ (aufsteigen)	$x_{med}$ (aufsteigend)
Rauschgiftkriminalität	92	2,39	2
Gewaltkriminalität	92	2,68	3
Eigentumskriminalität	90	2,93	3
Insolvenzkriminalität	96	3,58	4

Tabelle 7-12: Beeinträchtigung der Wirtschaftsordnung durch verschiedene Phänomene

Sowohl nach dem Median als auch nach dem Mittelwert geht die größte Beeinträchtigung der Wirtschaftsordnung von der Wirtschaftskriminalität aus.

Lässt sich die Beeinträchtigung der Wirtschaftsordnung nur sehr abstrakt darstellen, können die finanziellen Schäden für das einzelne Delikt und Unternehmen relativ genau bestimmt werden. In Bezug auf die Angabe der Schadenssummen äußerten sich die Unternehmen allerdings sehr zurückhaltend, indem nur wenige Unternehmen diese Frage beantworteten. Insgesamt wurde für die betroffenen Unternehmen ein Gesamtschaden von 2.404.400 Euro in den letzten 3 Jahren ausgewiesen. Die einzelnen Schadenssummen weisen dabei eine große Spannweite auf und reichen von 1.000 Euro

<sup>135</sup> Siehe hierzu auch Kapitel 1.1.

bis 420.000 Euro und sind von der jeweiligen Deliktgruppe unabhängig. Im Durchschnitt liegt der monetäre Schaden bei ca. 55.900 Euro pro Delikt. Die Studie der IHK Hamburg weist in diesem Zusammenhang einen jährlichen Schaden pro betroffenem Unternehmen von 207.000 Euro aus.<sup>136</sup> Dies erscheint zunächst als sehr hoch bewertet, berücksichtigt man jedoch, dass 75 Prozent der betroffenen Unternehmen mehr als einmal Opfer einer Straftat wurden, so ist dies ein durchaus realistischer Wert. Im Durchschnitt waren die Unternehmen von 2 Delikten pro Jahr betroffen. Somit ergibt sich ein jährlicher Schaden von 116.800 Euro pro Unternehmen.

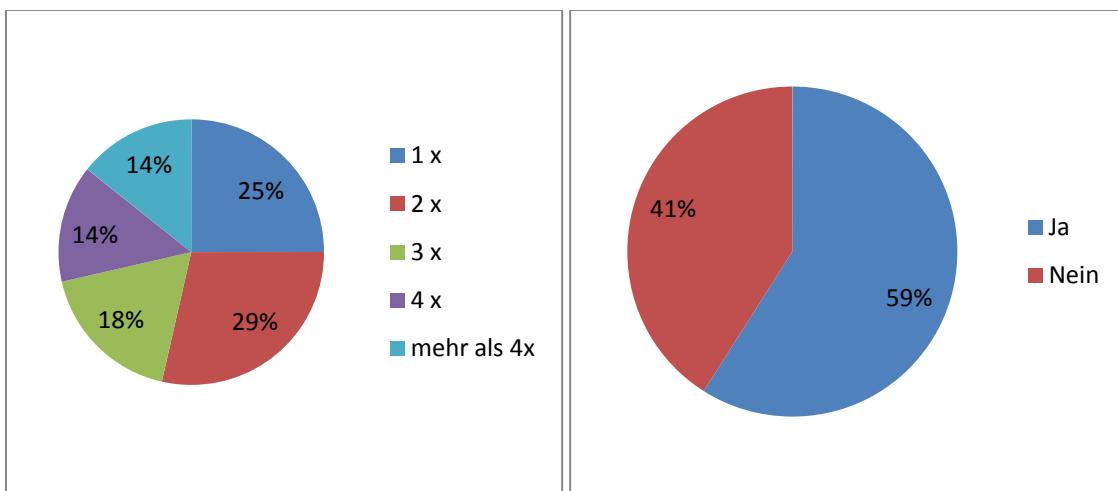


Abbildung 7-10: Betroffenheit nach Straftatenanzahl (links) und Folgeschäden (rechts)

Neben den relativ genau bewertbaren wirtschaftlichen Verlusten, entstehen den Unternehmen auch Folgeschäden. Das Auftreten von Folgeschäden bejahen 59 Prozent aller befragten Unternehmen. Um das individuelle Bedrohungspotential der einzelnen Folgeschäden bestimmen zu können, wurde der Median als Messgröße herangezogen. Aufgrund der bekannten Schwäche des Median, wurde ergänzend zu diesem der Mittelwert  $\bar{x}$  einbezogen. Das Skalenniveau (1 = sehr gering bis 5 = sehr groß) wurde dabei als metrisch mit einem Wert von 1 bis 5 aufgefasst. Nachfolgende Tabelle fasst die Rangreihung der Folgeschäden zusammen.

<sup>136</sup> Vgl. IHK Hamburg (2009): S. 21.

<b>Folgeschaden (Gefährdungspotential)</b>	<b><i>n</i></b>	<b><i>x<sub>med</sub></i></b>	<b><math>\bar{x}</math></b>
Mitarbeitermoral	56	4	3,52
Unternehmerimage	55	4	3,36
Kundenbeziehung	56	3	3,11
Unternehmensbewertung	55	2	2,15

Tabelle 7-13: Gefährdungspotential der Folgeschäden

Nachfolgend werden die Gefährdungspotentiale der verschiedenen Folgeschäden visualisiert.

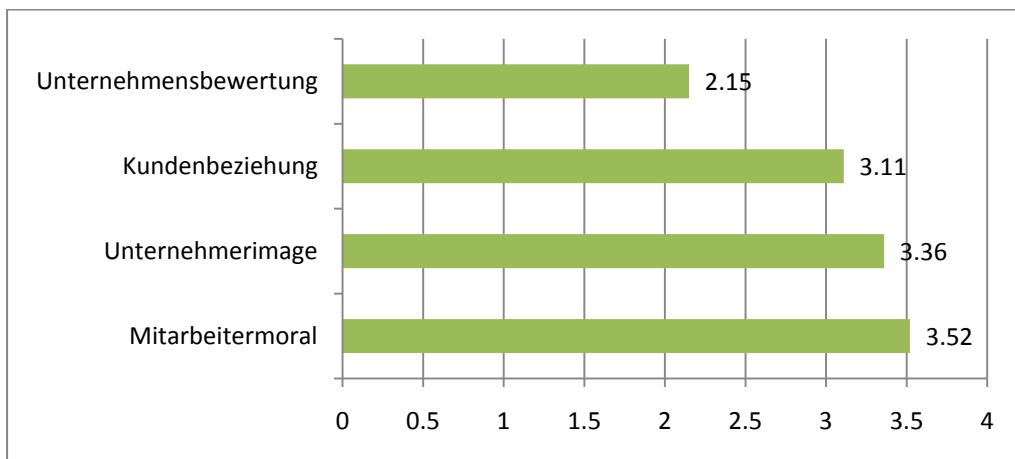


Abbildung 7-11: Gefährdungspotential der Folgeschäden anhand der Mittelwerte

Als besonders unternehmensgefährdet wird die Beeinträchtigung der Mitarbeitermoral, der Kundenbeziehung und des Unternehmensimage angeführt. Das Potential der Unternehmensbewertung wird als eher gering angesehen. Gestützt werden diese Ergebnisse durch die Studie der IHK Hamburg, die Ende 2009 durchgeführt wurde. Diese weist ebenfalls die Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehungen, der Mitarbeitermoral und des Unternehmensimage aus, nimmt jedoch keine Messung zum Grad der Beeinflussung vor.<sup>137</sup> Signifikant für die Vornahme einer Anzeige sind allerdings nur die Unternehmensbewertung und Mitarbeitermoral, wie zuvor festgestellt.

<sup>137</sup> Vgl. IHK Hamburg (2009): S. 14.

### 7.2.6 Bestimmung zukünftiger Kriminalitätsschwerpunkte

Von großer Relevanz für die Entwicklung einer wirksamen Bekämpfungsstrategie ist neben der Bestimmung der Schäden insbesondere die Identifikation zukünftiger Kriminalitätsschwerpunkte der Wirtschaftskriminalität. Sind dieser erst einmal bestimmt, können die staatlichen Instrumente und Maßnahmen auf die Deliktsgruppen mit dem größten Gefährdungspotential abgestimmt und zielgerichtet eingesetzt werden.

Die Unternehmen wurden daher befragt, von welchen Straftaten sich diese zukünftig am meisten bedroht bzw. betroffen fühlen. Die Rangreihung der Delikte wurde zunächst anhand des Median vorgenommen. Aufgrund der bereits zuvor behandelten Problematik bezüglich der Interpretierbarkeit des Median wurde als zusätzlicher Lageparameter das arithmetische Mittel  $\bar{x}$  herangezogen, um eine ausreichende Differenzierung und Reihung der Deliktklassen zu gewährleisten. Die ordinale Bewertung der einzelnen Delikte (1 = „sehr gering“ bis 5 = „sehr hoch“) wurde als metrisch mit einem Wert von 1 bis 5 aufgefasst. Tabelle 7-14 fasst die Ergebnisse zusammen.

<i>Deliktgruppe</i>	<i>n</i>	$x_{med}$ (aufsteigend)	$\bar{x}$ (aufsteigend)
Sabotagehandlungen	79	1	1,67
sonstige Delikte	9	1	1,80
Geheimnisverrat	77	2	2,13
Urkundenfälschung	77	2	2,16
Urheberrechtsverletzungen	76	2	2,16
Diebstahl u. Leistungsmissbrauch	78	2	2,18
Korruption	76	3	2,93
Betrugsdelikte	78	3	3,34
Vertrauensbruchdelikte	77	3	3,48
PC- u. Internetkriminalität	77	4	3,88
Wettbewerbsdelikte	78	4	3,95

Tabelle 7-14: Bewertung der zur Wirtschaftskriminalität gehörenden Deliktsgruppen

Es wird deutlich, die Unternehmen gehen von einer zunehmenden Bedrohung für die Deliktsgruppen der Wirtschaftskriminalität aus. Die Wettbewerbsdelikte, PC- und Internetkriminalität, Vertrauensbruchdelikte und Betrugsdelikte werden dabei als mit Abstand am gefährlichsten eingestuft. Diese überschreiten deutlich den Mittelwert von 2,5. Nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Ergebnisse nochmals grafisch.

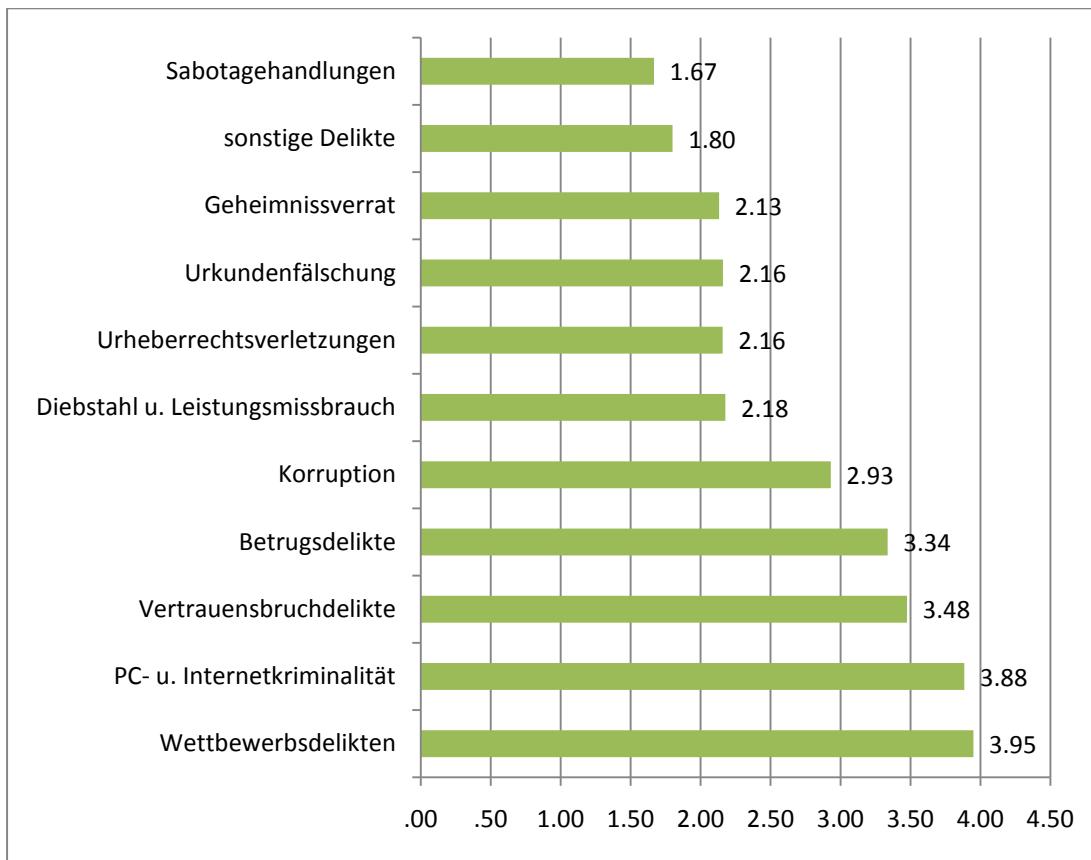


Abbildung 7-12: zukünftige Kriminalitätsschwerpunkte der Wirtschaftskriminalität

Die Ergebnisse können durch mehrere Studien verifiziert werden. In der Studie der IHK Hamburg werden ebenfalls Wettbewerbsdelikte, PC- und Internetkriminalität als zukünftige Kriminalitätsschwerpunkte ausgewiesen.<sup>138</sup> Als weitere Schwerpunkte werden dort der Missbrauch vertraulicher Informationen und Vermögensdelikte angeführt. Diese Tendenz wird in einer weiteren Studie der IHK Osnabrück aus dem Jahr 2003 bestätigt.<sup>139</sup> Darin wird die Zahl der Wettbewerbsverstöße nach der Einschätzung der Unternehmen in den nächsten fünf Jahren im zweitgrößten Maße steigen. Zu diesem Ergebnis gelangt schließlich auch eine Studie zur

<sup>138</sup> Vgl. IHK Hamburg (2009): S. 20.

<sup>139</sup> Vgl. IHK Osnabrück-Emsland (2003).

Wirtschaftskriminalität 2009 der Universität Halle-Wittenberg.<sup>140</sup> 42 Prozent der befragten Unternehmen befürchten dort, dass durch den hohen finanziellen Druck Wettbewerbsdelikte zunehmen werden. Die Betrugsdelikte stehen auf Rang drei des steigenden kriminellen Verhaltens und dessen Folgen.

Fazit: Es bleibt festzuhalten, dass neben den quantifizierbaren Schäden auch erhebliche qualitative Schäden auftreten. Die Ergebnisse zu den Deliktsgruppen sprechen für eine von den Unternehmen aktuell als sehr hart empfundene und durch die Finanzkriese verschärzte Wettbewerbssituation. Sind allerdings die schädigenden Handlungen und Schäden erst einmal bestimmt, kann im Rahmen einer innerbetrieblichen Risikodiversifikation ein Teil des Risikoschadens versichert (Vertrauensschadenversicherung), durch die Implementierung von innerbetrieblichen Kontrollmechanismen (z.B. Compliance- oder Fraud-Manager) vermindert oder sogar als unvermeidbares Restrisiko akzeptiert werden.<sup>141</sup> Die vorgestellten Ergebnisse verdeutlichen aber auch, dass nur eine effiziente, staatliche (polizeiliche, staatsanwaltschaftliche und justizielle) Aufgabenwahrnehmung eine handlungsleitende Wirkung entfalten kann. Dazu bedarf es einer konsequenten Durch- bzw. Umsetzung der staatlichen Institutionen, damit diese in das täterseitige Kosten-Nutzen-Kalkül einfließt. Durch welche konkreten Maßnahmen die Wirkung des Institutionengefüges signifikant erhöht werden kann, zeigt nachfolgende Analyse ausgewählter Maßnahmen und Instrumente, die zu einer Reduzierung der zur Wirtschaftskriminalität gehörenden Deliktsgruppen beitragen.

---

<sup>140</sup> Vgl. PwC (2009): S. 9.

<sup>141</sup> Auf die innerbetrieblichen Kontrollmechanismen wird im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen, da im Vordergrund die Bewertung von unternehmensexternen und staatlichen Institutionen steht.

## 7.3 Handlungsempfehlungen zur Reduzierung der staatlichen Transaktionskosten

Wie in Kapitel 4.2 ausgeführt, folgten dem Aufsatz von *Becker* in der Folgezeit über 100 empirische Studien, die sich mit der Wirkungsweise der Abschreckungsvariablen

- Verurteilungs- bzw. Strafwahrscheinlichkeit,
- Härte der Strafe bzw. formale Bestrafung<sup>142</sup>,
- Stigmatisierung bzw. informelle Bestrafung<sup>143</sup>,
- Soziale Transferleistungen bzw. Einkommensumverteilung,

und den dazugehörigen Institutionen befassen. Trotz dieser Vielzahl an Studien basieren nur einige wenige auf Daten, die sich auf das Bundesgebiet beziehen. Die Studien mit Deutschlandbezug, bei denen ein signifikanter Einfluss der o.g. Abschreckungsvariablen auf das täterseitige Kosten-Nutzen-Kalkül gegeben ist, werden nachfolgend kurz vorgestellt. In diesem Zusammenhang werden konkrete staatliche Maßnahmen und Instrumente, die sich auch in repressive und präventive Mittel unterscheiden lassen, eingeführt und den Abschreckungsvariablen zugeordnet. Im Anschluss daran werden die Maßnahmen und Instrumente in Beziehung zu den Deliktsgruppen der Wirtschaftskriminalität mittels einer Korrelationsanalyse gesetzt, um eine auf die schädigenden Handlungen abgestimmte Bekämpfungsstrategie zu entwickeln. Da es um staatliche Reaktionen mit Fokus auf eine wirksamere Strafverfolgung geht, werden soziale Transferleistungen nicht berücksichtigt.

### 7.3.1 Die Wirkung informeller Sanktionierung

Eine aktuellere Untersuchung mit Deutschlandbezug, die sich mit den Auswirkungen der informellen Sanktionierung auseinandersetzt, stammt von *Lott*<sup>144</sup>. Nach diesem haben Individuen im Anschluss an eine Verurteilung mit Lohneinbußen auf dem Arbeitsmarkt von bis zu durchschnittlich 10 Prozent zu rechnen. Die Höhe der Lohneinbußen hängt aber erheblich von dem begangenen Delikt ab. Die höchsten

---

<sup>142</sup> Siehe hierzu Kapitel 7.3.2.

<sup>143</sup> Vgl. hierzu Kapitel 7.3.1.

<sup>144</sup> Vgl. Lott, A. (1990): S. 382; in: Funk, P. (2001): S. 52.

Lohneinbußen wurden bei Einbruch mit 32 Prozent festgestellt. Wesentlich geringer fielen die Einkommensverluste bei Autodiebstahl und Drogendelikten aus. Hier wurden lediglich 9 Prozent und 12 Prozent ausgewiesen. Für Fälschungsdelikte, die gemäß Kapitel 3 zur Wirtschaftskriminalität im weiteren Sinne gehören, wurden Lohneinbußen i.H.v. 28 Prozent nachgewiesen. Vergleicht man die durch den Arbeitsmarkt bedingten mit den Einkommensverlusten, die durch staatliche Maßnahmen verursacht wurden, zeigt sich ein überraschendes Ergebnis. Die durch die informelle Sanktionierung hervorgerufenen Lohneinbußen sind bis zu 8 Mal höher als der monetäre Verlust durch eine formale bzw. staatliche Sanktionierung.

Die Ergebnisse von *Lott* zeigen exemplarisch, dass z.B. eine Etikettierung durch den Arbeitsmarkt angesichts der wesentlich höheren Einkommensverluste einen Abschreckungseffekt erzielt und durchaus in der Lage ist, einen potentiellen Täter von der Begehung einer Straftat abzuhalten, was zu einem Rückgang von Straftaten und in Folge dessen zu einer Reduzierung der staatlichen Transaktionskosten führt.

Eine andere Form der informellen Sanktionierung stellt die öffentliche Bekanntmachung von Straftaten in den Medien oder in einem sogenannten „Informationboard“ (öffentliche Tippgeber- bzw. Whistleblowing-Systeme) z.B. im Rahmen einer Public-Private-Partnership dar. Beide Instrumente, Medien und Informationboard lassen sich unter dem Überbegriff der öffentlichen Stigmatisierung zusammenfassen.

In einem „Informationboard“ werden die Unternehmen nicht wegen ihrer Zahlungsunfähigkeit, sondern aufgrund ihres Geschäftsgebarens bewertet und können dort informell angezeigt werden, ohne den formalen Weg der Strafanzeige zu beschreiten.<sup>145</sup> Wie die Analyse der Delikte noch zeigen wird, erachten die Befragten dieses Instrument als besonders geeignet. Abbildung 7-13 zeigt die Wirkungsweise eines solchen „Informationboard“.

---

<sup>145</sup> Dieser Ansatz ist nicht ganz neu und entspricht einer Verkäuferbewertung, wie sie z.B. bei dem Internetauktionshaus Ebay praktiziert wird.

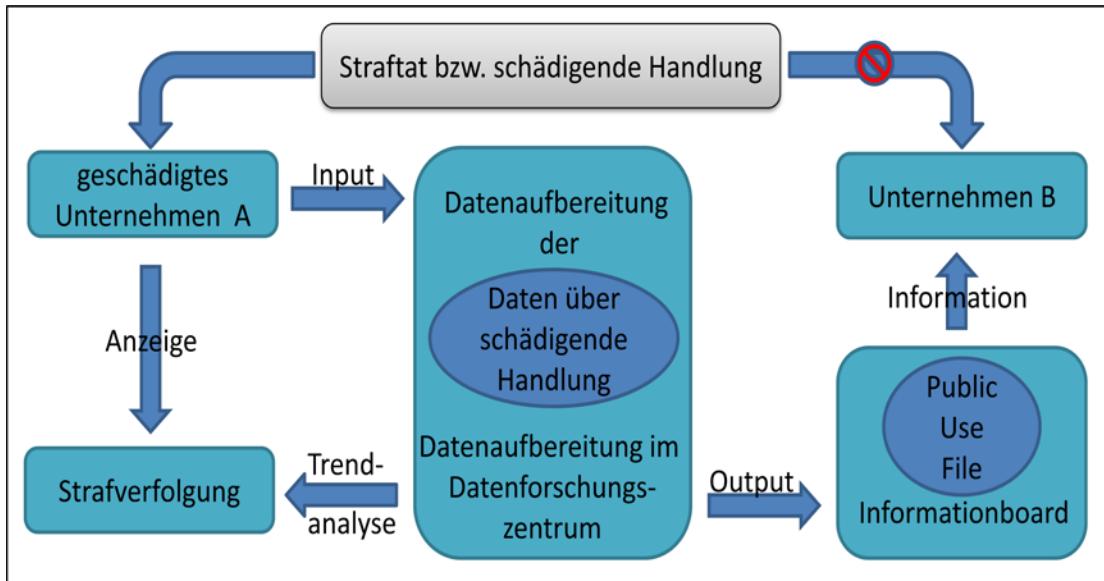


Abbildung 7-13: Funktionsweise eines „Informationboard“

Durch eine formalisierte Bereitstellung von Datensätzen (Input) über aktuelle „Modi Operandi“ und Täterprofile auf einer geeigneten Kommunikationsplattform, deren Aufbereitung zu „Public Use Files (PUF)“<sup>146</sup> und deren anschließende Veröffentlichung in einem „Informationboard“ könnte ein solches Board einen besonders schwerwiegenden Nachteil der herkömmlichen Auskunfteien beseitigen. Dieser ist, dass Informationen über verschiedene Modi Operandi oder Täterprofile durch Auskunfteien nicht zur Verfügung gestellt werden bzw. die durch gefälschte Dokumente und Personalien unterminiert werden können. So erhebt beispielsweise die SCHUFA selbst keine Daten. Insbesondere führt sie keine Recherchen über gängige „Modi Operandi“ durch, sondern erfasst ausschließlich die Zahlungsfähigkeit. Sie ist eine reine Datensammelstelle und verlässt sich ganz auf die Angaben ihrer Vertragspartner. Die Ermittlungserfahrungen zeigen hingegen, dass der Modus Operandi sich i.d.R. aber nicht verändert und Täter über die Dauer des Ermittlungsverfahrens unbehelligt bleiben. Hinzu kommt, dass die den privaten Auskunftsstellen vorliegenden Informationen oftmals nicht dem aktuellen Stand entsprechen und veraltet sind.<sup>147</sup>

Mit dem Informationboard haben hingegen die Unternehmen parallel zur klassischen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit ihre Erfahrungen bezüglich des täterseitigen Vorgehens mitzuteilen. Andere Unternehmen können diese

<sup>146</sup> Dies sind so weitgehend anonymisierte Datensätze, dass ihre Weitergabe weder gegen Datenschutzbestimmungen verstößen, noch an das Wissenschaftsprivileg gebunden ist und sie daher allen Interessierten zur Verfügung gestellt werden können.

<sup>147</sup> 69 Prozent der SCHUFA-Daten sind unvollständig, veraltet oder falsch; vgl. Finanztest 4/2003, S. 30.

Informationen vor Aufnahme eines Vertragsverhältnisses als PUF abrufen und so eine mögliche Betroffenheit verhindern. Vor dem Hintergrund der anhaltenden Diskussion um den Datenschutz scheint die Implementierung derzeit allerdings nur schwer umsetzbar. Die systematische Auswertung der PUF erlaubt es zudem den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen von Trendanalysen zukünftige Deliktschwerpunkte zu erkennen. Dies ermöglicht es, das staatliche Leistungsangebot im Hinblick auf eine aktuelle Lagedarstellung, eine effektive Strafverfolgung zu verbessern. Grund hierfür ist eine bessere Durchdringung des wirtschaftlichen Geschehens, die so durch rein staatliche Maßnahmen, z.B. Vorfeldermittlungen nicht zu erreichen sind.

### 7.3.2 Einfluss formaler Bestrafung

Eine Untersuchung, die sich mit der Auswirkung von Gefängnis- und Geldstrafen beschäftigt, wurde von *Eide*<sup>148</sup> durchgeführt. Dieser konnte in seiner Studie aus dem Jahr 1994 zwei signifikante Effekte nachweisen. Zum einen konnte er feststellen, dass höhere Freiheits- und Geldstrafen zu einer Verringerung kriminellen Verhaltens führen, zum anderen eine negative Korrelation von  $-0,5$  zwischen dem Entdeckungsrisiko und den Fallzahlen.<sup>149</sup> Dies bedeutet, dass eine Erhöhung des Entdeckungsrisikos mit anschließender Bestrafung um 10 Prozent zu einer Reduzierung der Fallzahlen um 5 Prozent führt. Somit führt eine höhere Verurteilungsquote, aber auch eine bessere Ausschöpfung des Strafmaßes zu einer signifikanten Kostensteigerung im täterseitigen Kosten-Nutzen-Kalkül und in Folge dessen zu geringeren Fallzahlen, aus der wiederum eine Steigerung des gesamtgesellschaftlichen Nutzens resultiert. Die Wirkung einer besseren Ausschöpfung des Strafmaßes (z.B. Bewährungs-, Geld- und Freiheitsstrafe) bzw. einer Anwendung von härteren Strafen ist allerdings umstritten.<sup>150</sup> So stellen *Dölling*<sup>151</sup> und *Spengler*<sup>152</sup> fest, dass die Strafschwere einen deutlich geringeren Effekt auf das Kriminalitätsaufkommen hat.<sup>153</sup> *Heyer* hält in diesem Zusammenhang fest, dass

---

<sup>148</sup> Vgl. *Eide, E. (1994)*.

<sup>149</sup> Vgl. *Eide, E (1994): S. 246*.

<sup>150</sup> Siehe hierzu Kapitel 4.3.3.

<sup>151</sup> *Dölling, D. (1990)*.

<sup>152</sup> *Spengler, H. (2004)*.

<sup>153</sup> *Dölling, D. (1990): S. 8; sowie Spengler, H. (2004): S. 12; S. 228.*

nach Ansicht vieler Experten das Strafmaß nur unzureichend genutzt wird.<sup>154</sup> Empirische Studien aus den 80er Jahren, die sich mit der Sanktionierungspraxis von Wirtschaftskriminalität befassen, bestätigen die Aussage von *Heyer*. Dort wird nachgewiesen, dass die ausgesprochenen Strafen sich am unteren Rand des möglichen Strafmaßes bewegen.<sup>155</sup> Dies bedeutet aber nicht, dass die Art und Höhe der Sanktionierung bedeutungslos ist oder beliebig ausgetauscht und kombiniert werden kann, da jeder Delinquent die Höhe und die Art der zu erwartenden Strafe in seinem individuellen Kosten-Nutzen-Kalkül verschieden bewertet und gewichtet. In diesem Zusammenhang wurden die Unternehmen nach ihrer Einschätzung hinsichtlich der Wirksamkeit der folgenden Instrumente und Maßnahmen befragt:

- bessere Ausschöpfung von Geldstrafen,
- bessere Ausschöpfung von Freiheitsstrafen,
- Wirksamkeit eines zeitweiligen Berufsverbotes,
- Wirksamkeit des außergerichtlichen Täter-Opfer-Ausgleichs,
- Aufwertung von Ordnungswidrigkeiten und
- Wirksamkeit von gemeinnütziger Arbeit.

Eine weitere Möglichkeit das Strafmaß zu beeinflussen wäre die Schließung von Strafbarkeitslücken durch eine Aufwertung von Strafvorschriften von dem Niveau einer Ordnungswidrigkeit auf das Niveau eines Vergehens. Zu nennen sind hier exemplarisch die Strafvorschriften im HGB und AktG. Durch diese Aufwertung wäre die Anwendung höherer Strafmaße möglich, zumal die delinquenten Handlungen den Status eines „Kavalierdelikts“ verlieren würden.

### 7.3.3 Der Einfluss der Aufklärungsquote

Als weitere wichtige Ausprägung der Abschreckungsvariablen ist die Aufklärungsquote zu benennen. Sie kann nahezu als Synonym für die Strafwahrscheinlichkeit aufgefasst werden, ist jedoch von der Entdeckungswahrscheinlichkeit zu unterscheiden. Die Strafwahrscheinlichkeit bzw. Aufklärungsquote signalisiert dem potentiellen Täter, dass er mit einem hohen Entdeckungsrisiko zu rechnen hat und als Folge daraus mit einer

---

<sup>154</sup> Vgl. *Heyer*, Th (2004): S. 76.

<sup>155</sup> Vgl. *Berckhauer*, F. (1980): S. 62; S. 67;

gewissen Wahrscheinlichkeit bestraft wird (Straf wahrscheinlichkeit).<sup>156</sup> Durch diese Unterscheidung wird deutlich, dass nicht alle Taten, die entdeckt auch aufgedeckt werden und zur Verurteilung kommen.

Insbesondere *Entorf*<sup>157</sup> stellt in seiner aus dem Jahr 1996 stammenden Studie ähnlich wie *Eide* eine negative Korrelation von -0,3 zwischen der Höhe der Aufklärungsquote und den Fallzahlen fest und bezeichnet diesen Zusammenhang als Abschreckungselastizität.<sup>158</sup> Demzufolge führt eine Erhöhung der Aufklärungsquote um 10 Prozent zu einer Verringerung der Fallzahlen um 3 Prozent. Dieser Zusammenhang wird in einer neueren Studie von *Spengler* aus dem Jahr 2004 mittels eines aus der PKS und Strafverfolgungsstatistik zusammengestellten Paneldatensatzes für acht verschiedene Delikte zumindest für die alten Bundesländer bestätigt.<sup>159</sup> In dieser weist er eine deutliche Wirksamkeit der Abschreckungsvariablen nach. Als wirksamste kriminalitätsreduzierende Variable erwies sich die Verurteilungswahrscheinlichkeit, gefolgt von der Aufklärungsquote.

Damit wird deutlich, dass insbesondere der erfolgreiche Abschluss von Strafverfahren, der gewöhnlich mit einer Verurteilung einhergeht, einen erheblichen Einfluss auf das täterseitige Kosten-Nutzen-Kalkül hat und in diesem eine bedeutende nutzenminimierende Größe darstellt.

Gerade die Durchführung von Ermittlungsverfahren speziell im Bereich Wirtschaftskriminalität zeigt aber, dass diese auf der einen Seite mit enormen Transaktionskosten und einem erheblichen Personal- und Sachaufwand verbunden, andererseits seit Anfang der 80er Jahre aber teilweise erhebliche Defizite in der Sanktionierungspraxis festzustellen sind.<sup>160</sup> Studien von *Kaiser* und *Berckhauer* zeigen auf, dass lediglich 25 Prozent der Beschuldigten aus Verfahren wegen wirtschaftskrimineller Machenschaften bestraft wurden bzw. von 150 wegen Subventionsbetrugs Verurteilte nur 9 Delinquenten eine Freiheitsstrafe erhielten.<sup>161</sup>

---

<sup>156</sup> Vgl. Heyer, Th (2004): S. 75.

<sup>157</sup> Vgl. Entorf, H. (1996): S. 417-450.

<sup>158</sup> Vgl. Entorf, H. (1996) : S. 417 f.

<sup>159</sup> Vgl. Spengler, H. (2004): S. 5; S. 11.

<sup>160</sup> Vgl. Liebl (2011): S. 162 bzw. ausführlich Liebl (2011), Kapitel 4.

<sup>161</sup> Vgl. Kaiser, G. (1982): S. 52; sowie Berckhauer, F. (1980): S. 66.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse, wurden die Unternehmen bzgl. der Wirkung ausgewählter Instrumente befragt, die geeignet erscheinen, die Aufklärungsquote zu erhöhen. Hierzu zählen:

- die Schaffung einer Kronzeugenregelung,
- die Einführung der Beweislastumkehr und
- die Änderung der Einstellungspraxis.

Insbesondere die Einstellungspraxis nach §§ 153, 153a StPO sowie § 170 II StPO wird hier immer wieder bemängelt.<sup>162</sup>

### 7.3.4 Der Einfluss der Polizeidichte auf die Kriminalitätsrate

*Cameron*<sup>163</sup> untersuchte den Einfluss der Polizeidichte auf die Straf wahrscheinlichkeit und konnte keine bzw. eine leichte positive Korrelation feststellen. Das heißt, eine größere Polizeipräsenz, z.B. durch mehr Personaleinsatz oder kürzere Verfahrenszeiten, hat scheinbar einen kriminalitätsfördernden Effekt und führt zu einer Erhöhung der Fallzahlen an strafbaren Handlungen. Dies ist aber unmittelbar einsichtig, da eine höhere Polizeidichte sich positiv auf das Anzeigeverhalten der Bevölkerung auswirkt und in Folge dessen mehr Straftaten angezeigt werden, die der Polizei bei geringerer Dichte nicht bekannt geworden wären. Dies wirkt sich wiederum positiv auf das Dunkelfeld von klassischen Anzeigedelikten, wie dies einige Deliktsgruppen der Insolvenzkriminalität darstellen, aus. Vor dem Hintergrund muss jedoch bedacht werden, dass eine Aufhellung bzw. Verkleinerung des Dunkelfeldes lediglich ein Bekanntwerden weiterer Straftaten bedeutet, ohne dass die tatsächliche Fallzahl an Straftaten ansteigt. Die tatsächliche Kriminalitätsbelastung kann in Folge einer größeren Polizeidichte und den dadurch ausgelösten Verdrängungseffekt von potentiellen Straftätern sogar abnehmen.

Wie bereits vorab angeführt, beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer 1,5 bis 3,5 Jahre und führt zu einer unverhältnismäßig langen Bindung von staatlichen Personal-

---

<sup>162</sup> Zur weiteren Vertiefung, siehe Heyer, Th. (2004): S. 89 ff sowie Liebl (2011): S. 162.

<sup>163</sup> Vgl. Cameron, S. (1988): S. 301-323.

und Sachressourcen. Zwei Ansätze, die geeignet erscheinen die Verfahrensdauer zu reduzieren, um somit die Polizeidichte zu erhöhen, liegen in:

- der Verbesserung der Personal- und Sachausstattung seitens der Strafverfolgungsbehörden und
- in der Privatisierung einfacher polizeilicher Aufgaben im Rahmen einer Public-Private-Partnership (PPP),

um so nötiges Personal für Ermittlungsverfahren freizusetzen.

Unter einer Public-Private-Partnership ist eine strukturierte Kooperation der öffentlichen Hand und privater Unternehmen zu verstehen. Wesentliches Ziel ist die Realisierung von Effizienzvorteilen über den gesamten Lebenszyklus eines öffentlichen Gutes.<sup>164</sup> Öffentlich-private Partnerschaften werden vor allem bei Projekten eingesetzt, die derzeit staatlicherseits nicht finanziert und gleichzeitig von besonderem öffentlichem Interesse sind, vorliegend „Innere Sicherheit“. In Bezug auf „Innere Sicherheit“ spielt Großbritannien eine Vorreiterrolle, indem beispielsweise Gefängnisse über PPP betrieben werden.<sup>165</sup>

Im Ergebnis zeigen die ausgewählten Studien, dass eine Signifikanz der in Kapitel 4.2 entwickelten Abschreckungsvariablen (täterseitige handlungsleitende Faktoren) für die Begehung einer Straftat gegeben ist. *Eide*<sup>166</sup> fasst die Ergebnisse wie folgt zusammen: „As a whole, criminometric studies clearly indicate an negative association between crime and the probability and severity of punishment.“<sup>167</sup> In wieweit die unter die Abschreckungsvariablen subsumierten Instrumente und Maßnahmen zu einer Verbesserung der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität beitragen können, wird nachfolgend geklärt.

Betrachtet man die Abschreckungsvariablen und die vorgestellten Instrumente und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Prävention als auch Repression, lassen sich diese wie folgt systematisieren.

---

<sup>164</sup> Vgl. Funke, D. (2005): S. 32.

<sup>165</sup> Vgl. zur weiteren Vertiefung Funke, D. (2005): S. 33.

<sup>166</sup> Eide, E. (2000): S. 345-389.

<sup>167</sup> Eide, E. (2000): S. 359.

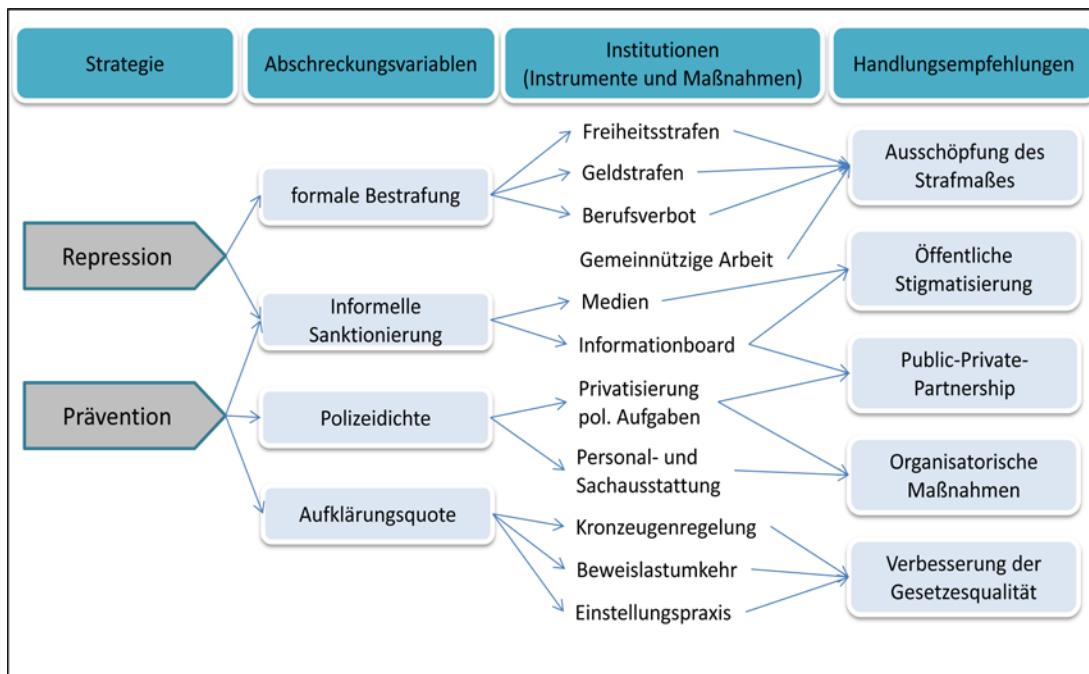


Abbildung 7-14: Systematisierung der Abschreckungsvariablen, Institutionen und Handlungsempfehlungen

### 7.3.5 Empirische Befunde zu den Handlungsempfehlungen

Die Durchsetzung des staatlichen Ordnungsrahmens ist stets mit Transaktionskosten verbunden.<sup>168</sup> Diese hängen wesentlich von der zielgerichteten Wirkung der zuvor systematisierten Instrumente und Maßnahmen ab. So ist beispielsweise die Verhängung eines Berufsverbotes bei dem Delikt "Diebstahl und Leistungsmisbrauch" ein geeignetes, aber unverhältnismäßiges Mittel und würde zu hohen Transaktionskosten führen. Nur ein effektiver, auf den einzelnen Deliktsgruppen abgestimmter Einsatz der Instrumente und Maßnahmen führt zu einem wirksamen Ordnungsrahmen, einer hohen Erwartungssicherheit der Marktteilnehmer und infolge dessen zu einer Transaktionskostenminderung.

Vor diesem Hintergrund wird zunächst eine Rangreihung der Instrumente und Maßnahmen vorgenommen, um eine grundsätzliche Bewertung der Befragten über die Wirksamkeit der Instrumente und Maßnahmen in Bezug auf Wirtschaftskriminalität zu ergründen. Als Messgröße kommt aufgrund der ordinalen Ausprägung der Institutionenbewertung der Median und der Mittelwert in Frage. Dementsprechend sind

<sup>168</sup> Siehe hierzu Kapitel 5.1.2.

Institutionen mit niedrigen Werten (1 = sehr gering Wirkung) (5 = sehr hohe Wirkung) von großer Relevanz und aus Sicht der Befragten wirksamer als diejenigen mit hohen Werten (5 = sehr hohe Wirkung). Tabelle 7-15 zeigt die Rangreihung der in Kapitel 7.2.1 bis 7.2.5 beschriebenen Maßnahmen und Instrumente.

<i>Instrumente bzw. Maßnahmen</i>	<i>n</i>	<i>x<sub>med</sub></i>	$\bar{x}$
Verfahrensdauer verkürzen	96	1,84	2,00
zeitweiliges Berufsverbot	97	2,13	2,00
Sanktionierung durch öffentliche Bekanntmachung	98	2,16	2,00
Verbesserung der Personal- und Sachausstattung	95	2,18	2,00
bessere Ausschöpfung des Strafmaßes	94	2,20	2,00
Informationboards	96	2,38	2,00
Schaffung von Public-Private-Partnerships	93	2,40	2,00
angemessene bzw. höhere Freiheitsstrafen	96	2,49	2,00
Kronzeugenregelung	94	2,54	2,00
Verbesserung der Gesetzesqualität	92	2,62	3,00
Täter-Opfer-Ausgleich	91	2,79	3,00
Beweislastumkehr	91	2,82	3,00
Änderung der Einstellungspraxis	98	2,83	3,00
Aufwertung der OWi auf Vergehen (z.B. in HGB u. AktG)	90	2,87	3,00
Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit	96	2,90	3,00
gemeinnützige Arbeit	98	2,99	3,00
angemessene bzw. höhere Geldstrafen	93	3,27	3,00
Privatisierung einfacher polizeilicher Aufgaben	93	3,73	4,00

Tabelle 7-15: Bewertung der staatlichen Instrumente und Maßnahmen

Die Tabelle zeigt, dass die Unternehmen insbesondere die Verkürzung der Verfahrenszeiten und ein zeitweiliges Berufsverbot und die Sanktionierung durch eine öffentliche Bekanntmachung sowie eine bessere Personal- und Sachausstattung für besonders wichtig erachten. Hingegen werden gemeinnützige Arbeit, höhere Geldstrafen und die Privatisierung einfacher polizeilicher Aufgaben als nachrangig

angesehen. Die Änderung der Einstellungspraxis wird mit einem Wert 2,83 als eher unwichtig bewertet, obwohl 31 Prozent der Befragten angeben, auf eine Anzeige aufgrund der zu häufigen Verfahrenseinstellungen zu verzichten.<sup>169</sup> Nicht überraschend ist hingegen, dass die Verkürzung der Verfahrensdauer als am wichtigsten bewertet wird. 22 Prozent nennen dieses Argument als Grund für den Verzicht einer Anzeige.<sup>170</sup> Wie einleitend ausgeführt, bedarf es aber eines zielgerichteten, speziell auf die jeweilige schädigende Handlung abgestimmten Einsatzes der einzelnen Instrumente und Maßnahmen. Diese müssen also im Zusammenhang mit den Deliktsklassen der Wirtschaftskriminalität, betrachtet werden. Die konsequente Anwendung einer Kronzeugenregelung führt möglicherweise zu einem Rückgang der Betrugsdelikte.

Um die Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen und Instrumente in Bezug auf die in Tabelle 7-15 gereihten Delikte zu bestimmen, wird die Bewertung der Delikte und die Wirksamkeit der Institutionen mittels des Korrelationskoeffizienten nach Spearman ( $\alpha = 0,05$ ) einseitig auf Korrelation hin untersucht und auf Signifikanz getestet.<sup>171</sup> Die Gefährdungsbewertung der Delikte ist von 1 bis 5 („sehr gering“ bis „sehr hoch“) und die Wirksamkeit der Institutionen von 1 bis 5 („sehr wichtig“ bis „unwichtig“) skaliert. Die Richtung des Zusammenhangs sollte daher negativ sein, in anderen Worten: Je größer das Gefährdungspotential der Delikte ist, desto höher ist die Relevanz der Institutionen. Je näher  $\rho_s$  demnach an -1 liegt, desto größer ist der Zusammenhang. Positiv korrelierte Werte haben dementsprechend keinen Einfluss. Die Hypothesen lauten:

$$H_0: X, Y \text{ sind unabhängig } (\rho_s = 0),$$

$$H_I: X, Y \text{ sind negativ korreliert } (\rho_s \leq 0).$$

Um eine umfassendes Bekämpfungskonzept zu erstellen, wurden auch die Deliktsgruppen in die Analyse einbezogen, von denen eine geringere Gefährdung ausgeht. Die Ergebnisse der Testreihe werden in nachfolgender Tabelle zusammengefasst:

---

<sup>169</sup> Siehe hierzu Abbildung 7-7.

<sup>170</sup> Siehe hierzu Abbildung 7-7.

<sup>171</sup> Siehe hierzu Kapitel 6.5.3.2.

<i>Deliktsgruppen nach Gefährdungspotential (absteigend)</i>	<i>Institution nach Wirkungsgrad (absteigend)</i>	<i>r<sub>S</sub></i>	<i>p-Value</i>
Wettbewerbsdelikte	1. Aufwertung von OWi auf Vergehen (hier: Vorschriften im HGB oder AktG) 2. Verbesserung der Gesetzesqualität 3. angemessene bzw. höhere Geldstrafen 4. Verbesserung der Personal- und Sachausstattung 5. Public-Private-Partnership	-0,358 -0,275 -0,271 -0,205 -0,198	0,001 0,010 0,011 0,040 0,047
PC- u. Internet-kriminalität	1. angemessene bzw. höhere Geldstrafen	-0,347	0,002
Vertrauensbruchdelikte	1. Aufwertung von OWi auf Vergehen 2. Informationboard 3. Bessere Ausschöpfung des Strafmaßes 4. Verbesserung der Personal- und Sachausstattung	-0,365 -0,257 -0,238 -0,195	0,001 0,013 0,020 0,049
Betrugsdelikte	1. bessere Ausschöpfung des Strafmaßes 2. Verbesserung der Gesetzesqualität 3. Verfahrensdauer verkürzen 4. Informationboard	-0,316 -0,277 -0,233 -0,221	0,003 0,009 0,023 0,028
Korruption	1. Sanktionierung durch öffentliche Bekanntmachung (z.B. in den Medien)	-0,323	0,003
Diebstahl, Leistungsmissbrauch	1. Änderung der Einstellungspraxis 2. Aufwertung von OWi auf Vergehen 3. gemeinnützige Arbeit	-0,285 -0,210 -0,208	0,006 0,038 0,036
Urkundenfälschung	1. Sanktionierung durch öffentliche Bekanntmachung 2. Informationboard	-0,437 -0,201	0,000 0,043
Urheberrechtsverletzungen	1. angemessene bzw. höhere Freiheitsstrafen	-0,215	0,035
Geheimnisverrat	1. Bessere Ausschöpfung des Strafmaßes 2. Täter-Opfer-Ausgleich	-0,245 -0,233	0,019 0,025
sonstige Delikte	1. Informationboard 2. Sanktionierung durch öffentliche Bekanntmachung	-0,730 -0,654	0,031 0,039
Sabotagehandlungen	1. Kronzeugenregelung (schwerwiegende Fälle) 2. gemeinnützige Arbeit (bei Vandalismus)	-0,329 -0,223	0,002 0,026

Tabelle 7-16: delikts-spezifische Betrachtung der staatlichen Instrumente und Maßnahmen

Die Tabelle verdeutlicht, dass die einzelnen Instrumente und Maßnahmen deliktsspezifisch betrachtet werden müssen. So erachten die befragten Unternehmen eine Aufwertung der Ordnungswidrigkeiten z.B. in den Vorschriften des HGB und AktG auf das Strafmaßniveau eines Vergehens als wirksamstes Instrument ( $\rho_s = -0,358$ ) zur Reduzierung der Wettbewerbsdelikte. Die Gründung einer „Public-Private-Partnership“ wird ebenfalls als geeignetes Instrument zur Bekämpfung der Wettbewerbsdelikte betrachtet ( $\rho_s = -0,198$ ), jedoch mit einem geringeren Einfluss als die Maßnahme „Aufwertung OWi auf Vergehen“. Ähnlich verhält es sich bei der Deliktgruppe „Diebstahl und Leistungsmisbrauch“. Hier liegt ebenfalls eine signifikante und negative Korrelation für „Aufwertung OWi auf Vergehen“ ( $\rho_s = -0,210$ ) vor, jedoch ist der Zusammenhang weniger stark ausgeprägt als bei den Wettbewerbsdelikten, was für einen geringeren Einfluss auf diese Deliktgruppe spricht. Wirksamer als „Aufwertung OWi auf Vergehen“ ist in Bezug auf die Deliktgruppe „Diebstahl und Leistungsmisbrauch“ die Änderung der Einstellungspraxis ( $\rho_s = -0,358$ ).

Tabelle 6-17 verdeutlicht, ein über alle Deliktsgruppen der Wirtschaftskriminalität häufig ausgewiesenes Instrument zur Kriminalitätsbekämpfung ist das „Informationboard“. Neben der Gruppe der Vertrauensbruchdelikte ( $\rho_s = -0,257$ ) und Betrug ( $\rho_s = -0,221$ ) ist dieses auch signifikant für Urkundenfälschung ( $\rho_s = -0,201$ ) und sonstige Delikte ( $\rho_s = -0,730$ ), wobei es bei den sonstigen Delikten mit Abstand am wirksamsten ist. Dies ist jedoch auf die geringe Anzahl der Antworten zurückzuführen ( $n = 9$ ), da einzelne Extrembewertungen (Ausreiserwerte) bei sehr kleinen Stichproben stärker ins Gewicht fallen. Das „Informationboard“ stellt dabei eine mögliche Form der Sanktionierung in der Öffentlichkeit dar, kann aber auch eine präventive Funktion besitzen. Eine andere Möglichkeit besteht in der „Sanktionierung durch öffentliche Bekanntmachung“ von Straftaten in den verschiedensten Medien. Beide Instrumente lassen sich unter dem Überbegriff der öffentlichen Stigmatisierung zusammenfassen. Nachfolgende Abbildung zeigt, dass in der Gesamtschau der Ergebnisse die Institution „öffentliche Stigmatisierung“ mit 25 Prozent am dritt-häufigsten in Bezug auf die Insolvenzkriminalität genannt wurde.

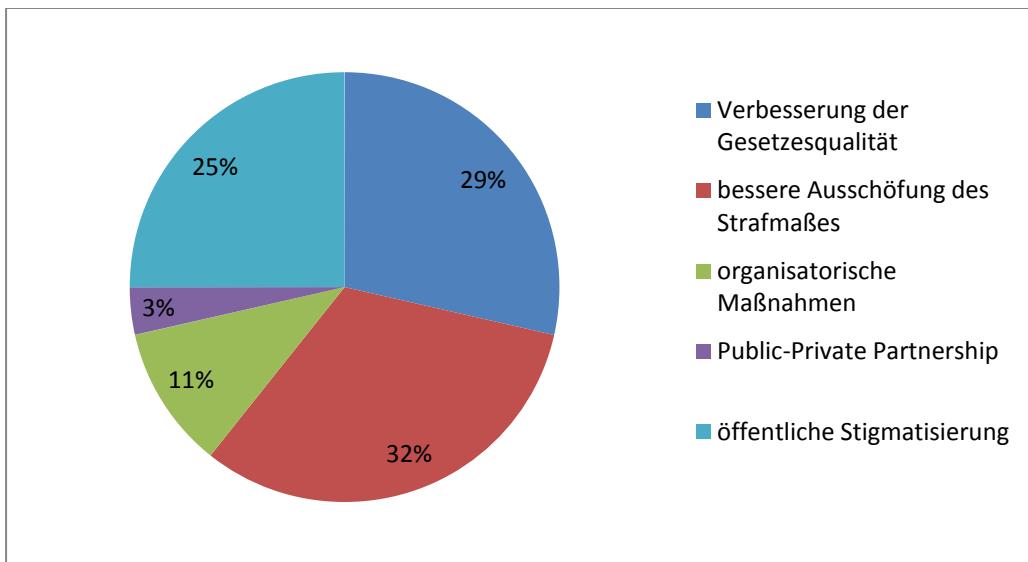


Abbildung 7-15: Zusammenfassende Handlungsempfehlungen

Am häufigsten wurde mit 32 Prozent eine bessere Ausschöpfung des Strafmaßes genannt, also die Verhängung höherer Geld- und Freiheitsstrafen und gemeinnütziger Arbeit. An zweiter Stelle mit 29 Prozent steht eine Verbesserung der Gesetzesqualität. Als konkrete Handlungsempfehlungen sind hierunter die Aufwertung der Ordnungswidrigkeiten (insbesondere die des HGB und des AktG) zu Vergehen, die Änderung der Einstellungspraxis (speziell die Anwendung des § 153a StPO), der Täter-Opfer-Ausgleich (§ 155a und b StPO) und die Schaffung von Kronzeugenregelungen zu verstehen. Eine untergeordnete Rolle spielen die organisatorischen Maßnahmen, die in 11 Prozent der Fälle genannt wurden. Hier sind insbesondere die Verkürzung der Verfahrensdauer und die Verbesserung der Personal- und Sachausstattung zu nennen. Die Schaffung einer „Public-Private-Partnership“ wurde lediglich einmal im Zusammenhang mit der Deliktsgruppe, welcher nach Einschätzung der Unternehmen das größte Gefährdungspotential zugesprochen wird - die Wettbewerbsdelikte - angeführt.

Besonders hervorzuheben ist, dass sich die durch den Gesetzgeber durchzuführenden Maßnahmen dabei streng an ihrer tatsächlichen und nicht an der politisch erhofften Wirkung ausrichten. Aus Sicht der Unternehmen erscheint etwa die Umsetzung eines - wenn auch nur zeitweiligen - Berufsverbotes nur eingeschränkt zweckmäßig, da unerwünschte Begleiteffekte die erhoffte Wirkung (Abschreckung) übersteigen können. Zu denken ist hier an die Existenz- und Arbeitsplatzgefährdung der Mitarbeiter infolge einer Kollektivhaftung des gesamten Unternehmens. Ein Berufsverbot wird daher von

den Befragten zumindest in Bezug auf die Deliktsgruppen der Wirtschaftskriminalität als nicht zielführend erachtet. Diese Problematik stellt sich auch teilweise bei den Instrumenten der öffentlichen Stigmatisierung, vor allem bei einer Sanktionierung durch öffentliche Bekanntmachung, z.B. in den Medien. Vielmehr ist neben der seit Jahren diskutierten Erhöhung der Strafmaße für Wettbewerbsdelikte die Verbesserung der Personal- und Sachausstattung zwingend geboten. Darüber hinaus sind die Bekanntheit und der Nutzungsgrad der öffentlichen Präventions- und Beratungsstellen insgesamt verbesserungswürdig, was auch für die privaten Einrichtungen gilt. Hier sind verstärkte Anstrengungen notwendig. Eine Weiterentwicklung wäre die Begründung weiterer Public-Private-Partnerships oder die Umsetzung des beschriebenen öffentlichen Tippgebersystems bzw. „Informationboards“.

## 7.4 Zusammenfassung

Trotz der großen Sensibilität des Themenbereichs zeigt die relativ große Antwortbereitschaft, dass „Innere Sicherheit“ von den Unternehmen als wichtiger Standortfaktor betrachtet wird. Dies ist sicherlich auch auf die hohe Betroffenheit der Befragten in der Vergangenheit zurückzuführen. Die Belastung der Unternehmen liegt im oberen Bereich. Rund 32 Prozent der Unternehmen geben an, in den letzten 3 Jahren Opfer einer Straftat aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität geworden zu sein. Im Durchschnitt entsteht pro betroffenes Unternehmen ein Schaden von ca. 55.900 Euro, ohne die Folgeschäden explizit zu berücksichtigen. Im Durchschnitt wurde somit alle vier Wochen ein Unternehmen Opfer einer Straftat, berücksichtigt man die Unternehmen, die mehrfach betroffen waren. Für die Zukunft rechnen sogar ca. 70 Prozent der Befragten damit, dass sie Opfer einer schädigenden Handlung werden, die auf Delikte der Wirtschaftskriminalität zurückzuführen sind. Das Risiko wird allerdings im Durchschnitt mit nur 18 Prozent angegeben und fällt sehr gering aus. Angesichts dieser Ergebnisse besteht eine große Diskrepanz zwischen der Erwartungshaltung der Unternehmen in Bezug auf die Entwicklung der Wirtschaftskriminalität und ihrer Einschätzung selbst betroffen zu sein. Diese Einstellung wird durch die geringe Nutzung von Präventionsangeboten gestützt. Die Unternehmen geben an, keine behördlichen Angebote zu nutzen, wohingegen 67 Prozent der Befragten regelmäßig private Präventionsangebote in Anspruch nehmen. Als häufigste Anlaufstelle wird die

IHK genannt. Die Ursachen für die geringe Inanspruchnahme der staatlichen Präventionsangebote sind in der Einstellung der Unternehmen gegenüber dem staatlichen Engagement bei der Kriminalitätsbekämpfung zu suchen und bewerten das staatliche Engagement gegenüber Wirtschaftskriminalität als verbesserungswürdig.

Hervorzuheben ist, dass sich die Unternehmen nicht nur durch das deliktische Umfeld, sondern auch durch den schlecht funktionierenden Ordnungsrahmen verunsichert fühlen. Dies führt bei den Strafverfolgungsbehörden u.a. zu langen Verfahrenszeiten und einer fehlgeleiteten Einstellungspraxis, die in der Konsequenz zu einem unbefriedigenden Verfahrensausgang für die Betroffenen und zu einem veränderten Anzeigeverhalten führt. Die Analyse des Anzeigeverhaltens zeigt, dass lediglich 66 Prozent der Unternehmen Straftaten zur Anzeige bringen. Als Hauptgründe der Nichtanzeige werden die geringe Aussicht auf Schadensersatz und die häufigen Verfahrenseinstellungen, die langen Verfahrensdauern und eine negative öffentliche Wirkung genannt. Daneben spielen aber auch andere Gründe wie die Anzahl der Mitarbeiter und Folgeschäden eine wichtige Rolle, da wirtschaftliche Überlegungen dazu führen können, auf eine Anzeige zu verzichten. Die identifizierten Defizite im Ordnungsrahmen müssen Anlass für die staatlichen Entscheidungsträger sein, die Durchsetzungsdefizite im Institutionengefüge zu beseitigen. Umfangreiche Vorschlagskataloge, z.B. vom DIHK, liegen dazu bereits vor.<sup>172</sup> Insbesondere die Strafverfolgung und Justiz dürfen dabei nicht ausgenommen werden, wobei einzelne Vorschläge stets vor dem Hintergrund der Transaktionskostenproblematik an Effektivität und Effizienz zu messen sind.

Tabelle 7-16 verdeutlicht, dass die Unternehmen eine auf die einzelnen Deliktsgruppen abgestimmte Bekämpfungsstrategie wünschen. Insbesondere sind Anstrengungen zu unternehmen, die zu einer grundsätzlichen Verbesserung der Gesetzesqualität führen. Darüber hinaus ist eine Verbesserung der personellen und sachlichen Ressourcenausstattung zwingend geboten. Dies gilt insbesondere für Wettbewerbsdelikte sowie Internet- und Computerkriminalität aber auch Wirtschaftsdelikte (z.B. Betrug als Wirtschaftskriminalität), die im Zusammenhang mit

---

<sup>172</sup> Vgl. DIHK (2006) sowie DIHK (2008).

Unternehmenszusammenbrüchen stehen.<sup>173</sup> Von diesen Delikten geht mit Abstand das größte Gefährdungspotential aus.

Zudem wünschen sich die Unternehmen zusätzliche Möglichkeiten der öffentlichen Sanktionierung und generell eine bessere Ausschöpfung der Strafmaße. So erachten die Unternehmen insbesondere bei Wettbewerbsdelikten, Korruption und Fälschungsdelikten eine gemeinsame Federführung von Staat und Wirtschaft als zwingend geboten. Hier wird insbesondere die Einführung eines „Informationboard“ als besonders wirksam erachtet, z.B. als PPP oder angebunden bei der IHK. Unter Berücksichtigung verhaltensökonomischer Erkenntnisse zeigen sich nachfolgende Vorteile eines „Informationboard“:<sup>174</sup>

- Nach der bereits genannten Studie von *Lott* haben bekannt gewordene Kriminelle Lohneinbußen bis zu 32 Prozent, für Fälschungsdelikte z.B. 28 Prozent. Die Studie zeigt, dass die Lohneinbußen durch eine informelle Sanktionierung 8 Mal höher ist, als durch eine formale staatliche Bestrafung.
- Bei Wirtschaftsstraftaten, die insbesondere im Zusammenhang mit Insolvenzen oder Firmenbestattungen stehen, treten oftmals Wiederholungstäter meist unter Verwendung gefälschter Ausweispapiere auf. Ebenso ist auffällig, dass immer wieder die gleichen Notare, sei es gut- oder bösgläubig, in Erscheinung treten. Die Schaffung eines öffentlichen Tippgebersystems könnte solche Modi Operandi potentiellen Geschäftspartnern zeitnah offenlegen.
- Das Hauptproblem in einer zunehmend komplexeren und sich globalisierenden Welt sind die schwer zu überwindenden Informationssymmetrien (die Qualität der Vertragspartner ist schwer beobachtbar). Liegen keine oder zu viele Informationen vor oder ist die Informationsbeschaffung zu zeit- und kostenaufwendig (Transaktionskostenproblematik) werden Heuristiken (Daumenregeln) angewendet. Ein „Informationboard“ trägt zum Ziel der Verringerung der Entscheidungsfehler bei, indem es verständliche und transparente, in überschaubarer Zeit gewonnene Informationen zur Verfügung stellt. Dadurch werden Informationssymmetrien abgebaut.

---

<sup>173</sup> Vgl. ausführlich Liebl, K. (2011): Kapitel 4.

<sup>174</sup> Corporate-Responsibility-Diskussion vom 24.11.2011, Roman-Herzog-Institut, München.

- Im Zuge der Debatte um eine bessere Regulierungspolitik stellt ein Informationboard ein gutes Framing dar (dabei geht es nicht nur um den Inhalt der Information, sondern um die Art und Weise der Darstellung der Information). Das Informationboard realisiert somit ein verhaltensökonomisches „besseres Informationskonzept“ und passt die Entscheidungssituation auf die begrenzten Fähigkeiten des Menschen an.
- Ein „Informationboard“ stellt einen Baustein einer erfolgreichen Corporate Responsibility (CR) dar.<sup>175</sup> Vor dem Hintergrund der derzeitigen Vertrauenskrise und steigender Ansprüche gegenüber den Unternehmen (Konsument als moralischer Innovator) stellt nach Prof. *Suchanek* Vertrauen die wichtigste Ressource für die unternehmerische Wertschöpfung dar.<sup>176</sup> Ein „Informationboard“ wäre ein Ansatz zu einem integrierten Wertemanagement (Rechtschaffenheit und Transparenz gegenüber Kunden, Stakeholdern und Mitarbeitern). Die Unternehmen könnten so Verantwortung im öffentlichen Raum übernehmen und die staatliche Handlungskompetenz teilweise ersetzen. Dies ist im Sinne einer liberalen Wirtschaftsordnung und erlaubt eine transaktionskostenarme Gestaltung des öffentlichen Raumes, indem eine effizientere Entscheidungsfindung gefördert wird.<sup>177</sup>
- Ein „Informationboard“ wirkt primär präventiv und ist daher einer Sanktionierung vorzuziehen.<sup>178</sup> Insbesondere kleinere Unternehmen profitieren von dessen Reichweite, da es ihnen erlaubt, auf kostspielige Compliance-Abteilungen zu verzichten.

Um die Gefahr der Aushöhlung des staatlichen Kernbereiches zu verhindern, muss eine Sanktionierung nach Prof. *Lütge* primär über staatliche Stellen erfolgen. Als problematisch die datenschutzrechtliche Gesetzgebung der jüngeren Vergangenheit gesehen, die eine deutliche Abschottung zwischen Behörden und anderen Organisationen bewirkt und den Datenaustausch in nur sehr engen Grenzen zulässt. Wichtig sind daher eine eindeutige Regelungen der informationellen Zusammenarbeit, auch um eine Vorverurteilung zu verhindern, die dem Prinzip der Unschuldsvermutung widerspricht.

<sup>175</sup> CR bedeutet unternehmerisches, verantwortliches Handeln auf Basis der Freiwilligkeit, welches über die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen hinausgeht.

<sup>176</sup> Bundesregierung hat 2011 einen „Aktionsplan CSR“, eine Strategie zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen verabschiedet.

<sup>177</sup> Vgl. Enste, D. u. Hüther, M. (2011): S. 37.

<sup>178</sup> Vgl. Enste, D (2009).

## 8 Schlussbemerkung und Ausblick

Märkte sind im Allgemeinen gute Mechanismen, um eine effiziente Allokation der gesellschaftlichen Ressourcen zu bewerkstelligen. Sie funktionieren allerdings nur dann befriedigend, wenn das durch die staatlichen Organe vorgegebene Institutionenengefüge vollständig spezifiziert und funktionsfähig ist. Dies ist die Grundvoraussetzung zur Sicherung des Privateigentums an den Ressourcen, denn ohne dieses kommt eine funktionierende (soziale) Marktwirtschaft bzw. eine liberal geprägte Wirtschaftsordnung nicht zustande. Dazu muss der Ordnungsrahmen allerdings durch geeignete Maßnahmen (Sanktionen) geschützt werden. Der staatlichen Sanktionierung kommt dabei eine besondere Rolle zu, denn nicht kompensierte Restriktionen führen volkswirtschaftlich gesehen zu Einbußen. Eine ungenügende Sicherung der Ordnung bewirkt im Extremfall sogar den Effekt einer Enteignung.

Ziel der Arbeit war es daher, der empirischen Kriminalitätsforschung in Deutschland neue Erkenntnisse aus ordnungsökonomischer Sicht, insbesondere in Hinblick auf die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im Geschäftsleben (aus unternehmerischer Sicht), hinzuzufügen. Hierbei ging es konkret um die Beantwortung der Fragestellung, wie wirksam der aufgestellte staatliche Ordnungsrahmen in der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ist. Dazu wurden ausgewählte Institutionen einer empirischen Analyse unterzogen, um deren Zielerreichungsgrad zu bestimmen, gegebenenfalls Durchsetzungsdefizite zu identifizieren und darauf aufbauend Verbesserungsvorschläge für eine effizientere und ganzheitliche Bekämpfungsstrategie abzuleiten, ohne mit diesen Eingriffen dabei die Marktteilnehmer und infolgedessen auch die Wirtschaft, die vorliegend durch ein freiheitlich geprägtes Leitbild repräsentiert wird, wesentlich in ihrer Handlungsfreiheit zu beeinträchtigen. Durch eine merkliche Optimierung der Bekämpfungsstrategie könnte man die Erwartungssicherheit der Marktteilnehmer für normkonformes Handeln steigern und als unmittelbare Folge daraus die marktlichen Transaktionskosten reduzieren. Dies hätte eine Steigerung des Gemeinwohls zur Folge, sehen die Unternehmen den Faktor „Innere Sicherheit“ doch als entscheidenden Standortvorteil.

Die Wirksamkeitsanalyse erfolgte dabei primär aus der Perspektive der Unternehmen, die vornehmlich als Opfer mit Wirtschaftskriminalität zu tun haben, und nicht aus Sicht des Staates. Die Grundlage der empirischen Arbeit war eine postalische Befragung von 1000 Unternehmen, von denen 100 Datensätze Eingang in die Auswertung fanden.

Um beantworten zu können, ob die ausgewählten Institutionen den vordefinierten Ansprüchen genügen, bedurfte es der Entwicklung eines institutionentheoretischen Handlungsrahmens, in dem zunächst die Wirtschaftskriminalität und dann die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität integriert und systematisch analysiert werden konnte.<sup>179</sup>

Eine systematische und ökonomische Analyse des Instrumentenmixes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität setzt eine Beurteilung aller Instrumente unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten voraus. Vor diesem Hintergrund erfolgten zum einen transaktionskostenbezogene Untersuchungen ausgewählter externer Institutionen, zum anderen Kosten-Nutzen-Überlegungen, um zu beantworten, inwieweit es staatlichen Einrichtungen gelingt, das bestehende Institutionenengefüge zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität durchzusetzen und damit einen entscheidenden Beitrag für das beeinträchtigungsfreie Wirken des freiheitlich geprägten Leitbildes zu leisten.

Im Ergebnis der vorgenommenen Analyse bleibt festzuhalten, dass die im Rahmen dieser Arbeit analysierten Institutionen, deren Ziel die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ist, teilweise große Durchsetzungsdefizite aufweisen, was als Folge hohe Transaktionskosten nach sich zieht. Die Ursache hierfür liegt primär darin, dass die Institutionen nicht zielgerichtet auf die einzelnen Deliktsgruppen der Wirtschaftskriminalität abgestimmt eingesetzt werden und zu wenig an den Bedürfnissen der Marktteilnehmer ausgerichtet sind.

Entgegen der Auffassung einiger Teile der deutschen Kriminologie ergab die Analyse deutliche Anzeichen für die Wirksamkeit von Abschreckung bzw. Generalprävention. Als wichtige kriminalreduzierende Faktoren erwiesen sich die Instrumente der formalen und informellen Sanktionierung sowie der polizeilich bedingten Entdeckungs- und gerichtlich bedingten Verurteilungswahrscheinlichkeit. Mit diesen vier Ansatzpunkten

---

179 Siehe hierzu Kapitel 3 u. 4.

stehen der öffentlichen Hand vier wichtige Wirkungskanäle zur Verfügung, die der Staat zur Reduzierung der Wirtschaftskriminalität nutzen kann. Um die mit der polizeilichen Entdeckungswahrscheinlichkeit verbundenen Anzeigeintensität zu erhöhen, bestünde ein Ansatzpunkt in einer besseren personellen und technischen Ausstattung der Polizei und der Staatsanwaltschaften. Weiterhin wäre eine Reorganisation der Staatsanwaltschaften von Vorteil, um die Einstellungsquote aus Opportunitätsgründen zu minimieren und die Anklageintensität zu erhöhen. Eine Erhöhung der Verurteilungswahrscheinlichkeit muss im Übrigen nicht zwingend zu Lasten der Resozialisierungschancen der Verurteilten gehen. So sieht das deutsche Strafrecht und dessen Nebengesetze ein hinreichend großes Spektrum an Strafen und Maßnahmen vor, die nicht zu Einträgen in polizeilichen oder anderen institutionellen Datenbanken führen. Vor diesem Hintergrund wünschen sich die Unternehmen einen Ausbau der bereits bestehenden Kooperationen zwischen Staat und Wirtschaft, z. B. die Schaffung eines „Informationboards“ im Rahmen einer Public-Private-Partnership. Eine informelle Sanktionierung mag in spezialpräventiver Hinsicht sinnvoll sein, da der Delinquent so bereits in einem frühen Stadium seiner potentiellen Tatserie der Folgenschwere seiner Handlungen bewusst wird und zukünftige Straftaten möglicherweise unterlässt. Bleiben Straftaten dagegen weitgehend ungeahndet, sieht der Täter keinen Grund, seine kriminellen Aktivitäten einzustellen, was im Falle einer späteren Verurteilung kein Strafmaß unterhalb der „Stigmatisierungsgrenze“ mehr zulässt. Somit wird deutlich, dass sich nur durch einen an den Bedürfnissen der Unternehmen angepassten Instrumenten- und Maßnahmenmix der Wirkungsgrad des Ordnungsrahmens erhöhen bzw. die staatliche Aufgabenerledigung verbessern lässt. Die Maßnahmen zur Erhöhung der Standort- und Unternehmenssicherheit sind jedoch strategisch anzulegen, damit sie ihre Wirkung langfristig entfalten. Vor allem präventive Maßnahmen können nicht am „Return on Invest“ gemessen werden.

## Anhang 1: Interviewliste und Interviewleitfaden

### Interviewliste:

BROCKERT, Christian, BKA  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, LS 2,

KORHUMMEL, Dieter, BKA  
Gremienarbeit (nationale und  
internationale Gremien), LS 3,

KRETSCHMER, Michael, BKA  
Leiter des Amtstabes LS

NICKEL, Jürgen, BKA  
Gremienarbeit (nationale und  
internationale Gremien), LS 3,

ZAHR, Nikolaus, BKA  
IR - Verwaltungsermittlungen

Dr. HERR Christian  
Multi-Media-Campus Kiel  
Institut für Unternehmensgründungen

Prof. Dr. LIEBL, Karlhans  
Leiter des Fachbereiches  
Kriminologie an der Fachhochschule  
Polizei Sachsen

RISCH, Hedwig, BKA  
Kriminalistisches Institut, KI 12

Dr. HEYER, Thorsten  
Leiter der Fachhochschule des Bundes,  
Abteilung Kriminalpolizei im BKA

Prof. Dr. Horst Entorf  
Lehrstuhl für Ökonometrie,  
Goethe-Universität Frankfurt/Main

Interviewleitfaden:

**1. Fragen zur Definition von Insolvenz- und Wirtschaftskriminalität**

- 1.1. Was verstehen Sie unter Wirtschaftskriminalität bzw. Wirtschaftsdelikten?
- 1.2. Welche Delikte rechnen Sie der Insolvenzkriminalität zu?
- 1.3. Was verstehen Sie unter dem Institutionengefüge?

**2. Fragen zu den Ursachen der Wirtschaftskriminalität**

- 2.1. Was sind die Ursachen der Insolvenz- und Wirtschaftskriminalität?
- 2.2. Wo sehen Sie Defizite bei den staatlichen Institutionen und Einrichtungen?

**3. Fragen zu den Kriminalitätsstatistiken**

- 3.1. Wie schätzen Sie die Repräsentativität der Kriminalitätsstatistiken ein?
- 3.2. Wo sehen Sie Defizite in der statistischen Erfassung?
- 3.3. Welche Wege der Erfassung sollten zukünftig angestrebt werden?

**4. Fragen zum Schaden der Insolvenz- und Wirtschaftskriminalität**

- 4.1. Welche Schäden entstehen durch Insolvenz- und Wirtschaftskriminalität?
- 4.2. Wo sehen Sie Kriminalitätsschwerpunkte?

**5. Fragen zur Repression und Prävention von Insolvenz- und Wirtschaftskriminalität**

- 5.1. Was sind die entscheidenden Elemente einer effektiven Kriminalpolitik?
- 5.2. Wo sehen Sie Verbesserungspotentiale bei den Unternehmen zur Bekämpfung der Insolvenz- und Wirtschaftskriminalität?
- 5.3. Wo sehen Sie Verbesserungspotentiale beim Staat zur Verbesserung der Bekämpfung von Insolvenz- und Wirtschaftskriminalität?

## Anhang 2: Übersicht von Studien zur Wirtschaftskriminalität mit Deutschlandbezug

Die Auflistung gibt die Einschätzung zu einigen Studien wieder. Eine detaillierte Diskussion und Bewertung aller Studien würde den Rahmen der Arbeit sprengen, daher werden nachfolgend nur Studien ausgewertet und vorgestellt, die dem Kriterium der Aktualität und Deutschlandbezug genügen.

Studie	Themen	Ziel	Stärken / Schwächen
BKA-Forschungsreihe (1982), Bd.27	Insolvenz-kriminalität	Untersuchung der „Pol. Bearbeitung von Insolvenzkriminalität“	Bundesweite Umfrage aus dem Jahr 1982, die sich an Polizeien und Staatsanwaltschaften richtet. Die Einschätzung der Unternehmen wird nicht beleuchtet, zudem werden nur die alten Bundesländer einbezogen.
Ohlemacher, Thomas (1998): Verunsicherte Vertrauen (Ohlemacher 1998)	Korruption, Schutzgelderpressung	Führt die Nichteinhaltung staatlicher Aufgaben zu einem Verlust des Vertrauens der Bürger in das System der Demokratie? Ziel des Projekts ist, die mit den als besonders prekär identifizierten Delikten (Schutzgeld und Korruption) konfrontierten Bürger (in diesem Fall Geschäftsleute) zu ihren Erfahrungen, Einstellungen und Handlungen zu befragen.	Besonders hervorzuheben ist die anschauliche Erklärung, welches methodische Vorgehen angewandt wurde. Ebenso wie eine ausführliche Darstellung der Defizite in den Feldzugang für die weitere Arbeit in der Dunkelfeldforschung
Fischer, Susanne (2001): Betriebe als Opfer: Eine Analyse des Anzeigeverhaltens (Fischer 2003)	Wirtschaftskriminalität aus Sicht der Unternehmen	Wie reagiert ein Unternehmen auf Kriminalität, unter welchen Umständen wird eine wahrgenommene Straftat an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet?	Die Methoden und die Einzelergebnisse - die Überprüfung der einzelnen Hypothesen - werden ausführlich dargestellt. Die Ergebnisse der Einzelanalysen werden mit Fallbeispielen untermauert.

Studie	Themen	Ziel	Stärken / Schwächen
IHK Osnabrück-Emsland (2003)	Wirtschaftskriminalität	Die Universität Osnabrück – Fachbereich Geographie – hat im Auftrag der IHK Osnabrück-Emsland im Jahr 2003 die Kriminalitätsbelastung der nieders. Wirtschaft mittels einer landesweiten Umfrage untersucht.	Hierzu wurden 344 Unternehmen befragt. Die Dunkelfeldstudie kann daher als repräsentativ angesehen werden mit seriösem methodischem Vorgehen. Die Kernaussagen sind: ein Teil der Unternehmen nimmt das Problem Wirtschaftskriminalität wahr und stellt entsprechende Forderungen an Politik, Staat und Institutionen. Vielen Betrieben sind einschlägige Präventivangebote und -institutionen aber kaum bekannt. Es werden zudem zukünftige Kriminalitätsschwerpunkte identifiziert.
Rolfes, Manfred; Wilmes, Kerstin (2003): Wirtschaftskriminalität in Niedersachsen 2003 (Rolfes, Wilmes 2003)	Wirtschaftskriminalität allgemein	Inwieweit ist die nieders. Wirtschaft von wirtschaftskriminellen Handlungen und Aktivitäten betroffen?	Die Anzahl der befragten Unternehmen ist groß, es liegen jedoch keine Hinweise auf die Auswahlkriterien vor.
Corporate Trust in Zusammenarbeit mit dem Handelsblatt und Bärbel Bongartz (2006): <i>Studie: Industrie-spionage</i> (Corporate Trust 2006)	Industrie-spionage	Kenntnisse über Schäden in der Wirtschaft und die aktuelle Bedrohungssituation. Gibt es Branchen, die deutlich stärker gefährdet sind als andere?	Das Firmeninteresse, Angebot einer neuen Spionageversicherung, Angebot des eigenen Informationsschutzkonzeptes, ist ganz offensichtlich.
PriceWaterhouse Coopers in Zus. mit der Universität Halle (2006): Wirtschaftskriminalität bei Banken und Vers. (PWC 2006)	Wirtschaftskriminalität aus Sicht der Unternehmen	Sonderauswertung der Umfrage unter Unternehmen im Bereich Financial Services.	Durch die Auswahl der Befragten und die Methode sind verzerrte Antworten möglich, auch ist ein kommerzielles Interesse des Auftraggebers der Studie (PWC) zu unterstellen. Die Studie gibt jedoch einen guten Überblick über Probleme

Studie	Themen	Ziel	Stärken / Schwächen
			und Aktivitäten von Unternehmen der Finanzbranche. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass der zugrunde liegende Wirtschaftskriminalitätsbegriff vom pol. abweicht.
Result Group in Zusammenarbeit mit dem Handelsblatt (2007): Wirtschaftskriminalität durch Informationsabflüsse (Result Group 2007)	Industriespionage, Wirtschaftskriminalität aus Sicht der Unternehmen	Das Ziel der Untersuchung ist aufzuzeigen, dass mittelständische Unternehmen die Gefahr der Wirtschaftskriminalität durch Informationsabflüsse unterschätzen.	Die Studie kann nicht als repräsentativ und aussagefähig bezeichnet werden, da es zum einen nur dürftige Hinweise zum Aufbau der Studie gibt. Da müsste man sich die Auswertung anschauen. Auch der Schwerpunkt auf mittelständische Untern. ist nicht klar rauszufiltern. Vielmehr liegt das Int. des Unternehmens darin, ihre Präventionsmaßnahmen zu verkaufen und die mittelständischen Unternehmen eignen sich dafür. In den Darstellungen wird nicht zwischen "Informationsabfluss" und Wirtschaftskriminalität unterschieden, sodass oft unklar bleibt, worauf sich die Ergebnisse beziehen.
SCHUFA Holding AG (2007): SCHUFA-frei – Statt Kredit nur draufgezahlt. Statt Kredit nur draufgezahlt. Eine Untersuchung zur Verbreitung unseriöser Praktiken bei der Vermittlung von Verbraucherkrediten.	Kapitalmarktkriminalität	Darstellung unseriöser und rechtswidriger Praktiken bei der Kreditvermittlung von Verbraucherkrediten.	Zwar sind die Erhebungen und Schätzmethoden zum Dunkelfeld mit Ungenauigkeiten und methodischen Mängel behaftet, dennoch lassen sich Anregungen und Anhaltspunkte für eine vertiefte, methodisch sauberere Untersuchung aus der Publikation ziehen. Der Ansatz, über ein Peer Group Benchmarking der Marketingkosten einen Schätzwert für die Umsätze der Branche zu erlangen, wird zwar dargestellt, jedoch nicht umgesetzt

<b>Studie</b>	<b>Themen</b>	<b>Ziel</b>	<b>Stärken / Schwächen</b>
Thiel, Kurt (2007): Kriminalitätsbarometer Berlin-Brandenburg 2007 (Thiel 2007)	Korruption, Wirtschaftskriminalität aus Sicht der Unternehmen	Feststellung der Belastung der Unternehmen mit Kriminalität	<p>Die Studie umfasst explizit kriminologische Aspekte und will zur Dunkelfeld-aufhellung beitragen. Der Kriminalitätsbarometer der IHK ist eine seriöse und gut dokumentierte Dunkelfelduntersuchung, deren Forschungsinteresse jedoch über die reine Dunkelfelderhellung hinausgeht und auch Präventionseinstellungen untersucht. Bei der Studie 2007 handelt es sich um die Replikation einer Studie aus dem Jahr 2005, sodass über einen Vergleich auch Tendenzen festgestellt werden können. Allerdings ist die Studie auf das Gebiet Berlin-Brandenburg beschränkt. Unklar ist, inwieweit man die Befunde auf Deutschland allgemein übertragen kann. Die meisten angegebenen kriminellen Handlungen beziehen sich auf Einbruchsdiebstahl, Vandalismus/Sachbeschädigung, Brandstiftung und Raubüberfall und damit nicht auf das polizeiliche Verständnis von Wirtschaftskriminalität.</p>
Transparency International (2007): Global Corruption Barometer 2007 (GCB 2007)	Korruption	Erfassung der Einstellungen und Erfahrungen der breiten Öffentlichkeit gegenüber Korruption.	<p>Zwar findet sich in dem Bericht wenig über den methodischen Hintergrund, es scheint sich aber um eine Dunkelfeld-Studie zu handeln, in der über Einstellungen und Erfahrungen der Bevölkerung Anhaltspunkte für das Dunkelfeld gewonnen werden können.</p>

Studie	Themen	Ziel	Stärken / Schwächen
BKA-Forschungsreihe (2008),	Insolvenz-kriminalität	Untersuchung der „Polizeilichen Bearbeitung von Insolvenzkriminalität“	Neuaufage der aus dem Jahr 1982 durchgeföhrten bundesweiten Umfrage. Diese richtet sich ebenfalls ausschließlich an Pol. und Staatsanwaltschaften, ohne die Einschätzung von Unternehmen zu berücksichtigen.
IHK Hamburg (2009)	Wirtschafts-kriminalität und Korruption	Erfassung der Einstellung der Unternehmen gegenüber Wirtschafts-kriminalität und Korruption	Die Studie thematisiert wirtschaftskriminelle Aktivitäten und Delikte in Hamburger Unternehmen. Schwerpunkte sind Korruption und Wirtschaftsspionage. Das methodische Vorgehen ist kurz dargelegt. Es ist eine Dunkelfelduntersuchung, über die reine Dunkelfelderhellung hinausgeht und auch Handlungsempfehlungen gibt
Universität Heidelberg (2009)	Environmental Crime an Punishment“	Messung von Schaden und Ausmaß der Schatten-wirtschaft und Korruption	Im Rahmen d. Forschungsprojektes werden auf Basis von Einschätzungsvariablen mit Hilfe ökonometrischer Modelle Erkenntnisse über das Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld herausgearbeitet (laufendes Forschungsprojekt)
Price Waterhouse Coopers (2009)	Wirtschafts-kriminalität	Untersuchung der Sicherheitslage in deutschen Unternehmen im Jahr 2009	Die Studie wurde durch die Martin-Luther-Universität, Halle-Wittenberg durchgeföhr. Sie ist methodisch sehr fundiert. Sie kann nicht als repräsentativ und aussagefähig bezeichnet werden, da die Stichprobe 500 Großunternehmen umfasst. Die Studie erlaubt einen Vergleich mit Vorgängerstudien aus den Jahren 2005 und 2007. Es Schwerpunkt befasst sich die Umfrage mit

<b>Studie</b>	<b>Themen</b>	<b>Ziel</b>	<b>Stärken / Schwächen</b>
			Wettbewerbsdelikten. Neben einer ausführlichen Darstellung verschiedener Delikte bietet sich Kontroll- und Präventionsmechanismen aus innerbetrieblicher Sicht an.
BKA (Vergabe- projekt 2009)	Insolvenz- kriminalität	Bekämpfung von Insolvenzkriminalität in der EU	Seit 2009 wird eine Studie "Polizeiliche Bekämpfung von Insolvenzkriminalität - Grundlagen u. Differenzen für eine einheitliche Strafverfolgung bei Unter- nehmensinsolvenzen im EU-Bereich" durch Herrn Prof. Liebl, FH der Polizei Sachsen, erarbeitet. Diese ist allerdings noch nicht veröffentlicht

## Anhang 3: Anschreiben für den Fragebogen



Universität Regensburg 93040 Regensburg

Universität Regensburg

An die Geschäftsleitung

**Institut für Volkswirtschaftslehre**  
 Prof. Dr. Wolfgang Buchholz  
 Universitätsstraße 31  
 93053 Regensburg  
 Telefon (0941) 943-2711  
 Telefax (0941) 943-3176  
 wolfgang.buchholz  
 @wiwi.uni-regensburg.de

### Wie lässt sich die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität verbessern?

Sehr geehrte Damen und Herren,

um genau die oben gestellte Frage effizient zu beantworten und aussagekräftige Ergebnisse zu erzielen, wurde der beigefügte Fragebogen am Lehrstuhl für Finanzwissenschaft, Universität Regensburg (Lehrstuhlinhaber: Prof. Dr. Wolfgang Buchholz) ausgearbeitet.

Die Umfrage richtet sich primär an Unternehmen, um deren Erfahrungswerte und Betroffenheit mit wirtschaftskriminellen Handlungen auswerten zu können. Die daraus abgeleiteten Daten und Fakten dienen als Grundlage für Empfehlungen an staatliche Einrichtungen und Institutionen, die sich mit der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität befassen.

### Der an Sie gerichtete Fragebogen ist in vier Abschnitte aufgegliedert:

- In **Abschnitt A** handelt es sich um **allgemeine Angaben** zu Ihrem Unternehmen.

In **Abschnitt B** stehen Ihre **eigenen Erfahrungen mit Wirtschaftskriminalität** im Mittelpunkt. Hier sollen Sie die Berührungspunkte Ihres Unternehmens mit Wirtschafts- und Insolvenzkriminalität charakterisieren.

- In **Abschnitt C** bitten wir Sie, Ihre **eigene Einschätzung und Bewertung der staatlichen Anstrengungen**, die zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität unternommen werden, darzulegen.
- Im **vierten und letzten Abschnitt D** bitten wir Sie, einige abschließende Angaben zu Ihrer Person zu machen.

Um eine hohe Qualität der Ergebnisse zu gewährleisten, bitten wir Sie, den Fragebogen vollständig zu beantworten. Dies dauert erfahrungsgemäß nicht länger als zehn Minuten. Sollten Ihnen zu einigen Fragen keine exakten Zahlenwerte vorliegen, geben Sie bitte Schätzwerte an.

Natürlich werden alle Ihre Angaben streng vertraulich behandelt und nur zu Forschungszwecken verwendet. Die uns anvertrauten Daten werden nach deren Auswertung vernichtet und nicht an Dritte weitergegeben.

Um die Auswertung schnellstmöglich vornehmen zu können, haben Sie mehrere Möglichkeiten, den ausgefüllten Fragebogen an uns zurückzuschicken:

- a) **Per Fax:** +49 (0) 7943 / 94 32 53
- b) **Per Mail:** [wikri-umfrage@gmx.de](mailto:wikri-umfrage@gmx.de)
- c) **Per Post (frankierter Rückumschlag liegt bei):**

Dipl.-Kfm. Armin Guggenberger, Wolfsteinerstraße 11A, D-93051  
Regensburg.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne unter der Telefonnummer:

+ 49 (0)160 / 8 43 56 48 zur Verfügung.

Im Voraus bedanken wir uns bei Ihnen für Ihre Bemühungen und Ihre hilfreiche Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Kfm.  
Armin Guggenberger

## Anhang 4: Fragebogen ohne Anschreiben

**A) Allgemeine Fragen zu Ihrem Unternehmen:****1. Welcher Branche ordnen Sie Ihr Unternehmen zu? (Bitte ankreuzen)**

- 1\_ Groß- und Einzelhandel,  2\_ Industrie,  
 3\_ Versicherungen, Banken, Dienstleister,  4\_ Baugewerbe,  
 5\_ Fahrzeugbau, Luft- und Raumfahrt,  6\_ IT, Telekommunikation, Medien,  
 7\_ Sonstiges: \_\_\_\_\_

**2. Betriebsgröße (Mitarbeiterzahl bitte ankreuzen)**

Betriebsgröße							
<input type="checkbox"/> 1 bis 9	<input type="checkbox"/> 10 bis 19	<input type="checkbox"/> 20 bis 49	<input type="checkbox"/> 50 bis 99	<input type="checkbox"/> 100 bis 199	<input type="checkbox"/> 200 bis 499	<input type="checkbox"/> 500 bis 999	<input type="checkbox"/> >1000

**3. Wann wurde Ihr Unternehmen formal gegründet? (Bitte eintragen, z.B. 10/2002)**

(Monat/Jahr): \_\_\_\_\_

**4. Welche Rechtsform hat Ihr Unternehmen? (Bitte kreuzen Sie an)**

- 1\_ GbR  2\_ OHG  
 3\_ KG  4\_ GmbH  
 5\_ GmbH & Co. KG  6\_ Ltd.  
 7\_ AG  8\_ Sonstige (z.B. freie Berufe): \_\_\_\_\_

**5. Ihre Unternehmung entwickelt sich in Bezug auf die Kennzahlen folgendermaßen: (Bitte ankreuzen)**

Umsatz im laufenden Geschäftsjahr (in Mio. Euro)						
<input type="checkbox"/> 0 bis 0,09	<input type="checkbox"/> 0,1 bis 0,49	<input type="checkbox"/> 0,5 bis 0,9	<input type="checkbox"/> 1 bis 4,9	<input type="checkbox"/> 5 bis 9,9	<input type="checkbox"/> 10 - 19,9	<input type="checkbox"/> > 20
Umsatzwachstum im Vergleich zum Vorjahr (in %)						
<input type="checkbox"/> < -15	<input type="checkbox"/> -14,9 bis -10	<input type="checkbox"/> -9,9 bis -5	<input type="checkbox"/> -4,9 bis -0,1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 0,1 bis 4,9	<input type="checkbox"/> 5,0 bis 9,9
Ergebnis im laufenden Geschäftsjahr vor Steuern (in Mio. Euro)						
<input type="checkbox"/> < -15	<input type="checkbox"/> -14,9 bis -10	<input type="checkbox"/> -9,9 bis -5	<input type="checkbox"/> -4,9 bis -0,1	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 0,1 bis 4,9	<input type="checkbox"/> 5,0 bis 9,9

**6. Ist Ihr Unternehmen von einer Insolvenz bedroht? (Bitte ankreuzen)**

- 1\_ Ja, aber erst durch die derzeitige Finanzkrise  
 2\_ Ja, und zwar früher im Jahr: \_\_\_\_\_  
 3\_ Nein, derzeit nicht  
 4\_ hierzu möchte ich keine Stellung nehmen

## B) Ihre Erfahrungen mit Wirtschaftskriminalität:

**Anmerkung: Wirtschaftskriminalität aus unternehmerischer Sicht umfasst nachfolgend die Delikte** Bankrott, Verletzung der Buchführungspflicht, Gläubiger- und Schuldnerbegünstigung, Betrug, Unterschlagung, Kreditbetrug, Untreue, Vorenthalaltung von Sozialversicherungsbeiträgen, Urkundenfälschung, Verschleppung der Insolvenzantragspflicht, Steuerhinterziehung sowie die Folge- und Begleitdelikte von Insolvenzdelikten, wie z.B. Wettbewerbsdelikte, Diebstahl, Korruption, Computerkriminalität, Spionage.

**1. Wurde Ihr Unternehmen oder kennen Sie ein Unternehmen, zu dem Sie wirtschaftliche Kontakte pflegen, innerhalb der letzten drei Jahre Opfer wirtschaftskrimineller Straftaten? (Bitte ankreuzen)**

- 1\_ Ja, das eigene Unternehmen wurde Opfer von \_\_\_\_\_ Straftaten.  
 2\_ Ja, ich kenne \_\_\_\_\_ Unternehmen, die Opfer von mindestens einer Straftat wurden.  
 3\_ Nein, mir sind keine Fälle bekannt

**2. Wenn Sie Frage Nr. 1 mit JA beantwortet haben, um welche Straftat(en) handelte es sich und wie groß war der finanzielle Schaden? (Bitte tragen Sie mindestens eine Straftat ein)**

Straftat im eigenen Unternehmen: \_\_\_\_\_ Schaden: \_\_\_\_\_ €  
 Straftat im eigenen Unternehmen: \_\_\_\_\_ Schaden: \_\_\_\_\_ €  
 Straftat in anderen Unternehmen: \_\_\_\_\_ Schaden: \_\_\_\_\_ €  
 Straftat in anderen Unternehmen: \_\_\_\_\_ Schaden: \_\_\_\_\_ €

**3. Wenn Sie Frage Nr. 1 mit JA beantwortet haben, wo wurden die Ihnen bekannten Straftaten zur Anzeige gebracht? (Mehrfachnennungen möglich, bitte ankreuzen)**

- 1\_ örtliche Polizeidienststelle  
 2\_ Spezialdienststelle der Polizei für Wirtschaftsdelikte  
 3\_ zuständige Staatsanwaltschaft  
 4\_ Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte  
 5\_ Sonstige Institutionen (z.B. IHK oder Berufsverbände): \_\_\_\_\_  
 6\_ es wurde eine Anzeige erstattet

**4. Wenn Anzeige erstattet wurde, kam es danach zu einer Verurteilung? (Bitte ankreuzen und eintragen)**

- 1\_ Ja, und zwar  
     ...in Form einer Geldstrafe: \_\_\_\_\_ €  
     ...in Form einer Freiheitsstrafe: \_\_\_\_\_ Monate
- 2\_ Ja, und zwar in Form einer sonstigen Strafe (z.B. Berufsverbot, soziale Arbeit): \_\_\_\_\_
- 3\_ Nein, es wurde ein Vergleich geschlossen
- 4\_ Nein, das Verfahren wurde eingestellt
- 5\_ Weiß ich nicht

**5. Wenn keine Anzeige erstattet wurde, was sind die Gründe dafür, dass Sie nicht grundsätzlich alle Schadensfälle zur Anzeige bringen? (Mehrfachnennungen möglich; bitte ankreuzen)**

- 1 Negative Öffentlichkeitswirkung für das eigene Unternehmen bzw. die eigene Person
- 2 Geringfügigkeit des Schadens
- 3 zu lange Strafverfahrensdauer im eigenen oder mir bekannten Fällen: \_\_\_\_\_ Monate
- 4 die Verfahren enden zu oft in der Einstellung des Verfahrens
- 5 keine Aussicht auf Schadensersatz oder zu geringer Schadensersatz
- 6 zu geringe Strafen (z.B. Geld- oder Freiheitsstrafen) für die Täter
- 7 genereller Vertrauensverlust in die Strafverfolgungsbehörden
- 7 Sonstiges: \_\_\_\_\_

**6. Wie hoch schätzen Sie das Risiko ein, dass Ihr Unternehmen innerhalb der nächsten 2 Jahr Opfer einer wirtschaftskriminellen Straftat wird? (Bitte ankreuzen)**

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
-------------	--------	--------	------	-----------

Bitte geben Sie hier zusätzlich Ihre Einschätzung in Prozent an: \_\_\_\_\_ %

**7. Welche Organisationen, die Präventionsangebote gegen Wirtschaftskriminalität anbieten, nutzen Sie regelmäßig? (Mehrfachnennungen möglich)**

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> 1 Industrie- und Handelskammern   | <input type="checkbox"/> 2 Landeskriminalamt                        |
| <input type="checkbox"/> 3 Fachverbände (z.B. BITKOM)      | <input type="checkbox"/> 4 Private Sicherheitsdienstleister         |
| <input type="checkbox"/> 5 Schufa                          | <input type="checkbox"/> 6 Verband für Sicherheit in der Wirtschaft |
| <input type="checkbox"/> 7 Landesamt für Verfassungsschutz | <input type="checkbox"/> 8 Pro Honore                               |
| <input type="checkbox"/> 9 Sonstige: _____                 |   |

**8. Holen Sie im Vorfeld Auskünfte über die Zahlungsfähigkeit Ihrer Geschäftspartner oder Kunden ein? (Bitte ankreuzen und eintragen)**

- 1 Ja, immer
- 2 Ja, aber erst ab einem Betrag von: \_\_\_\_\_ €
- 3 Nein, aus folgenden Gründen (z.B. nur Vorkasse):  
\_\_\_\_\_

**9. Von welchen der nachfolgenden Straftaten könnte Ihr Unternehmen zukünftig betroffen sein und wie stark gefährden diese Ihr Unternehmen? (Mehrfachnennungen möglich; bitte ankreuzen)**

mögliche Straftaten	Gefährdung des UN				
	sehr gering	sehr hoch			
1__ <b>Betrugsdelikte</b> (z.B. Anlagen-, Versicherungs-, Scheck-, Subventions- oder Kreditbetrug)	1	2	3	4	5
2__ <b>Sabotagehandlungen</b> (z.B. Mutwillige Zerstörung und Sachbeschädigung)	1	2	3	4	5
3__ <b>Vertrauensbruch</b> (z.B. Unterschlagungen, Verschleppung der Insolvenzantragspflicht)	1	2	3	4	5
4__ <b>Diebstahl und Leistungsmissbrauch</b> (z.B. von Betriebsmitteln oder Vermögensgegenständen)	1	2	3	4	5
5__ <b>Verrat von Betriebs- und Geschäftsgesheimnissen</b>	1	2	3	4	5
6__ <b>Wettbewerbsdelikte</b> (z.B. Angebots- u. Preisabsprachen, Wirtschafts- u. Wettbewerbsspyionage)	1	2	3	4	5
7__ <b>Urkundenfälschung</b> (z.B. gefälschte Rechnungen, Kostennachweise oder Wareneingangs- und Ausgangsbestätigungen)	1	2	3	4	5
8__ <b>Korruption, Vorteilsnahme, Bestechung</b>	1	2	3	4	5
9__ <b>Computer- und Internetkriminalität</b>	1	2	3	4	5
10__ <b>Verstöße gegen das Urheberrecht</b> (z.B. Produkt- und Markenpiraterie)	1	2	3	4	5
11__ <b>Sonstige Delikte:</b> _____	1	2	3	4	5

**10. Die in Frage 9 genannten Straftaten verursachen i.d.R. finanzielle Schäden. Mit welchen weiteren Schäden rechnen Sie neben den finanziellen Schäden und für wie gravierend halten Sie diese für Ihr Unternehmen? (Mehrfachnennungen möglich; bitte ankreuzen)**

Folgeschäden	Gefährdung des UN				
	sehr gering	sehr hoch			
1__ keine weiteren Folgeschäden					
2__ Verschlechterung der ...					
... Geschäfts-/ Kundenbeziehungen	1	2	3	4	5
... Mitarbeitermoral	1	2	3	4	5
... Börsenkurse oder Unternehmensbewertung	1	2	3	4	5
... Reputation bzw. des Unternehmensimage	1	2	3	4	5
3__ Sonstige Schäden: _____	1	2	3	4	5

**11. Welche Rechtsform(en) von Unternehmen eignen sich Ihrer Meinung nach besonders gut für die Begehung von Wirtschaftsstrftaten? (Mehrfachnennungen möglich; bitte eintragen)**

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> GbR           | <input type="checkbox"/> OHG                                 |
| <input type="checkbox"/> KG            | <input type="checkbox"/> GmbH                                |
| <input type="checkbox"/> GmbH & Co. KG | <input type="checkbox"/> Ltd.                                |
| <input type="checkbox"/> AG            | <input type="checkbox"/> Sonstige (z.B. freie Berufe): _____ |

**12. In 2008 wurden 29.800 Unternehmensinsolvenzen registriert. Wie hoch ist Ihrer Meinung nach der Anteil an Insolvenzen mit einem kriminellem Hintergrund? (Bitte ankreuzen)**

		(Angaben in %)			
sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch	
<input type="checkbox"/> < 20	<input type="checkbox"/> 21 bis 40	<input type="checkbox"/> 41 bis 60	<input type="checkbox"/> 61 bis 80	<input type="checkbox"/> > 80	

**13. Was sind Ihrer Meinung nach die Hauptursachen, die zu Wirtschaftsstrftaten führen? (Mehrfachnennungen möglich; bitte ankreuzen)**

- zu geringe Kapitalausstattung
- schlechte Zahlungsmoral von Kunden
- mangelnde Branchenkenntnisse (z.B. zu großer Wettbewerb, falsche Markteinschätzung)
- von Beginn an auf Insolvenzstrftaten angelegte Firmengründung
- Insolvenz wichtiger Kunden (z.B. Zahlungsausfall, Umsatzeinbruch)
- Verlust von Kompetenzträgern (z.B. Generationenwechsel, Wechsel im Management)
- Kündigung von Finanzierungen (z.B. aufgrund zu kurzfristiger Planung, negative Ratings)
- unzulängliche Sicherheit im Unternehmen (z.B. Datensicherheit, interne Kontrollen)
- veränderte rechtliche Rahmenbedingungen
- Sonstige: \_\_\_\_\_

**14. Waren bei denen Ihnen bekannt gewordenen Fällen von Wirtschaftsstrftaten Bezüge ins Ausland vorhanden? (Bitte ankreuzen)**

- JA, eindeutige Bezüge ins Ausland
- nein, keine Bezüge ins Ausland
- keine Angabe möglich

**C) Ihre Einschätzung der staatlichen Instrumente sowie Verbesserungsvorschläge zur wirksamen Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität:**

**1. Wie stark beeinträchtigen Ihrer Meinung nach die nachfolgenden Kriminalitätsphänomene die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland? (Bitte ankreuzen)**

Kriminalitätsphänomen	sehr wenig	sehr viel		
Wirtschaftskriminalität	1	2	3	4
Rauschgiftkriminalität	1	2	3	4
Gewaltkriminalität	1	2	3	4
Eigentumskriminalität	1	2	3	4
Computerkriminalität	1	2	3	4

**2. Wie beurteilen Sie das staatliche Engagement bei Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität?**  
(Bitte ankreuzen)

Maßnahme	Bewertung				
	sehr gut	gut	ausreichend	bedarfsgerecht	sehr schlecht
eingesetzte Personalkapazität bei der Polizei und Staatsanwaltschaft	1	2	3	4	5
fachliche Kompetenz der eingesetzten Sachbearbeiter	1	2	3	4	5
Betreuung während eines laufenden Ermittlungsverfahrens durch Polizei und Staatsanwaltschaft	1	2	3	4	5
Bearbeitungsdauer bis zum Abschluss des Verfahrens	1	2	3	4	5
Ausgang des Verfahrens	1	2	3	4	5
staatliche Engagement bei der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität	1	2	3	4	5
Wirksamkeit der Insolvenzordnung im Hinblick auf die Verhinderung von Insolvenzstraftaten	1	2	3	4	5
Qualität der zur Verfügung stehenden Straf- und Nebengesetze	1	2	3	4	5
Wirksamkeit der die Ihnen bekannten Präventionsangebote	1	2	3	4	5
Staatliches Engagement bei der Bekämpfung von Kriminalität allgemein	1	2	3	4	5

**3. Wie beurteilen Sie die nachfolgenden Maßnahmen zur Verbesserung der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität? (Bitte ankreuzen)**

Maßnahme	sehr wichtig	unwichtig
Schaffung eines außergerichtlichen Täter-Opfer-Ausgleichs über anwaltschaftliche Schlichtungsstellen	1    2    3    4    5	
Bessere Ausschöpfung des gesetzlichen Strafmaßes (d.h. härtere Strafen)	1    2    3    4    5	
Kürzere Verfahrensdauer zu Gunsten einer schnelleren Verurteilung (d.h. Bestrafungszeitpunkt vorverlegen)	1    2    3    4    5	
Schaffung einer Kronzeugenregelung	1    2    3    4    5	
Verbesserung der Personal- und Sachausstattung bei Polizei und Staatsanwaltschaften (mehr Dienststellen, bessere Ausbildung)	1    2    3    4    5	
Schaffung von Kooperationen zwischen Staat und Wirtschaft (Public Private Partnerships)	1    2    3    4    5	
Einführung der Beweislastumkehr	1    2    3    4    5	
Verbesserung der Gesetzesqualität durch Schließung von Strafbarkeitslücken	1    2    3    4    5	
Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit	1    2    3    4    5	
Privatisierung einfacher polizeilicher Aufgaben (z.B. Streifendienst oder Strafvollzug)	1    2    3    4    5	
Aufwertung der Strafvorschriften aus HGB, AktG von Ordnungswidrigkeiten auf Vergehen	1    2    3    4    5	
Schaffung von öffentlich zugänglichen Informationboards (Schwarzen Listen) neben Schufa u.a. Auskunftsstellen	1    2    3    4    5	
Vermeidung von kurzen Freiheits- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen zu Gunsten gemeinnütziger Arbeit	1    2    3    4    5	
Änderung der Einstellungspraxis	1    2    3    4    5	

**4. Wünschen Sie sich zusätzliche Präventionsangebote? (Bitte ankreuzen)**

1 Ja, und zwar : \_\_\_\_\_

2 Nein

**5. Wie beurteilen Sie die Abschreckungswirkung der nachfolgenden Straformen? (Bitte ankreuzen)**

Straform	sehr gut					sehr schlecht				
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Täter-Opfer-Ausgleichs über anwaltschaftliche Schlichtungsstellen										
Angemessene Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe										
Gemeinnützige Arbeit anstelle einer Geld- oder Freiheitsstrafe										
Angemessene Geldstrafe anstelle einer Freiheitsstrafe										
Sanktionierung durch öffentliche Bekanntmachung z.B. über Informationboards, öffentliche Stellen										
Zeitweiliges Berufsverbot										

**6. Wünschen Sie sich zusätzliche Straformen? (Bitte ankreuzen)**

1\_\_ Ja, und zwar: \_\_\_\_\_

2\_\_ Nein

**D) Abschließende Fragen zu Ihrer Person:**

**1. Welche Position nehmen Sie in Ihrem Unternehmen ein? \_\_\_\_\_**

**2. Familienstand:**  
(Bitte ankreuzen)

**3. Geschlecht:**  
(Bitte ankreuzen)

- 1\_\_ Ledig  
2\_\_ Verheiratet  
3\_\_ Geschieden  
4\_\_ Verwitwet

- 1\_\_ Männlich  
2\_\_ Weiblich

**4. Nationalität:** \_\_\_\_\_

**5. Sind Sie selbst bereits mit den Strafverfolgungsbehörden wegen Wirtschaftskriminalität in Konflikt geraten? (Bitte ankreuzen)**

1\_\_ Ja, und zwar wegen: \_\_\_\_\_

1\_\_ Nein

**6. Welchen formalen Bildungsschluss besitzen Sie? (Bitte ankreuzen)**

- |                         |                            |
|-------------------------|----------------------------|
| 1__ Kein Schulabschluss | 2__ Hauptschulabschluss    |
| 3__ Mittlere Reife      | 4__ Fachhochschulreife     |
| 5__ Abitur              | 6__ Fachhochschulabschluss |
| 7__ Hochschulabschluss  | 8__ Promotion/Habilitation |
| 9__ Sonstiges           |                            |

**Vielen herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!**

Sie können uns den Fragebogen auf nachfolgende Wege zukommen lassen:

- a) **Per Fax:** Bitte faxen Sie uns den Fragebogen an **+49 (0) 7943 / 94 32 53.**
- b) **Per Mail:** Bitte mailen Sie uns den Fragebogen an **+49 (0) 7943 / 94 32 53.**
- c) **Per Post:** Schicken Sie uns den Fragebogen an:  
**Armin Guggenberger, Wolfsteinerstr. 11A, D-93051 Regensburg.**



Literaturverzeichnis:

- Ades, A.; Di Tella, R. (1996):** The Causes and Consequences of Corruption: A Review of Recent Empirical Contributions, in: Harris-White, B.; White, G.: Liberalization an the New Corruption, Brighton: Institute of Development Studies Bulletin, XXVII, pp. 6-12.
- Akerlof, G. A. (1970):** The Market of "Lemons": Quality Uncertainty and the Market Mechanism, in: Quarterly Journal of Economics (1970): Vol. 84, 1970, pp. 488-500.
- Albach, H.; Freund, W. (1989):** Generationswechsel und Unternehmenskontinuität – Chancen, Risiken, Maßnahmen: eine empirische Untersuchung bei Mittel- und Großunternehmen, Bertelsmann 1989.
- Albert, H. (1978):** Die Einheit der Sozialwissenschaften, in : Kaiser, F.-J. (1978): Die Stellung der Ökonomie im Spannungsfeld sozialwissenschaftlicher Disziplinen, Bad Heilbrunn 1978.
- American Economic Review (1975):** Vol. 65, pp. 314-325.
- American Sociological Review:** Vol. 5, p. 35.
- Antognazza, G. (1992):** Wirtschaftsdelikte, organisiertes und andere Tatbestände. Abgrenzung und Probleme ihrer Bekämpfung, in: Aktuelle Probleme der Kriminalitätsbekämpfung, Bern, Stämpfli, S. 265 – 274.
- Applied Psychology (2006):** An International Review, Vol. 55 Issue 2, pp. 220-233.
- Bachmann, A. (1982):** Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität – Probleme aus Sicht der Behörden, in: Neutra Treuhand (1982) (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität – Wissenschaftliche Beiträge zum 50-jährigen Bestehen der Neutra Treuhand AG, Zürich 1982, S. 31- 41
- Backhaus, K. u.a. (2006):** Multivariate Analysemethoden, eine anwendungsorientiere Einführung, 11. Auflage, Berlin.
- Bamberg, G.; Bauer, F. (1993):** Statistik, 6. Auflage, Oldenbourg Verlag München Wien
- Bamberg, G.; Bauer, F. (1996):** Statistik, 9. Auflage, Oldenbourg Verlag München Wien
- Bates, T. (2004):** Analysis of young, small firms that have closed: delineating successful from unsuccessful closures, in: Journal of Business Venturing, 01/2004, pp. 1-16.
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (2009):** Stat. Berichte A VI 6 –j/00 u. P II 1 j/00.
- Bechtle, C. (1983):** Die Sicherung der FührungsNachfolge in der Familienunternehmung, Dissertation, Frankfurt/Main.

**Becker, G. S. (1968):** Crime and Punishment: An Economic Approach, in: The Journal of Political Economy, Vol. 76, Issue 2, S. 169-217.

**Becker, G. S. (1976):** The Economic Approach to Human Behavior, Chicago 1976, deutsche Übersetzung: Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens, in: Becker, G. S. (1993): Ökonomische Erklärung menschlichen Verhaltens, 2. Aufl., Tübingen 1993, S. 39-96.

**Becker, G. S. (1982):** Der Ökonomische Ansatz zur Klärung menschlichen Verhaltens, Die Einheit der Sozialwissenschaften, Tübingen 1982.

**Becker, G. S. (1993):** Altruismus, Egoismus und Genetische Eignung: Ökonomie und Soziologie, in: Becker, G. S. (1993): Ökonomische Erklärung menschlichen Verhaltens, 2. Aufl., Tübingen 1993, S. 317-332.

**Becker, G. S. (1993):** Ökonomische Erklärung menschlichen Verhaltens, 2. Aufl., Tübingen.

**Beiträge zur Inneren Sicherheit:** Schriften der Hermann-Ehlers-Akademie, Nr. 21, S. 38-48.

**Benoit, J. B.; Osborne, M. (1995):** Crime, punishment and social expenditure, in: Journal of Institutional and Theoretical Economics, Vol. 151 (2), pp. 326-347.

**Bentham, J. (1933):** Jeremias Bentham's, des englischen Juristen, Prinzipien der Gesetzgebung, Köln 1933.

**Bentham, J. (1993):** Eine Einführung in die Prinzipien der Moral und Gesetzgebung“ in: Höffe, Otfried: Einführung in die utilitaristische Ethik. Klassische und Zeitgenössische Texte, Tübingen, Francke Verlag, 1992,

**Berckhauer, F. (1980):** Wirtschaftskriminalität im Strafprozess, Hannover 1980, S. 62 u. S. 67; aktuellere Studien waren leider nicht erhältlich.

**Berckhauer, F. H. (1977):** Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, Eine Untersuchung materiell-rechtlicher und organisationsspezifischer Bedingungen für die Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten, Freiburg i. Br. 1977, S. 21.

**Berckhauer, F. H. (1981):** Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten: Bericht über eine Aktenuntersuchung, in Kaiser, G. (Hrsg.): Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Plank-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. 4, Freiburg 1981.

**Berekoven, L.; Eckert, W.; Ellenrieder, P. (2004):** Marktforschung: methodische Grundlagen und praktische Anwendung, 10. Auflage, Wiesbaden.

**Berg, A. (2001):** Wirtschaftskriminalität in Deutschland – Ursachen und Bekämpfung von Korruption und Untreue, Osnabrück 2001, S. 22.

**Berkhauer, F.; Salvenberg, J. (1987):** Vom Aufbruch zur Resignation – Die „Bundesweite Erfassung“ wurde in aller Stille zu Grabe getragen, in: *Kriminalstatistik*, Nr. 5/1987, S. 243.

**Betriebswirtschaft in Forschung und Praxis (1975):** Berlin 1975, S. 420-445.

**BHG, NStZ 1986, (34) 35** – Brückenbau, Hopener, Mühlenbach

**Bickenbach, F., L. Kumkar, R. Soltwedel (1999),** The New Institutional Economics of Antitrust and Regulation, Working Paper Nr. 961, Kiel.

**Bickenbach, F., Kumkar, L., Soltwedel, R. (2002):** Antitrust and Regulation - The View of New Institutional Economics. Klaus F. Zimmermann , Frontiers in Economics. Springer-Verlag, Berlin Heidelberg.

**Bickenbach, F., Kumkar, L., Soltwedel, R. (2002):** Wettbewerbspolitik und Regulierung – Die Sichtweise der Neuen Institutionenökonomik. Klaus F. Zimmermann (eds), Neue Entwicklungen in der Wirtschaftswissenschaft. Physica-Verlag, Heidelberg.

**BKA-Schriftenreihe (1983):** Wirtschaftskriminalität, Teil I, Bd. 53, Wiesbaden 1983, S. 9-49.

**Black, W.K. (2005):** “Control frauds” as financial super-predators: How “pathogens” make financial markets inefficient, in: *The Journal of Socio-Economics*, Vol. 34, pp. 734-755.

**Blankart, Ch. (1991):** Öffentliche Finanzen in der Demokratie, München 1991.

**Block, K.; Heinke, M. (1975):** A Labor Theoretic Analysis of Criminal Choise, in: *American Economic Review*, Vol. 65, pp. 314-325.

**Böing, C. (2001):** Erfolgsfaktoren im Business-to-Consumer-E-Commerce, Wiesbaden.

**Bonus, H.; Hellinger, C. (2000):** Neue Institutionenökonomik, in *Gabler Wirtschaftslexikon*, 15. Aufl., Wiesbaden 2000, S. 2227-2230.

**Bortz, J.; Döring, N. (2002):** Forschungsmethoden und Evaluation: für Human- und Sozialwissenschaftler, 3. Auflage, Berlin.

**Bouillon, H. (1991):** Ordnung, Evolution und Erkenntnis: Hayeks Sozialphilosophie und ihre erkenntnistheoretische Grundlage, Tübingen 1991.

**Brieskorn, N.; Wallacher, J. (1998):** *Homo oeconomicus – Der Mensch der Zukunft?*, Kohlhammer-Verlag, Stuttgart 1998.

**Brinkmann, M. (1988):** Ordnungspolitik und Transformation, in: Fehl, U., Oberender, P. (1988) (Hrsg.): *Schriften zur Nationalökonomie*, Bd. 18, Bayreuth 1988.

**Brüderl, J.; Preisendorfer, P.; Ziegler, R. (1996):** Der erfolg neugegründeter Betriebe: eine empirische Studie zu Chancen und Risiken und Unternehmensgründungen, Berlin

**Bundeskriminalamt (1963):** Grundfragen der Wirtschaftskriminalität, Bundeskriminalamt (Hrsg.), Wiesbaden 1963, S. 20.

**Bundeskriminalamt (1977) (Hrsg.):** Polizei und Justiz, BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1977, S. 93-110.

**Bundeskriminalamt (1983) (Hrsg.):** BKA – Schriftenreihe, Wirtschaftskriminalität, Band 53, Teil I, BKA-Schriftenreihe, Bd. 53, Wiesbaden, 1983, S. 9-49.

**Bundeskriminalamt (2001) (Hrsg.):** Protokoll der Expertentagung zur Wirtschaftskriminalität vom 21.01.2001.

**Bundeskriminalamt (2006):** Polizeiliche Kriminalstatistik 2006

**Bundeskriminalamt (2008)** Polizeiliche Kriminalstatistik 2008

**Bundeskriminalamt (2009)** Polizeiliche Kriminalstatistik 2009

**Bundeskriminalamt (2010)** Polizeiliche Kriminalstatistik 2010

**Burchhardt, M. (1986):** Mikrotheorie – Eine kritische Einführung mit einem Kompendium mikrotheoretischer Fachbegriffe, Köln 1986.

**Burrell, G.; Morgan, G. (1979):** Sociological Paradigms and Organizational Analysis, Heinemann, 1979, p. 1-37.

**Burrows, J. (1997):** Criminology and Business Crime: Building the Bridge, in: Felson, M.; Clarke, R. (1997): Business and Crime Prevention, New York 1997, p. 13-33.

**Böhner, M. (2006):** Einführung in die Test- und Fragenbogenkonstruktion, 2. Auflage, Person Studium Verlag, 2006 München.

**Bürkner, S. (1996):** Erfolgsfaktoren und Marketing-Management, Neubiberg.

**Cameron, S. (1988):** The economics of crime deterrence, in: Kyklos – Internationale Zeitschriften für Sozialwissenschaften, S. 301-323.

**Cassel, D. (1988):** Ordnungspolitik, München 1988.

**Chiu, W.H.; Madden, P. (1998):** Burglary and income inequality, in: Journal of Public Economics, Vol. 69, pp. 123-141.

**Clarke, R.; Felson, M. (1993):** Introduction: Criminology, Routine Activity and Rational Choise, in: Clarke, R.; Felson, M. (1993): Routine Aktivity and Rational Choise, New Brunswick New Jersey 1993, p. 1-14.

**Clarke, R.; Felson, M. (1993):** Routine Aktivity and Rational Choise, New Brunswick New Jersey 1993, p. 1-14.

- Cleff, Th. (2008):** Deskriptive Statistik und moderne Datenanalyse, Gaber Verlag 2008.
- Cook, T. D.; Campbell, D. T. (1979):** Quasi-experimentations: Design and analysis for field settings, Chicago, I11.
- Cornish, D., Clarke, V. (1986):** The reasoning criminal, Rational choise persepectives on offending, New York 1986.
- Credit Management (2005):** p.11.
- Crime and Delinquency (26/1980):** p. 358-386.
- Crime, Law and Social Change :** Vol. 19, pp. 223-243.
- Crime, Law and Social Change:** Vol. 23, pp. 354-365.
- Dahrendorf, R. (1977):** Ein Versuch zur Geschichte, Bedeutung und Kritik der Kategorie der sozialen Rolle, 15. Aufl., Opladen 1977.
- Das Wirtschaftsstudium (WISU) (1980):** Heft 3, S. 137-142.
- Degen, H.; Lorscheid, P. (2002):** Statistik-Lehrbuch mit Wirtschafts- und Bevölkerungsstatistik, 2. Auflage, Oldenbourg, München 2002.
- Dehn, Ph. (2005):** Der familieninterne Generationenwechsel im Mittelstand, Dissertation, Eurotrans Verlag 2006.
- Demougin, D.; Schwager, R. (2000):** Excess Burden of criminality and redistribution, in: International Review of Law and Economics, Vol. 20, pp. 329-351.
- Demougin, D.; Schwager, R. (2003):** Law and enforcement and criminality: Europe and USA, ZEW Discussion Paper 99-44, in: International Review of Law and Economics, Vol. 23, Issu 2, June 2003.
- Didaktik der Berufs- und Arbeitswelt (1987):** 6/1987, S. 22-36.
- DIHK (2006):** „Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten – 66 Vorschläge der IHK Organisation zum Abbau bürokratischer Hemmnisse“, Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Dezember 2006.
- DIHK (2008):** Informationspflichten reduzieren -Mittelstand entfesseln - 32 neue Vorschläge der IHK-Organisation zum Abbau bürokratischer Hemmnisse Beitrag zu weiteren Mittelstands-Entlastungs-Gesetzen der Bundesregierung Februar 2008
- Dölling, D. (1990):** Generalprävention durch Strafrecht: Realität oder Illusion?, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Heft 102(1).
- Economic Inquiry (1997):** Vol. 35, pp. 120-137.

**Egli, H. (1985):** Grundformen der Wirtschaftskriminalität: Fallanalysen aus der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg 1985, S. 11, S. 21.

**Ehrlich, I. (1973):** Participation in Illegitimate Activities: A Theoretical and Empirical Investigation, in: Journal of Political Economy, Vol. 81, 1973, S. 521-565

**Ehrlich, I. (1996):** Crime, Punishment, and the market of offences, in: The Journal of Economic Perspectives, Heft 1, pp. 43-67.

**Eide, E. (1994):** Economics of crime: Deterrence and the rational offender, Amsterdam and Oxford 1994.

**Eide, E. (2000):** Economics of Criminal Behavior, in: Encyclopedie of Law and Economics, Vol. 5, The Economics of Crime and Litigation, S. 345-389.

**Emmerich, V. (1982):** Kartellrecht, München 1982.

**Emmerlich, A. (1987):** Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität – eine Herausforderung für die sozialdemokratische Kriminalpolitik, in: Hirsch, M.; Lieber, H. (1987) (Hrsg.): Schriftenreihe „Tatort und Justiz“, Dortmund 1987, S. 12.

**Encyclopedie of Law and Economics (2000):** Vol. 5, The Economics of Crime and Litigation, S. 345-389.

**Enste, D. (2006):** Soziale Marktwirtschaft aus ordnungspolitischer Sicht, in Anlehnung an Walter Eucken „Grundsätze der Wirtschaftspolitik“, Roman Herzog Institut (Hrsg.), München 2006.

**Enste, D. (2009):** Wirtschaftskriminalität – Prävention statt Sanktion, Institut der deutschen Wirtschaft, IW-Nachrichten vom 24. September 2009.

**Enste, D.; Hüther M. (2011):** Verhaltensökonomik und Ordnungspolitik – Zur Psychologie der Freiheit, Beiträge zur Ordnungspolitik aus dem Institut der deutschen Wirtschaft, Nr. 50, Köln, 2011.

**Entorf, H. (1996):** Kriminalität und Ökonomie, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaft, (ZWS), 1996, Heft 3, S. 417-450.

**Entorf, H.; Albrecht, H. J. (2003):** Kriminalität, Ökonomie und Europäischer Sozialstaat, Heidelberg 2003, S. 12-16.

**Entorf, H.; Spengler, H. (2000):** Socio-economic and demographic factors of crime in Germany: Evidence from panel data of the German States, in: International Review of Law and Economics, Vol. 20, pp. 75-106.

**Entorf, H.; Spengler, H. (2002):** Crime in Europe: Causes and Consequences, Springer Verlag.

**Erlei, M.; Leschke, M.; Sauerland, D. (1999):** Neue Institutionenökonomik, Stuttgart 1999.

**Ernst, H. (2001):** Erfolgsfaktoren neuer Produkte. Grundlagen für eine valide empirische Forschung, Wiesbaden.

**Ernst & Young (2003):** Wirtschaftskriminalität in Deutschland – Nur ein Problem der anderen?, Hamburg - Berlin 2003.

**Etzioni, A. (1988):** The moral dimension – Towards an new economic, New York 1988.

**Fahrmeir, L. u.a. (2001):** Statistik, 3. Auflage, Springer 2001.

**Fehl, U., Oberender, P.(1988)(Hrsg.):**Schriften zur Nationalökonomie, Bd. 18, Bayreuth 1988.

**Felson, M.; Clarke, R. (1997):** Business and Crime Prevention, New York 1997, p. 13-33.

**Felson, M.; Clarke, R.(1997):** New York 1997, p. 57-79.

**Finanztest 4/2003:** S. 30.

**Foss, N. J. (2000):** The Resource-Based Triangle: Towards a Sustainable Explanation of Competitive Advantage, Working Paper 2000-I, Frederiksberg

**Freiburger Universitätsblätter (1982):** Heft 77, S. 41-54.

**Freiburger Universitätsblätter (1982):** Heft 77, S. 28

**Freiburger Universitätsblätter zur Wirtschaftskriminalität (1982):** Freiburg 1982, S. 25.

**Frey, B. S.; Heggli, B. (1993):** Außermanmarktliche Ökonomie, in: Gabler (1993): Wirtschaftslexikon - elektronische Ausgabe, 13. Aufl., Wiesbaden 1993.

**Friedrichs, J. (1985):** Methoden empirischer Sozialforschung, 13. Auflage, Opladen 1985.

**Fritz, W. (1992):**Marktorientierte Unternehmensführung und Unternehmenserfolg: Grundlagen und Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, Stuttgart.

**Funk, P. (2001):** Kriminalitätsbekämpfung: Eine ökonomische Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Schweiz und USA, Mohr Siebeck, Tübingen 2001.

**Funke, D. (2005):** Realisierbarkeit von Public Private Partnership-Modellen im deutschen Krankenhaussektor, Schriftenreihe Bau- und Immobilienmanagement, Bd. 4, Weimar 2005.

**Furlong, W. (1987):** A general equilibrium model of crime commission and prevention, in: Journal of Public Economics, Vol. 34, pp. 78-103.

**Gabler Wirtschaftslexikon (1993):** Elektronische Ausgabe, 13. Aufl., Wiesbaden 1993.

**Gabler Wirtschaftslexikon (2000):** 15. Auflage, Wiesbaden 2000.

- Galbraith, J. K. (2005):** Control fraud and economic criminology, in: The Journal of Socio-Economics, Vol. 34, pp. 731-733.
- Gathman, F.; Weisensee, N. (2007):** Leihbeamte - Lobbyisten-Liste enthüllt Einfluss in Ministerien, Spiegel-Online vom 26. Juli 2007.
- Göbel, R.; Wallroff, F. (1987):** COD- Literaturreihe, Bd. 2, 1987, S. VII.
- Greeds, D. (1990):** Wirtschaftsstrafrecht und Vermögensschutz, Forschungsreihe Kriminalwissenschaften, Band 4, Lübeck 1990, S. 56 f., S. 63
- Grosser, D. (1988):** Die Wirklichkeit der Wirtschaftsordnung, in: ders. (1988) (Hrsg.): Soziale Marktwirtschaft, Stuttgart 1988, S. 35-73.
- Grüning, R.; Heckener, F.; Zeus, A. (1996):** Methoden zur Identifikation von strategischen Erfolgsfaktoren, in: Die Unternehmung, Nr. 1, S. 3-12.
- Gummesson, E. (1991):** Qualitative Methods used in Management Research, Newbury Park 1991, S. 159.
- Gutmann, G. (1980):** Zum Problem der Ordnungskonformität wirtschaftspolitischen Handelns, in: Das Wirtschaftsstudium (WISU) (1980): Heft 3, S. 137-142.
- Habenicht, G. (1986):** Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität durch Polizei und Justiz – politische und gesellschaftliche Ursachen, in: Beiträge zur Inneren Sicherheit, Schriften der Hermann-Ehlers-Akademie, Nr. 21, S. 38-48.
- Habermehl, W. (1992):** Angewandte Sozialforschung, München.
- Hadler, M. (2005):** Quantitative Datenanalyse für Sozialwissenschaftler, Lit-Verlag, Wien 2005.
- Haferkamp, H. (1975):** Kriminelle Karrieren, Handlungstheorie, teilnehmende Beobachtung und Soziologie krimineller Prozesse, Hamburg 1975.
- Hafermalz, O. (1976):** Schriftliche Befragung – Möglichkeiten und Grenzen, Wiesbaden.
- Harris-White, B.; White, G.:** Liberalization an the New Corruption, Brighton: Institute of Development Studies Bulletin, XXVII, pp. 6-12.
- Hauke, R. (1992):** Kriminalität im Management von Banken. Erscheinungsformen und Ursachen wirtschaftskrimineller Handlungen und Verhaltensweisen und Leitungspersonal im Bankwesen, Berlin und Ludwigsburg 1992.
- Hayek, F. (1960):** The Constitution of Liberty, Routledge, London 1960.
- Hayek, F. (1969):** Arten der Ordnung, in: Walter Eucken Institut (Hrsg.): Freiburger Studien; wirtschaftswissenschaftliche und wirtschaftsrechtliche Untersuchungen, Tübingen 1969

- Hayek, F. (1972):** Die Theorie komplexer Phänomene, Tübingen 1972.
- Hayek, F. (1983):** Evolution und spontane Ordnung, Tübingen 1983.
- Heanecke, H. (2002):** Methodenorientierte Systematisierung der Kritik der Erfolgsfaktorenforschung, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Bd. 72, Nr. 2, S. 165-183
- Heinz, W. (1977):** Kriminalstatistiken-Indikatoren der Kriminalität und ihrer Entwicklung, in: Bundeskriminalamt (1977): Polizei und Justiz, BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1977, S. 93-110
- Henry, S. (1988):** Can the hidden economy be revolutionary: Toward dialectical analysis of the relation between formal and informal economies, in: Social Justice, Vol. 15, No. 3-4, S. 29-60.
- Herren, R. (1982):** Psychogramm des Wirtschaftsverbrechers, in: Freiburger Universitätsblätter (1982): Heft 77, S. 28
- Heyer, Th. (2004):** Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in einem freiheitlich geprägten Wirtschaftssystem – Eine ordnungspolitische Untersuchung, Wiesbaden 2004.
- Hinneburg, H. (2006):** Prävention von Kriminalität im E-Commerce, Diss., Leipzig 2006.
- Hirsch, M.; Lieber, H. (Hrsg.) (1987):** Schriftenreihe „Tatort und Justiz“, Dortmund 1987, S. 12.
- Holler, J. (1984):** Homo oeconomicus II, München 1984.
- Hollinger, R. (1997):** Measuring Crime and its Impact in the Business Environment, in: Felson, M.; Clarke, R. (1997): New York 1997, p. 57-79.
- Hoppermann, E. (1990):** Moral und Marktsysteme, in: ORDO Nr. 41 (1990), S. 3-26.
- IHK Hamburg (2009):** Umfrage zur Betroffenheit der Hamburger Wirtschaft von Wirtschaftskriminalität und Korruption.
- IHK Osnabrück-Emsland (2003):** Wirtschaftskriminalität in Niedersachsen 2003 – Betroffenheit und Bewertung aus der Sicht Niedersächsischer Unternehmen.
- Imrohoglu, A.; Merlo, A.; Rupert, P. (1996):** On the political economy of income redistribution and crime, Federal Reserve Bank of Minneapolis Research Department Staff, Report 216.
- International Review of Law and Economics:** Vol. 20, pp. 75-106.
- International Review of Law and Economics:** Vol. 20, pp. 329-351.
- International Review of Law and Economics:** Vol. 23, Issu 2, June 2003.

**Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik:** Bd. 204/1, 1988, S. 17-35.

**Janssen, J., Laatz, W. (2010):** Statistische Datenanalyse mit SPSS. Eine anwendungsorientierte Einführung in das Basissystem und das Modul Exakte Tests, 7. Auflage, Heidelberg 2010.

**Kaiser, F.-J. (1978):** Die Stellung der Ökonomie im Spannungsfeld sozialwissenschaftlicher Disziplinen, Bad Heilbrunn 1978.

**Kaiser, G. (1982):** Wirtschaftskriminologische Forschung am Freiburger Max-Planck-Institut, in: Freiburger Universitätsblätter (1982): Heft 77, S. 41-54.

**Kelly, R. (1994):** Handbook of Organized Crime in the United States, Westport, S. 121-150.

**Kepper, G. (1994):** Qualitative Marktforschung, Methoden, Einsatzmöglichkeiten und Beurteilungskriterien, Wiesbaden.

**Kerber, H. (1990):** Motivation, in : Psychologische Grundbegriffe, Menschen und Gesellschaft in der Psychologie Ein Handbuch, Hamburg 1990.

**Kerlinger, F. N. (1986):** Foundations of behavioral research, New York, NY.

**Kilgus, E.; Schuster, L. (Hrsg.) (1986):** Bankenwirtschaftliche Forschungen, Bd. 99, Bern und Stuttgart 1986, S. 15 f.

**Kirchgässner, G. (1991):** Homo oeconomicus – das ökonomische Modell individuellen Verhaltens und seine Anwendung in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Tübingen 1991.

**Kirchgässner , G. (1988):** Wirtschaftspolitik und Politiksystem, in: Cassel, D. et al. (Hrsg.): Ordnungspolitik, München 1988, S. 53-75.

**Kirchhof (2000):** Leitfaden zum Insolvenzrecht, 2. Aufl.; Gottwald (FN 33), § 1 Rdnr. 57 ff.

**Kirsch, G. (1978):** Auf der Flucht vor der Freiheit?, in: FAZ vom 03.04.1978.

**Kiwit, D.; Voigt, St. (1995):** Überlegungen zum institutionellen Wandel unter Berücksichtigung des Verständnisses interner und externer Institutionen, ORDO 46 1995, S. 117-148.

**Klein, U. (2006):** Some Personality Correlates of Business White-Collar Crime, in: Applied Psychology: An International Review, Vol. 55 Issue 2, pp. 220-233.

**Kliemt, H. (1984):** Nicht-exemplarische Funktionen eines Homo oeconomicus und Beschränkungen seiner explanativen Rolle, in: Holler, J. (1984): Homo oeconomicus II, München 1984.

**Kohl, M. (1991):** Wirtschaftskriminalität; Wirtschaftsdelikte im Rechnungswesen der Unternehmen und ihre Bekämpfung, Weinheim 1991, S. 7 ff.

**Konegen, N.; Sondergeld, K. (1985):** Wissenschaftstheorie für Sozialwissenschaftler – Eine problemorientierte Einführung, Opladen 1985, S. 48 f.

**König, R. (1969):** Handbuch der Empirischen Sozialforschung, Bd. II, Stuttgart 1969, S. 961-977.

**KPMG (1996):** International Fraud Survey, Frankfurt/Main 1996.

**KPMG (1999):** Integrity Services – Umfrage zur Wirtschaftskriminalität, Köln 1999, S. 5

**KPMG (1999):** Integrity Services –Bringing light to the dark side of business, Berlin 1999, S. 5.

**KPMG (2001):** Report 2001:Wirtschaftskriminalität in Österreich, Linz 2001.

**Kriminalstatistik (1987):** Nr. 5/1987, S. 243

**Kriminologisches Bulletin, 8. Jg. (1982):** in Fußnote Nr. 6, S. 35 f.

**Kube, E. (Hrsg.) (1994):** Kriminalistik: Handbuch für Praxis und Wissenschaft, Bd. 2, München 1994, S. 446 f.

**Kubica, J. (1994):** Begriffe und Merkmale der Wirtschaftskriminalität, in: Kube, E. (1994) (Hrsg.): Kriminalistik: Handbuch für Praxis und Wissenschaft, Bd. 2, München 1994, S. 446 f.

**Kühne, E. (o. J.):** Ressourcenvernichtung durch Insolvenz?, Hochschule der sächsischen Polizei, Rothenburg.

**Kyklos :** Vol 42, No. 3, S. 405 – 430.

**Lamnek, S. (1994):** Neue Theorien abweichenden Verhaltens, München 1994.

**Lamnek, S. (1995):** Qualitative Sozialforschung: Methoden und Techniken, Bd. 2, 3. Aufl., Weinheim 1995.

**Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (2009):** Statistische Berichte A VI 6 -j/00 u. P II 1 j/00.

**Langen, H. (1972):** Begrüßung und Einführung in das Thema, in: Wirtschaftskriminalität (1972): Probleme im Gespräch, Band 4, Bern 1972.

**Lehr- und Studienbriefe Kriminologie (1993):** Nr. 5, Hilden 1993.

**Liebl, K. (1982):** Definition, Erfassung, Entwicklung und Schwerpunkte der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, in: Kriminologisches Bulletin, 8. Jg. (1982): in Fußnote Nr. 6, S. 35 f.

**Liebl, K. (1984):** Geplante Konkurse?: Strafverfolgung, Analysen u. Prüfung der Absehbarkeit eines Konkurses anhand einschlägiger Bankrottverfahren in der Bundesrepublik seit 1975, Pfaffenweiler 1984.

**Liebl, K. (1987):** Internationale Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität, Beiträge zur gesellschaftswissenschaftlichen Forschung, Bd. 1, Pfaffenweiler 1987, s. 466 - 495.

**Liebl, K. (1988):** Geplante Konkurse?, Strafverfolgung, Analysen und Prüfung der Absehbarkeit eines Konkurses anhand einschlägiger Bankrotterfahren in der Bundesrepublik Deutschland seit 1975, Centaurus-Verlag, 2. Aufl., Pfaffenweiler 1988.

**Liebl, K. (1988):** Statistik als Rechtstatsachenforschung – Ein Abschlussbericht zur bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, in: wistra, 1988, S. 83-87.

**Liebl, K.; Sack, F. (2011):** Insolvenzkriminalität und Strafverfolgung, 2011.

**Löw, A. (2002):** Multiperspektivische Analyse der Wirtschaftskriminalität – Konsequenzen für die Gestaltung des Integrierten Risiko-Management, St. Gallen 2002.

**Löwe, C. (1980):** Die Familienunternehmung, Zukunftssicherung durch Führung, Bern und Stuttgart 1980.

**Maier, K. (2001):** Wirtschaftskriminalität und Interne Revision, Bamberg 2001.

**Mang, A. (2004):** Die ökonomische Evaluation von Wirtschaftskriminalität unter besonderer Berücksichtigung des menschlichen Verhaltens, Frankfurt/Main 2004.

**Mannheim, H. (o.J.):** Vergleichende Kriminologie – Ein Lehrbuch in zwei Bänden, Band 2, Stuttgart, S. 566.

**Martens, J. (2003):** Statistische Datenanalyse mit SPSS für Windows, 2. Auflage, Oldenbourg-Verlag München Wien 2003.

**Martiensen, J.; Hagen, M. (2009):** Die ökonomische Theorie der Kriminalität, in: Zeitschrift Der Wirtschaftswissenschaften (WiSt), Heft 6, Juni 2009, S. 301-305.

**McKenzie, R.; Tullock, G. (1984):** Homo oeconomicus – Ökonomische Dimensionen des Alltages, Geleitwort von Hans Albert, New York - Frankfurt/ Main 1984.

**Metall, M.; Jacoby, J. (1971):** Is there an optimal number of alternatives for Likert scale items? Study 1: Reliability and validity, in: Educational and Psychological Measurements, Bd. 31, S. 657-674.

**Meier, Chr. (1986):** Wirtschaftsdelikte im Bankengewerbe; eine empirische Untersuchung über Entwicklung, Erscheinungsformen, Schadensfolgen und Risikoursachen bankenbezogener Wirtschaftsstraftaten, in: Kilgus, E.; Schuster, L.(1986) (Hrsg.): Bankenwirtschaftliche Forschungen, Bd. 99, Bern und Stuttgart 1986, S. 15 f.

- Meinberg, V. (1985):** Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstraftaten; eine empirische Untersuchung zur staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigung nach § 153a Abs. I StPO, in: Kaiser, G. (Hrsg.): Kriminologische Forschung aus dem Max-Plank-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. 19, Freiburg 1985.
- Meyer, H. O. (2002):** Interview und schriftliche Befragung, Oldenbourg 2002.
- Mergen, A. (1971):** Tat und Täter, Das Verbrechen in der Gesellschaft, München 1971, S. 45.
- Merton, R. F. (1974):** Sozialstruktur und Anomie, in: Sack, F.; König, R. (1974) (Hrsg.): Kriminalsoziologie, 2. Aufl., Frankfurt/Main, 1974.
- Middendorf, W. (1982):** Historische und vergleichende Aspekte der Wirtschaftskriminalität, in: Freiburger Universitätsblätter zur Wirtschaftskriminalität (1982): Freiburg 1982, S. 25.
- Müller, H. (1993):** Soziologische Entstehungsbedingungen und soziale Kontrolle abweichenden Verhaltens in der Wirtschaftsgesellschaft, Paffenweiler 1993, S. 223 ff.
- Müller, H. (1995):** Spontane Ordnungen in der Kreditwirtschaft Russlands, Stuttgart 1995.
- Müller, R.; Wabnitz, H.-B. (1993):** Wirtschaftskriminalität, Eine Darstellung der typischen Erscheinungsformen mit praktischen Hinweisen zur Bekämpfung, 3. Aufl., München 1993.
- Nass, G. (1983):** Zur psychologischen Struktur des Wirtschaftstäters, in: ders. (1983) (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität – Erscheinungsformen, Ursachen, Vorbeugende Bekämpfung, Kassel 1983, S. 118
- Neutra Treuhand (1982) (Hrsg.):** Wirtschaftskriminalität – Wissenschaftliche Beiträge zum 50-jährigen Bestehen der Neutra Treuhand AG, Zürich 1982, S. 31- 41
- Neuss, F. (2001):** Der Strafzweck der Generalsprävention im Verhältnis zu Menschenwürde. Ein unaufgelöster Konflikt, Aachen 2001, S.67 ff. sowie S.76 ff..
- Nicolai, A. T. (2004):** Der „trade-off“ zwischen „rigour“ und „relevance“ und seine Konsequenz für die Managementwissenschaften, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaftslehre, Bd. 74, Nr. 2, S. 99-118.
- Nicolai, A. T.; Kieser, A. (2004):** Von Konsensgenerierungsmechanismen, Nebelkerzen und „the Operational called Verstehen“, in: Die Betriebswirtschaft, Bd. 64, Nr. 5, S. 631-635.
- North, D. (1992):** Institutionen, institutioneller Wandel und Wirtschaftsleistung, Tübingen 1992.
- Oberender, P. (1992):** Mehr Markt im sozialen Sicherungssystem, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt), 1992/2, S. 65-68.

- Opp, K.-D. (1975):** Soziologie der Wirtschaftskriminalität, München 1975.
- Opp, K.-D. (1989):** The Economics of Crime and the Sociology of Deviant Behaviour – A theoretical Confrontation of Basic Propositions, in: Kyklos, Vol 42, No. 3, S. 405 – 430.
- o.V. (2005):** German white-collar crime on the up, in: Credit Management, p.11.
- Paoli, L. (1995):** The Banco Ambrosiano Case: An investigation into the underestimation of relations between organized and economic crime, in: Crime, Law and Social Change, Vol. 23, pp. 354-365.
- Pappenheim, R. (2001):** Neue Institutionenökonomik und politische Institutionen: Zur Anwendung der ökonomischen Theorie auf politische Institutionen und Organisationen, Frankfurt/Main 2001.
- Passas, N. (2005):** Lawful but awful: Legal Corporate Crimes, in: The Journal of Socio-Economics, Vol. 34, pp. 771-786.
- Passas, N., Nelken, D. (1993):** The Thin Line Between Legitimate and Criminal Enterprises, in: Subsidy Frauds in the European Community, in: Crime, Law and Social Change, Vol. 19, pp. 223-243.
- Pauly, M. (1973):** Income redistribution as a local public good, in : Journal of Public Economics, Vol. 2, pp. 35-58.
- Peters, B. (1990):** Die Absahner, Hamburg 1990, in Schwind, H.-D. (1998): Eine praxisorientierte Einführung, Heidelberg 1998.
- Pindyck, R.; Rubenfeld D. (1998):** Mikroökonomie, 4. Auflage, München 1998.
- Poerting, P. (1983):** Begriff und Besonderheiten der Wirtschaftskriminalität aus kriminologischer Sicht, in: BKA-Schriftenreihe (1983): Wirtschaftskriminalität, Teil I, Bd. 53, Wiesbaden, 1983, S. 9-49.
- Poerting, P. (1983):** Polizeiliche Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität, Sonderband der BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1985. Poerting, P.: Wirtschaftskriminalität, Teil 1, BKA-Schriftenreihe, Bd. 52, Wiesbaden 1983.
- Poerting, P. (1983a):** Opfer und Schäden der Wirtschaftskriminalität, in: Recht und Politik, 19. Jg. (1983), S. 130-139.
- Poerting, P. (1983b):** Begriff und Besonderheiten der Wirtschaftskriminalität aus kriminalpolizeilicher Sicht, in: ders. (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität; BKA-Schriftenreihe, Bd. 52, Wiesbaden 1983, S. 9-49.
- Poerting, P. (1987):** Wirtschaftskriminalität – Eine Herausforderung für die Strafverfolgung und Gesellschaft, in: Didaktik der Berufs- und Arbeitswelt, 6/1987, S. 22-36.

**Popper, K. (1975):** Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. 1, Der Zauber Platons, 4. Aufl., Bern 1975.

**Popper, K. (1989):** Logik der Forschung, 9. Auflage, Tübingen.

**Priddat, B.P. (1998):** Moral Based Rational Man, in: Brieskorn, N.; Wallacher, J. (1998): Homo oeconomicus – Der Mensch der Zukunft?, Kohlhammer-Verlag, Stuttgart 1998.

**Psychologische Grundbegriffe, Menschen und Gesellschaft in der Psychologie**  
Ein Handbuch, Hamburg 1990.

**Punch, M. (1996):** Dirty Business, Exploring Corporate Misconduct, Analysis and Cases, London 1996.

**PwC, PricewaterhouseCoopers (2001):** Europäische Umfrage zur Wirtschaftskriminalität 2001. Frankfurt/Main, PwC Deutsche Revision AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Industriestudie (Hrsg.).

**PwC, PricewaterhouseCoopers (2003):** Wirtschaftskriminalität 2003. Internationale und deutsche Ergebnisse. Frankfurt/Main, PwC Deutsche Revision AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Industriestudie (Hrsg.).

**PwC, PriceWaterhouseCoopers (2005):** Wirtschaftskriminalität 2005, Internationale und deutsche Ergebnisse, Frankfurt am Main und Halle 2005.

**PwC, PriceWaterhouseCoopers (2009):** Sicherheitslage in deutschen Großunternehmen.

**Rasmussen, E. (1996):** Stigma and self-fulfilling expectation of criminality, in: Journal of public economies, Vol. 39, S. 519-543.

**Recht und Politik 19. Jg. (1983):** S. 130-139.

**Reck, E. (1999):** Auswirkungen der Insolvenzordnung auf die Insolvenzverschleppung, Bankrottstraftaten, Betrug und Untreue, ZInsO 1999, S. 195.

**Reding, K.; Müller, W. (1999):** Einführung in die Allgemeine Steuerlehre, München 1999, S. 215-224.

**Reischel, H. (1990):** Wirtschaftskriminalität und Rechtsgut, Berlin 1990, S. 37.

**Reiss, A. J. (1987):** Statistische Probleme bei der Messung von Wirtschaftskriminalität, in: Liebl, K. (1987): Internationale Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität, Beiträge zur gesellschaftswissenschaftlichen Forschung, Bd. 1, Pfaffenweiler 1987.

**Richter, R.; Bindseil, U. (1995):** Neue Institutionenökonomik in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt): 1995/3, S. 132-140.

**Richter, R.; Furubotn, E. (2003):** Neue Institutionenökonomik: Eine Einführung und kritische Würdigung, 3. Aufl., Tübingen 2003.

**Ricks, S. (1995):** Ökonomische Analyse der Wirtschaftskriminalität unter besonderer Berücksichtigung der Korruption und Bestechung, Diss., 1. Aufl., Berlin 1995.

**Röpke, W. (1979):** Die Gesellschaftskrisis der Gegenwart, Bern – Stuttgart 1979.

**Rosbach, A. (1975):** Die Unternehmung als Objekt und als Instrument krimineller Handlungen unter besonderer Berücksichtigung der Abschreibungsgesellschaften, in: Betriebswirtschaft in Forschung und Praxis (1975): Berlin 1975, S. 420-445.

**Rothenfluh, W. (1984):** Das Basler Modell für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten, in: Kriminalistik, Zeitschrift für die gesamte Kriminalistik und Praxis, 1984, Heft 11, S. 565-569.

**Ruder, R. (1982):** Kosten-Nutzen-Aspekte der Inneren Sicherheit aus politischer Sicht, in: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hrsg.): Bestandsaufnahme und Perspektiven der Verbrechenbekämpfung, Vortragsreihe, Bd. 27, Wiesbaden 1982, S. 183-194

**Sack, F.; König, R. (1974):** Kriminalsoziologie, 2. Aufl., Frankfurt/Main, 1974.

**Savelsberg, J.; Brühl, P. (1988):** Politik und Wirtschaftsrecht – eine soziologische Analyse, Opladen 1988.

**Schmidt, P.; Witte, D. (1984):** An Economic Analysis of Crime and Justice: Theory, Methods and Applications, Orlando 1984.

**Schnell, R.; Hill, P. B.; Esser, E. (1992):** Methoden der empirischen Sozialforschung, 3. Auflage, München.

**Schröder, H. (1994):** Erfolgsfaktorenforschung im Handel, in: Marketing ZFP, Bd. 16, Nr. 2, S. 89-105.

**Schuppich, W. (1984):** Wirtschaftskriminalität und Korruption, in: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität und Korruption, Bd. 16, Wien 1984, S. 69-74.

**Schweitzer, H. (1994):** Eine Theorie zur Erklärung des Entstehens von Korruption und der Veränderung ihres Ausmaßes, Bonn 1994.

**Schwind, H.-D. (1995):** Kriminologie: Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 6. Aufl., Heidelberg 1995, S. 9 ff.

**Schwind, H.-D. (1996):** Kriminologie - Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, Bd. 28, 7. Aufl., Heidelberg 1996, S. 361; S. 362.

**Schwind, H.-D. (1998):** Kriminologie - Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, Bd. 28, 8. Aufl., Heidelberg 1998, S. 405.

**Schwind, H.-D.; Gehrich, W.-D.; Berckhauer, F.; Ahlhorn, W. (1996):** Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität – erläutert am Beispiel von Niedersachsen, in: Vgl. Schwind, H.-D. (1996), S. 362.

- See, H.; Schenk, D. (1992):** Wirtschaftsverbrechen - Der Innere Feind der freien Marktwirtschaft, in: Wirtschaftsverbrechen (1992): Köln 1992, S. 11.
- Sekaran, U. (2000):** Research Methods for Business: A Skill Building Approach, 3<sup>rd</sup> Edition, New York 2000.
- Smettan, J. R. (1992):** Kriminelle Bereicherung in Abhängigkeit von Gewinn, Risiken, Strafen und Moral, Kriminologische Forschungsreihe aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. 63, Freiburg i.Br. 1992.
- Smith, D. (1978):** Organized Crime and Entrepreneurship, in: International Journal of Criminology and Penology, 06/1978, p. 161-177.
- Smith, D. (1980):** Paragons, Pariahs and Pirates: A Spectrum-Based Theory of Enterprise, in: Crime and Delinquency, 26/1980, p. 358-386.
- Smith, D. (1994):** Illicit Enterprise – An Organized Crime Paradigm for the Ninties, in: Kelly, R. (1994): Handbook of Organized Crime in the United States, Westport, S. 121-150.
- Social Justice:** Vol. 15, No. 3-4, S. 29-60.
- Sohmen, E. (1976):** Allokationstheorie und Wirtschaftspolitik, Tübingen 1976.
- Spengler, H. (2004):** Ursachen und Kosten der Kriminalität in Deutschland, drei empirische Untersuchungen, Dissertation, Darmstadt 2004, S. 5; S. 11.
- Spengler, H. (2005):** Ursachen und Kosten der Kriminalität in Deutschland, drei empirische Untersuchungen, Dissertation, Darmstadt 2005, S. 12.
- Steffen, W. (1993):** Kriminalitätsanalyse, 2. Kriminalstatistiken, in: Lehr- und Studienbriefe Kriminologie (1993): Nr. 5, Hilden 1993.
- Stiller, S.; Teubel; U. (1997):** Bewertung von öffentlichen Gütern in der Kosten-Nutzen-Analyse, in: Das Wirtschaftsstudium (WISU), 1997, Heft 6, S. 538-541.
- Streit, M. (2000):** Theorie der Wirtschaftspolitik, Düsseldorf 2000.
- Sutherland, E. (1940):** White-Collar-Criminality, in: American Sociological Review, Vol. 5, p. 35.
- Sutherland, E. (1949):** White-Collar-Crime, New York-Chicago, 1949.
- Tiedemann, K. (1970) (Hrsg.):** Die Verbrechen in der Wirtschaft, Karlsruhe 1970, S. 15
- Tiedemann, K. (1970):** Wirtschaftsstrafrecht als Aufgabe, in Tiedemann, K. (1970) (Hrsg.): Die Verbrechen in der Wirtschaft, Karlsruhe 1970, S. 15
- Tietz, B. (1993):** Marketing, 3. Auflage, Düsseldorf.

**Tietzel, M. (1988):** Zur ökonomischen Theorie des Betrügens und des Fälschens, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik (1988): Band 204/1, o.O. 1988.

**Treisman, D. (2000):** The Causes of Corruption: A Cross-national Study, in: Journal of Public Economics, Vol. 76, pp. 399–457.

**Trommsdorf, V. (1993a):** Erfolgsfaktorenforschung über Produktinnovationen, in: Meyer-Krahmer, F. (Hrsg.): Innovationsökonomie und Technologiepolitik, S. 135-149, Heidelberg.

**Trommsdorf, V. (1993b):** Konsumentenverhalten, 2. Auflage, Stuttgart.

**Tröndle; Fischer:** § 283 StGB, Rn. 18.

**Tutz, G. (2000):** Die Analyse kategorialer Daten: anwendungsorientierte Einführung in Logit-Modellierung und kategoriale Regression, München.

**Valonges, F.; Hotte, L.; van Ypersele, T. (2009):** Property Crime with Private Protection: A Market for Offenses Approach, Working Paper No. 090 1 E, Department of Economics, Faculty of Social Sciences, University of Ottawa, February 2009.

**Voigt, St. (2002):** Institutionenökonomik, München 2002.

**Wafzig, H. R. (1983):** Prolegomena zu einer normativen Wirtschaftskriminologie – Notwendigkeit, Problematik und Ansatzpunkte einer Kooperation von Wirtschaftsdevianz erforschender Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsethik, Köln 1983.

**Wassermann, R. (1979):** Strategien zur Eindämmung der Wirtschaftskriminalität, in: Schimmelpfennig (Hrsg.): Beiträge zur Wirtschaftskriminalität, Bd. 11, Frankfurt 1979, S. 28-52.

**Wassermann, R. (1984):** Kritische Überlegungen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität, Wiesbaden 1984, S. 81-95.

**Weber, M. (1964):** Werk und Person; ausgewählt und kommentiert von Eduard Baumgarten, Tübingen 1964.

**Weber, M. (1984):** Soziologische Grundbegriffe, 6. Aufl., Mohr-Verlag, Tübingen 1984.

**Weber, M. (1984a):** Soziologische Grundbegriffe, 6. Aufl., Mohr-Verlag, Tübingen 1984.

**Weber, M. (1984b):** Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriss der verstehenden Soziologie, 4. Aufl., Mohr-Verlag, Tübingen 1984.

**Weinhofer, K.; Schöler, U. (1987):** Die Spitze des Eisberges – Einige Überlegungen zum Stand der Wirtschaftskriminalität und ihrer Bekämpfung in: Hirsch, M.; Lieber, H. (1987) (Hrsg.): Schriftenreihe „Tatort und Justiz“, Dortmund 1987, S. 18.

- Weise, P. (1991):** Neue Mikroökonomie, 2. Aufl., Heidelberg 1991.
- Weyand, R.; Diversy, J. (2006):** Insolvenzdelikte, Unternehmenszusammenbruch und Strafrecht, 7. Auflage, Berlin 2006.
- Weyand, R.; Diversy, J. (2010):** Insolvenzdelikte, Unternehmenszusammenbruch und Strafrecht, 8. Auflage, Berlin 2006.
- Wilda, W.-E. (1842):** Geschichte des deutschen Strafrechts – das Strafrecht der Germanen, 1. Bd., Halle 1842.
- Wirtschaftskriminalität (1972):** Probleme im Gespräch, Band 4, Bern 1972.
- Wirtschaftsverbrechen (1992):** Köln 1992, S. 11.
- Witt, U. (1985):** Economics Behavior and Biological Evolution: Some Remarks on the Sociobiology Debate, in: Zeitschrift für die gesamte Staatsanwaltschaft, 141/1985, s. 365 ff
- Witt, U (1987):** Individualistische Grundlagen der evolutorischen Ökonomik, Tübingen 1987. S. 127 ff.
- Wolpin, I. (1978):** An Economic Analysis of Crime and Punishment in England and Wales 1894-1967, in: Journal of Political Economy, Vol. 86, pp. 815-840.
- Wong, Y. (1995):** An economic analysis of the crime rate in England and Wales, Economica, Vol. 62, pp. 235-246.
- Wulf, T. (2000):** Entwicklung ostdeutscher Unternehmen: eine Fallstudienanalyse privatisierter Industrieunternehmen, Wiesbaden.
- Wyss, E. (2003):** Kriminalität als Bestandteil der Wirtschaft, Eine Studie zum Fall Werner K. Rey, 2. Aufl., Herbolzheim 2003.
- Zhang, J. (1997):** The effect of welfare programs on criminal behavior: A theoretical and empirical analysis, in: Economic Inquiry, Vol. 35, pp. 120-137.
- Ziegleder, D. (2010):** Wirtschaftskriminalität im Geschäftsleben – eine empirische Untersuchung formeller und informeller Handlungsstrategien von Unternehmen am Beispiel von Deutschland, Halle-Wittenberg, Dissertation, 1. Auflage, 2010.
- Zirpins, W.; Terstegen, O. (1962):** Wirtschaftskriminalität – Erscheinungsformen und ihre Bekämpfung, Lübeck 1963.
- Zybon, A. (1972):** Wirtschaftskriminalität als gesamtwirtschaftliches Phänomen, München 1972, S. 66

Zeitschriften und Journale:

Die Betriebswirtschaft, Bd. 64, Nr. 5, S. 631-635.

International Journal of Criminology and Penology (1978): 06/1978, p. 161-177.

Internationale Zeitschriften für Sozialwissenschaften Vol. 42, No. 3, p. 405 – 430.

Journal of Public Economics: Vol. 76, pp. 399–457.

Journal of Business Venturing (2004): 01/2004, pp. 1-16.

Journal of Institutional and Theoretical Economics: Vol. 151 (2), pp. 326-347.

Journal of Political Economy (1973): Vol. 81, 1973, S. 521-565

Journal of Political Economy: Vol. 86, pp. 815-840.

Journal of Public Economics: Vol. 34, pp. 78-103.

Journal of public economics : Vol. 39, S. 519-543.

Journal of Public Economics: Vol. 69, pp. 123-141.

Quarterly Journal of Economics (1970): Vol. 84, 1970, pp. 488-500.

The Journal of Economic Perspectives: Heft 1, pp. 43-67.

The Journal of Political Economy: Vol. 76, Issue 2, S. 169-217.

The Journal of Socio-Economics: Vol. 34, pp. 731-733.

The Journal of Socio-Economics: Vol. 34, pp. 771-786.

The Journal of Socio-Economics: Vol. 34, pp. 734-755.

Zeitschrift für Betriebswirtschaftslehre, Bd. 74, Nr. 2, S. 99-118.

Zeitschrift für die gesamte Staatsanwaltschaft (1985): 141/1985, s. 365 ff

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (1990): Heft 102(1).

Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaft, ZWS, (1996): Heft 3, S. 417-450.

Zeitschrift für Wirtschaftswissenschaftliches Studium, WiSt, (1992): Heft 2, S. 65-68.

Zeitschrift für Wirtschaftswissenschaftliches Studium, WiSt, (1995): Heft 3, S. 132-140.

Zeitschrift für Wirtschaftswissenschaftliches Studium, WiSt, (2009): Heft 6, S. 301-305.

**EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG:**

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Andere Personen waren an der inhaltlichen oder materiellen Erstellung der Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür keine entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- und Beratungsdiensten in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher Weise oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Vor Aufnahme der obigen Versicherung an Eides Statt wurde ich über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung belehrt.

Guggenberger, Armin

Regensburg, im Februar 2012